

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte und Frieden

Thema

Paul Gragl: Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant

Stephan Kirste: Die Verrechtlichung der Welt bei Kant. Politischer Raum und politische Zeit nach der Idee des Ewigen Friedens

Michael Krennerich: Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte

Hans-Joachim Heintze: Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien

Friedrich Lohmann: Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden

Norbert Frieters-Reermann: Konfliktsensible Bildung. Ein Versuch Menschenrechts- und Friedenspädagogik zusammenzuführen

Julia Eiperle und Markus Gloe: Friedens- und Menschenrechtsbildung – same same, but different!?

Wiebke Buth und Julia Hagen: Opening the Black Box – Wie Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können

Barbara Rohmann: Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo

Aus aller Welt, Forum, Außer der Reihe

Jahrgang 17
2023
Nr. 1

zfmr



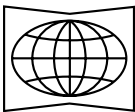
**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

Menschenrechte und Frieden

Mit Beiträgen von

Carlos Martín Beristain	Linda Helfrich
Wiebke Buth	Stephan Kirste
Marcus Düwell	Michael Krennerich
Julia Eiperle	Friedrich Lohmann
Norbert Frieters-Reermann	Martin Muránsky
Markus Gloe	Barbara Rohmann
Paul Gragl	Rita Schäfer
Julia Hagen	Heike Winzenried
Hans-Joachim Heintze	Jonas Wolff



**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzeithner, Arnd Pollmann,
Stefan Weyers**

WOCHENSCHAU VERLAG

Herausgeber*innen: **Christina Binder** (*Universität der Bundeswehr München*); **Tessa Debus** (*Wochenschau Verlag*); **Elisabeth Holzleithner** (*Universität Wien*); **Michael Krennerich** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); **Arnd Pollmann** (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); **Stefan Weyers** (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** (*Univ. of Connecticut*); **Seyla Benhabib** (*Yale Univ.*); **Heiner Bielefeldt** (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); **Jan Eckel** (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); **Anna Goppel** (*Universität Bern*); **Rainer Huhle** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); **Zdzisław Kędzia** (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); **Morten Kjaerum** (*Raoul Wallenberg Institute, Lund*); **Regina Kreide** (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); **Michael Lysander Fremuth** (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); **Anja Mihr** (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); **Gerd Oberleitner** (*Univ. Graz*); **Martin Muránsky** (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); **Beate Rudolf** (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); **Susanne Zwingel** (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions-anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 28,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

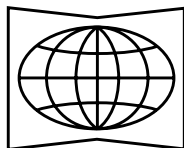
Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7566-0047-2
ISSN 1864-6492; eISSN 2749-4845
DOI <https://doi.org/10.46499/2144>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42-50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial 5

Menschenrechte und Frieden

Paul Gragl: Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische
Betrachtungen mit Kant..... 6

Stephan Kirste: Die Verrechtlichung der Welt bei Kant. Politischer Raum und
politische Zeit nach der Idee des Ewigen Friedens..... 24

Michael Krennerich: Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte..... 48

Hans-Joachim Heintze: Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu
Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien 68

Friedrich Lohmann: Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden 86

Norbert Frieters-Reermann: Konfliktsensible Bildung. Ein Versuch
Menschenrechts- und Friedenspädagogik zusammenzuführen..... 102

Julia Eiperle und Markus Gloe: Friedens- und Menschenrechtsbildung –
same same, but different!? 119

Wiebke Buth und Julia Hagen: Opening the Black Box – Wie
Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können 136

Barbara Rohmann: Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und
Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo..... 158

Aus aller Welt

Jonas Wolff: Shrinking Civic Spaces as a complex challenge to human
rights and peace 171

Forum

„Das Exil ist ein Röntgenbild des kolumbianischen Gewaltkonfliktes“.
Interview mit Carlos Martin Beristain, Mitglied der kolumbianischen
Wahrheitskommission, von Linda Helfrich 185

Außer der Reihe

Rita Schäfer: Simbabwe – Menschenrechte unter Militärstiefeln.
Machtmissbrauch und Straflosigkeit aus postkolonialer Gender-Sicht..... 195

Heike Winzenried: Das Recht auf Familie für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche 214

Nachtrag zum Tod von Georg Lohmann

Marcus Düwell: Ein geschichtlicher Blick auf die Menschenwürde: moralisch, politisch, rechtlich. Anmerkungen zur Aktualität der Unterscheidungen von Georg Lohmann 229

Martin Muránsky: Georg Lohmann in der Slowakei 234

Buchbesprechungen

Heiner Bielefeldt: Sources of Solidarity: A Short Introduction to the Foundations of Human Rights (von Malcolm Evans)..... 239

Arnd Pollmann: Menschenrechte und Menschenwürde. Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts (von Micha Brumlik) 243

Michaela Lissowsky: Das Menschenrecht auf Reparationen: Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof (von Frank Haldemann) 246

Matthias Lemke/Robert Chr. van Ooyen (Hg.): Grundrechte – Menschenrechte – Polizei. Perspektiven im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit (von Otto Böhm) 249

Autor*innen..... 253

EDITORIAL

Menschenrechte und Frieden gehören zusammen und stehen doch in einem komplexen Spannungsverhältnis. Fernab der tagespolitischen Aktualität des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und vieler weiterer bewaffneter Konflikte weltweit, widmet sich der Schwerpunkt des vorliegenden Heftes dem Thema auf grundlegende Weise. Anlehnend an Immanuel Kant werden zunächst rechtsphilosophische Überlegungen zu Menschenrechten im Krieg und zur Rechtsidee eines ewigen Friedens entwickelt. Dann wird untersucht, inwiefern sich der UN-Sicherheitsrat mit Menschenrechten und dem Zugang zu humanitärer Hilfe beschäftigt. Schließlich wird noch aufgezeigt, dass Menschenrechte zwar eine wesentliche Voraussetzung für (zumal positiven) Frieden sind, sie aber zugleich viel Konfliktpotenzial bergen. Dies fordert nicht zuletzt die politische Bildungsarbeit heraus. Viele Beiträge, die auf Grundlage des Call for Papers in der Redaktion eingingen, behandeln das nicht-triviale Verhältnis zwischen Friedens- und Menschenrechtsbildung. Weitere Artikel und ein Interview befassen sich mit Menschenrechten und der Wahrheitssuche nach der Beendigung von gewaltsamen Konflikten sowie mit dem Schutz von Familien in Flucht- und Kriegssituationen. Anknüpfend an das Gedenken an Georg Lohmann im vorangegangenen Heft folgen noch zwei weitere Beiträge, die den verstorbenen Rechtsphilosophen würdigen. Abgerundet wird die Ausgabe mit Rezensionen zu lesenswerten Büchern.

Wir wünschen unseren Leser:innen eine spannende Lektüre.

Ihre Herausgeber:innen der *zfmr*

Paul Gragl

Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant

Abstract

Menschenrechte und deren Schutz verdienen stets unsere Aufmerksamkeit, jedoch umso mehr während bewaffneter Konflikte, wenn dieser Schutz und deren Durchsetzbarkeit massiv reduziert werden. In diesem Beitrag möchte ich jedoch nicht die positiv-rechtlichen Ausformungen des Menschenrechtsschutzes im Krieg darstellen, sondern deren rechtsphilosophische Grundlagen diskutieren. Dafür fiel die Wahl auf Immanuel Kant, da er nicht nur eine wegweisende Philosophie des Friedens entwickelt hat, sondern sowohl darin als natürlich auch in seiner Moralphilosophie stets den Menschen als ein mit Würde und Autonomie ausgestattetes Vernunftwesen in den Mittelpunkt stellt. Diese Gedanken, so möchte ich zeigen, eignen sich hervorragend für eine Philosophie der Menschenrechte im Krieg.

Human rights and their protection are worthy of our continuous attention, yet even more so during armed conflicts when their protection as well as their enforcement are massively reduced. In this contribution, I will, nevertheless, not depict the positive-legal shape of human rights protection in times of war, but discuss their legal-philosophical foundations. To this end, I chose Immanuel Kant, as he not only developed a ground-breaking philosophy of peace, but because he, therein and of course in his moral philosophy, always put humans as rational beings, endowed with dignity and autonomy, centre-stage. It is therefore my intention to demonstrate that these thoughts constitute a solid basis for a philosophy of human rights during times of war.

1. Einleitung

Beim Titel dieses Beitrages könnte man in zynischer Manier leicht zum Gedanken verführt sein, dass Menschenrechte, ja eventuell das Recht als Ganzes, und Krieg keinesfalls etwas miteinander zu haben können. Die Menschheitsgeschichte zeigt, in Blut geschrieben, dass „silent enim leges inter arma“, also dass „die Gesetze unter den Waffen schweigen“ (Cicero 2014: 512).¹ Dass das Recht während bewaffneter Konflikte schweigt oder zumindest unter einer massiv eingeschränkten Durchsetzbarkeit leidet, ist ein Gemeinplatz, allerdings ein wahrer, wie bereits Hobbes anmerkte (Hob-

1 Cicero bezog sich mit diesem Ausspruch zwar nicht auf den Krieg als solchen, doch versuchte er dadurch in seiner Rolle als Anwalt die Ermordung eines zuvor durch Gewalttaten aufgefallenen populistischen Politikers durch seinen Freund Milo zu verteidigen.

bes 2017: 92). So resümiert auch von Clausewitz, dass dem Gewaltakt des Krieges zwar gewisse völkerrechtliche Ausübungsschranken anhaften, diese aber kaum der Rede wert seien und den Krieg in seiner Macht kaum abschwächen könnten (von Clausewitz 1994: 18). Aktuell erinnern uns der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die mittlerweile unzählbar gewordenen Gräueltaten an der ukrainischen Bevölkerung daran, dass die verantwortlichen Täter der russischen Führung und des Militärs Verletzungen des humanitären Völkerrechts² systematisch als Kriegswaffe einsetzen und die rechtlichen Einhegungen des bewaffneten Konflikts eher als lästige Marginalien betrachten.

Dennoch sind das völkerrechtliche Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht nicht zu unterschätzende zivilisatorische Errungenschaften. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass seit 1945 sowohl die Anzahl der bewaffneten Konflikte als auch die Anzahl der in bewaffneten Konflikten getöteten oder zu Schaden gekommenen Zivilpersonen insgesamt erheblich abgenommen haben (Strand et al 2019). Diesem Trend der fortschreitenden Verrechtlichung des Krieges und dessen rechtlicher wie sozialer Einhegung kann auch der Krieg in der Ukraine nur wenig anhaben (Ipsen 2008: 447 f.), auch wenn wir durch die ständige mediale Präsenz von Konflikten und unfassbarem menschlichen Leid den Eindruck haben, dass das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechte, ja das (Völker-)Recht selbst, angesichts des Blutvergießens zahn- und nutzlos seien (Kleffner 2019: 108, Oberleitner 2022: 76).

Ich möchte daher in diesem Beitrag nicht die rechtsdogmatische oder gar empirische Frage untersuchen, ob und inwiefern Normen des Völkerrechts – insbesondere jene des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte – gelten bzw. inwieweit diese befolgt werden. *Dass* sie gelten, ergibt sich aus der Geltung des Völkerrechts selbst; *ob* sie befolgt werden, ist eine rein empirische Frage. Die Frage, die mich hier umtreibt ist vielmehr, *weshalb* diese grundlegenden Individualrechte im bewaffneten Konflikt aus rechtsphilosophischer Sicht gelten *sollen*, wenn ihre Einhaltung und Durchsetzung historisch zwar zunehmen, jedoch niemals garantiert werden können. Gewaltanwendung war und ist in einem hohen Maß regelungsresistent und wird es auch immer sein (Ipsen 2008: 447), doch heißt dies nicht, dass sie nicht rechtlich geregelt werden *soll*.

2 Insbesondere die Genfer Konventionen aus 1949 und die Zusatzprotokolle I-III; zugänglich über <https://www.humanrights.ch/de/ipff/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/> (Zugriff: 18. Februar 2023).

Für diese rechtsphilosophische Betrachtung habe ich Immanuel Kant und seine einschlägigen Schriften zu Krieg, Frieden und Menschenrechten³ gewählt, da er als erster und im Gegensatz zu anderen Denkern des 18. Jahrhunderts rein philosophisch, also nicht religiös oder politisch motiviert, argumentiert (Höffe 2011: 7 f.) und damit den Grundstein für eine universal anwendbare, ja geradezu zeitlose Philosophie der Menschenrechte inner- und außerhalb des Krieges legt. Das Werk von Kant wird auch deshalb herangezogen, weil seine Ausführungen zu Krieg und Frieden zwar um Staaten als Hauptakteure des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen kreisen. Deren Rechtsposition wird aber nicht nur stets in Analogie zu jener von Individuen betrachtet, sondern genau diese Individuen spielen als vernunftbegabte moralische Wesen, ausgestattet mit speziellen Rechten (die im modernen Sinne als Menschenrechte gelesen werden können), eine nicht zu unterschätzende Rolle in Kants Argumentationslinie gegen den Krieg. Kants (Rechts-)Philosophie ist damit eine zutiefst moralische und menschenzentrierte Theorie, welche heute dementsprechend umso mehr wieder ins Gedächtnis gerufen werden sollte. Denn der Krieg soll laut Kant nicht verboten sein oder zumindest eingehegt werden, um das damit verbundene menschliche Leiden utilitaristisch zu reduzieren, sondern weil der Krieg den Respekt vor dem Menschen selbst und seine Würde zerstört. Der Krieg ist „das größte Hindernis des Moralischen“ (Kant 2005: AA 7: 93), denn nicht nur werden durch ihn Menschen als moralische, mit Würde ausgestattete Wesen vernichtet, sondern durch ihn verrohen auch die Kriegstreibenden und büßen damit ihren moralischen Wert als Vernunftwesen ein (Horn 2020: 189).

Im Folgenden gehe ich deshalb zunächst auf Kants Begründung jener Rechte ein, welche uns „kraft [unserer] Menschheit“ zukommen (Kant 2018: AA 6: 237) (2.). Danach setze ich diese Rechte in einen dreistufigen Zusammenhang, und zwar inwiefern diese Rechte Staaten daran hindern, einen Krieg zu beginnen (*ius ad bellum*) (3.1); inwiefern diese Rechte das Führen des Krieges selbst einhegen und humanisieren (*ius in bello*) (3.2); und schließlich, inwiefern diese Rechte nach dem Ende des Krieges – mitunter sogar demokratisierend – weiterwirken (*ius post bellum*) (3.3).

3 Ob Kant tatsächlich eine Theorie der Menschenrechte entwickelt hat, bleibt zweifelhaft (siehe z. B. Gosepath 2020: 195 ff., Horn 2020: 177 ff., Sangiovanni 2015: 671 ff.). Da er dennoch wesentlich zum heutigen Verständnis der Menschenrechte beigetragen hat, möchte ich diesen Aspekt hier keineswegs vernachlässigen und, insbesondere in Abschnitt 2, auf seine wirkmächtige Individualrechtstheorie qua Freiheitsbegriff eingehen.

2. Kants Menschenrecht(e): ein kritischer Überblick

Kants Konzeption der Menschenrechte wird zurecht kritisch gesehen, da es sie terminologisch in dieser expliziten Form schlicht nicht gibt. Der heute übliche Plural „Menschenrechte“ kommt in Kants Schriften gar nicht vor;⁴ der Singular „Menschenrecht“ lediglich verstreut und unsystematisch (Kant 1913: AA 8:64 und 117 Anm.; Kant 1992: AA 8: 306 f.; Kant 2018: AA 6: 321 Anm.) – obgleich er dieses „Menschenrecht“ an einer Stelle als das bezeichnet, das „durch Vernunft unmittelbar Achtung abnötigt“ (Kant 1992: AA 8: 306), womit zumindest der hohe Rang dieses Rechtstypus anklingt (Höffe 2020: 38). Eine ähnliche Erhebung nimmt Kant in Form des „Rechts der Menschen“ vor, das er zum „Heiligsten auf Erden“ und als „unbedingte, schlechthin gebietende Pflicht“ erklärt (Kant 1992: AA 8: 353 Anm. und 385 f.). Dieser terminologische Mangel spricht per se jedoch nicht dagegen, aus und mit Kant eine Theorie der Menschenrechte zu entwickeln, welche sich im Anschluss in seiner Konzeption von Krieg und Frieden als äußerst fruchtbar erweisen wird.

2.1 FREIHEIT ALS ANGEBORENES RECHT

Die einschlägige Passage für die Entwicklung dieser Theorie findet sich in seiner *Rechtslehre* unter der Überschrift: „Das angeborene Recht ist nur ein einziges“ (Kant 2018: AA 6: 237). Für Kant ist die „Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, [...] dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“ (ebd.). Aus dieser wohl kryptischen Aussage lassen sich in Zusammenschau mit anderen Stellen zunächst vier Eigenschaften dieses Freiheitsbegriffs gewinnen (Höffe 2020: 39): (i) Das Recht auf Freiheit ist auf äußere Handlungen, nicht jedoch die innere Moralität bezogen (Kant 2018, AA 6: 214). (ii) Es geht dabei dennoch nicht um ein juridisches, sondern ein prä- oder suprapositives moralisches Recht; d.h. es dreht sich nicht um die Frage, was denn positivrechtlich gilt, sondern was moralisch oder vernunftrechtlich recht ist (ebd.: 229 f.). (iii) Dieser moralische Inhalt des Rechts mündet in den kategorischen Rechtsimperativ: „Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“ (ebd.: 231). (iv) Schließlich ist dieses Recht mit einer Zwangsbefugnis ausgestattet, also durch Zwang durchsetzbar (ebd.).

⁴ Am nächsten kommt noch der Ausdruck „Rechte der Menschheit“ (z. B. Kant 1999: AA 8: 39).

2.2 „KRAFT UNSERER MENSCHHEIT“: MENSCHLICHE AUTONOMIE

Dennoch verbleibt die Frage, auf welcher Grundlage unser Recht auf Freiheit beruht. Wie bereits oben in Kants Definition von Freiheit erwähnt, steht diese jedem Menschen „kraft seiner Menschheit“ zu (ebd.: 237); eine weitere Begründung bleibt er jedoch schuldig. Um diese Frage zu beantworten, greifen wir nochmals auf die wichtigsten soeben genannten Eigenschaften des Freiheitsbegriffs zurück: Es handelt sich dabei um ein natürlich gegebenes Recht, das vor dem positiven Recht besteht und sich aus dem moralischen Vermögen des Menschen speist (Caranti 2017: 20). Dementsprechend geht es Kant nicht um die Gattung Mensch als biologisches Wesen, sondern um das, was diesen moralisch auszeichnet, und zwar seine „vernünftige Natur“ (Kant 2016: AA 4: 430) – der Mensch wird also „bloß als moralisches Wesen betrachtet“ (Kant 2017: AA 6: 429). Der Mensch ist als einziges Wesen dazu fähig, „sich Zwecke zu setzen“, was ihn charakteristisch von Tieren unterscheidet (Kant 2017, AA 6: 387 und 392);⁵ und „Menschheit“ ist deshalb des Menschen „Eigenschaft seines Freiheitsvermögens, welches ganz übersinnlich ist“ und somit rein noumenal, also intellektuell-rational, besteht (Kant 2018: AA 6: 239).

Doch wenn unsere Freiheit als einzig angeborenes Recht lediglich darauf aufbaut, dass wir uns selbst Zwecke setzen können, wirft dies ein erhebliches Problem auf. Denn ich könnte mir ja auch den Zweck setzen, einen anderen Menschen zu töten oder – ganz im Kontext dieses Beitrages – als Staatsoberhaupt das Ziel verfolgen, einen anderen Staat militärisch anzugreifen. Solche Zwecke würden mich wohl keineswegs dazu berechtigen, mich dabei auf ein moralisches Recht der Freiheit zu berufen. Dies ist auch völlig richtig, da es sich dabei eben um bloße hypothetische und nicht verallgemeinerbare Imperative handelt. Moralisch gut ist eine Handlung nur dann, wenn man damit zugleich wollen kann, „dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 2016: AA 4: 421). Eine moralische Handlung ist damit im kantischen Sinn autonom, also von mir selbst gesetzt, wenn sie mit den Forderungen des kategorischen Imperativs übereinstimmt, und nicht – im Gegensatz zu den soeben genannten Beispielen – heteronom, also von externen Faktoren, wie z. B. von einem fremden und nicht selbstgewählten Gesetz, beeinflusst oder veranlasst wird. Heteronom determinierte Handlungen können daher niemals moralische Verbindlichkeit für sich beanspruchen, während autonom gesetzte stets als universelles und kategorisches Gesetz gelten (Kant 2003: AA 5: 33). Der Zweck, jemanden zu ermorden,

⁵ Dies ist natürlich streng zu unterscheiden von der biologischen Frage der Zwecksetzung; siehe dazu z. B. Huber 2021.

kann dementsprechend niemals als autonom im Lichte der Universalisierungsformel betrachtet werden, weil ich dies, erstens, nur unter Gefahr der Selbstgefährdung zu einem allgemeinen Gesetz werden lassen kann, und die Mordlust, zweitens, nur aus einer heteronomen Quelle entspringen kann (so z. B. Rache, Eifersucht, Habgier, Sadismus, etc., welche niemals im Einklang mit dem kategorischen Imperativ stehen können). Dasselbe gilt für das Beispiel des kriegslüsternden Staatsoberhauptes: Auch den willkürlichen Angriff auf anderen Staaten kann niemand aus vernünftigen Gründen – d.h. im Rahmen der Vorgaben des kategorischen Imperativs – zu einem allgemeinen Gesetz machen wollen, will man sich selbst nicht der steten Gefahr eines Angriffs aussetzen. Und zudem ist auch der Zweck, einen Angriffskrieg zu beginnen, nicht autonom gesetzt, sondern speist sich wohl Ängsten, dem (zweifelhaften) Streben nach Ruhm und Ehre auf dem Schlachtfeld oder in den Geschichtsbüchern, oder einfach imperialen Eroberungsgelüsten.

2.3 ACHTUNG UND WÜRDE

Die Freiheit des Menschen als sein einziges angeborenes Recht gründet demnach auf dessen Autonomie, d.h. der Fähigkeit, seinen harmlosen Neigungen, aber auch niederen Trieben, *nicht* nachzugeben und anders, also moralisch handeln zu können. Vis-à-vis anderen Menschen folgt daraus die zweite Version des Kategorischen Imperativs, nämlich so zu handeln, „dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 2016, AA 4: 429). Aufgrund dieses moralischen Vermögens ist diese „Menschheit in seiner Person [...] das Objekt der Achtung, die [der Mensch] von jedem anderen Menschen fordern kann“ (Kant 2017: AA 6: 435).

Damit gelingt nun auch der Brückenschlag zwischen Moral (Autonomie) und Recht (Freiheit): Achtung können alle Menschen voneinander und auch vom Staat selbst einfordern, weil sie autonom sind. Und letztlich ist es dieses Vermögen, das dem Menschen seine Würde verleiht, welche niemals mit einem Preis angegeben oder aufgewogen werden kann (Kant 2016: AA 4: 434f.). Der Begriff der Würde stellt damit die Verbindung zwischen Autonomie und Freiheit her, da aus ihr die Achtung vor anderen Menschen erfließt, woraus wiederum das Verbot ableitbar ist, die (äußere) Freiheit des Menschen nicht willkürlich einzuschränken (Caranti 2017: 32).

Jeder Mensch hat damit zunächst sich selbst gegenüber die Pflicht, sich Instrumentalisierungen durch andere wie durch sich selbst zu verweigern und eine Rechtsperson zu werden. Andernfalls bleibt man gleichwohl ein Rechtssubjekt, geht aber der vollen Aktualisierung der Rechtsfähigkeit verlustig. Damit verliert man zwar

niemals seine moralische Autonomie, jedoch sehr wohl den eigenen Freiheitsraum, und man hört auf, im Verhältnis zu anderen den eigenen Wert als Menschen zu behaupten (Kant 2018: AA 6: 236). Als Moralwesen haben wir gleichzeitig das (moralische) Recht, von allen als Rechtsperson anerkannt zu werden (Höffe 2020: 42 ff.), d.h. unser „eigener Herr“ zu sein (Kant 2018: AA 6: 237) und damit geachtet und respektiert und nicht als bloßes Mittel gebraucht zu werden. Dieser Punkt wird später noch eine gewichtige Rolle spielen, wenn ich aufs Kant Argument zu sprechen komme, dass Menschen eben nicht Eigentum des Staates sind und dementsprechend auch nicht von den Regierenden wie bloße Mittel, eben Tötungsmaschinen und Kanonenfutter, in einen Angriffskrieg geschickt werden dürfen (ebd.: 345 f.).

2.4 KANTS MENSCHENRECHTE: VERSUCH EINER DEFINITION

Kant akzeptiert nur die Freiheit als einziges angeborenes Recht. Er meint aber, dass sich in der Freiheit implizit vier weitere Rechte „verbergen“, und zwar (i) die rechtliche Gleichheit aller Menschen; (ii) die soeben erwähnte Qualität, sein „eigener Herr“ zu sein, also als unverstümmelte Rechtsperson zu gelten; (iii) die Unbescholtenheit eines jeden Menschen vor der Vornahme eines rechtlichen Aktes; und schließlich (iv) jederzeit beliebig handeln zu können, solange man damit nicht in fremde Rechte eingreift (ebd.: 237 f.).

Wenn wir diese vernunftrechtlichen Komponenten nun mit deren moralischen Grundlagen zusammenführen, ergibt sich folgende Arbeitsdefinition von Kants Menschenrechtskonzeption: Der Mensch gilt als ein Vernunftwesen, weil er moralisch-autonom handeln kann (d.h. auch entgegen seiner unmittelbaren Neigungen). Er ist damit ein Zweck an sich und niemals nur bloßes Mittel.⁶ Dementsprechend besitzt er Würde, welche von anderen Menschen geachtet werden muss. Und geachtet kann diese nur werden, wenn dem Menschen auch seine äußere (d.h. rechtliche) Freiheit nicht willkürlich genommen wird. Als Kriterium für Individualrechte bzw. (in heutiger Diktion) Menschenrechte dient damit Kants allgemeines Prinzip des Rechts, welches lautet: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (ebd.: 230).

⁶ Ein Mensch kann freilich ein Mittel sein, muss dabei aber immer zugleich als Zweck (und damit mit Respekt) behandelt werden.

3. Kants Menschenrechtskonzeption und der Krieg

Auch wenn man Kants Ausführungen weitgehend als rudimentär für zeitgenössische Menschenrechtskonzeptionen halten mag,⁷ möchte ich mit diesen nun weiterarbeiten und sie in den zentralen Kontext dieses Beitrages bringen. Als zentrale Frage ergibt sich daraus, wie man dieses spezifische Menschenrechtskonzept (im Unterschied zur *völkerrechtlichen* Komponente des wohlbekanntenen kantischen Kriegsverbotes seiner Friedensschrift; Kant 1992) nun tatsächlich argumentativ gegen den Krieg einsetzen kann. Der Gang der Untersuchung zielt deshalb darauf ab, die Rechte des Individuums als Mensch gegen den Krieg zu betonen – und dies in drei unterschiedlichen Situationen und darin jeweils auf zweifache Weise: Bezüglich der Positionen lassen sich das *Recht zum Kriege* (*ius ad bellum*), das *Recht im Kriege* (*ius in bello*) und das *Recht nach dem Kriege* (*ius post bellum*) unterscheiden (Kant 2018, AA 6: 346 f.), womit Kant die traditionelle Zweiteilung der ersten beiden Situationen aufbricht, um die rechtlichen Details des Übergangs von Krieg zu Frieden diskutieren zu können (Orend 2000: 57, Stahn 2007: 935). Darüber hinaus spielen Menschenrechte in diesen Situationen auf zwei Seiten eine Rolle: zunächst jene des angegriffenen Staates und seiner Bevölkerung, deren physische Existenz selbst auf dem Spiel steht. Es gibt aber auch die andere Seite zu beachten, und zwar nicht jene des Aggressors (als Staat), sondern jene seiner Bevölkerung, insbesondere, wenn diese – wie soeben oben erwähnt – unfreiwillig als bloßes Mittel zum Zweck des Angriffskriegs an die Front geschickt wird, da sie ja auch (als einzelne Individuen) stets „zugleich als Zweck an sich selbst“ gilt (Kant 2018: AA 6: 345).⁸ Wie gesagt sind beide Seiten zu berücksichtigen; die Seite des Angegriffenen wird in den folgenden Ausführungen jedoch stärker in den Vordergrund treten, sind doch die Menschenrechte der angegriffenen Bevölkerung in weitaus vielfältigeren Konstellationen betroffen und bedroht.

3.1 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT ZUM KRIEG

Zwei wesentliche menschenrechtliche Dimensionen im Lichte der Philosophie Kants sind aus der Perspektive des *ius ad bellum* zu erwähnen: (i) ein mögliches Menschenrecht auf Frieden sowie (ii) ein Menschenrecht auf Selbstverteidigung (welches das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht ergänzt bzw. mit diesem parallel läuft). Lassen Sie mich nun diese beiden Konstellationen näher erläutern.

⁷ Vor allem, weil diese nicht frei von Kritik bleiben sollten: Kant geht z. B. sogar so weit, Verbrechern jegliche Würde abzusprechen (Kant 2018: AA 6: 329 ff.), was unserem modernen Menschenrechtsverständnis natürlich eindeutig widerspricht.

⁸ Siehe dazu auch ausführlicher Pinzani 2020: 233 ff.

(i) *Ein kantisches Menschenrecht auf Frieden.* Obgleich Kant, wie ausgeführt, nur ein einziges angeborenes Recht akzeptiert, in dem immerhin vier implizite Rechte bereits enthalten sind, argumentiert Höffe, dass sich im Lichte einer weiteren Textlektüre seinen Ausführungen ein weiteres Quasi-Menschenrecht auf Frieden entnehmen lässt, das im Zusammenhang dieses Beitrages äußerst relevant ist (Höffe 2020: 47). Es äußert sich zunächst im Recht des Menschen, in einem öffentlichen Rechtszustand zu leben, weil seine bloßen privaten Rechte im Naturzustand lediglich provisorisch sind und damit praktisch, d.h. in Ermangelung rechtlich eingerichteter staatlicher Institutionen, undurchsetzbar bleiben (Kant 2018: AA 6: 255 ff., 264 ff. sowie 305 ff.). Deshalb gilt laut Kant auch die Pflicht, in einen Rechtszustand einzutreten, „worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann“ (ebd.: 237). Dieser Zustand des „öffentlichen Rechts“ manifestiert sich in drei Dimensionen, und zwar erstens dem Recht auf einen Staat republikanischer Ausprägung (worunter wir heute eine repräsentative Demokratie verstehen würden) (ebd.: 312 ff., Kant 1992: AA 8: 348 ff.). In diesem Sinne handelt es sich dabei um einen Frieden *qua* staatlichen Rechtszustandes. Einschlägiger ist jedoch, zweitens, das Recht der Menschen darauf, dass zwischen den Staaten ein Rechtszustand des Völkerrechts besteht, der Krieg also durch das Recht verboten bzw. im Fall des Ausbruchs eingehegt wird (Kant 2018: AA: 6: 343 ff., Kant 1992: AA 8: 354 ff.). Nur daraus kann, letztlich und drittens, das Weltbürgerrecht einer friedlichen Weltgemeinschaft entspringen, in der wir Menschen einander begegnen, ohne sogleich als Feind betrachtet zu werden (Kant 2018: AA 6: 352 f., Kant 1992: AA 8: 357 ff.). Mit anderen Worten lässt sich schlussfolgern, dass nur ein Rechtszustand – und zwar auf staatlicher wie auf internationaler Ebene – dauerhaften Frieden ermöglichen kann. Und erst durch einen solchen Frieden kann jeder Mensch sein Recht auf eine physische Existenz leben, denn ohne die physische Grundlage eines Körpers wird auch die menschliche Verwirklichung als moralisches Vernunftwesen verunmöglicht.

Kodifiziert wurde dieses Recht mittlerweile in Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (welche jedoch nicht rechtsverbindlich ist): „Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ In der Tat braucht es wenig, um zu erkennen, dass Gewalt und Krieg immer die volle Verwirklichung von Menschenrechten beschränken bzw. sie völlig verunmöglichen. Eine Weltordnung, in welcher alle Menschenrechte vollumfänglich gewahrt und beansprucht werden können, ist nur denkbar, wenn sowohl auf staatlicher als auch internationaler Ebene Frieden herrscht (Eide 1999: 620). Artikel 23 Absatz 1 der rechtsverbindlichen, jedoch nicht

universell anwendbaren afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker spricht dieses Recht auf nationalen und internationalen Frieden wiederum „allen Völkern“ zu und kollektiviert dieses Recht,⁹ während der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution ein „Recht auf Frieden“ nennt, ohne dies jedoch weiter auszuführen (Human Rights Council 2012: 1).¹⁰ Es bleibt daher unklar, ob ein solches positiv-rechtliches Recht auch tatsächlich besteht. Wenn dem jedoch so ist und es tatsächlich auf irgendeine Art und Weise aus internationalen Menschenrechten ableitbar ist, dann ist es nur folgerichtig anzunehmen, dass eine Gefährdung des Friedens in willkürlichen Tötungen resultiert und es damit zu Verletzungen des Rechts auf Leben kommt. Denn ist der Konflikt völkerrechtswidrig, weil er einen Akt der Aggression und keine Selbstverteidigungshandlung darstellt, dann sind Tötungen der angegriffenen Bevölkerung jedenfalls als unrechtmäßig zu qualifizieren (Schabas 2014: 382).

(ii) *Ein kantisches Menschenrecht auf Selbstverteidigung.* Im Gegensatz zu einem möglichen Recht auf Frieden ist die Existenz eines positiv-völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts über jeden Zweifel erhaben und muss hier nicht weiter erläutert werden.¹¹ Auch rechtsphilosophisch ergibt sich aus Kants Gedanken klar, dass sich das Selbstverteidigungsrecht des Staates aus seinem eigenen Selbsterhaltungsanspruch ergibt: Staaten können ihre Rechtsordnung nur aufrechterhalten, wenn sie als Entitäten weiterexistieren (Kant 2018: AA 6: 347, vgl. auch Orend 2000: 51 ff.).

Dieses staatliche Selbstverteidigungsrecht steht in engem Zusammenhang mit dem Erhalt der Menschenrechte, vor allem der individuellen Selbsterhaltung. Da der Mensch als Vernunftwesen Würde besitzt, autonom handeln kann und somit Respekt von anderen einzufordern hat, damit er frei leben kann, hat er nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, diese Würde zu bewahren und sich selbst als physisches Wesen zu erhalten. Ansonsten würde er auch als moralisches Wesen enden (Kant 2018: AA 6: 231; Kant 2017: AA 6: 422 ff. sowie 434 ff.). Doch da der Mensch auf diese Weise nur in einem geordneten Rechtszustand leben kann, müssen Staaten im Falle eines kriegerischen Angriffs ihre Bürgerinnen und Bürger durch ihre Rechtsordnung und Souveränität verteidigen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Staat, der sich weigert,

9 Wobei zu beachten ist, dass ein solches Konzept von Kollektivrechten in der einschlägigen Literatur nicht immer und überall Zustimmung findet; vgl. etwa Alston 2001: 1.

10 Betont sei hier auch, dass die beiden rechtsverbindlichen und beinahe universell ratifizierten „Menschenrechtspakete“ (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) kein Recht auf Frieden normieren und insoweit hinter der rechtsunverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückbleiben.

11 Siehe Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie Internationaler Gerichtshof, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America) (Merits)*, ICJ Rep. 1986, 14, § 175.

sich im Falle eines Angriffes zu verteidigen, seine Schutzfunktion *qua* seiner Rechtsordnung vis-à-vis seiner Bevölkerung verletzt und deshalb moralisch versagt. Das rechtsphilosophisch und völkerrechtlich begründete Selbstverteidigungsrecht ist damit eine moralische Pflicht des Staates gegenüber seinen eigenen Schutzbefohlenen zum Schutze ihrer Menschenrechte, dient also ihrer Aufrechterhaltung im Falle eines völkerrechtswidrigen Angriffs.

3.2 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT IM KRIEG

Das Verbot des Angriffskrieges stellt Kant zufolge nach der graduellen Humanisierung des Krieges im Allgemeinen (mithilfe des humanitären Völkerrechts nach heutigen Maßstäben) das höchste und letzte Ziel einer nach Rechtsprinzipien verfassten Weltgemeinschaft von Staaten dar (Kant 2005: AA 7: 93). Kant geht bei seiner Argumentation für die Verhältnisse seiner Zeit einen revolutionären Weg und bereitet den Boden für das moderne Völkerrecht: Neben dem von ihm geforderten absoluten Gewaltverbot sind vor allem seine Gedanken zu jenen Individualrechten, welche wir heute als Menschenrechte bezeichnen würden, während des Krieges äußerst faszinierend, da diese Regeln der Kriegsführung (also das *ius in bello*) den Schutz von Individuen gewährleisten sollen, und dies auf zweifache Weise: (i) in Bezug auf Kombattanten, und (ii) in Bezug auf Nicht-Kombattanten.

(i) *Ein kantisches Menschenrecht auf regelbasierte Kriegsführung für Kombattanten.* Bevor wir also eine ideale Welt ohne Krieg erreichen, sollen Kriege – wenn sie schon ausbrechen – nach solchen Grundsätzen des *ius in bello* geführt werden, dass danach eine Rückkehr aus diesem Naturzustand der Staaten zu einem rechtlichen Zustand möglich ist (Kant 2018: AA 6: 347), also das wechselseitige Vertrauen in einem künftigen Frieden erhalten bleibt (z. B. indem auf den Einsatz von Meuchelmördern und Giftmischern oder die Brechung der Kapitulation und Anstiftung zum Verrat verzichtet wird; Kant 1992: AA 8: 346).¹² Dementsprechend verbietet der nicht-utilitaristische Kant in seiner Konsequenz auch dem angegriffenen Staat, sich solcher Mittel zu be-

12 Zur Verwirklichung dieser Forderungen im modernen Völkerrecht, siehe Artikel 23 lit a und b der Haager Landkriegsordnung von 1899, welche die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen bzw. die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder der feindlichen Armee verbietet (vgl. dazu auch die einschlägigen Tatbestände des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu Kriegsverbrechen). Siehe ebenso Artikel 34 und Artikel 35 der Haager Landkriegsordnung, welche bestimmen, dass Parlamentäre, welche ihre privilegierte Stellung nutzen, um zum Verrat anzustiften, ihren Anspruch auf Unverletzlichkeit verlieren bzw. dass Kapitulationen, wenn einmal abgeschlossen, von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden sollen. Zum allgemeinen Perfidie-Verbot, siehe Artikel 37 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen.

dienen, welche den Zweck heiligen, sodass „der beeinträchtigte Staat [...] sich zwar nicht aller Mittel, aber doch der an sich zulässigen in dem Maße bedienen [darf], um das Seine zu behaupten, als er dazu Kräfte hat“ (Kant 2018: AA 6: 349, Orend 2000: 57). Denn ein Staat (gleichgültig, ob als Angreifer oder Angegriffener), der sich solcher Mittel bedient und damit offen zugibt, dass er die Achtung vor dem Menschen und seiner Würde verloren hat, kann niemals als ein zivilisiertes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft gelten.

(ii) *Ein kantisches Menschenrecht auf regelbasierte Kriegsführung für Nicht-Kombattanten.* Ebenso wichtig ist der Schutz von Menschen, welche sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen. Kant selbst erwähnt zwar nicht explizit das nunmehr anerkannte Unterscheidungsgebot des humanitären Völkerrechts, welches die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur Unterscheidung zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen verpflichtet bzw. Kriegshandlungen allein gegen letztere erlaubt.¹³ Er erwähnt hier lediglich das Verbot, „das Volk zu plündern, d.i. einzelnen Personen das Ihrige abzuwingen (denn das wäre Raub; weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führte)“ (Kant 2018: AA 6: 347 f.). Kant hat in dieser Passage das moderne Unterscheidungsgebot wohl nicht begründet, es aber doch mitbedacht: Denn er erwähnt einerseits eine Art von Immunität der nicht an Kampfhandlungen beteiligten Zivilbevölkerung; andererseits deutet er nirgends ein Recht zur willkürlichen Tötung unschuldiger Person an, obwohl dies zu seinen Zeiten gegen Ende des 18. Jahrhunderts durchaus üblich und zulässig war, um Kriegsziele zu erreichen (Orend 2000: 56).

Ebenso darf es keinen Unterjochungs- und Ausrottungskrieg gegen Staaten und ihre Völker geben, da diese den Staat als Völkerrechtsperson sowie seine Bevölkerung vernichten, sie gleichsam von der Erde verschwinden lassen (Kant 1992: AA 8: 346 f., Kant 2018: AA 6: 347 ff.). Ein solcher Krieg stellt die barbarischste Form eines bewaffneten Angriffs dar und muss laut Kant stets verboten sein – dies vor allem im Hinblick auf seine Folgen (insbesondere, wenn wir an die Zerstörungskraft gegenwärtiger Massenvernichtungswaffen denken, welche unterschiedslos militärische Ziele und Zivilpersonen bzw. zivile Objekte treffen),¹⁴ da die gegenseitige „Vertilgung“ von Staaten und ihrer Bevölkerung den ewigen Frieden nur auf dem großen Friedhof der Menschheit stattfinden lassen würde (Kant 1992: AA 8: 347).

¹³ Artikel 48 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.

¹⁴ Artikel 51 Absatz 4 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949.

3.3 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT NACH DEM KRIEG

Die tatsächliche rechtsphilosophische Innovation zeigt Kant jedoch erst mit seinem neuen Konzept des *ius post bellum*, mittels dessen er, nach dem Abschluss kriegerischer Handlungen, die Details für die Rückkehr zum Frieden ausführt. Kant entkoppelt hier die relevanten moralischen Anforderungen des *ius ad bellum* von der Frage, wie der Frieden wiederhergestellt werden kann. Denn obwohl der siegreiche Staat dem besiegten Gegner gewisse Bedingungen für den Friedensschluss auferlegen kann, soll er sich nicht auf irgendein vorzuschützendes Recht stützen, das ihm wegen des vorherigen rechtswidrigen Verhaltens des Besiegten zustünde, sondern die Frage auf sich beruhen lassen. Dementsprechend gehört zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Friedens auch ein Gefangenenaustausch ohne Lösegeldzahlungen, um die vom Krieg geschlagenen Wunden bestmöglich zu heilen (Kant 2018: AA 6: 348). Ein ähnliches Argument, alle Möglichkeiten für eine Rückkehr zum Frieden offen zu halten, findet sich auch in Artikel 16 des Lieber Code von 1863,¹⁵ welcher beinahe kantisch anordnet: „[...] military necessity does not include any act of hostility which makes the return to peace unnecessarily difficult“ (siehe dazu auch Verdirame 2013: 311). Neben diesen friedensstiftenden Forderungen auf staatlicher und militärischer Ebene lassen sich wiederum zwei weitere Rechte mit Menschenrechtscharakter ableiten, welche im Zustand *post bellum* laut Kant verwirklicht werden sollen: (i) der Schutz der Bevölkerung des unterlegenen Staates; sowie (ii) das Recht auf eine republikanische und damit friedfertigeren Verfassung des unterlegenen Aggressorstaates.

(i) *Menschenrechtlicher Schutz der Bevölkerung des unterlegenen Staates*. Für Kant bleibt die Souveränität von Staaten und die Freiheit der Menschen auch nach der Niederlage eines Staates in einem bewaffneten Konflikt oberste Maxime: So mag der unterlegene Staat zwar temporär okkupiert, aber niemals annektiert werden, um nicht seiner Staatlichkeit verlustig zu gehen. In diesem Sinne dürfen seiner Bevölkerung auch nicht deren staatsbürgerliche Freiheiten entzogen und diese dadurch zu Leibeigenen gemacht werden. Ein solcher Schritt kann niemals rechtmäßig sein, weil man hierzu einen vorhergehenden Strafkrieg annehmen müsste, welcher jedoch stets als Verstoß gegen das Vernunftrecht zu betrachten ist (Kant 2018: AA 6: 347 ff.; vgl.

15 Beim „Lieber Code“, erarbeitet von Professor Francis Lieber der Columbia University und sodann vom US-Präsidenten Abraham Lincoln als „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field (General Order No. 100)“ als Anweisung für die Unionstruppen im Amerikanischen Bürgerkrieg unterzeichnet, handelt es sich um die historisch erste rechtsverbindliche Anweisung einer Regierung an das eigene Militär, wie dieses (unter anderem) sowohl gegnerische Kombattanten als auch Nicht-Kombattanten, zivile Objekte und Kriegsgefangene zu behandeln hat (siehe dazu auch Crawford/Pert 2015: 7f.).

ebenso Kant 1992: AA 8: 346 f.). Der Mensch, als moralisches Vernunftwesen, kann niemals Eigentum eines anderen Menschen sein (Kant 2018: AA 6: 270), so auch nicht aufgrund eines verloren gegangenen Krieges. Dieses Menschenrecht ist absolut und kann nicht durch Versklavung oder Leibeigenschaft genommen werden.¹⁶

(ii) *Recht auf eine republikanische Verfassung.* Ein ganz faszinierendes Szenario bezüglich der Kriegsfolgen nimmt Kant für den Fall der Niederlage des Aggressorstaates an: Diesen designiert Kant als einen „ungerechten Feind“ (Kant 2017: AA 6:349), welcher durch seine Worte oder Taten verrät, dass seine Maximen, wenn sie nach der Universalisierungsversion des Kategorischen Imperativs zu einer allgemeinen Regel gemacht würden, niemals einen Friedenszustand auf der Welt ermöglichen können, sondern den Naturzustand auf ewig perpetuieren würden. Gegen einen solchen Feind lässt Kant ein Selbstverteidigungsrecht zu; dieses darf aber nur verhältnismäßig ausgeübt werden, womit gleichzeitig Grenzen für den Fall des Sieges über den Aggressor gezogen werden: Der Angreiferstaat darf nicht geteilt werden, also als Völkerrechtssubjekt untergehen, da dies eine Ungerechtigkeit gegen sein Volk darstellen würde. Gemeint ist damit wohl, dass das Volk diesfalls den Schutz der staatlichen Rechtsordnung verlöre. Kant nennt es zwar nicht ausdrücklich, doch folgt daraus auch das umgekehrte Versklavungsverbot, welches gleichsam für die Bevölkerung des Aggressors gilt, die nicht in die Leibeigenschaft des obsiegenden Staates geführt werden darf. Und nun kommt der springende und damit besonders spannende Punkt: Kant fordert nun, dass die Bevölkerung des unterlegenen Aggressorstaates eine neue republikanische Verfassung, welche „ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist“, annehmen soll (Kant 2018: AA 6: 349). Derart soll der Bevölkerung bei ihrem Recht auf eine republikanische Rechtsordnung geholfen werden: Nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung sollen sie ihre Freiheiten im Rahmen dieser wohlgeordneten Rechtsordnung leben können. Das quasi-Menschenrecht auf eine republikanische Staats- und Verfassungsordnung kommt damit im Falle des Sieges über den Aggressor voll zu tragen.

16 Dies steht im völligen Kontrast zu John Locke, der die Versklavung des besiegten Aggressors (bzw. seiner Bevölkerung) als legitime Verlängerung des Krieges als Naturzustand akzeptierte (Locke 1988: 279 und 284 f.).

4. Conclusio

Obwohl Kant keine Menschenrechte im heutigen Sinn entwickelt hat, ist es keineswegs müßig, über seine Konzeption von Individualrechten zu sprechen, welche durchaus menschenrechtliche Qualitäten annehmen können – und dies ganz besonders im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, worin Menschenrechte weitaus gefährdeter sind als zu Friedenszeiten.

Ich denke, dass es für Kants Menschenrechtskonzeption sogar vorteilhafter ist, dass sie sich lediglich auf die äußere Freiheit des Menschen stützt, welche wiederum auf den moralischen Eigenschaften seines vernunftbegabten Wesens – Würde, Respekt und Autonomie – aufruht. Dadurch erliegt diese Konzeption nicht automatisch einem relativistischen Angriff, sondern verbleibt minimal und auf universell schützenswerte Kriterien gestützt. Kant folgt in allen Ausführungen logisch nur seinem Kategorischen Imperativ in Form der Universalisierungs- und Selbstzweckformel, weil kein Mensch es vernünftig wollen kann, dass der Krieg ein allgemeines Gesetz werde (Kant 2016: AA 4: 421), in dem die Rechte der einzelnen Person nichts mehr gelten. Denn auch gegenwärtig militärisch starke Staaten können niemals sicher sein, dass ihre Stärke für immer andauert und die anwachsende Macht eines anderen Staates sie in der Zukunft nicht überwältigt (Kant 2018: AA 6: 346).¹⁷ Sie sollten daher niemals die Kontingenz des Empirischen dem vernunftrechtlichen Gebot des Kategorischen Imperativs vorziehen. In diesem Sinne kann nur das Recht, und zwar das Völkerrecht, und der dadurch garantierte Frieden durch allgemein verbindliche und vernünftig nachvollziehbare Prinzipien Sicherheit in einer Welt von souveränen Staaten gewährleisten.

Genauso kann auch nur das Recht, in seiner anderen Manifestation als Menschenrechte, der Würde, dem Respekt und der Autonomie von Menschen ein rechtliches Bewusstsein und eine rechtliche Durchsetzbarkeit verleihen, welche auch (und gerade) während des Krieges vorherrschen sollten. Dieser Beitrag wollte mit Kant zeigen, wie dies – rechtsphilosophisch und *de lege ferenda* – nichts anderes als Ausdruck unserer Vernunft ist, diese Menschenrechte aber auch bereits Verwirklichung im positiven Recht gefunden haben.

¹⁷ Siehe auch Thukydides 2017: 147 zur Furcht vor einer aufstrebenden Macht als einem nicht zu unterschätzenden Kriegsmotiv.

Literatur

- Alston, Philip (2001): Introduction. In: Alston, Philip (Hg.): *Peoples' Rights*. Oxford: Oxford University Press, 1-6.
- Caranti, Luigi (2017): *Kant's Political Legacy: Human Rights, Peace, Progress*. Cardiff: University of Wales Press.
- Cicero, Marcus Tullius (2014): *Die politischen Reden*. Band 2: Lateinisch – deutsch. München: Artemis & Winkler Verlag.
- Crawford, Emily/Pert, Alison (2015): *International Humanitarian Law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eide, Asbjørn (1999): Article 28. In: Gudmundur, Alfredsson/Eide, Asbjørn (Hg.): *Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers, 597-632.
- Gosepath, Stefan (2020): Das Problem der Menschenrechte bei Kant. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 195-216.
- Hobbes, Thomas (2017): *Vom Bürger. Vom Menschen*. Hamburg: Meiner.
- Höffe, Otfried (2011): Einleitung: Der Friede – ein vernachlässigtes Ideal. In: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant: Zum Ewigen Frieden*. Berlin: Akademie Verlag, 1-18.
- Höffe, Otfried (2020): „Das angeborene Recht ist nur ein einziges.“ Hat Kant eine Philosophie der Menschenrechte? In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 37-48.
- Horn, Christoph (2020): Kants Rechtsbegriff und seine deontologischen Grundlagen. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 177-193.
- Huber, Ludwig (2021): *Das rationale Tier: Eine kognitionsbiologische Spurensuche*. Berlin: Suhrkamp.
- Human Rights Council (2012): Promotion of the Right to Peace, A/HRC/RES/20/15, 17. Juli 2012.
- Ipsen, Knut (2008): Humanitäres Völkerrecht und asymmetrische Konfliktparteien – ein Abschlussbefund? In: Fischer-Lescano, Andreas/Gasser, Hans-Peter/Marauhn, Thilo/Ronzitti, Natalino (Hg.): *Frieden in Freiheit. Peace in liberty. Paix en liberté*. Baden-Baden: Nomos, 446-463.
- Kant, Immanuel (1913): *Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (1992): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. *Zum ewigen Frieden*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (1999): *Was ist Aufklärung?* Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2003): *Kritik der praktischen Vernunft*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2005): *Der Streit der Fakultäten*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2016): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2017): *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2018): *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Hamburg: Meiner.
- Kleffner, Jann K. (2019): A Bird's-Eye View on Compliance with the Law of Armed Conflict 70 Years after the Adoption of the Geneva Conventions. In: *Yearbook of International Humanitarian Law*, 22, 107-123.
- Locke, John (1988): *Two Treatises of Government*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Oberleitner, Gerd (2022): Humanitäres Recht im bewaffneten Konflikt – Utopie und Möglichkeit. In: Lakitsch, Maximilian/Suppanz, Werner (Hg.): *Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt*. Graz: Graz University Library Publishing, 71-91.

- Orend, Brian (2000): *War and International Justice: A Kantian Perspective*. Waterloo, Ontario: Wilfried Laurier University Press.
- Pinzani, Alessandro (2020): Recht der Menschheit und Menschenrechte. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 217-237.
- Sangiovanni, Andrea (2015): Why There Cannot Be a Truly Kantian Theory of Human Rights. In: Cruft, Rowan/Liao, S. Matthew/Renzo, Massimo (Hg.): *Philosophical Foundations of Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Schabas, William A. (2014): The Right to Life, in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paolo (Hg.): *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press, 365-386.
- Stahn, Carsten (2007): 'Jus ad bellum', 'jus in bello'... 'jus post bellum'? – Rethinking the Conception of the Law of Armed Force. In: *European Journal of International Law*, 17, 921-943.
- Strand, Håvard/Aas Rustad, Siri/Urdal, Henrik/Mokleiv Nygård, Håvard (2019): *Trends in Armed Conflict, 1946-2018*. Oslo: Peace Research Institute.
- Thukydides (2017): *Der Peloponnesische Krieg*. Berlin: De Gruyter.
- Verdirame, Guglielmo (2013): What to Make of *Jus Post Bellum*: A Response to Antonia Chayes. In: *European Journal of International Law*, 24, 307-313.
- von Clausewitz, Carl (1994): *Vom Kriege*. Ditzingen: Reclam.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2752>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Thema Frieden

Hanne-Margret Birckenbach

Friedenslogik verstehen

Wie muss Frieden heute konzeptionell gedacht werden, damit ein gewaltfreier Konfliktaustrag nicht mit dem Streben nach Sicherheit kollidiert? Wie kann Frieden unter den Bedingungen einer politisierten und globalisierten Welt funktionieren?

Dieses Buch beschreibt das Konzept der Friedenslogik – ein alternatives Konzept zur Sicherheitslogik, bei der der Wille zum Frieden durch Rüstung und militärische Drohpotenziale erreicht wird. Sein Ziel ist es, eine verbreiterte Teilhabe zu ermöglichen, die Relevanz der Schlüsselkategorie Frieden für die Sicherheits- und Menschenrechtspolitik sowie die entwicklungspolitische Zusammenarbeit begreifbar zu machen und zur Anwendung der Prinzipien anzuregen.



ISBN 978-3-7344-1539-5, 232 S., € 22,90
PDF ISBN 978-3-7566-1539-1, € 21,99

Dieter Senghaas

Frieden hören

**Musik, Klang und Töne
in der Friedenspädagogik**

Nähern sich Sozialwissenschaftler oder Lehrende der Friedensproblematik, geht es meist um Ursachen von Gewalt und Krieg. Ästhetische Dimensionen bleiben oft unterbelichtet. Doch auch ein Zugang über musikalisch-kompositorische Beiträge kann erhellend sein.

ISBN 978-3-89974909-0,
128 S., € 12,80



Stephan Kirste

Die Verrechtlichung der Welt bei Kant

POLITISCHER RAUM UND POLITISCHE ZEIT NACH DER IDEE DES EWIGEN FRIEDENS

Abstract

Kant zeigt, dass ein auf vernünftige Prinzipien gegründetes Recht den natürlichen Raum und die natürliche Zeit in politische Räume und Zeiten verwandelt. Zufälligkeiten des Ortes und der erstmaligen Ergreifung von Dingen und Ländern werden durch ihren Bezug auf die Rechtsidee in einen vernünftigen weltbürgerlichen Zustand überführt. Die Rechtsidee denaturiert nicht nur Gewaltbeziehungen, sondern transformiert sie in vernünftige Rechtsbeziehungen. An die Stelle der Legitimation von Ordnung durch ihren natürlichen Ursprung tritt ihre Legitimation durch den vernünftigen Endzweck eines weltbürgerlichen Rechtszustandes. Hierzu mag die Natur und mögen provisorische Verhältnisse beitragen; ihre Rechtfertigung erfahren sie jedoch nur durch diesen Endzweck. Diese teleologische Orientierung von Souveränität und Recht prägt auch die Entwicklung der Europäischen Union als demokratische Rechtsgemeinschaft. Sie könnte auch „Probiertstein“ der völkerrechtlichen Vermessung der Welt sein.

Kant shows that law founded on reasonable principles transforms natural space and natural time into political spaces and times. Coincidences of place and of the first seizure of things and countries are transformed into reasonable states by their reference to the legal idea of a cosmopolitan republic. The legal idea not only denaturalizes relations of violence but transforms them into reasonable legal relations. The legitimation of order by its natural origin is replaced by the ultimate goal of a cosmopolitan republic based on the rule of law. Nature and provisional relations may contribute to this; however, they are justified only through this ultimate goal. This teleological orientation of sovereignty and law also characterizes the development of the European Union as a democratic community of law. It could also be the „touchstone“ of the international legal measurement of the world.

Einleitung

Raum und Zeit sind nicht nur natürliche Strukturen der Welt und des Bewusstseins, sondern auch soziale und rechtliche. Mit der vernünftigen Konstruktion des Rechts hebt Kant die Bedeutung von Zeit und Raum für die Ordnung der Freiheit auf: Ihre

empirische Ordnungsfunktion wird mit Rücksicht auf vernünftige Rechtsverhältnisse von zeitlosen Ideen überlagert und von auf diese bezogenen vorläufigen Strukturen durchdrungen. Konfliktträchtige historisch zufällige Ordnungen von räumlichen Besitzverhältnissen, von Staatsgebieten und Staatsangehörigkeiten sollen mit Rücksicht auf die Rechtsidee in vernünftige überführt werden. Zeitlich zufällige Verhältnisse erhalten mit Rücksicht auf die vernünftige Rechtsidee einen vorläufigen und möglichst auch einen dauerhaften Sinn.¹ Die Idee eines nationalen bürgerlichen und eines weltbürgerlichen Rechtszustands entzeitlicht und enträumlicht also die natürlichen Sozialdimensionen und verzeitlicht und verräumlicht sie nach rationalen Grundsätzen. Die Idee des Ewigen Friedens führt so zu einer Verrechtlichung der Welt. Treffend formuliert Reinhard Brandt: „Jedes bestehende Eigentums- und Herrschaftsrecht ist aufgrund der ungesetzlichen Gewalt, der es seine Entstehung verdankt, an sich nichtig; nur die Beziehung auf die Zukunft rettet den Gegenwartsanspruch.“²

Die Rechtsidee wird zum Ursprung, nicht im Sinne eines Anfangs in der Zeit, sondern eines sinnstiftenden Prinzips, auf das hin die zeitlichen Verhältnisse verstanden werden können.³ Ob ein ewiger Friede sein kann, ist vielleicht ebenso wenig zu beweisen, wie dass er es nicht sein kann; aber dass kein Krieg sein soll, das ist sicher. Daher kann ein ewiger Friede als Pflicht begründet werden, selbst wenn seine Erreichung ungewiss ist.⁴ So ist es mit dem „ursprünglichen Vertrag“, wonach der Herrscher Gesetze so geben soll, als entstammten sie dem vereinigten Willen aller.⁵ Dieser Vertrag wird auch bei Kant nicht wirklich („als ein Faktum“) geschlossen.⁶ Er ist vielmehr „eine bloße Idee der Vernunft, die aber unbezweifelte (praktische) Realität als Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes hat“.⁷ Die

1 In den Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten schreibt Kant: „...alles Rechtsverhältnis ist bloß intelligibiles Verhältnis vernünftiger Wesen zu einander und dadurch zu Objecten der Willkühr in Ansehung deren ihre Willkühr nur durch das Gesetz der Allgemeingültigkeit derselben für jedermann eingeschränkt wird mithin beruht es als Äußeres Recht überhaupt auf gar keinen Zeit- und Raumes-Bedingungen“, Kant, Vorarbeiten, S. 213. In der Kant, MS A 139, Anm., S. 411 heißt es dann: „...denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellektuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahiert...“.

2 Brandt 1982, S. 269.

3 Kersting 1993, S. 350.

4 Kant, MS A 232/B 262, S. 477 f.

5 Nämlich der Idee, „jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Untertan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes“, Kant, Gemeinspruch A 250, S. 153.

6 Kant, Gemeinspruch A 249, S. 153.

7 Kant, Gemeinspruch A 250, S. 153.

Staatsgründung mag durch Zwang oder durch einen empirischen Gesellschaftsvertrag erfolgen; ihren Sinn bekommt sie nur unter Bezug auf die regulative Rechtsidee. Der Ewige Friede erfüllt diese Funktion in Bezug auf das Verhältnis der Völker untereinander. Damit stellt er „den ganzen Endzweck der Rechtslehre“ dar.⁸

Die Idee des Ewigen Friedens soll also die natürlichen Raum- und Zeitverhältnisse überformen durch den Bezug auf die Rechtsidee. Sie bleibt aber nicht nur ein fernes Ziel, das zu verfolgen Pflicht ist, sondern legitimiert auch provisorische Rechtsinstitute, die ihre Verfolgung fördern. Dies soll hier in zwei Schritten, zunächst mit Rücksicht auf den Raum des Rechts und sodann mit Rücksicht auf die Zeit des Rechts, rekonstruiert werden. Die Verrechtlichung des Raumes und der Zeit sind dann aber vorbildlich für das Recht der Europäischen Union, wie jeweils wenigstens kurz angedeutet werden soll.

1. Die Verrechtlichung des Raumes

1.1 DIE NATÜRLICHE ERSCHLISSUNG DES RAUMES UND SEINE VERNÜNFTIGE ORDNUNG

Die verrechtlichende Wirkung der Rechtsidee zeigt sich schon an den privaten und politischen Räumen. „Ursprünglich“ hat „niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht als der andere“.⁹ Es ist moralisch zufällig, wohin man geboren wird. „Ursprünglich“ deutet darauf hin, dass der natürliche Ort philosophisch gesehen zunächst neutral ist und seine moralische und auch rechtliche Bedeutung erst durch eine vernunftrechtliche Bestimmung erhält. Konkret bedeutet dies, dass unsere Raumbeziehungen nicht durch empirische Bedürfnisse und Zwecke bestimmt sein sollen, sondern von uns vernünftig an der Pflicht orientiert geordnet werden sollen.¹⁰ Hierdurch entsteht erst der Rechtsraum. Erst wenn sich eine Vereinigung von Menschen durch einen Vertrag zusammenschließt und zu einer Gesellschaft wird, kann sie einen moralischen und vernunftrechtlichen Titel auf den Boden, der ihr Staatsgebiet ausmacht, erwerben. Bedingung dafür ist, dass der empirische Staatsgründungsakt auf die Rechtsidee des vernünftigen Vertrages gegründet wird.¹¹ Der Herrscher ist rechtlich verpflichtet, sowohl die Verfassung nach innen als auch nach außen gegenüber den Nachbarstaaten gemäß diesen vernünftigen Rechtsprinzipien

8 Kant, MS Beschluß, A 234/B 265, S. 479.

9 Kant, ZeF BA 41, S. 214.

10 Kant, ZeF. B 94/A 88, S. 242.

11 Kant, MS A 226f./B 256f., S. 474.

zu ordnen – und nicht nach einer Staatsklugheitslehre, die auf einen empirischen Vorteil gerichtet ist.¹²

Diametral der Schmittschen Vorstellung der Landnahme als rechtsbegründendem Akt¹³ entgegengesetzt, begründet Kant vielmehr den politischen Raum durch den Bezug auf das Recht. Die Natur stellt das Problem für diese vernünftige Ordnung des rechtlichen Raumes dar, trägt aber auch unterstützend zur Lösung bei: Weil die Erde eine Kugel ist, können die Menschen sich nicht unendlich verbreiten.¹⁴ Die, wie Kant in der Rechtslehre betont, nicht nur ethische, sondern rechtliche Idee des Ewigen Friedens wirkt sich hier auf die räumliche Ordnung der Welt aus. Zunächst steht die Fläche der Erdkugel in der Gemeinschaft aller Völker, die noch keine Rechtsgemeinschaft ist. Vielmehr üben die Menschen eine faktische Wechselwirkung aufeinander aus. Jeder Mensch benötigt einen Teil davon als Lebensgrundlage. Den dadurch zu befürchtenden Streit um hinreichenden Besitz und Ressourcen vermindert die Natur, weil sie die Menschen durch unbewohnbare Teile wie Wüsten, Meere und Berge voneinander trennt. Da die Menschen aber doch in Gemeinschaft leben sollen, führt sie die Natur über den Handel auch wieder zusammen. Diese Globalisierung des Handels bewirkt, dass „die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird“.¹⁵ Die Natur trägt durch eine hinreichende Ressourcenverteilung dazu bei, dass Menschen, wenn auch unter bescheidenen Verhältnissen, überall leben können, treibt sie durch Kriege aber auch in die entlegensten Gegenden und bringt sie durch die Sorge vor dem Krieg dazu, sich staatlich zu organisieren und mehr oder weniger rechtlich zu einigen.¹⁶

Auf diese Weise unterstützt die Natur selbst die politisch-rechtliche Ordnung des Raumes. Aber – und das ist das Entscheidende – sie tut dies „despotisch“, nicht aus Freiheit. Es fehlt bei dieser natürlichen Absicherung des Friedens an einem allgemeinen Gesetz der Freiheit, nach dem die Räume gegliedert sind. Dieser Despotismus der Natur (ein „Kirchhofe der Freiheit“) erreicht seine Raumordnung auch ohne und

12 Kant, ZeF. B 93/A 87, S. 241.

13 Schmitt 1974, S. 19: „Am Anfang der Geschichte jedes seßhaft gewordenen Volkes, jedes Gemeinwesens und jedes Reiches steht also in irgendeiner Form der konstitutive Vorgang einer Landnahme. Das gilt auch für jeden Anfang einer geschichtlichen Epoche. Die Landnahme geht der ihr folgenden Ordnung nicht nur logisch, sondern auch geschichtlich voraus. Sie enthält die raumhafte Anfangsordnung, den Ursprung aller weiteren konkreten Ordnung und allen weiteren Rechts... Aus diesem Ursprung nährt sich – um das Wort Heraklits zu gebrauchen – alles folgende Recht und alles, was dann später noch an Setzungen und Befehlen ergeht und erlassen wird“. Und siehe S. 67: „Alles Recht ist Recht nur am rechten Ort“.

14 Kant, MS BA 228/B 259, S. 475; Kant, ZeF. BA 40 f., S. 214.

15 Kant, ZeF. BA 46, S. 216.

16 Kant, ZeF BA 52 ff., S. 219 ff.

sogar gegen den Willen der Menschen.¹⁷ Eine dem Menschen gemäße Ordnung des politischen Raumes, nämlich eine staatliche und weltweite republikanisch verfasste Ordnung, lässt sich jedoch so nicht erzeugen. Eine Republik, die die Freiheit aller Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen und ihre Gleichheit als Staatsbürger gewährleistet, kann nur durch einen ursprünglichen Vertrag begründet werden.¹⁸ Das gilt ähnlich auch für einen Völkerbund.¹⁹ Nur eine solche republikanische Verfassung kann dem Rechtsgebot, niemanden zu schädigen, bzw., wenn das durch die Enge des Nebeneinanders nicht zu vermeiden ist, in einen öffentlichen Zustand austeilender Gerechtigkeit einzutreten, genügen.²⁰ Hierzu fordert jeden Bürger das Postulat des öffentlichen Rechts auf.²¹ Es gilt auch für das Völkerrecht und für das Weltbürgerrecht der Menschen weltweit untereinander und im Verhältnis zu Staaten.²² Von diesem Prinzip muss sich der moralisch handelnde Politiker leiten lassen, wenn er nicht einen vorläufigen, sondern einen wirklichen, vernünftigen und rechtlichen Frieden zwischen den Bürgern anstrebt.²³

Schon hier zeigt sich jedoch der Unterschied des Raumes, der durch die rationale Idee des Gesellschaftsvertrages gegründet ist – das Staatsgebiet –, vom Eigentum: Während der Eigentümer mit seinem Grundeigentum und allem, was sich darauf befindet, frei verfügen darf, handelt es sich beim Staat um eine Gemeinschaft von Menschen auf der Basis ihres freiwilligen Zusammenschlusses unter einem vernünftigen Vertrag. Ohne ihre Einwilligung kann das Staatsoberhaupt sie nicht in die Pflicht nehmen, für ihn einen Krieg zu führen und dabei womöglich ihr Leben zu opfern. Der Raum des Staates wird also durch die Bewohner desselben und ihre freie Einheit modifiziert.²⁴ Dieser Raum ist Rechtsstaatsgebiet.

17 Kant, ZeF BA 55, S. 221 u. B 64/A 63, S. 226.

18 Kant, ZeF BA 20, S. 204.

19 Kant, ZeF BA 30, S. 209.

20 Kant, MS AB 43 f.: „1) Sei ein rechtlicher Mensch (*honeste vive*). Die rechtliche Ehrbarkeit (*honestas iuridica*) besteht darin: im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: ‘mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck’... 2) Tue niemanden Unrecht (*neminem laede*) und solltest du darüber auch aus aller Verbindung mit andern heraus gehen und alle Gesellschaft meiden müssen (*lex iuridica*). 3) Tritt (wenn du das letztere nicht vermeiden kannst) in eine Gesellschaft mit andern, in welcher jedem das Seine erhalten werden kann (*suum cuique tribue*)... ‘Tritt in einen Zustand, worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann’ (*lex iustitiae*)“.

21 Kant, MS A 157/B 156, S. 424: Postulat des öffentlichen Rechts: „du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d.i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen“.

22 Kant, ZeF BA 19, S. 203.

23 Kant, ZeF B 89/ A 83, S. 239.

24 Kant, MS § 55, A 216 f./B 247 f., S. 467 f.

1.2 DAS WELTBÜRGERRECHT DER MIGRANTEN

Der vernunftrechtliche Charakter des politischen Raumes wird bestätigt durch Kants knappe Ausführungen zum Migrationsrecht.²⁵ Nach dem ersten Rechtsgebot ist jeder Mensch verpflichtet, sich anderen, mit denen er zu tun hat, als Subjekt von Rechtsverhältnissen anzubieten.²⁶ Ein Fremder kann nun nicht etwa gewaltsam Zutritt zu einem republikanisch verfassten Staat verlangen. Er kann jedoch den Staatsangehörigen ein Angebot auf Zugehörigkeit machen. Zu diesem Zweck besitzt er ein *Besuchsrecht*. Kant nimmt, wie oben gezeigt, an, dass jeder ein natürliches (ursprüngliches) Recht auf ein Stück Boden besitzt. Damit dieses faktische Verhältnis in ein rechtliches überführt werden kann, haben Migranten das Recht – und wie das erste Rechtsgebot sagt: auch die Pflicht –, sich denjenigen, auf die sie eine Wirkung ausüben können, als Rechtssubjekte eines Rechtsverhältnisses anzubieten. Das bedeutet, die Rechtsgemeinschaft „mit allen zu versuchen, und zu diesem Zweck alle Gegenden der Erde zu besuchen“. Der Empfänger des Angebots darf den Anbietenden nicht wegen dieses Versuchs als Feind betrachten.²⁷ Dieses natürliche Weltbürgerrecht zielt auf die vernünftige Zuordnung der Menschen zu einem Stück Boden, auf dem sie leben können. Die Raumordnung des Naturzustands soll dauerhaft in eine vernünftige Raumordnung der Weltbürger überführt werden. Der politisch-rechtliche Raum wird so zu einer Folge der natürlichen Rechte der Bürger. Auf diese Weise wird der Raum (wie auch die Zeit) verrechtlicht. Alle bloß natürlichen Verhältnisse und Gewaltverhältnisse sollen in Rechtsverhältnisse transformiert werden.

Das Angebot der Migranten können die Bürger dieses Staates dann durch einen freiwilligen Vertragsschluss annehmen oder nicht. Sie dürfen die Migranten nicht zurückweisen, wenn dies zu deren natürlichem oder rechtlichem Untergang führt, sie also in Leben, Gesundheit oder Würde gefährdet wären (*non-refoulement*). Ein *Gastrecht* hätten sie freilich nur nach Maßgabe eines Vertrages, bzw. der öffentlichen Gesetze des Gastlandes. Nehmen die Bürger das Angebot der Migranten an, heben sie den zufälligen Status etwa eines Flüchtlings auf und gewähren ihm Zugang zu dieser Gemeinschaft, die auf Vernunftprinzipien des ursprünglichen Vertrages ausgerichtet ist. Auch wenn sich die aktuellen Entwicklungen der Migrationsbewegungen sicherlich von dem unterscheiden, was Kant mit Blick auf Religionsflüchtlinge, Kolonialismus und Handel aus der preußischen Geschichte vorschwebte, finden sich in seiner Theorie die Ansatzpunkte für die Etablierung eines Asyl- und Flüchtlingsrechts.²⁸

25 Näher hierzu Keil 2009, Kirste 2020, S. 85 ff.

26 Vgl. dazu das Zitat Fn. 20.

27 Soweit Kant, MS § 62, A 229/B 259, S. 475 f.; Kant, Zef BA 40, S. 213 f.

28 Für eine differenzierte Bewertung vgl. Keil 2009, S. 84 ff.

Wenn also Kant in der Schrift „Zum Ewigen Frieden“ dieses Weltbürgerrecht zum Flüchtlingsrecht ausdifferenziert, wird noch deutlicher, wie die Natur mit ihren Zufälligkeiten in Recht transformiert wird. Entdeckungen, Eroberungen führen keineswegs bereits zu Nutzungsbefugnissen neuer Landstriche. Vielmehr ist die Faktizität der Landnahme durch die Normativität eines Vertrages mit den Ansässigen zu überformen. Erst dadurch entstehen dann Rechtsverhältnisse und damit dem ursprünglichen Recht, etwa der indigenen Bevölkerung, angemessene vernünftige Verhältnisse. Die Gewalt der Eroberung mag der tatsächliche Anfang sein; ihre vernünftige Ordnung erhält die Landnahme nur durch das Recht.

Wenn die Europäische Union einen gemeinsamen Asytraum schaffen will,²⁹ dann ist dies nicht einfach das Gebiet der Mitgliedstaaten der Union. Vielmehr muss dieser Raum in einem Kantischen Sinn normativ verfasst sein. Es muss ein Raum sein, der von den Rechtswerten und den Grund- und Menschenrechten ausgeht, dessen Grenzen im Verhältnis zu den Nachbarstaaten und den Flüchtlingen, also aufgrund des Weltbürgerrechts eines jeden Menschen, sich zum Rechtssubjekt der europäischen Rechtsverhältnisse anzubieten, geordnet werden muss. Eine solche Verrechtlichung des europäischen politischen Raums wäre dann auch ein Beitrag zu einem friedlichen Verhältnis zu den Nachbarn und zu den Menschen.

2. Die Verrechtlichung der Zeit

Diese vernunftrechtliche politische Raumordnung soll nun mit Rücksicht auf die Idee des Ewigen Friedens in der Zeit erreicht werden. Hierzu leistet die Natur einen unterstützenden „despotischen“, der Mensch aber den entscheidenden, aktiv an der Pflicht zum Recht orientierten freien Beitrag.

2.1 DIE ZEIT VON THEORIE UND PRAXIS

Immanuel Kant hat nicht nur in seiner theoretischen Philosophie eine Theorie der Zeit als Anschauungsform konzipiert, in der praktischen Philosophie Ansätze zu einer teleologischen Zeit entwickelt, sondern auch in seiner Geschichts- und politischen Philosophie eine Theorie der auf zeitlose, ewige Ideen ausgerichteten vorübergehenden Zeit erarbeitet.³⁰ Gegenüber der Zeit als Anschauungsform von Erfahrung ändert sich dabei die Zeitrichtung: Ist sie dort eine fortlaufende Zeit des Früher-als-Später-als,

29 Der Rat von Tampere im Jahr 2005 brachte auch die Idee eines „Europäischen Asytraums“ in Europa vor. Das ECRE-Dossier Tampere Juni 1999, S. 43.

30 Kirste 1998, S. 153 ff.; zu Recht und Zeit bei Kant auch Kirste 1999, S. 57 ff.

wird sie nun eine Zeit, die von ihrem Ziel auf den Handelnden zuläuft und das, was er tut, legitimierbar oder kritisierbar macht. In den provisorischen Rechtsverhältnissen wird die teleologische Zeit praktisch wirksam. Kant entwickelt diese Theorie in seinen geschichtsphilosophischen Arbeiten, besonders aber auch in der Schrift „Zum Ewigen Frieden“.

Sowohl bei der Grundlegung aller Erfahrungserkenntnis als auch bei der Theorie der praktischen Vernunft und der Rechtsphilosophie ist das auf die Ideen bezogene Denken das einheitsbildende Moment der Zeitpunkte. Die Anschauungsformen repräsentieren diese Zeitpunkte. Aber erst die transzendente Apperzeption des „Ich denke“ führt sie zu einer Einheit zusammen. Als erscheinendes Wesen muss man den Menschen als der Kausalität und ihrer Zeitreihe des Früher-Später unterworfen ansehen. Er ist jedoch zugleich ein Wesen, das sich vernünftig darüber erheben und seinem Handeln einen Sinn geben kann, auf den hin er sich entwirft. Als Vernunftwesen richtet sich der Mensch an nicht-empirischen Bestimmungsgründen des kategorischen Imperativs aus und empfängt von ihnen die Sinnstiftung seines Handelns. So spielt für die menschliche Praxis eine andere,³¹ teleologische, aus der Zukunft her auf den Menschen zukommende Zeit die entscheidende Rolle.

2.2 DIE ZEIT DES RECHTS

Auch die Zeit erhält in der Rechtslehre eine durch die Rechtsidee geprägte, vernünftige Struktur. Die philosophische Rechtslehre unterscheidet sich bekanntlich von der Rechtsdogmatik dadurch, dass sie das vernünftige Verhältnis der äußeren Handlungen vernünftiger Wesen zueinander betrachtet.³² Vernünftig wird das Verhältnis zwischen Menschen, wenn es – nach dem Modell des kategorischen Imperativ – verallgemeinerbar ist. Kant spricht in diesem Zusammenhang auch von ewigen Normen, etwa der Verfassung, die mit dem ursprünglichen Recht der Menschen zusammenstimmen.³³ Ewigkeit, vorläufige und dauerhafte Verhältnisse erhalten so ihre vernunftrechtliche Bedeutung.

31 Oelmüller 1979, S. 116.

32 Kant, Vorarbeiten, S. 213; auch Kant, MS A 139, Anm., S. 411: „...denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellektuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahiert...“.

33 Kant, Streit A 154/155, S. 364.

a. Die praktische Bedeutung der Ewigkeit

In einer kleinen Schrift über „Das Ende aller Dinge“ hat sich Kant zum Begriff der Ewigkeit „in moralischer Rücksicht“ geäußert. Es geht ihm nicht um einen Rückfall in theologische Spekulationen über ein Jenseits, sondern um die Analyse der vernünftigen Idee einer Ewigkeit und deren praktische Bedeutung.³⁴ Ewigkeit meint nicht „eine ins Unendliche fortgehende Zeit“ oder „unendliche Dauer“.³⁵ Vielmehr muss sie „eine mit der Zeit ganz unvergleichbare Größe (duratio noumenon)“ sein.³⁶ Ihre Bedeutung erhält die Ewigkeit, weil sie über die Zeitlichkeit der Erfahrung und das Ende der Dinge hinaus eine Perspektive eröffnet. Die Vernunft sage den Menschen,

„daß die Dauer der Welt nur sofern einen Wert hat, als die vernünftigen Wesen in ihr dem Endzweck ihres Daseins gemäß sind, wenn dieser aber nicht erreicht werden sollte, die Schöpfung selbst ihnen zwecklos zu sein scheint“.³⁷

Abgesehen von der schöpfungstheoretischen Einbindung dieser Überlegung, wird doch deutlich, dass „ewige“ Prinzipien moralische Bedeutung nicht an sich, sondern mit Rücksicht auf zeitliche Erscheinungen haben.

So wird dann auch der zu verwirklichende vernünftige Zustand „ewig“ genannt, wie insbesondere der „Ewige Friede“ als Zustand irreversibler Gerechtigkeit und Friedlichkeit zwischen den Völkern vorzustellen ist.³⁸ An die Stelle des kategorischen Imperativs tritt in der Rechtslehre die Rechtsidee. Unter diesem Blickwinkel der Verwirklichung der zeitlosen Vernunftbestimmungen des Rechtsbegriffs werden die bloß zeitlich-zufälligen rechtlichen Festsetzungen gewissermaßen „entzeitlich“. In einer vernünftigen Rechtsordnung haben sie Geltung nur insofern sie mit den vernünftigen Rechtsbegriffen übereinstimmen. In einer auf Vernunftbestimmungen gegründeten Rechtsordnung hat auch Zeit ihre Bedeutung nur von diesen her.

Dieses Ziel der Verallgemeinerbarkeit zeigt sich schon im Prinzip des Rechts, bei dem die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen nach einem allgemeinen Freiheitsgesetz geordnet sein soll.³⁹ Es gilt auch im Staat, mit seiner auf „das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen“ abgestimmten Ordnung, „durch

³⁴ Kant, Ende, A 507, S. 181.

³⁵ „ein daurender allgemeiner Friede, durch die so genannte Balance der Mächte in Europa ist ... ein bloßes Hirngespinnst“, Kant, Gemeinspruch A 283, S. 172.

³⁶ Kant, Ende, A 495, S. 175.

³⁷ Kant, Ende, A 503, S. 179.

³⁸ Kersting 1993, S. 78.

³⁹ Kant, MS Rechtslehre AB 34, S. 337.

welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesichert werden kann“.⁴⁰ Auch im Völkerrecht soll das Verhältnis der Staaten untereinander nach der Idee der Öffentlichkeit – und damit allgemeingültig – geordnet werden. Die Ausrichtung auf diese Idee soll die Beziehungen der Staaten rational gestalten. Wie aber der Mensch mit seinem Handeln als zwei Welten angehörend betrachtet werden muss – der empirischen und der vernünftigen –, so muss auch das Verhältnis der Staaten untereinander sowohl nach der empirischen Seite der Politik als auch nach der vernünftigen der Moral untersucht werden. Wie ferner das Verhalten des Menschen nach der empirischen Seite kausal determiniert und unter dem Sittengesetz aber als frei zu verstehen ist, so ist auch das Verhältnis der Staaten untereinander durch allerlei politische Kalküle empirisch bedingt, aber durch die Ausrichtung auf den ewigen Frieden vernünftig geprägt. Wie jedoch der Mensch nicht nur in die empirische Zeit eingeordnet ist, sondern als praktisches Vernunftwesen sich in einer teleologischen Zeit auf das Gute ausrichtet, so ist schließlich auch das Verhältnis der Staaten nicht nur zeitlichen Reihenfolgen von Früher und Später unterworfen, sondern kann sich auf die Zukunft eines ewigen Friedens ausrichten. Hier entsteht eine „Kausalität nach unwandelbaren Gesetzen“.⁴¹

Das in den beiden anderen Kritiken von Kant eingestandenermaßen vernachlässigte Prinzip des Zwecks⁴² bekommt nun als einheitsstiftendes Kriterium der reflektiven Urteilskraft für die Geschichte in der Kritik der Urteilskraft zentrale Bedeutung. Alles empirisch Einzelne erhält seine organische Einheit und seinen Sinn durch den vernünftigen Zweck⁴³. Damit wird seine kausal vorzustellende Entstehung nicht aufgehoben, aber überlagert durch die regulative Idee einer höheren Ordnung.⁴⁴

Die fortschreitende Bewegung des Rechts auf sein Telos des ewigen Friedens hin verleiht der Geschichte Form und Richtung. Ihr letzter Zweck ist die Kultur als „Hervorbringung der Tauglichkeit eines vernünftigen Wesens zu beliebigen Zwecken

40 Der ja aus dem „Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnisse der Menschen zu einander“ hervorgeht, Kant, *Gemeinspruch A 233*, S. 144.

41 Kant, *GMS AB 98*, S. 81.

42 Dazu Kleingeld 1993, S. 116 f.; seinen gleichzeitig mit den Kritiken entstandenen geschichtsphilosophischen Schriften liegt es aber bereits zugrunde (Lutz-Bachmann 1988, S. 63 f.).

43 Schon der natürliche Organismus kann als Zweckzusammenhang gedacht werden (Kant, *KdU B 379 f.*, S. 346 f.). Entsprechend ist die gesamte Natur ein Zweckzusammenhang (Kant, *KdU B 300*, S. 286) und von dort aufsteigend ergibt sich die oben erwähnte Hierarchie der Zwecke.

44 Hierzu Kleingeld 1993, S. 118; Lutz-Bachmann 1988, S. 45 ff.

überhaupt“,⁴⁵ ihr Endzweck aber der Mensch als ein moralisches Wesen.⁴⁶ Formale Bedingung dieser Hervorbringung ist die bürgerliche Gesellschaft, die ihre Aufgabe aber erst endgültig in einem weltbürgerlichen Ganzen erfüllt.⁴⁷

b. Die provisorischen Institute

Menschen und Staaten können zunächst wie alle Erfahrungsgegenstände in der empirischen Zeit der Anschauungsformen beobachtet werden. Diese Zeitstruktur kann jedoch durch eine weitere, teleologische Zeit überlagert werden, die ihren Sinn von einem Endzweck her erfährt. Das geschieht, wenn vorübergehende Rechtsverhältnisse gerade in ihrer Vorläufigkeit als vernünftig ausgewiesen werden können. Rechtsverhältnisse sind eben weder nur empirisch als Machtverhältnisse, noch nur vernünftig zu verstehen; entsprechend stehen sie weder nur in einer kausalen Zeit, noch in der Ewigkeit. Wären sie nur vorübergehend wie empirische Erscheinungen, würde ihre Bedeutung für eine vernünftige Ordnung vernachlässigt werden. Würde man sie nur nach den ihnen zugrundeliegenden ewigen Ideen des Rechts betrachten, würde man hingegen ihre Geschichtlichkeit nicht berücksichtigen.⁴⁸ In ihrer vorübergehenden Regelung liegt ihre Vernunft.

Diese Vermittlung zwischen empirischer Zeitlichkeit und vernünftiger Ewigkeit leisten in Kants Rechtslehre die provisorischen Institute, die gerade auch in seiner Theorie vom Ewigen Frieden eine ganz zentrale Rolle spielen. Wären diese provisorischen Institute nicht auf die Dauerhaftigkeit einer vernünftigen Völkerrechtsordnung ausgerichtet – Kant nennt diese Rechtszustände auch *peremptorisch* –, würden sie ihren rechtlichen Sinn und ihre Vernunft verlieren. Geschichtliche Zeit erfüllt also eine Brückenfunktion: Sie schließt den Hiatus zwischen Idee und Wirklichkeit.⁴⁹ Das Wesentliche in zeitlicher Hinsicht – und da geht Kant über seine bisherigen Ansätze hinaus – ist, dass im Provisorischen ein Zeitliches selbst als vernünftig ausgewiesen wird. Es ist

45 Kant, KdU § 83, B 391, S. 355. Der „letzte Zweck“ ist im Unterschied zum Endzweck eine eher pragmatische Kategorie.

46 „Wenn nun Dinge der Welt, als ihrer Existenz nach abhängige Wesen, einer nach Zwecken handelnden obersten Ursache bedürfen, so ist der Mensch der Schöpfung Endzweck; denn ohne diesen wäre die Kette der einander untergeordneten Zwecke nicht vollständig gegründet, und nur im Menschen, aber auch in diesem nur als Subjekte der Moralität, ist die unbedingte Gesetzgebung in Ansehung der Zwecke anzutreffen, welche ihn also allein fähig macht, ein Endzweck zu sein, dem die ganze Natur teleologisch untergeordnet ist“, Kant, KdU § 84, B 398 f., S. 361.

47 Kant, KdU § 83, B 395, S. 358 f. (dazu und zu Problemen in der Begründung auch Lutz-Bachmann 1988, S. 54 f.).

48 Damit nehmen provisorische Verhältnisse eine ähnliche zeitliche Stellung zwischen zeitloser Idee und empirischer Zeitlichkeit ein, wie der Schematismus der Erkenntnis, näher zum Recht Kirste 1998, S. 145 ff., Kaulbach 1965, S. 122, 161 f.

49 Brandt 1997, S. 45-73, S. 55.

vernünftig und zeitlich zugleich: Es ist in seiner Zeitlichkeit vernünftig. Aber, und dies ist das Entscheidende: Die Zeitrichtung dieser provisorischen Institute ist nicht mehr kausal aus der Vergangenheit, sondern final aus der Zukunft bestimmt.

Kant gibt immer wieder Beispiele, wie zeitliche Verhältnisse doch vorübergehend sittlich mit Rücksicht auf die Förderung einer Idee gerechtfertigt sein können. In früheren Schriften hatte er etwa gezeigt, wie Menschen, die *sittliches Verhalten nur zum Schein* ausüben, durchaus etwas für die Verbreitung der Sittlichkeit tun können, weil sie zeigen, dass Sittlichkeit an sich ein Ziel ist.⁵⁰ Die sittliche Entwicklung des Menschen soll bekanntlich von einer gewissen Kultiviertheit über eine Zivilisiertheit zur Moralität führen.⁵¹ Mancher maß sich an, hier ethisch schon weiter zu sein, als er ist, und geriert sich auch so. Man mag das als scheinheilig verwerfen.

„Allein diese Anlage, sich besser zu stellen, als man ist, und Gesinnungen zu äußern, die man nicht hat, dient nur gleichsam provisorisch dazu, um den Menschen aus der Rohigkeit zu bringen, und ihn zuerst wenigstens die Manier des Guten, das er kennt, annehmen zu lassen; denn nachher, wenn die echten Grundsätze einmal entwickelt und in die Denkungsart übergegangen sind, so muß jene Falschheit nach und nach kräftig bekämpft werden, weil sie sonst das Herz verdirbt, und gute Gesinnungen unter dem Wucherkraute des Schönen Scheins nicht aufkommen läßt.“⁵²

Der Schein erlaubt ein vorläufiges Urteil, bis er aufgeklärt und zu einem endgültigen Urteil geführt worden ist. Das vorläufige Urteil ist als ein Versuch auf diesem Weg legitim. Der Schein hat vorläufig eine positive Funktion.⁵³

Auch die „*ungesellige Geselligkeit*“, wonach die Menschen zwar miteinander streiten, wenn sie zusammenleben, aber sich auch nicht voneinander trennen können, leistet einen Beitrag zur Sittlichkeit und ist insofern provisorisch gerechtfertigt. Denn sie reißt die Menschen aus ihrer „Gutmütigkeit wie die Schafe“, in die sie verfallen würden, wenn sie vereinzelt lebten, wie er im Anschluss an Rousseau meint.⁵⁴ In dieser Gutmütigkeit würden sie es verschlafen, ihre sittlichen Fähigkeiten zu entfalten. Also ist die „ungesellige Geselligkeit“ provisorisch zur Entfaltung der Sittlichkeit gerecht-

50 Kant, KrV A 748/B 776, S. 637.

51 Kant, Idee A 402 f., S. 44 f.

52 Kant, KrV A 748/B 776, S. 637.

53 Brandt 1982, S. 247.

54 Kant, Idee A 392 f., S. 38 u. A 396, S. 40: „alle Kräfte des Menschen erweckt, ihn dahin bringt, seinen Hang zur Faulheit zu überwinden, und, getrieben durch Ehrsucht, Herrschsucht oder Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wohl leiden, von denen er aber auch nicht lassen kann“.

fertigt. Das Ziel aber ist „die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft“. Nur in ihr können alle Fähigkeiten des Menschen entfaltet werden, was Kant als das Ziel der Geschichte ansieht.⁵⁵ Aber selbst diese staatliche Rechtsordnung, die jedem Staatsbürger die Achtung als Rechtssubjekt entgegenbringt, seine Freiheit vor Schädigung durch Dritte schützt und ihm den gleichen Freiraum belässt, das Seine zu suchen, ist mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse nur provisorisch.⁵⁶ Die vollkommene bürgerliche Verfassung lässt sich aber nur erreichen, wenn auch die äußeren Staatsverhältnisse verrechtlicht werden.⁵⁷

Selbst dem Krieg hat Kant provisorische, aber ausdrücklich nicht dauerhaft-vernünftige – Kant nennt sie „peremptorische“ – Berechtigung⁵⁸ zugesprochen, der „eine Triebfeder mehr ist ..., alle Talente, die zur Kultur dienen, bis zum höchsten Grade zu entwickeln.“⁵⁹

Offenbar hält er den Krieg für einen Anlass, Mut und Tapferkeit zu entwickeln. Auch hier erhält das moralisch Verbotene vom Ziel der Entfaltung der Moral in realem Verhalten eine vorübergehende Berechtigung.

Schließlich unterscheidet Kant auch einen *provisorischen* und einen *peremptorischen Besitz*. Zunächst gibt es die brutale, empirische Besitzergreifung eines Gegenstandes. Zu einem provisorischen Besitz wird er dadurch, dass die Ergreifung im Hinblick auf ihre Legalisierung erfolgt. Der provisorische Besitz ist ein erster Besitztitel im Naturzustand, der aber in Ermangelung eines öffentlichen Rechts nur privat verteidigt werden kann. Diese Legalisierung geschieht erst durch die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Willen.⁶⁰ Peremptorisch ist dieser Besitz insofern er wirklich Ausdruck des allgemeinen Willens ist – wir würden heute sagen: als absolut geschütztes Eigentum.⁶¹

55 Kant, Idee A 394, S. 39.

56 Kant, MS A 226f./B 256f., S. 474; Kerstin 2008, S. 177.

57 Kant, Idee A 398, S. 41.

58 Kant, Vorarbeiten, S. 184: „Denn daß dieser provisorisch in die menschliche Natur in ihrer Rohigkeit (zur Cultur) gelegt ist beweist nicht daß er auch peremptorisch als von dem Endzweck unabtrennliches Mittel für den Menschen beschlossen sey und es nur ein Vorwand der Praktiker ihn auf blos mechanische Staats u. Rechtskenntnis zu bedecken und zu verschönern“.

59 Kant, KdU § 83, B 394, S. 358.

60 Kant, MS AB 87, S. 375: „Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Also nur in Konformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben (denn sonst wäre die Erwerbung abgeleitet), mithin nur provisorisch kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden. – Die peremptorische Erwerbung findet nur im bürgerlichen Zustande statt“.

61 Kant, VI, 256/7. „Ein Besitz in Erwartung und Vorbereitung eines solchen Zustandes, der allein auf einem Gesetz des gemeinsamen Willens gegründet werden kann, der also zu der Möglichkeit des letzteren zusammen stimmt, ist ein provisorisch-rechtlicher Besitz, wogegen derjenige, der in einem solchen wirklichen Zustand angetroffen wird, ein peremptorischer Besitz sein würde“.

Dennoch ist auch die provisorische Erwerbung eine „wahre“, insofern sie zu einer vernünftigen Privatrechtsordnung eines geordneten Nebeneinanders beiträgt. Denn der öffentlich-rechtliche Zustand ordnet den Besitz nach der distributiven Gerechtigkeit, ohne die Privatrechtsordnung aber aufzuheben. Auch gebe es ohne den provisorischen Besitz keine Verpflichtung aus dem Natur- in einen Rechtszustand mit öffentlicher distributiver Gerechtigkeit zu treten.⁶² Dieser provisorische Zustand des Besitzes mit dem Ziel der Schaffung öffentlich-rechtlich-peremptorischer Zustände ist deshalb sogar Pflicht.⁶³ Nur in einer Republik jedoch, unter allgemeinen öffentlichen Gesetzen, kann der provisorische in einen bleibenden, peremptorischen überführt werden.⁶⁴

Wie demjenigen, der sich in einer mit den Besitzverhältnissen der anderen vereinbarten Weise Besitz angeeignet hat, dieser Besitz nicht wieder gewaltsam genommen werden kann, so darf auch als Allererstes kein Krieg gegen einen Staat geführt werden, um sich diesen Staat einzuverleiben. Denn damit würde man die empirische Grundlage eines vernünftigen Verhältnisses der Staaten zueinander beseitigen. Dieser rein empirische Besitz würde jedoch sofort wieder verloren gehen, würde er nicht von einer Anerkennung durch andere Besitzer begleitet werden. Es würde also ein unvernünftiger Zustand eintreten. So besteht also im Privatrecht das Postulat, diesen Besitz durch die anderen anerkennen zu lassen.⁶⁵ Solange jedoch der Besitz noch nicht als Eigentum vom Willen aller anerkannt ist – also durch ein allgemeines Gesetz –, so lange hat er nur eine provisorische Bedeutung. In diesem provisorischen, privatrechtlichen Zustand ringt jeder um die Anerkennung des Besitzes durch andere, ist aber Richter in eigener Sache über den Streit, wie weit der Besitz anzuerkennen ist. Erst das öffentliche Recht verfügt über die allgemeinen Gesetze der Eigentumsordnung und die öffentlichen Gerichte zu ihrer Durchsetzung, um den Besitz auch dauerhaft vernünftig zu ordnen. Nur in einem System öffentlicher Gesetze kann in einem Staat der Besitz peremptorisch-dauerhaft geordnet sein. Diese Gesetze sind die Grundlage einer „allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft“ mit einer bleibenden Verfassung, die eine Repräsentation des Volkes ermöglicht, also nur in einer Republik können diese peremptorischen Rechtsverhältnisse gesichert sein. Das Provisorische ist demnach vernünftig und unvernünftig zugleich: Unvernünftig ist es, weil es noch nicht ganz dem Rechtsbegriff entspricht; vernünftig ist es, wenn und weil es aber auf ihn ausgerichtet ist.

62 Kant, MS A 164/B193, S. 430 f.

63 Kant, MS AB 92, S. 378.

64 Kant, MS A 212/B242, S. 464.

65 Kant, MS AB 58, S. 355, Kersting 1993, S. 249, Deggau 1983, S. 86 f.

Provisorisch kann aber auch etwas erlaubt sein, was grundsätzlich verboten ist⁶⁶ (Erlaubnisgesetz).⁶⁷ Ich darf von anderen verlangen, einen Gegenstand, den ich zuerst in Besitz genommen habe, mir zu belassen: Hat also von zwei Schiffbrüchigen einer das Brett bereits in Besitz genommen, das ihn retten kann, so darf der andere ihm das nicht bestreiten; es ist aber provisorisch zulässig, als Erster das rettende Brett zu ergreifen.⁶⁸ Eine solche Verpflichtung ist alleine aus dem Rechtsbegriff, der die Abgrenzung der Freiheitssphären anbetrifft, nicht zu entwickeln.⁶⁹ So sind zwar bestimmte Erwerbsarten von Staaten grundsätzlich verboten; sind aber z. B. unbeabsichtigt rechtswidrig Staaten erworben worden (weil ja im Naturzustand kein unabhängiger Richter besteht), ist es dem ewigen Frieden abträglicher, sie gewaltsam wieder zurück zu übertragen, als den an sich rechtswidrigen Zustand vorübergehend aufrechtzuerhalten, bis eine vertraglich-gerechte Lösung gefunden werden kann. Auch ein ungerechtes öffentliches Recht darf nach dem Erlaubnisgesetz so lange aufrechterhalten werden, bis von selbst oder durch friedliche Mittel gerechte Verhältnisse eingetreten sind. Denn „irgendeine rechtliche, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige Verfassung“ ist „besser ... als gar keine“.⁷⁰ Auf der Basis dieser Verfassung sind dann Reformen hin zu

66 Etwas anders in Kant, MS AB 21, S. 329: „Eine Handlung, die weder geboten noch verboten ist, ist bloß erlaubt, weil es in Ansehung ihrer gar kein die Freiheit (Befugnis) einschränkendes Gesetz und also auch keine Pflicht gibt“.

67 Eingehend hierzu Brandt 1982, S. 233 ff., 244: „Es wird etwas ‚an sich‘ Verbotenes provisorisch erlaubt und damit geboten, den Rechtsanspruch der Verhinderung nicht wirksam werden zu lassen“.

68 In der Vigilantius-Vorlesung heißt es dazu (Kant XXVII, S. 515 f.): „Wenn nämlich der Fall so ist, daß ohne Gewalt kein Recht gestiftet werden kann, so muß dem Recht die Gewalt vorausgehen, statt dessen der Regel nach das Recht die Gewalt begründen muß“ und weiter S. 599 f.; „Neigung und Noth daher, sie zu erfüllen, kann kein Recht geben, z. E. beyde suchen ein Brett zu gewinnen, um ihr Leben aus dem Schiffbruch zu retten: solange keiner das Brett in Besitz hat, kommt es freilich auf das Recht des Stärkeren an. Aber hier ist auch noch nicht von einer collision des Rechts die Rede: dagegen herunter-schmeißen von dem in Besitz genommenen Brett kann der andere in statu naturali nicht. In statu civili indeß muß man annehmen, daß eine Handlung, die sonst unerlaubt war, per casum necessitatis erlaubt werde, und daß der Handelnde nicht gestraft/werden könne, weil es kein Gesetz geben kann, das die Unterlassung der Handlung cum effectu gebieten könnte: denn denjenigen mit dem Tode zu strafen, der sein eigenes Leben nicht anders, als mit dem Verlust des Lebens des andern retten kann, heißt, ihm nur die Wahl zwischen zwei Todesarten übrig lassen: entweder er wählt den Tod, indem er das Leben des andern schont, und der ist gewiß, oder er nimmt dem andern das Leben mit Erhaltung des seinigigen, und unterwirft sich/der richterlichen Strenge er wird das Letztere thun, da er dieser vielleicht durch die Flucht entgehen kann.“ Näher dazu Brandt 1982, S. 244 f.

69 Kant, MS AB 58, S. 354 f.: „Man kann dieses Postulat ein Erlaubnisgesetz (lex permissiva) der praktischen Vernunft nennen, was uns die Befugnis gibt, die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten; nämlich allen ändern eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir zuerst sie in unseren Besitz genommen haben. Die Vernunft will, daß dieses als Grundsatz gelte, und das zwar als praktische Vernunft, die sich durch dieses ihr Postulat a priori erweitert“.

70 Kant, Zef B 78 f./A 74 f., S. 234.

einer gerechten Verfassung Pflicht, während eine von Kant als „natürlich“ bezeichnete Revolution keine dauerhaften Rechtsverhältnisse herbeiführen kann.⁷¹ Erst im System öffentlicher Gerechtigkeit kann dann ein peremptorischer Frieden herrschen.⁷²

So, wie das Erlaubnisgesetz dem provisorischen Besitzer das Recht verleiht, auch andere Besitzer in einen staatlichen Zustand auf der Basis des Rechts zu zwingen, so verleiht das Völkerrecht „teils das Recht zum Kriege, teils das im Kriege, teils das, einander zu nötigen, aus diesem Kriegszustande herauszugehen, d.i. das Recht nach dem Kriege“.⁷³

Durch provisorische Ordnungen hilft auch die „Künstlerin Natur“ – wie schon beim Rechtsraum – mit ihrer immanenten Teleologie zur Förderung sittlicher Verhältnisse: Sie sorgt für hinreichend erträgliche Lebensbedingungen überall in der Welt, nutzt den Krieg, um die Menschen auch noch in die entlegensten Gebiete zu treiben, und veranlasst sie dazu, sich in diesen mehr oder weniger gesetzlich zu ordnen.⁷⁴ Der Unterschied dieser natürlichen Vorkehrungen zur Förderung des Friedens ist aber, dass diese Naturzwecke – wie die Natur überhaupt – deterministisch und damit „despotisch“ wirken und den Menschen zu seinem Glück zwingen.⁷⁵ Sie sind keine Verhältnisse aus Freiheit, sondern garantieren den Weg der „Menschengattung als einer Tierklasse“.⁷⁶ Sie werden ohne, ja gegen den Willen des Menschen erreicht, während die freien sittlichen Verhältnisse nur durch den an seinen Pflichten orientierten Willen zu erreichen sind. Die Natur, auch die Untugenden wie die ungesellige Geselligkeit, stacheln die Menschen nur an, vernünftig zu werden. Sie führen diese vernünftige Ordnung dann selbst herbei – eine Leistung, die Menschen nur autonom erbringen können. Das unterscheidet Kants Gedanken von Bernard Mandevilles Idee in seiner „Bienenfabel“, dass öffentliche Vorteile und Tugenden aus privaten Lastern entstehen könnten, oder von Adam Smiths Theorie der Invisible Hand. Wie bei der Verrechtlichung des Raumes ist die Natur bei Kant bloß Veranlassungsgrund der vernünftigen Ordnung; nicht ihre Wirkursache.

71 Kant, ZeF B 78 f./A 74 f., S. 234. Die Revolution – Kant hat die Französische vor Augen – versucht auf gewaltsame Weise einen vernünftigen Zustand herzustellen, der doch nur durch einen freiwilligen Gesellschaftsvertrag geschaffen werden kann.

72 Kersting 2008, S. 176.

73 Kant, MS A 216/B 246, S. 466. Kant unterscheidet hier das tatsächliche Recht zwischen den Staaten, das „nicht ganz richtig“ in Deutschland Völkerrecht genannt würde und dem wirklichen philosophischen Völkerrecht.

74 Kant, ZeF BA 47, S. 217 f.

75 Despotisch, weil sie die Menschen zu ihrem Glück zwingt, statt es ihrer Freiheit zu überlassen.

76 Kant, ZeF BA 58, S. 222.

Der ewige Frieden soll aber Ausdruck der Freiheit sein und ist deshalb nicht despotisch, sondern republikanisch.⁷⁷ Eine merkwürdige Dialektik tut sich hier auf, denn die Natur will etwas, was nur aus Freiheit herbeigeführt werden kann und sich an Freiheit richten kann: das Recht.⁷⁸

c. Provisorische und peremptorische Rechtsverhältnisse mit Rücksicht auf den ewigen Frieden

All diese Gedanken über die provisorische und die peremptorische Bedeutung der scheinbaren Sittlichkeit, der „ungeselligen Geselligkeit“ und auch der territorialen Staatsgewalt finden sich auch in Kants Theorie des Völkerrechts in der Schrift „Zum Ewigen Frieden“. Staaten untereinander stehen im Naturzustand. Die Gebietshoheit ist provisorisch mit Rücksicht auf einen Friedenszustand im Staatenverein legitimiert.⁷⁹ Jeder Staat bestimmt für sich selbst, wer ein ungerechter Feind – für Kant ein Pleonasmus – ist: Er ist also, was charakteristisch für den Naturzustand ist, Richter in eigener Sache.⁸⁰ Denn der Naturzustand ist ein Zustand jederzeit drohender Feindseligkeiten.⁸¹

Passives Unterlassen der Kriegshandlungen bedeutet noch keinen Frieden, der vielmehr durch aktiven Vertragsschluss hergestellt werden muss. Schon in der praktischen und sogar in der theoretischen Philosophie war die Entstehung dauerhafter Verhältnisse nie durch bloße Passivität, sondern nur durch an Pflichten orientierte Aktivität möglich. Wie der Einzelmensch soll der Staat den Naturzustand verlassen und in einen rechtlichen eintreten. Die reine Passivität „lädiert“ mich, wie sie die Völker wechselseitig beschädigt, weil die Verhältnisse untereinander keine Rechtsverhältnisse sind. Im Staat ist daher die Bestimmung zur Verfassung Bestandteil der äußeren Freiheit.⁸² Im Völkerrecht bedarf es des Vertragsschlusses aller Staaten untereinander: eines Friedensbundes. Daher besteht hier wie dort das *Postulat*, sich einer bürgerlichen Verfassung zu unterwerfen. Der Krieg allein kann als Gewalt keine Rechtsverhältnisse begründen; ihm fehlt der rechtliche Maßstab. Deshalb ist aus dem Naturzustand der Staaten untereinander herauszutreten, obwohl der Staat

77 Kant, ZeF BA 20 f., S. 204 f.

78 Kant, ZeF B 62/A 61, S. 225.

79 Kant, MS A 227/B 257, S. 474.

80 Kant, ZeF BA 34, S. 210 f.

81 Kant, ZeF BA 18, S. 203.

82 Kant, ZeF BA 21, S. 204. Man könnte hier im Anschluss an Jellinek von der Freiheit im status activus sprechen.

provisorisch seine Berechtigung für die Erreichung des Rechtszustands besitzt.⁸³ Dieses Postulat gibt sogar das Recht, vom anderen verlangen zu dürfen, sich einer solchen Rechtsordnung zu unterwerfen.⁸⁴ Und hier zeigt sich nun die Bedeutung des Friedensvertrages unter den Völkern: Ohne diese Rechtsgrundlage ist „alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß provisorisch“,⁸⁵ – Nur, aber immerhin! Peremptorisch wird der Frieden und damit das völkerrechtliche Mein und Dein der eroberten Staaten nur unter einem ewigen Frieden. Die Wirksamkeit dieser an sich nicht ausführbaren Idee – sie würde einen Weltstaat voraussetzen – zeigt sich aber in der heilsamen Annäherung an den ewigen Frieden durch entsprechende politische Prinzipien.

Was durch natürliche Zeitumstände oder andere Verhinderungsgründe doch dem ewigen Frieden dient, mag provisorisch erlaubt sein, auch wenn es an sich verboten ist. Damit ist keineswegs gemeint, dass der Zweck die Mittel heiligen würde; wegen des ungewissen Rechtszustands ohne öffentliche Gesetze und Gerichte sind sie aber vorübergehend und in dem Glauben an oder Schein ihre(r) Rechtmäßigkeit erlaubt.⁸⁶ Der moralische Politiker wird sein Handeln immer daran ausrichten; während der politische Moralist diese Handlung unzulässiger Weise nur vorspiegelt. Und der Richter, der eine unvollständige Ordnung des öffentlichen Rechts vorfindet? Wir werden am Ende noch darauf zu sprechen kommen.

Die Ewigkeit dieses Friedens ist nicht die dauerhafte Befreiung von der Last des Krieges – ein „immerwährender Friede“. Er soll vielmehr „die größten Übel, welche gesittete Völker drücken“, beenden.⁸⁷ Diese Übel werden nur nicht vom Krieg, der gegenwärtig Leiden, Tod und Verwüstung bringt, herbeigeführt, sondern „von der nie nachlassenden und so gar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zu künftigen“.⁸⁸ Der ewige Friede soll diese gegenwärtigen negativen Folgen eines Rüstungswettlaufs durch eine positive Erwartung überlagern. Der Krieg selbst hat

83 Kant, ZeF BA 34, S. 211; MS § 61, A 226f./B 256f., S. 474: „Da der Naturzustand der Völker ebenso wie der einzelner Menschen ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen zu treten: so ist vor diesem Ereignis alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß provisorisch, und kann nur in einem allgemeinen Staatenverein (analogisch mit dem, wodurch ein Volk ein Staat wird) peremptorisch geltend und ein wahrer Friedenszustand sein“.

84 Kant, ZeF BA 19, S. 203: „Das Postulat also, was allen folgenden Artikeln zum Grunde liegt, ist: Alle Menschen, die auf einander wechselseitig einfließen können, müssen zu irgend einer bürgerlichen Verfassung gehören“.

85 Kant, MS A226f./B 227, S. 474.

86 Kant, ZeF BA 15, S. 201.

87 Kant, Mutmasslicher Anfang, A 34, S. 99.

88 Kant, Mutmasslicher Anfang, A 34, S. 99.

bei Kant durchaus eine sittliche Nebenwirkung. Das Leiden an ihm soll die Menschen veranlassen, „aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen, und in einen Völkerbund zu treten“, der „einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann“. Der Völkerbund beendet also die Zukunftsunsicherheit des Krieges⁸⁹ durch „einen weltbürgerlichen Zustand der öffentlichen Staatssicherheit“.⁹⁰

Erst im Völkerrecht können dauerhafte Rechtsverhältnisse entstehen. Denn die Republiken sichern zwar nach innen peremptorische Rechtsverhältnisse ihrer Bürger und schaffen damit die vernünftigen Voraussetzungen auch der provisorischen Rechtsbeziehungen; aber zwischen ihnen, also nach außen, bleibt es bei den empirischen Differenzen.⁹¹ Die Aufgabe der Idee des Ewigen Friedens ist es, dem ganzen Gebäude der provisorischen Rechtsverhältnisse erst seine peremptorische Spitze zu verleihen. Sie trägt damit zugleich die Last, dass die teleologische Zeit nicht doch wieder in eine empirische Zeit zurückfallen muss, weil ihr die Perspektive auf die Verwirklichung ihres Ziels verloren geht. Unter permanenter äußerer Gefährdung kann der Staat aber einen permanenten Rechtszustand auch nicht gewähren, und so ist der Rechtsfriede weiterhin provisorisch.⁹² Erst der Zustand eines „ewigen Friedens“ würde auch hier einen Zustand unter öffentlichen Gesetzen stiften.

„... daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind ...“⁹³

Die Idee eines solchen Friedens bleibt aber ein Ideal, das praktisch wird, weil es ermöglicht, provisorische Rechtsverhältnisse als Rechtsverhältnisse zu begründen. Der Anspruch eines an sich notwendigen Weltstaates wird jedoch zurückgenommen auf eine „ablösliche Zusammentretung verschiedener Staaten bzw. einen Bund zur Abwehr

89 Kant, Gemeinspruch A 282, S. 171: „Die menschliche Natur erscheint nirgend weniger liebenswert, als im Verhältnis ganzer Völker gegen einander. Kein Staat ist gegen den andern wegen seiner Selbständigkeit, oder seines Eigentums, einen Augenblick gesichert“.

90 Kant, Idee A 402, S. 44.

91 Kant, Idee A 398, S. 41: „Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig, und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden“.

92 Kant, MS § 61 A 226f./B 256f., S. 474, Deggau 1983, S. 281.

93 Kant, MS A 234/B 265, S. 479.

von Kriegen⁹⁴ und damit der Sicherheit der Rechte nicht nach Maßgabe seines eigenen Urteils und seiner Macht, sondern gemäß dem allgemeinen Gesetz durch die vereinigte Willkür⁹⁵. Aber dieser Frieden ist stets provisorisch, und „die im Begriffe des Ewigen geforderte Vorbehaltlosigkeit des Friedens trifft nicht zu.“⁹⁶

Daraus erklärt sich dann auch die erwähnte Umkehrung der Zeitrichtung und die Aufhebung des natürlichen Raumes. In der Annäherung an diesen Zweck ist auch ein so „krummes Holz“ wie der Mensch⁹⁷ und seine Gattung zu lieben.⁹⁸ Gerade dadurch, dass in jedem historischen Moment das Verhalten an der Idee des Ewigen Frieden ausgerichtet wird, erweist dieser sich als eine in der Praxis relevante Theorie, die gegenwärtig schon zur Verbesserung der Verhältnisse beiträgt und sie insofern auch legitimiert.⁹⁹ Nur wenn die Welt durchgehend verrechtlicht ist, die Menschen als Staatsbürger, die Staaten nach dem Völkerrecht sowie Menschen und Staaten weltweit als Weltbürger in Rechtsverhältnissen untereinander stehen, kann die Idee des Ewigen Friedens realisiert werden.¹⁰⁰ Der Frieden besteht in der umfassenden Verrechtlichung der äußeren Verhältnisse der Menschen zueinander und des Weges zu diesem Zustand. Nur in einem solchen Zustand kann jeder in Würde leben,¹⁰¹ frei von Schädigung durch andere im Genuss einer gleichen Chance, das Seine unter öffentlichen Gesetzen für die distributive Gerechtigkeit zu erlangen. Nur die Pflicht zum Recht und eine Ordnung von Rechtsbegriffen kann weltweite Rechtsverhältnisse begründen. Nur hier wäre also das Rechtsgebot erfüllt.

94 Kant, MS § 61; ZeF AB 39, S. 213: dort heißt es auch, daß der Weltstaat nicht vorstellbar sei. Dieser Bund ist noch zeitabhängig. So heißt es, daß er jederzeit gekündigt und von Zeit zu Zeit erneuert werden müsse (Kant, MS § 54 A 217/B 247, S. 467).

95 Kant, Idee A 399, S. 42.

96 Höffe 1995, S. 272 f.

97 „aus so krummem Holze, woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden“, Idee A 397, S. 41.

98 Kant, Gemeinspruch A 271, S. 165.

99 Im Gemeinspruch schließt er dann auch mit Rücksicht auf den ewigen Frieden: „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis“, Kant, Gemeinspruch A 284, S. 172.

100 Kant, ZeF BA 19, S. 203.

101 In einem Naturzustand zu verweilen, nennt Kant auch eine „viehische Abwürdigung der Menschheit“, Kant, ZeF BA 31, S. 209.

3. Der rechtliche Raum und die teleologische Zeit in der Europäischen Union

Dass diese teleologische Wirkung der Rechtsidee auch für die Europäische Union wirksam geworden ist, soll ganz kurz noch beleuchtet werden. Die Europäische Union stellt sich seit ihrer Gründung als eine „immer engere Gemeinschaft“ dar. Schon der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wollte „durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern ... legen“ und damit zu friedlichen Beziehungen von Nationen, die so lange „durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren“, und zum „Weltfrieden“ beitragen. Die Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wollten ihrer „Verantwortung, die sie für die Zukunft Europas übernehmen“, gerecht werden, „indem sie ihre Märkte vereinigen, ihre Volkswirtschaften einander annähern“. In der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 waren die Mitgliedstaaten dann gewillt, für eine Europäische Union nach eigenen Regeln und für Demokratie in den Mitgliedstaaten auf der Basis von Freiheit, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit einzutreten und so einen „Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der inneren Sicherheit zu leisten“. Der Vertrag von Maastricht nutzte 1992 das Bild der Stufen einer Treppe zu einer immer engeren Rechtsgemeinschaft mit dem Ziel des Friedens, der Sicherung der Menschenrechte, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Schließlich ging es dem Vertrag von Lissabon 2007 darum, die zunehmende rechtliche Selbständigkeit und Wirksamkeit des europäischen Rechtsstaats durch stärkere Demokratie seiner Institutionen zu legitimieren. Der Entwurf eines Verfassungsvertrages von 2004 war noch weitergegangen und wollte gar „unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum“ eröffnet, „in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann“, wie es dort hieß.

Auch wenn keiner der Verträge ausdrücklich von einer „Republik“ spricht, kommt die Struktur der Union einem „Föderalismus freier Staaten“,¹⁰² der selbst auf die Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit seiner Mitglieder gegründet und demokratisch legitimiert ist, sehr nahe und überschreitet ihn in der Beschränkung der nationalen Souveränitäten deutlich. Vor allem ist aber den Gründungsverträgen ausweislich der Präambeln von allem Anfang an ein teleologisches Prinzip zu eigen, das auf ein re-

102 Kant, MS BA 30, S. 208.

publikanisches Gemeinwesen zielt und Maßnahmen Legitimität verleiht, die diesem Ziel dienen. Diese Teleologie überlagert die geschichtlichen Entwicklungen in Europa, die die Menschen selbst die entlegensten Gebiete haben besiedeln, durch Krieg und Vertreibung immer wieder neu haben Wohnsitz nehmen und sich rechtlich organisieren lassen. Der Beitrag freilich, den dieser am Kantischen Prinzip des Friedens orientierte Raum geleistet hat, hat sein Telos noch nicht erschöpft. Der Friedensbeitrag und der Schutzbeitrag für die Flüchtlinge stehen weitgehend noch aus.¹⁰³

Der *EuGH* hat gerade in Zeiten politischen Stillstands dieser Entwicklung die teleologische Zeitstruktur,¹⁰⁴ die aus den Vertragszielen der Union folgt, immer wieder für richtungweisende Entscheidungen genutzt, die provisorisch – so lange die Ziele nicht vollständig erreicht sind – den Weg dazu bereitet haben.¹⁰⁵ Maßnahmen können gerechtfertigt sein, wenn sie diesen Zielen „soweit wie möglich“ Wirksamkeit verleihen (*effet utile*). Auch das Prinzip des provisorisch Gerechtfertigten ist in der Auslegung zu berücksichtigen, wenn auf den jeweiligen „Entwicklungsstand“ des Unionsrechts abzustellen ist.¹⁰⁶ Gerade der *effet utile* macht aber deutlich, dass die Ziele, auf die sich diese teleologische Interpretation und die teleologische Struktur der Gründungsverträge insgesamt beziehen, Regeln der „Staatsklugheit“ sind, wie Kant sie nennen würde. Sie stellen nicht selbst die Rechtsidee dar. Diese Ziele befördern aber die Verwirklichung des demokratischen Rechtsstaats und damit einen nicht nur strategischen Frieden eines Staatenbundes. Die Wertegemeinschaft auf der Basis des Rechts zwischen den Europäischen Staaten und ist somit vernunftrechtlich im Sinne Kants gerechtfertigt. In ihrem Anspruch ist sie vielleicht auch ein Vorbild für einen weltweiten „Föderalismus freier Staaten“,¹⁰⁷ auch wenn der gegenwärtig wieder in weite Ferne rückt.

103 Kirste 2020, S. 76 ff.

104 Kirste 2019, S. 345 ff.

105 Näher Riesenhuber 2021, S. 194 f., 203 ff., 307 ff.

106 *EuGH* v. 6.10.1982 – Rs. 283/81 C.I.L.F.I.T., EU:C:1982:335 Rn. 20.

107 Kant, MS BA 30, S. 208.

Literatur

- Brandt, Reinhard (1982): Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre. In: *Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981*. Berlin, New York.
- Brandt, Reinhard (1997): Vernunftrecht und Zeit bei Kant. In: Kervégan, François/Mohnhaupt, Heinz (Hg.): *Recht zwischen Natur und Geschichte*. Frankfurt/M., 45-73.
- Deggau, Hans-Georg (1983): *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart – Bad Cannstatt (problemata; 94).
- Kant, Immanuel (2009): *Kritik der Urteilkraft. Beilage: Erste Einleitung in die Kritik der Urteilkraft*. Hg. v. Heiner F. Klemme. Hamburg: Meiner 2009 (Philosophische Bibliothek, Bd. 507).
- Kant, Immanuel (Anfang): *Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte*. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 83-102.
- Kant, Immanuel (Ende): *Das Ende aller Dinge*. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 173-190.
- Kant, Immanuel (Gemeinspruch): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 125-172.
- Kant, Immanuel (GMS): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Immanuel Kant Werkausgabe Bd. VII. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1974, 7-102.
- Kant, Immanuel (Idee): *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 31-50.
- Kant, Immanuel (MS): *Die Metaphysik der Sitten*. Erster Teil, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. VIII. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1982, 305-499.
- Kant, Immanuel (Streit): *Der Streit der Fakultäten*. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 261-393.
- Kant, Immanuel (Vorarbeiten): *Vorarbeiten und Nachträge*. Kants Handschriftlicher Nachlaß, Band X. Kant's gesammelte Schriften. Hg. v. d. Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. XXIII. Berlin 1955.
- Kant, Immanuel (XXVII): *Metaphysik der Sitten Vigilantius*. In: Kant's gesammelte Schriften. Hg. v. der Akademie der Wissenschaften. Bd. XXVII: Vorlesungen. Vierter Band, zweite Hälfte, erster Teil: Vorlesungen zur Moralphilosophie. Berlin 1975.
- Kant, Immanuel (ZeF): *Zum Ewigen Frieden*. In: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hg. v. W. Weischedel. Frankfurt/M. 1977, 193-251.
- Kaulbach, Friedrich (1965): *Der Philosophische Begriff der Bewegung. Studien zu Aristoteles, Leibniz und Kant*. Köln, Graz (Münsterische Forschungen, 16).
- Keil, Rainer (2009): *Freizügigkeit, Gerechtigkeit, demokratische Autonomie. Das Weltbürgerrecht nach Immanuel Kant als Maßstab der Gerechtigkeit geltenden Aufenthalts-, Einwanderungs- und Flüchtlingsrechts*. Baden-Baden.

- Kersting, Wolfgang (1993): *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Frankfurt/M. 1993, 2. Auflage.
- Kirste, Stephan (1998): *Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewusstseins*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, H. 183).
- Kirste, Stephan (1999): Recht und Zeit im Deutschen Idealismus. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 85, 53-74.
- Kirste, Stephan (2020): A European Common Area for Asylum – An Argument from Legal Philosophy. In: *Rechtstheorie*, 51, 61-85.
- Kleingeld, Pauline (1993): *Fortschritt und Vernunft. Zur Geschichtsphilosophie Kants*. Würzburg (Epistemata: Reihe Philosophie, Bd. 165).
- Lutz-Bachmann, Matthias (1988): *Geschichte und Subjekt. Zum Begriff der Geschichtsphilosophie bei Immanuel Kant und Karl Marx*. Freiburg/München (Praktische Philosophie, Bd. 27).
- Oelmüller, Willi (1979): *Die unbefriedigte Aufklärung. Beiträge zu einer Theorie der Moderne von Lessing, Kant und Hegel. Mit einer neuen Einleitung*. Frankfurt/M.
- Riesenhuber, Karl (2021): *Europäische Methodenlehre*. Berlin: de Gruyter (Ius Communitatis), 4. überarbeitete Auflage.
- Schmitt, Carl (1974): *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Berlin, 2. Auflage.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2753>

Michael Krennerich

Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte

Abstract

Der Sicherheitsrat ist keine Menschenrechtsinstitution im engeren Sinne. Gleichwohl kann er sich aus sicherheitspolitischer Perspektive mit Menschenrechten beschäftigen. Dazu war der Sicherheitsrat, der als einzige UN-Institution rechtlich bindende Sanktionen verhängen kann, ab den 1990er Jahren in gewissem Maße bereit. Angesichts von Großmachtrivalitäten ist die Lage im Sicherheitsrat inzwischen jedoch verfahren.

The Security Council is strictly speaking not a human rights institution. Nevertheless, it can deal with human rights from a security perspective. The Security Council, which is the only UN institution to impose legally binding sanctions, was prepared to do so from the 1990s onwards, at least to a certain extent. However, due to great power rivalries, the situation has become considerably more complicated.

1. Einleitung

Innerhalb der Vereinten Nationen trägt der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der UN-Charta zufolge soll er u. a. die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die geeignet sind den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden, hinwirken (*settlement powers* gemäß Kap. VI der UN-Charta). Bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Art. 39) kann er zudem nicht-militärische (Art. 41) oder militärische (Art. 42) Zwangsmaßnahmen autorisieren und durchführen (lassen) (*enforcement powers* gemäß Kap. VII). Schließlich soll er noch Bemühungen fördern, lokale Streitigkeiten durch Inanspruchnahme etwaiger regionaler Abkommen und Einrichtungen friedlich beizulegen (*regional arrangement powers* gemäß Kap. VIII). Der Sicherheitsrat ist damit primär ein Instrument der Friedens- und Sicherheitspolitik und nicht der Menschenrechtspolitik. So zählt er auch nicht zu den Institutionen des UN-Menschenrechtsschutzsystems im engeren Sinne.

Bezeichnenderweise hat sich der Sicherheitsrat lange Zeit fast ausschließlich mit zwischenstaatlichen Konflikten beschäftigt und, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht mit gewaltsamen Auseinandersetzungen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Innern von Staaten. Dies änderte sich erst in den 1990er Jahren. Der vorliegende Beitrag legt dar, wann und auf welche Weise der Sicherheitsrat, der als einzige UN-Institution rechtlich bindende Sanktionen verhängen kann, bisher menschenrechtlich aktiv wurde – und wie sich dies im Zeitverlauf veränderte. Doch zuvor seien einige *basics* in Erinnerung gerufen.

2. Struktur des UN-Sicherheitsrat

Die Zusammensetzung und der Beschlussmodus des Sicherheitsrates prägen dessen Arbeit und geben seit Langem Anlass für Kritik, vor allem aufgrund dessen geringer Repräsentativität und der unverhältnismäßig starken Machtposition der fünf ständigen Mitglieder. Diese sind China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA. Hinzu kommen zehn nicht-ständige Mitglieder, die jährlich zur Hälfte gewählt werden, wobei eine unmittelbare Wiederwahl nicht möglich ist. Die aktuellen *Elect 10* sind 2023: Albanien, Brasilien, Ecuador, Gabun, Ghana, Japan, Malta, Mozambique, Schweiz und die Vereinigten Arabischen Emirate.¹ Resolutionen des Sicherheitsrates, zu deren Annahme und Durchführung sich die UN-Mitgliedstaaten verpflichtet haben, benötigen eine Mehrheit von mindestens neun Stimmen, wobei (mit Ausnahme bei Verfahrensfragen) alle fünf ständigen Mitglieder zustimmen bzw. sich zumindest der Stimme enthalten müssen. Die *Permanent 5* verfügen also bei substantiellen Entscheidungen über eine Vetoposition. Dies macht den Sicherheitsrat anfällig für politisch motivierte Blockaden. Hinzu kommt, dass auch nicht-ständige Mitglieder im Sicherheitsrat politische Eigeninteressen verfolgen können. So ist es letztlich ein Politikum, mit welchen Ländersituationen und Themen sich der Sicherheitsrat wie beschäftigt und welche Resolutionen er gegebenenfalls verabschiedet.

Dabei stehen dem Sicherheitsrat inzwischen eine Vielfalt an Formaten zu Verfügung, um auch in menschenrechtlich brisanten Bereichen der Friedenssicherung etwaige Erklärungen und Resolutionen vorzubereiten und entsprechende Expertise einzuholen. Dies kann in offenen und geschlossen Debatten, bei Briefings oder in informellen Treffen geschehen, wie sie etwa interaktive Dialoge oder auch Arrria-Formula-Meetings darstellen.² Neben Ländersituationen kann der Sicherheitsrat länderübergreifend auch systematische Themen behandeln, wie z. B. zur Problematik von Kinder in be-

1 Am häufigsten wurden seit 1946 bislang Japan (11mal), Brasilien (10) und Argentinien (9) in den Sicherheitsrat gewählt. Die Bundesrepublik Deutschland war bisher sechsmal Mitglied des Sicherheitsrates: 1977-1978, 1987-1988, 1995-1996, 2003-2004, 2011-2012 und zuletzt 2019-2020. Rund 60, meist kleinere Staaten hatten im Sicherheitsrat noch niemals einen Sitz.

2 Die Treffen sind nach dem ehemaligen venezolanischen UN-Botschafter Diego Arrria benannt. Als damaliger Präsident des Sicherheitsrates lud er im Jahr 1992 nichtständige Ratsmitglieder zu einem informellen Austausch mit Augenzeugen des Balkankonfliktes ein. Die inzwischen regelmäßig stattfindenden informellen Konsultationen bieten Gelegenheit, Vertreter*innen der Zivilgesellschaft als Sachverständige einzuladen. NGOs können sich ferner über die NGO-Arbeitsgruppe mit dem UN-Sicherheitsrat informell austauschen. Ihre Einflussmöglichkeiten sind aber sehr viel geringer als in der UN-Generalversammlung oder dem UN-Menschenrechtsrat. Zu den einzelnen Formaten siehe Security Council Report 2019, Heeman/Rudolf 2020.

waffneten Konflikten, zu der er eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet hat. Weiterhin kann der Sicherheitsrat per Resolution auch Untersuchungskommissionen einsetzen. Solche temporären Kommissionen mit starken Menschenrechtskomponenten wurden etwa gebildet, um schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechte u. a. im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, im Sudan, in der Zentralafrikanischen Republik und in Syrien zu untersuchen (*investigative powers*). Auch hat der Sicherheitsrat zur strafrechtlichen Verfolgung von Verantwortlichen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord beigetragen, indem er Ad-hoc-Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien (1993-2017) und Ruanda (1994-2015) errichtet hatte. Gemäß dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes kann er zudem den bzw. die Ankläger*in des IStGH zur Einleitung von Ermittlungen auffordern, indem er eine Situation an den Strafgerichtshof überweist.

3. Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte in Zeiten des „Kalten Krieges“

Über viele Jahrzehnte nahm der Sicherheitsrat, wie gesagt, nur selten substantiell auf Menschenrechte Bezug. Ende der 1940er Jahre hatte er zwar noch im Konflikt um Jammu und Kaschmir zwischen Indien und Pakistan auch auf die Lage der dortigen Bevölkerung und die Geltung von Freiheits- und politischen Beteiligungsrechten bei der geforderten Ausrichtung eines freien, demokratischen Plebiszites hingewiesen. Doch in den 1950er Jahren wurden Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen (so etwa in Bezug auf Algerien und Ungarn) zurückgewiesen, und zwar teils mit dem Hinweis, dass Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht in den Aufgabenbereich des Sicherheitsrates fielen (Stargato Ugarte/Genser 2014: 8f.). In den 1960er Jahren drückte der Sicherheitsrat dann immerhin sein Bedauern und seine Sorge über die Menschenrechtsverletzungen im Kongo aus, als er 1961 mit der Resolution 161 auf die Ermordung des ersten Premierministers des Landes, Patrice Lumumba, und seiner Gefolgsleute Joseph Okito und Maurice Mpolo reagierte. Damals autorisierte er eine sofortige, unabhängige Untersuchung der Ermordung und forderte die Vereinten Nationen auf, mit allen geeigneten Mitteln den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu verhindern.³

Einen deutlichen Bezug zu Menschenrechten wiesen jedoch vor allem die Resolutionen zur Republik Südafrika und zu Südrhodesien auf. So verabschiedete der Sicher-

³ SR/RES 161 (1961).

heitsrat in den 1960er Jahren einige Resolutionen,⁴ in denen er deutlich die rassistische Apartheidpolitik verurteilte und die Lage in Südafrika als ernsthafte Störung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit auswies. Der Sicherheitsrat forderte die südafrikanische Regierung auf, die Apartheid abzuschaffen und u. a. alle inhaftierten Apartheid-Gegner freizulassen und die gegen diese verhängten Todesstrafen auszusetzen. Andere Staaten wurden aufgerufen, den Handel von Waffen und Munition mit Südafrika bzw. die Lieferung entsprechender Produktionsmittel zu unterlassen. Mit der Resolution 418 von 1977 ging der Sicherheitsrat schließlich über das freiwillige Waffenembargo hinaus und verhängte – im Sinne einer nicht-militärischen Zwangsmaßnahme auf Grundlage des Kapitel VII der UN-Charta – erstmals ein verbindliches Waffenembargo gegenüber der Republik Südafrika.

Zuvor hatte der Sicherheitsrat bereits gegenüber Südrhodesien Zwangsmaßnahmen verabschiedet. Nachdem er ab 1965 die Staaten aufgefordert hatte, die einseitige Unabhängigkeitserklärung des „rassistischen Minderheitsregimes“ nicht anzuerkennen und keine Waffen und kein Öl mehr an das Regime zu liefern,⁵ wies er 1966 – ausdrücklich auf Grundlage von Art. 39 und Art. 41 des Kapitels VII der UN-Charta agierend – die Lage in Südrhodesien als eine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit aus und verhängte ein Wirtschaftsembargo,⁶ das 1968 nochmals bekräftigt wurde. Die Resolution 253 von 1968 nahm dabei ausgesprochen deutlich auf Menschenrechtsverletzungen Bezug. Darin verurteilte der Sicherheitsrat sowohl die inhumanen Hinrichtungen als auch alle anderen Formen der politischen Repression, welche die grundlegenden Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte der Bevölkerung verletzen.⁷

Zu militärischen Zwangsmaßnahmen, die der Sicherheitsrat aufgrund von Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta autorisiert hätte, kam es jedoch während des „Kalten Krieges“ nicht. Dies änderte sich erst in den 1990er Jahren. Infolge des Endes des Ost-West-Konfliktes erhöhte sich nicht nur sprunghaft die Zahl von Peacekeeping-Einsätzen mit menschenrechtlichen Bezügen, es stiegen zunächst auch die Chancen, aus humanitären Gründen wirtschaftliche und eben auch militärische Sanktionen im Sicherheitsrat durchzusetzen. Zugleich verlagerte sich das globale Konfliktgeschehen stärker auf innerstaatliche Auseinandersetzungen.

4 So etwa SR/RES/181 (1963), SR/RES/182 (1963), SR/RES/190 (1964), SR/RES/191 (1964). Resolution 182 nahm dabei als erste Resolution des Sicherheitsrates ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Bezug.

5 SR/RES/216 (1965), SR/RES/217 (1965) und SR/RES/221 (1966).

6 SR/RES/232 (1966).

7 SR/RES/253 (1968).

zungen, wurden Bürgerkriegen, Menschenrechtsverbrechen und humanitären Katastrophen weltweit größere Aufmerksamkeit zuteil. In den 1990er Jahren nahm daher die Diskussion um „humanitäre Interventionen“ an Fahrt auf, zusätzlich forciert durch Fernsehbilder und Berichte über menschliche Tragödien in verschiedenen Teilen der Welt.

4. „Humanitäre Interventionen“⁸

Eine humanitäre Intervention bezeichnet einen militärischen Eingriff in das Hoheitsgebiet eines Staates zum Schutz von Menschen, die sich in einer humanitären Notlage befinden, sofern der betroffene Staat nicht fähig oder willens ist, diesen Menschen Schutz zu bieten. Während das traditionelle Begriffsverständnis vor allem auf Interventionen einzelner oder mehrerer Staaten abhob, rückten nunmehr auch vom Sicherheitsrat aus humanitären Gründen autorisierte militärische Zwangsmaßnahmen in den Blick. Rechtsgrundlage für solche humanitären Interventionen (im weiten Sinne) bieten die kollektiven Sicherheitsmaßnahmen des Kapitel VII der UN-Charta. Hierfür müssen zweierlei Bedingungen vorliegen: 1) Die Menschenrechtsverletzungen bzw. die humanitäre Notlage innerhalb eines Staates müssen vom Sicherheitsrat als Bruch oder Bedrohung des Weltfriedens bewertet werden (Feststellung der Friedensgefährdung gemäß Art. 39 der UN-Charta). 2) Der Sicherheitsrat muss auf Grundlage des Art. 42 der UN-Charta den Einsatz militärischer Mittel beschließen, weil er friedliche Sanktionen als unzulänglich und unter Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit militärische Sanktionen als geeignet erachtet, um den Frieden und die internationale Sicherheit zu bewahren bzw. wiederherzustellen.

Unter veränderten weltpolitischen Bedingungen fanden ab den 1990 Jahren etliche solcher humanitären (militärischen) Interventionen statt. Den Auftakt bildete die „Kurdenresolution“ 688 von 1991, welche die Folgen der Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung in Gestalt eines grenzüberschreitenden Flüchtlingsstroms als eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit bewertete, verbunden mit einem Appell an Mitgliedstaaten und Hilfsorganisationen, humanitäre Soforthilfe zu leisten. In extensiver, völkerrechtlich nicht unproblematischer Auslegung dieser Resolution sicherten die USA und ihre Verbündeten nicht nur die Hilfslieferungen an die Kurden militärisch ab, sondern errichteten später auch Flugverbotszonen im Nord- und Südirak.

⁸ Im Folgenden übernehme ich einige Passagen aus Krennerich 2015. Einen Überblick über humanitäre Interventionen nach dem Ende des „Kalten Kriegs“ gibt u. a. Janssen 2008.

Die Somalia-Resolution 794 von 1992 ging einen Schritt weiter. In dem zerfallenden Staat herrschte seinerzeit eine Hungersnot, die aufgrund der gewaltsamen Behinderung dringend benötigter Hilfslieferungen durch dortige Konfliktparteien erheblich verschärft wurde. In der Resolution erachtete der Sicherheitsrat die dadurch verursachte menschliche Tragödie nicht mehr aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Wirkungen, sondern bereits aufgrund ihres Ausmaßes als eine Friedensbedrohung. Autorisiert durch den Sicherheitsrat, landete ein internationales Truppenkontingent (UNITAF) in Somalia, um militärisch ein sicheres Umfeld für humanitäre Hilfe zu errichten. Es handelte sich um die erste eindeutige humanitäre Intervention im Namen der Vereinten Nationen. Sie wurde von friedenserhaltenden Maßnahmen von UN-Blauhelmen eingerahmt, die ihr vorausgingen (UNOSOM 1) bzw. nachfolgten (UNOSOM 2).

Danach genehmigte der Sicherheitsrat mehrfach militärische Zwangsmaßnahmen in humanitär prekären Konfliktsituationen. Entsprechende Resolutionen autorisierten Militärinterventionen beispielsweise in Haiti 1994 durch eine US-geführte multilaterale Truppe, in Ruanda 1994 (nach dem Völkermord) durch eine französische Eingreifgruppe sowie in Ost-Timor 1999 unter militärischer Leitung Australiens. Auch die Luftangriffe der NATO gegen Stellungen bosnischer Serben 1995 fallen darunter. Weiterhin wurden zahlreiche „robuste“ Mandate von UN-Friedenstruppen beschlossen. Bis zum Krieg im Kosovo (1999) lag einer Androhung oder Anwendung von Gewalt zu humanitären Zwecken dabei stets eine Resolution des Sicherheitsrates zugrunde, selbst wenn die konkrete Auslegung solcher Resolutionen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrates oft umstritten blieb und ein entsprechendes Mandat gelegentlich erst nachträglich erteilt wurde, wie beim Eingreifen westafrikanischer Friedenstruppen in Liberia (1990) und Sierra Leone (1997/98).

Die Luftangriffe der NATO gegen Serbien im Kosovo-Krieg (1999) entbehrten erstmals völlig einer solchen Resolution, die sich als Mandat oder als Ermächtigung für ein militärisches Eingreifen interpretieren ließ. Auslöser war – trotz medienwirksamer Berichte über Massaker und Massenvertreibungen im Kosovo – die Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates. Zwar bewertete dieser die dortige Lage als Gefahr für den Frieden und die Sicherheit in der Region⁹, doch autorisierte er vor allem aufgrund des Widerstands Russlands keine militärischen Zwangsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund beschloss die NATO, ohne entsprechendes Mandat militärische Luftangriffe durchzuführen. Nach herrschender Meinung war der Einsatz völkerrechtswidrig (z. B. Simma 1999).

9 S/RES/1244 (1999).

5. Responsibility to Protect

Noch stärker als die Handlungsblockade des Sicherheitsrates im Kosovo-Krieg wurde die Ohnmacht der UN-Blauhelme gegenüber dem Völkermord in Ruanda 1994 und dem Massaker von Srebrenica (Bosnien-Herzegowina) 1995 als Versagen der Vereinten Nationen wahrgenommen.¹⁰ So warf u. a. der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan die Frage auf, wie sich solche umfassenden und systematischen Menschenrechtsverbrechen verhindern ließen, wenn man gleichzeitig humanitäre Interventionen als einen nicht-akzeptablen Souveränitätseingriff verstehe.¹¹ Handlungsorientierung gab hier das Konzept der Schutzverantwortung (R2P), das erstmals von der (seitens der kanadischen Regierung eingesetzten) *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS 2001) konkretisiert wurde. Dieses sah – neben den Pflichten zur Prävention, zu nicht-militärischen Reaktionen und zum Wiederaufbau – als *ultima ratio* notfalls auch die Pflicht zu militärischen Interventionen im Falle von „large scale loss of life“ oder „large scale ethnic cleansing“ vor.

Das von Annan – nach Ausbruch des Dafur-Konfliktes im Sudan (2003) und nach der vom UN-Sicherheitsrat nicht autorisierten Invasion im Irak (2003) – eingesetzte *High Panel on Threats, Challenges and Change* unterstützte in seinem Bericht „*A more Secure World: Our Shared Responsibility*“ (2004) grundsätzlich das Konzept der Schutzverantwortung. Im Unterschied zur ICISS hielt es aber streng an der in der UN-Charta verankerten ausschließlichen Autorisierung von Militärinterventionen durch den Sicherheitsrat fest und konkretisierte bzw. beschränkte die Eingriffsanlässe auf „genocide and other large-scale killing, ethnic cleansing or serious violations of international humanitarian law“.¹² Der Bericht „*Larger Freedom*“ (2005), den Kofi Annan in Vorbereitung des Weltgipfels 2005 veröffentlichte, griff an einigen Stellen die R2P in ähnlicher Weise auf (vgl. Cater/Malone 2016: 122). Die UN-Generalversammlung nahm schließlich in dem Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 die Schutzverantwortung in der folgenden Form an:¹³

„Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem

10 Das Versagen wurde in entsprechenden Berichten deutlich eingeräumt: siehe UN Security Council 1999, UN General Assembly 1999.

11 <https://www.un.org/en/preventgenocide/rwanda/pdf/bgresponsibility.pdf> (Zugriff: 2. März 2023).

12 A/59/565 (2004), para. 203

13 A/RES/60/1, 24. Oktober 2005, para. 138 f.

Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.“¹⁴

Die Schutzverantwortung sieht hier also ein Einschreiten der Vereinten Nationen vor, wobei sie ausdrücklich an die in der UN-Charta verankerten Möglichkeiten der friedlichen Streitbeilegung und der Verhängung von Zwangsmaßnahmen anknüpft. Die völkerrechtlichen Grundlagen für etwaige militärische Interventionen änderten sich zwar durch die R2P nicht, doch verlieh die R2P der Debatte einen neuen „Dreh“: Mitunter erschien nicht mehr das – notfalls auch militärische – Eingreifen begründungsbedürftig, sondern vielmehr der Verzicht darauf.

Nachdem bereits eine thematische Resolution zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten¹⁵ sowie eine Länderresolution zum Einsatz von Friedenstruppen im Sudan¹⁶ ausdrücklich auf die auf dem Weltgipfel 2005 angenommene R2P Bezug genommen hatten, wurden nicht-militärische Sanktionen und schließlich auch eine militärische Intervention zum Schutz der Zivilbevölkerung (u.a. vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen) in Libyen (2011) mit der R2P gerechtfertigt.¹⁷ In der Folge kam es zum Sturz des Diktators Muammar al-Gaddafi, was die Kritik etwa seitens der russischen Regierung nährte, die entsprechende Sicherheitsresolution sei vom Westen zum Zwecke eines gewaltsamen Regimewechsels genutzt worden (Bellamy/Dune 2016: 10). Abgesehen von dem – nur kurz nach der Libyen-Resolution durch den Sicherheitsrat autorisierten – militärischen Einschreiten in Côte d’Ivoire¹⁸ ließen sich entsprechende militärische Interventionen nicht mehr durchsetzen und blieben etwa in Syrien¹⁹ und Myanmar aus.

Zwar benannten Sicherheitsratsresolutionen verschiedentlich eine Schutzverantwortung gegenüber der Bevölkerung²⁰ und gibt der Generalsekretär seit dem grund-

14 A/RES/60/1, 24. Oktober 2005, Abs. 139 (Auszug).

15 S/RES/1674 (2006).

16 S/RES/1706 (2006).

17 S/RES/1970 (2011), S/RES/1973 (2011). Kritisch: Beestermöller 2014.

18 S/RES/1975 (2011). Siehe auch Hunt 2016.

19 Zu den Syrien-Resolutionen (etwa zum Zugang zu humanitären Hilfsleistungen), die nicht unter Kapitel VII angenommen wurden, siehe den nachfolgenden Beitrag von Heintze in dieser Zeitschrift.

20 Bellamy/Dunne (2016: 11)) haben bis Mitte der 2010er Jahre allein 37 Resolutionen gezählt, die auf die Schutzverantwortung Bezug genommen hätten.

legenden Bericht „*Implementing the Responsibility to Protect*“ von 2009 jährlich Berichte zur Schutzverantwortung ab²¹, doch stellt das R2P-Konzept inzwischen keine gemeinsame Entscheidungsgrundlage im Sicherheitsrat mehr dar (Heemann/Rudolf 2020:13), zumindest nicht für militärische Interventionen. Angesichts der mittlerweile wieder ausgeprägten politischen Konfrontation zwischen den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates ist es gegenwärtig ohnehin unwahrscheinlich, dass dort militärische Zwangsmaßnahmen selbst bei schwersten Menschenrechtsverbrechen oder humanitären Notlagen verabschiedet werden.

Unabhängig davon sind allgemeine Einwände gegen humanitäre Interventionen und militärische Operationen auf Grundlage der R2P zu beachten. Abgesehen von der Missbrauchsgefahr und der aufmerksamkeits- und interessengeleiteten Selektivität solcher Interventionen handelt es sich eben um einen Einsatz militärischer Gewalt, der immer auch selbst Leid schafft. Im Extremfall besteht die Gefahr, dass mehr Leid geschaffen als behoben wird, etwa durch eine Eskalation oder einen Misserfolg des Einsatzes. Militärische Interventionen auch zum Schutz vor schwersten Menschenrechtsverletzungen und zur Behebung von humanitärer Not zeitigen weitreichende Folgen und bergen hohe Risiken bei ungesichertem Ausgang. Sie sind daher keine Standardlösung zum Schutz von Menschen, die von Bürgerkriegen, Völkermord oder anderen schweren Menschenrechtsverbrechen bedroht sind, sondern allenfalls ein kollektives Notinstrument, wenn nicht-gewaltsame Maßnahmen des Menschenrechtsschutzes und des multilateralen Krisenmanagements erfolglos angewandt (und nicht nur angekündigt) wurden.

6. Der UN-Sicherheitsrat und das Völkerstrafrecht

Ebenfalls unter Bezugnahme auf Kapitel VII der UN-Charta wurde der UN-Sicherheitsrat, wie oben bereits angesprochen wurde, zeitweise zum Gründer von Ad-hoc-Gerichten. Alarmiert durch die anhaltenden Berichte über die offenkundigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien, einschließlich von Massenmorden, großangelegten Inhaftierungen, Vergewaltigungen und „ethnischen Säuberungen“, zeigte sich der Sicherheitsrat entschieden, die Verbrechen zu beenden und die Verantwortlichen zu bestrafen. Zu diesem Zweck errichtete er mit der Resolution 827 (1993) den Internationalen Strafgerichtshof für Jugoslawien. Nur wenig später wurde auf Grundlage von Resolution 955 (1994) der Internationale Strafge-

21 Siehe die Berichte auf der Website des Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect; <https://www.un.org/en/genocideprevention/key-documents.shtml> (Zugriff: 21. März 2023).

richtshof für Ruanda geschaffen, um die Verantwortlichen des dortigen Genozids zur Verantwortung zu ziehen. In beiden Fällen handelte es sich um zeitlich und räumlich begrenzte Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, denen gleichwohl eine große Bedeutung für die Entwicklung des internationalen Völkerstrafrechts zukamen.

Seine Kompetenz, Situationen an den ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu übermitteln, nahm der Sicherheitsrat bislang zweimal wahr: in Bezug auf den Sudan²² und Libyen²³. Im Falle des Sudans erließ der IStGH dabei erstmals gegen einen amtierenden Staatschef, namentlich Omar al-Baschir (1993-2019), einen Haftbefehl. Ein solcher erging später u. a. auch gegen den langjährigen Herrscher Libyens Muammar al-Gaddafi (1969-2011).²⁴

7. Die gegenwärtigen Sanktionsregime

Auf Grundlage des Kapitel VII kann der Sicherheitsrat eine breite Palette nicht-militärischer Sanktionen verhängen. Wie auch bei den militärischen Zwangsmaßnahmen richten sich beileibe nicht alle solche Sanktionen gegen Menschenrechtsverletzungen. Zurzeit sind 14 Sanktionsregime der Vereinten Nationen in Kraft, die vor allem auf die Beilegung von Konflikten, die Nicht-Proliferation von Nuklearwaffen sowie auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus abzielen. Nur teilweise wird dabei ausdrücklich auch auf Verletzungen von internationalen Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts abgehoben, wie etwa im Falle Somalias, des Sudans und der Zentralafrikanischen Republik.

Während Waffenembargos für gewöhnlich wenig umstritten sind, ist der Sicherheitsrat seit 2004 dazu übergegangen, statt umfassender Wirtschafts- und Handels-sanktionen, die sich, wie vor allem im Irak (1990-2003), in der Vergangenheit negativ auf die Lage der betroffenen Bevölkerung auswirkten²⁵, gezielte Sanktionen zu verhängen, die gegen bestimmte Personen, Einrichtungen und Unternehmen gerichtet sind.²⁶ Die Liste solcher *targeted sanctions*, die z. B. Reisebeschränkungen und das

22 SR/RES/1593 (2005).

23 SR/RES/1970 (2011).

24 Der Haftbefehl gegen den russischen Präsident Vladimir Putin (2023) durch den IStGH ging nicht auf die Übermittlung durch den Sicherheitsrat zurück. Hier sei an die Vetomacht Russlands im Sicherheitsrat erinnert.

25 Bezeichnenderweise veröffentlichten das United Nations Inter-Agency Standing Committee (IASC) und das United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) im Jahr 2004 ein „Sanctions Assessment Handbook. Assessing the Humanitarian Implications of Sanctions“ (Bessler et al. 2004).

26 Einzig gegenüber Nordkorea und dem Iran sind – hier wegen der Gefahr der Proliferation von Massenvernichtungswaffen – umfassendere Sanktionspakete der Vereinten Nationen in Kraft.

Einfrieren von Konten betreffen, umfasste 2022 über 1.000 Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die wegen der Bedrohung von Frieden, Sicherheit und Stabilität, der Verletzung internationaler Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und/oder der Behinderung humanitärer Hilfe gelistet sind. Nun lässt sich diskutieren, ob solche Sanktionen tatsächlich zu Verhaltensänderungen der Verantwortlichen für Menschenrechtsverbrechen führen oder ob sie zumindest eine abschreckende Wirkung zeitigen. Zweifelsohne haben sie aber eine symbolische Wirkung, halten sie doch internationale Menschenrechtsstandards hoch und sind sie ein deutliches Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen.

Allerdings ist es nicht unproblematisch, dass die Listung von Personen, die in enger Zusammenarbeit mit den UN-Mitgliedstaaten erfolgt, nicht auf Grundlage einer Prüfung erfolgt, die rechtsstaatlichen Kriterien genügt. Bezeichnenderweise haben verschiedene nationale und regionale Gerichte nationale Regelungen zur Umsetzung der entsprechenden UN-Sanktionen beanstandet (Genser/Barth 2014: 198 f.). Angesichts der wachsenden Kritik errichtete der Sicherheitsrat im Jahr 2006 einen „Focal Point for De-Listing“, bei dem beantragt werden kann, von der Liste genommen zu werden.²⁷ Im Dezember 2009 ging der Sicherheitsrat noch einen Schritt weiter und setzte zeitlich befristet eine unabhängige und unparteiische *Ombudsperson to the ISIL (Da'esh) and Al-Qaida Sanctions Committee* ein, die Ansprechpartner für die Antragsteller:innen ist und das Sanktionskomitee unterstützt.²⁸ Auch wenn in der Mehrheit der Fälle, welche die Ombudsperson bisher behandelt hat, den Anträgen stattgegeben wurde,²⁹ bleiben rechtsstaatliche Verfahrensmängel des *listening* und *de-listening* bestehen.

8. UN-Friedensmissionen und Menschenrechte

Wie bereits erwähnt wurde, avancierten Peacekeeping-Einsätze seit den 1990er Jahren zu einem wichtigen Instrument der UN-Friedenssicherung. Ihr vornehmliches Ziel ist es, Gewalt einzudämmen, Konflikteskalation zu verhindern und die Sicherheit von Menschen zu gewährleisten.³⁰ Während es beim traditionellen Peacekeeping vornehm-

27 S/RES/1730 (2006).

28 Siehe ausführlich zum Mandat: S/RES 1904, Annex II (2009). Das Mandat wurde seither regelmäßig erneuert: S/RES/1989 (2011), S/RES/2083 (2012), S/RES/2161 (2014), S/RES/2253 (2015), SR/RES/2368 (2017), SR/RES/2610 (2021).

29 68 der 94 Anträgen, die den Prüfungsprozess der Ombudsperson bislang durchliefen, wurde stattgegeben; [www.https://www.un.org/securitycouncil/sc/ombudsperson/status-of-cases](https://www.un.org/securitycouncil/sc/ombudsperson/status-of-cases) (Zugriff: 28. Februar 2023).

30 Siehe auch die anschauliche Darstellung auf: <https://frieden-sichern.dgvn.de/friedenssicherung/un-friedensmissionen> (Zugriff: 28. Februar 2023).

lich um die Überwachung von Waffenstillständen und den Schutz der Zivilbevölkerung geht, wurden die Friedensmissionen im Laufe der Zeit mit umfassenderen Aufgaben betraut (multidimensionales Peacekeeping, Peacebuilding). Das Aufgabenspektrum umfasst dabei auch (oder sogar vornehmlich) zivile Komponenten wie die Überwachung von Wahlen, den Aufbau demokratischer Strukturen und den Schutz von Menschenrechten. Im Extremfall übernahmen die Missionen sogar legislative und exekutive Funktionen, wie im Falle der *United Nations Interim Administration in Kosovo* (UNMIK) und der *United Nations Transitional Administration in East Timor* (UNTAET). Autorisiert werden die Friedensmissionen stets in Form von Sicherheitsresolutionen. Obwohl Peacekeeping-Einsätze in der UN-Charta nicht ausdrücklich erwähnt werden, können sie als Mittel der friedlichen Streitbeilegung (im Sinne des Kapitel VI) angesehen werden. Da es sich aber um militärische Einsätze handelt, in der Waffengewalt zur Selbstverteidigung oder darüber hinaus mitunter zum Schutz der Zivilbevölkerung eingesetzt werden kann, werden sie, wenn mit robusteren Mandaten ausgestattet, auch als Kapitel VI ½-Maßnahme bezeichnet oder agieren bereits auf Grundlage des Kapitel VII der UN-Charta.

Für unser Thema ist es wichtig, dass die Mandate mehr oder minder starke Menschenrechtskomponenten aufweisen können. Um ein deutliches Beispiel zu nennen: Im Falle der (inzwischen gescheiterten) *United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali* (MINUSAMA) wurden nicht nur die Menschenrechtsverletzungen scharf verurteilt, das Mandat umfasste auch eigens einen Abschnitt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Zu den vielfältigen Aufgaben von MINUSAMA zählten demnach:

(i) To monitor, help investigate and report to the Council on any abuses or violations of human rights or violations of international humanitarian law committed throughout Mali and to contribute to efforts to prevent such violations and abuses; (ii) To support, in particular, the full deployment of MINUSAMA human rights observers throughout the country; (iii) To monitor, help investigate and report to the Council specifically on violations and abuses committed against children as well as violations committed against women including all forms of sexual violence in armed conflict; (iv) To assist the transitional authorities of Mali in their efforts to promote and protect human rights; ...³¹

So ist jeweils zu prüfen, inwieweit Friedensmissionen autorisiert sind, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen bzw. die Menschenrechte zu schützen und zu fördern – und inwiefern dies gelingt. Die entsprechenden Erfahrungen sind durchwachsen

³¹ S/RES/2100 (2013).

(siehe etwa Katayanagi 2014). Besonders problematisch ist es, wenn Mitglieder von Friedensmissionen selbst Menschenrechtsverletzungen begehen. Seit den 2000er Jahren wurden immer wieder Vorfälle von sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt öffentlich. Trotz aller Gegen-Strategien und Gegen-Maßnahmen der Vereinten Nationen besteht das Problem bis heute fort. Bezeichnenderweise wies Christian Saunders, der gegenwärtige *Special Coordinator on Improving United Nations Response to Sexual Exploitation and Abuse*, noch im Januar 2023 nachdrücklich auf das Problem hin.³²

9. Der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Ab Ende der 1990er Jahre wurden – auf Grundlage entsprechender Berichte etwa des UN-Sonderberichterstatters oder des UN-Generalsekretärs – die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder vom Sicherheitsrat aufgegriffen. Seitdem sind *Children and armed conflicts* ein gewichtiger und institutionalisierter *Thematic Item* der Agenda des Sicherheitsrates. Die erste thematische Sicherheitsrat-Resolution zu Kindern und bewaffneten Konflikten datiert dabei auf das Jahr 1999 (Resolution 1261). In der Resolution verurteilte der Sicherheitsrat das „*targeting of children in situations of armed conflict*“ und fasst darunter gerade auch das Töten und Verstümmeln, sexualisierte Gewalt, Entführung, Vertreibung, Rekrutierung und Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Auch forderte er alle Konfliktparteien u. a. dazu auf, Maßnahmen zum Schutz von Kindern, insbesondere auch von Mädchen vor Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch im Rahmen bewaffneter Konflikte zu ergreifen und deren Schutz, Wohlergehen und Rechte im Friedensprozess zu berücksichtigen.

In Nachfolgeresolutionen hielt der Sicherheitsrat die Staaten u. a. dazu an, das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000) zu ratifizieren³³, und verlangte vom UN-Generalsekretär, seinem Bericht an den Sicherheitsrat eine Liste von Konfliktparteien anzufügen, die Kindersoldaten rekrutieren³⁴. Dabei beschränkte sich die Aufforderung bemerkenswerterweise nicht nur auf jene Ländersituationen, die auf der Agenda des Sicherheitsrates standen, sondern umfasste auch solche Situationen, die der UN-Generalsekretär (gemäß Art. 99 der UN-Charta) nach seinem Dafürhalten als Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit erachtete.

32 „Absolutely no place“ for sexual exploitation, top UN official raises alarm“, UN News, 22. Januar 2023.

33 S/RES/1314 (2000).

34 S/RES/1379 (2001).

Weitere Resolutionen sahen u. a. nationale Aktionspläne, Androhungen von Sanktionen sowie die Errichtung einer ständigen Arbeitsgruppe zum Thema vor oder befassten sich, wie jüngst die Resolution 2601 (2021), mit der Sicherstellung von Schulbildung während bewaffneter Konflikte³⁵. Auch fand der Tatbestand der Rekrutierung von Kindersoldaten (oder auch Angriffe auf Schulen) Eingang in die Kriterien zur Verhängung von *targeted sanctions*, so gegenwärtig im Falle der Demokratische Republik Kongo³⁶, Mali³⁷, der Zentralafrikanischen Republik³⁸, Jemen³⁹ sowie des Südsudans⁴⁰.

Alles in allem zeigen die Berichte und Resolutionen zu Kindern und bewaffneten Konflikten zwar, dass in Bezug auf Kinder in bewaffneten Konflikten die thematische Arbeit des Sicherheitsrats vergleichsweise weit vorangeschritten ist und entsprechende Monitoring- und Berichtsstrukturen aufgebaut wurden. Sie zeigen aber auch, dass Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten und die Rekrutierung von Kindersoldaten trotz des *naming and shaming* der gelisteten Konfliktparteien und trotz etwaiger Sanktionsdrohungen fortbestehen.

10. Der Schutz von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten

Mit der Gründung der beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien (ICTY, 1993) und zu Ruanda (ICTR, 1994) leistete der Sicherheitsrat nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des internationalen Strafrechts im Allgemeinen, sondern auch für die strafrechtliche Ahndung von sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht im Besonderen. Die Statute des ICTY⁴¹ und des ICTR⁴² listeten Vergewaltigung ausdrücklich unter den Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf, das Statut des ICTR erachtete Vergewaltigung und Zwang zur Prostitution zusätzlich als schwere Verletzung der Genfer Konventionen. Das Römische

35 S/RES/1460 (2003), S/RES/1539 (2004), S/RES/1612 (2005), S/RES/1882 (2009), S/RES/1998 (2011), S/RES/2068 (2012), S/RES/2143 (2014), S/RES/2225 (2015), S/RES/2427 (2018), S/RES/2601 (2021).

36 S/RES/2293 (2016), para. 7 (d)

37 S/RES/2374 (2017), para. 8 (g).

38 S/RES/2399 (2018), para. 21 (d).

39 S/RES/2511 (2020), para. 6.

40 S/RES/2521 (2020).

41 Zum ICTY siehe: <https://www.icty.org/> (Zugriff 11. März 2023)

42 Zur ICTR siehe: <https://unictr.irmct.org/> (Zugriff: 11. März 2013)

Statut von 1998 des Internationalen Strafgerichtshofes⁴³ (der freilich nicht vom Sicherheitsrat eingesetzt wurde) wies später Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexualisierter Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen aus. Die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe verlieh der tatbestandlichen Erfassung unterschiedlicher Formen sexualisierter Gewalt rechtspraktische Bedeutung.

Mit Blick auf den Sicherheitsrat war die Verabschiedung der Resolution 1325 im Jahr 2000 ein weiterer Meilenstein. Dem vorausgegangen war das Engagement von Frauenrechtsaktivistinnen, die sich vor allem seit der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 dafür eingesetzt hatten, dass die Lage von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten behandelt wird, und zwar auch im Sicherheitsrat. Die Resolution 1325 zielt sowohl auf den (in dem vorliegenden Beitrag im Vordergrund stehenden) Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten ab als auch auf eine weitaus stärkere Teilhabe von Frauen an politischen Prozessen und Institutionen bei der Verhütung und der Bewältigung von Konflikten. Bekräftigt und erweitert wurde sie durch etliche weitere *Women and Peace and Security*-Resolutionen.⁴⁴

Die Nachfolgeresolution 1820 (2008) verurteilte beispielsweise nochmals deutlich sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten und wies diese als Kriegstaktik aus, mit dem Ziel, die Menschen zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen und sie zu vertreiben oder zwangsweise umzusiedeln. In der Resolution verlangte der Sicherheitsrat u. a., dass die Konfliktparteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen umgehend und vollständig mit sofortiger Wirkung einstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Zugleich erklärte er, dass Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind oder auch den Tatbestand des Völkermords erfüllen können, und er forderte, die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Die bislang letzte Resolution zum Thema sexualisierter Gewalt hat der Sicherheitsrat nach langwierigen Verhandlungen 2019 verabschiedet. Die Resolution 2467 wurde von der deutschen Bundesregierung eingebracht, die das Thema in den Mittel-

⁴³ Zum IStGH siehe: <https://www.icc-cpi.int/> (Zugriff: 11. März 2013).

⁴⁴ Resolutionen 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015), 2467 (2019), 2493 (2019).

punkt der sechsten Mitgliedschaft Deutschlands im Sicherheitsrat (2019/20) gestellt hatte. Da sexualisierte Gewalt vor, bei und nach Konflikten vorkommt, ist zunächst zu begrüßen, dass die Resolution diese nicht mehr (wie manch' andere Resolution zuvor) nur als eine Kriegstaktik ausweist und dass sie im Sinne eines „*survivor-centered approach*“ einen umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt und eine umfassende Unterstützung von Betroffenen und Überlebenden in den Mittelpunkt rückt; dabei nimmt die Resolution auch bislang vernachlässigte Betroffenengruppen, wie etwa Jungen und Männer, in den Blick. Auch bezweckt sie eine Stärkung der Rechenschaftspflicht der Konfliktparteien. Allerdings handelt es sich – wie bei den vorangegangenen Resolutionen – vor allem um Aufforderungen und Ermutigungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zudem ließen sich gegen den Widerstand der USA und von China und Russland einige umstrittene Punkte nicht durchsetzen; diese bezogen sich u. a. auf Textpassagen zu sexuellen und reproduktiven Rechten, auf die Einrichtung einer formellen Arbeitsgruppe zu sexualisierter Gewalt in Konflikten oder auch auf die ausdrückliche Anerkennung von LGBTI als betroffene Gruppe.⁴⁵ Gleichwohl bezeichnete der damalige Außenminister Heiko Maas die Resolution 2467 als einen Meilenstein auf dem Weg zur Beendigung sexualisierter Gewalt in Konflikten.⁴⁶ Diese Ansicht wurde nicht allseits geteilt.⁴⁷

So bahnbrechend die *Women and Peace and Security*-Resolutionen sind, an deren Umsetzung hapert es. Kritiker:innen zufolge hat der Sicherheitsrat bislang zu wenig getan, um diese entschieden durchzusetzen⁴⁸, auch, wenn Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt inzwischen als Kriterien für *targeted sanctions* – etwa gegenüber der Demokratischen Republik Kongo⁴⁹, Mali⁵⁰, der Zentralafrikanischen Republik⁵¹, dem Jemen⁵² sowie dem Südsudan⁵³ – mit aufgelistet sind. Die auf Verlangen des Sicherheitsrats erstellten jährlichen Berichte des UN-Generalsekre-

45 <https://www.securitycouncilreport.org/whatsinblue/2019/05/in-hindsight-negotiations-on-resolution-2467-on-sexual-violence-in-conflict.php> (Zugriff: 11. März 2023).

46 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/uno/resolution-2467/2212904> (Zugriff: 11. März 2023).

47 Exemplarisch: Chinkin/Rees 2019 oder in Deutschland: die Pressemitteilung von medica mondiale mit dem bezeichnenden Titel „Resolution gegen sexualisierte Kriegsgewalt: Kein Meilenstein, ein Minimalkompromiss“, 26. April 2019.

48 Siehe beispielsweise die Kritik von Brooks 2014.

49 S/RES/2293 (2016), para. 7 (e).

50 S/RES/2374 (2017), para. 8 (f).

51 S/RES/2399 (2018), para. 21 (c).

52 S/RES/2511 (2020), para. 6.

53 S/RES/2521 (2020), para. 15 (e).

tärs zu konfliktbezogener sexualisierter Gewalt⁵⁴ belegen die anhaltende Dringlichkeit des Problems und listen im Anhang zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Konfliktparteien auf, die mutmaßlich für solche Verbrechen verantwortlich sind. Allerdings beschränkt sich die Liste auf jene Länder, die auf der Agenda des Sicherheitsrats stehen. Zu den Berichtsempfehlungen an den Sicherheitsrat gehörten sicherzustellen: dass sexualisierte Gewalt als eigenständiges Kriterium für *targeted sanctions* fungiert; dass entsprechende Expertise im Sanktionskomitee des Sicherheitsrates vorhanden ist; dass in Friedensmissionen *women's protection advisors* eingebettet werden und sexualisierter Gewalt erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird; dass Anzeichen für sexualisierte Gewalt vom Sicherheitsrat frühzeitig erkannt und ernst genommen werden. Auch empfiehlt der UN-Generalsekretär entsprechende Situationen an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen.

11. Schlussbemerkung

Wie eingangs betont wurde, ist der Sicherheitsrat keine Menschenrechtsinstitution im engeren Sinne. Gleichwohl kann er sich aus sicherheitspolitischer Perspektive mit Menschenrechten beschäftigen. Dazu war der Sicherheitsrat ab den 1990er Jahren im Rahmen verschiedener bewaffneter Konflikte bereit. Zwar behandelte der Sicherheitsrat nicht alle Gewalt-Konflikte gleichermaßen, doch wurden Menschenrechtsverletzungen gerade gegenüber Kindern und Frauen in bewaffneten Konflikten adressiert und es wurden Menschenrechte in Maßnahmen der Konfliktbearbeitung und -nachsorge integriert. Um darüber hinaus gewaltsamen Konflikten vorzubeugen oder diese frühzeitig einzudämmen, wäre es indes nötig, entsprechende Informationen zu Menschenrechtsverletzungen systematisch zusammenzutragen und dabei in weit stärkerem Maße mit den UN-Menschenrechtsinstitutionen, allen voran dem UN-Menschenrechtsrat, zusammenzuarbeiten. Angesichts von Großmachtrivalitäten und geopolitischem Kalkül ist jedoch die Situation im Sicherheitsrat inzwischen ziemlich verfahren. Besonders hinderlich ist dabei, dass die Regierungen der beiden ständigen Mitglieder China und Russland das Thema der Menschenrechte aus dem Sicherheitsrat heraushalten möchten und auch die USA dort in den vergangenen Jahren nicht immer eine Vorreiterrolle spielte (so auch: Heemann/Rudolf 2020: 27). Schon gar Zwangsmaßnahmen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen werden sich angesichts der Vetomacht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates künftig (noch) schwieriger durchsetzen lassen.

⁵⁴ Der jüngste Bericht stammt aus dem Jahr 2022 (S/2022/72).

Literatur

- Beestermöller, Gerhard (Hg.) (2014): *Libyen: Missbrauch der Responsibility to Protect*. Baden-Baden: Nomos.
- Bellamy, Alex J./Dunne, Timothy (Hg.) (2016): *The Oxford Handbook of the Responsibility to Protect*. Oxford: OUP.
- Benshoof, Janet (2014): Women, Peace, and Security. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 68-97.
- Bessler, Manuel/Garfield, Richard/Mc Hugh, Gerard (2014): *Sanctions Assessment Handbook. Assessing the Humanitarian Implications of Sanctions*. New York: Inter-Agency Standing Committee (IASC) and the United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA).
- Brooks, Rosa (2014). Civilians and Armed Conflicts. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 35-67.
- Cater, Charles/Malone, David. M. (2016): Kofi Annan's Intervention Dilemma. In: Bellamy, Alex J./Dunne, Timothy (Hg.) (2016): *The Oxford Handbook of the Responsibility to Protect*. Oxford: OUP, 114-129.
- Fassbender, Benno (Hg.) (2011): *The Security Council and Human Rights. From Discretion to the Promote to Obligation to Protect*. Oxford: OUP.
- Forsythe, David P (2012): *The UN Security Council and Human Rights*. International Policy Analysis. Berlin: FES.
- Genser, Jared/Barth, Kate (2014): Targeted Sanctions and Due Process of Law. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 195-246.
- Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.) (2014): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press.
- Heemann, Lisa/Rudolf, Beate (2020): *Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Fortschritte, Lücken und Grenzen*. Berlin: DIMR/DGVN.
- Heinz, Wolfgang/Litschke, Peter (2014): *Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Chancen, Blockaden und Zielkonflikte*. Berlin: DIMR.
- Hunt, Charles T. (2016): Côte d'Ivoire. In: Bellamy, Alex J./Dunne, Timothy (Hg.) (2016): *The Oxford Handbook of the Responsibility to Protect*. Oxford: OUP, 693-716.
- ICISS (International Commission on Intervention and State Sovereignty) (2001): *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty: Research, Bibliography, Background*. Ottawa: International Development Research Centre.
- Janssen, Dieter (2008): *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten. Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*. Frankfurt/New York: Campus.
- Katayanagi, Mari (2014): UN Peacekeeping and Human Rights. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 123-153.
- Krennerich, Michael (2015): Humanitäre Interventionen. In: Nohlen, Dieter/Grotz, Florian (Hg.): *Kleines Lexikon der Politik*. München: C. H. Beck, 6. Aufl., 264-267.
- Krennerich, Michael (2023): *Menschenrechtspolitik. Eine Einführung*. Frankfurt/M.: Wochenschau.

- Kupfernagel, Lukas/Volk, Thomas (2022): *In Retreat? Western Security Policy after Afghanistan. Intervention without a Goal. The Case of Libya and its Consequences*. KAS International Reports 1/2022.
- Longhurst, Kerry (2021): The Women, Peace and Security Agenda: Reflections on the Effectiveness and Relevance of UN Security Council Resolution 1325. In: *Alternatives: Global, Local, Political*, 46 (2), 52-57.
- Mégret, Frédéric (2020): The Security Council. In: Mégret, Frédéric/Alston, Philip (Hg.): *The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal*. Oxford: OUP, 39-98.
- Merkel, Reinhard (Hg.) (2000): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Security Council Report (2019): *The UN Security Council Handbook*. New York: Security Council Report.
- Simma, Bruno (1999): NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects. In: *European Journal of International Law*, 10, 1-22.
- Stagno Ugarte, Bruno/Genser, Jared (2014): Evolution of the Security Council' Engagement on Human Rights. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 3-31.
- Thompson, Shamala Kandiah (2014): Children and Armed Conflict. In: Genser, Jared/Stagno Ugarte, Bruno (Hg.): *The United Nations Security Council in the Age of Human Rights*. New York: Cambridge University Press, 98-120.
- UN General Assembly (1999): *Report of the Secretary-General Pursuant to General Assembly Resolution 53/35: The Fall of Srebrenica, A/54/549*.
- UN Security Council (1999): *Report of the Independent Inquiry into Action of the United Nations during the 1994 Genocide in Rwanda, S/1999/1257*.
- UN Women (2015): *Preventing Conflict, Transforming Justice, Securing Peace. A Global Study of the Implementation of United Nations Security Council resolution 1325*. New York: UN Women.
- Universal Rights Group (2021): *Building a coherent Human Rights Council-Security Council relationship. The prevention of human rights crisis, violent conflict and atrocity crimes*. Genf: URG.
- Vorrath, Judith/Hansen, Wiebke (2021): Was vom Rate übrig blieb. In: *Internationale Politik und Gesellschaft*, 21. Januar 2021.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2754>

Michael Krennerich, Michaela Lissowsky,
Marco Schendel (Hg.)

Die Freiheit der Menschenrechte

Menschenrechte sind ein fester Bestandteil der internationalen Rechtsordnung. Dennoch bedürfen sie der Abstützung durch Institutionen, Politik, Theorie, durch jeden Einzelnen. Als unablässiger Fürsprecher der Menschenrechte leistet Heiner Bielefeldt dazu einen enormen Beitrag. Anlässlich seines 65. Geburtstags versammelt diese Festschrift fachwissenschaftliche Beiträge aus zahlreichen Disziplinen – u. a. aus Philosophie, Theologie, Rechts- und Politikwissenschaft. Neben den normativen Grundlagen und dem Subjekt der Menschenrechte stehen dabei die Institutionen und Politik im Fokus.

Ein vielseitiges Buch und ein Muss für alle an Menschenrechten Interessierten.



ISBN 978-3-7344-1573-9
448 S. Hardcover, € 64,90

PDF ISBN 978-3-7566-1573-5
€ 48,99

Mit Beiträgen von

Mary Beloff, Daniel Bogner, Suzanne Cahill, Laura Clérico, Herta Däuber-Gmelin, Eberhard Eichenhofer, Petra Follmar-Otto, Linda Hogan, Elisabeth Holzleithner, Rainer Huhle, Hans Joas, Katrin Kinzelbach, Morten Jaerum, Markus Krajewski, Michael Krennerich, Nadja Kutscher, Bernd Ladwig, Daniel Legutke, Michaela Lissowsky, Barbara Lochbihler, Erasmus Mayr, Beate Rudolf, Christoph Safferling, Marco Schendel, Frauke Lisa Seidensticker, Ludwig Siep, Janika Spannagel, Ralf Stoecker und Michael Wiener

Hans-Joachim Heintze

Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien

Abstract

Menschenrechte sind in bewaffneten Konflikten besonders bedroht, wie das Beispiel Syriens zeigt. Die Staatengemeinschaft hat in dem nunmehr seit zwölf Jahren andauernden Bürgerkrieg keinen Weg gefunden, diesen Rechten Geltung zu verschaffen, obwohl die juristischen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Stattdessen hat sich der Sicherheitsrat seit 2013 verstärkt Problemen des humanitären Völkerrechts zugewendet und dabei auch Erfolge erreicht. Zu nennen sind insbesondere das Verbot der Chemiewaffen und die Vereinbarung über den Zugang der humanitären Hilfe nach Syrien, die dort für mehr als 14 Millionen Menschen lebensnotwendig ist.

Human rights are particularly threatened in armed conflicts, as the example of Syria shows. In the civil war that has now been going on for twelve years, the international community has not found a way to enforce these rights, although the legal means are available. Instead, since 2013, the Security Council has increasingly turned its attention to problems of international humanitarian law and has achieved success. These include the ban on chemical weapons and the agreement on humanitarian access to Syria, which is vital for more than 14 million people.

Einleitung

Auf den ersten Blick scheint es auf der Hand zu liegen: Menschenrechte können am besten in einem demokratischen Staat, in dem innerer und äußerer Frieden herrscht, geschützt werden. Gleichwohl wird es auch in solchen Staaten Menschenrechtsverletzungen geben, aber diese können durch Rechtsmittel geheilt werden. Leider aber leben wir nicht in einer solchen idealen Welt demokratischer Rechtsstaaten. Mehr noch: das liberale Staatsmodell und die Universalität der Menschenrechte werden in wachsendem Maße infrage gestellt, sodass Van Egeland (2022: 101) von „shades of disagreement within the international community“ in Bezug auf eben diese Werte spricht.

Es zeigt sich, dass Staatsmodelle sehr verschiedenartig verfasst und nicht alle Staaten Demokratien sind. Oftmals stehen keine Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass viele Konflikte in und zwischen Staaten auch gewaltförmig ausgetragen werden. Wenn Menschenrechte und Frieden in einem Zusammenhang stehen, dann stellt sich die Frage der Menschenrechte in aller Schärfe, denn in nicht-demokratischen Staaten und in bewaffneten Konflikten kommt es

massenhaft zu besonders schweren Verletzungen dieser Rechte mit erheblichen internationalen Konsequenzen für die Friedenserhaltung. Wie kann das Völkerrecht dazu beitragen, Menschenrechte weltweit in allen Staaten und unter allen Zuständen der internationalen Beziehungen zu sichern?

1. Menschenrechte als Gegenstand des Völkerrechts und der Kooperation

Bis zum 2. Weltkrieg wurde die Beachtung der Menschenrechte als eine innere Angelegenheit der Staaten angesehen.

„In the matter of the international protection of human rights, the most important general limit was represented by the well-known principle of domestic jurisdiction of States over their own territory and the community of persons settled therein.“ (Pastorino 2023: 2)

In diese staatliche Domäne durften sich andere Staaten oder Organisationen nicht einmischen. Jede Forderung in Richtung der Beachtung grundlegender Rechte unter der Jurisdiktion eines anderen Staates wurde mit diesem Argument strikt zurückgewiesen. So reagierte selbst die Schweiz in den 1930er Jahren auf jüdische Flüchtlinge an ihren Grenzen zu Hitlerdeutschland mit Zurückweisung und argumentierte, dass die Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten eine innerdeutsche Angelegenheit sei, in die man sich nicht einmische (Ipsen 2018: 693).

Dennoch reifte angesichts des Holocaust, der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen bei den Staaten der Anti-Hitlerkoalition die Erkenntnis, dass die Beachtung der Menschenrechte keine ausschließlich innere Angelegenheit der Staaten ist. Die massenhaften und schweren Verletzungen von Menschenrechten hatten stets eine internationale Dimension, denn den Opfern blieb vielfach gar keine andere Wahl als das Land zu verlassen, in dem ihr Leben gefährdet war. Es zeigte sich, dass somit Menschenrechtsverletzungen eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Diese Einsicht führte dazu, dass die neugeschaffene UNO 1945 auch das Mandat bekam, sich mit den Menschenrechten zu befassen und diese zu fördern. Das war seinerzeit ein enormer Durchbruch in der Entwicklung des Völkerrechts, denn erstmals wurden mit der UNO-Charta die Menschenrechte zu einem Gegenstand des Völkerrechts. Dies wurde dadurch bewirkt, dass die UNO als eine doppelt universelle Organisation einerseits alle Staaten umfassen und andererseits mit allen Problemen der internationalen Zusammenarbeit befasst werden sollte, um so den internationalen Frieden zu sichern und zu entwickeln. Gleichwohl war den Schöpfern der UNO-

Charta 1945 völlig unklar, was unter den in der Charta genannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu verstehen sei, denn die diesbezüglichen Konzepte der Gründungsstaaten erlaubten kein einheitliches Verständnis dieses Rechtsgebietes. Einzig das Diskriminierungsverbot wurde ausdrücklich als Menschenrecht festgeschrieben. Eine Hervorhebung, die insofern verständlich ist, als die nationalsozialistische „Rassen“politik die massenhaften und schweren Menschenrechtsverletzungen bedingte, die letztlich geradezu in einen Weltkrieg geführt hatten. Gleichwohl blieb das unterschiedliche Menschenrechtsverständnis der UNO-Gründungsstaaten bestehen. Grob gesagt verstanden die USA darunter vor allem die Abwehrrechte des Einzelnen gegen die staatliche Einmischung in die Freiheitsrechte, während die Sowjetunion die Mitwirkungsrechte der Volksmassen an der Verwaltung „ihres“ Staates in den Vordergrund stellte. Das UNO-Gründungsmitglied Saudi-Arabien wiederum unterstrich die religiösen Rechte als Inhalt der Menschenrechte.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, unter den Gründungsstaaten zu vereinbaren, was die UNO unter den Menschenrechten zu verstehen habe, die durch die Organisation gefördert werden sollten. Dazu wurde mit der Menschenrechtskommission ein Organ geschaffen, das sich dieser Aufgabe annahm. Es legte 1948 mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ein Ergebnis vor, das in der Form einer Resolution der Generalversammlung, die ohne Gegenstimme angenommen wurde, allgemeine Zustimmung erfuhr. Die UNO sollte sich demnach mit politischen und Bürgerrechten sowie sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechten befassen und die diesbezügliche Zusammenarbeit der Staaten fördern. Damit unterschied sich das UNO-Verständnis sowohl vom „westlichen“ als auch vom sowjetischen Konzept der Menschenrechte, was eine allgemeine Akzeptanz der AEMR ermöglichte, zugleich aber die Schwäche aufwies, dass es sich bei dem Dokument letztlich um eine politische Proklamation handelte und der rechtliche Inhalt der einzelnen Artikel unklar war. Dies mag auch dazu beigetragen haben, dass die Universalität der Menschenrechte vielfach – bis heute – infrage gestellt wurde und wird (Van Engeland 2022: 97 f.).

Angesichts der juristischen „Schwäche“ der AEMR akzeptierte die UNO-Generalversammlung schon 1949 die Notwendigkeit einer Kodifikation in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages. Dieser nahm sich die UNO-Menschenrechtskommission an, was letztlich zu der Ausarbeitung eines ganzen Katalogs verschiedener Menschenrechtsverträge führte. Geschaffen wurde ein System des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes, bestehend aus 16 einzelnen Verträgen, das einen gemeinsamen Standard für die Staatengemeinschaft bedeuten sollte.

Dieser internationale Menschenrechtskatalog bindet die Staaten, die sich zur Ratifikation der unabhängig voneinander existierenden Verträge bereitgefunden haben. Dabei handelt es sich um eine souveräne Entscheidung der Staaten, denn niemand kann die Mitgliedschaft von Staaten in völkerrechtlichen Verträgen erzwingen. Umso begrüßenswerter ist vor diesem Hintergrund die Bereitschaft der übergroßen Mehrheit der Staaten, den UNO-Menschenrechtsverträgen beizutreten. Ein Grund für diese Akzeptanz mag sein, dass die Durchsetzung dieser Verträge grundsätzlich durch die freiwillige Zusammenarbeit der Staaten erfolgt, sodass auch bei Verletzungen der Rechte nicht zwangsweise gegen den Staat vorgegangen wird. Allerdings wurde dennoch ein Mechanismus gefunden, der die Mitgliedsstaaten zur immer besseren Durchsetzung der in den Verträgen festgeschriebenen menschenrechtlichen Verpflichtungen veranlassen soll.

Alle UNO-Menschenrechtsverträge verfügen über einen diesbezüglichen Mechanismus. Demnach müssen die Mitgliedstaaten der Verträge an speziell durch den jeweiligen Vertrag geschaffene Ausschüsse darüber berichten, wie sie die einzelnen in den Menschenrechtsverträgen festgeschriebenen Rechte in ihrer Gesetzgebung, Jurisprudenz und Administration durchsetzen. Die Ausschüsse bewerten diese nationalen Maßnahmen, weisen auf die Erfolge und Schwächen hin und fordern Schritte zur Verbesserung. Dies ist zweifellos ein Mechanismus der Kooperation, der guten Willen der Staaten bei der Abstellung von Menschenrechtsverletzungen fordert und zugleich einen gemeinsamen Standard anstrebt, der weltweit erreicht werden soll.

Damit können Konflikte innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verhindert oder abgebaut werden. Diese menschenrechtliche Konzeption der UNO ist ein Mechanismus der Friedenssicherung. In einer „idealen“ Welt würden damit Konflikte, auch militärische, verhindert. Es stellt sich aber die Frage, wie der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz durchgesetzt werden soll, wenn ein Staat Menschenrechte massiv und großflächig verletzt, aber nicht zur internationalen Kooperation bereit ist. Damit gefährdet dieser Staat den internationalen Frieden, weil eine solche Verfahrensweise grenzüberschreitende Konsequenzen hat.

2. Menschenrechtsverletzungen als Friedensgefährdungen

Trotz ihrer Mitgliedschaft in der UNO und deren Menschenrechtsverträgen verweigern einige Staaten ihren Einwohnern grundlegende Menschenrechte, verletzen diese auf das schwerste und widersetzen sich jeder Kooperation. Damit erzeugen sie

oftmals Flüchtlingsströme, die zwangsläufig auch andere Staaten in Mitleidenschaft ziehen. Da die UNO von den Mitgliedsstaaten die Aufgabe übertragen bekommen hat, den internationalen Frieden zu sichern, hat sie auch die Kompetenz, gegen solche Rechtsverletzungen vorzugehen. Sie tut dies, indem sie sich mit Menschenrechtsverletzungen befasst, diese verurteilt und vom betroffenen Staat die Einhaltung seiner menschenrechtlichen Zusagen verlangt. Stellt der betroffene Staat die Verletzungen dennoch nicht ein, so könnte der Sicherheitsrat schwerste Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des internationalen Friedens im Sinne des Art. 39 der UNO-Charta ansehen und Sanktionen gegen den Rechtsverletzer verhängen. Dieser Mechanismus belegt, dass die UNO kein „zahnloser“ Tiger ist. Die Organisation hat mit dem Sicherheitsrat durchaus Zwangsmittel zum wirksamen Schutz von Menschen in rechtsverletzenden Staaten und bewaffneten Konflikten zur Verfügung.

Freilich setzt dieser Mechanismus voraus, dass sich zumindest neun Mitglieder des Sicherheitsrates, darunter die fünf Ständigen Mitglieder, einig sind, gegen den Rechtsverletzer zwangsweise vorzugehen und ihn so zu einem rechtstreuen Verhalten zu veranlassen. Diese Konstruktion akzeptiert, dass der UNO-Friedenssicherungsmechanismus versagen muss, wenn zumindest ein Ständiges Mitglied eine Entscheidung des Rates durch ein Veto verhindert. Dass dies wiederholt geschehen ist und von Ständigen Mitgliedern Vetos willkürlich und ausschließlich an ihren nationalen Interessen orientiert abgegeben wurden, rief immer wieder massive Kritik hervor und verschiedentlich wurde sogar von einem Missbrauch des Veto-Rechts gesprochen. Dies führte jüngst zu der Forderung, dass die Abgabe eines Vetos durch ein Ständiges Mitglied begründet werden müsse. Die diesbezügliche Resolution der Generalversammlung legt fest, dass innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Einlegung eines Vetos eine Sitzung der Generalversammlung einberufen wird, „um eine Aussprache über die Situation zu führen, in Bezug auf die das Veto eingelegt wurde.“⁵⁵ Gleichwohl, verhindert werden könnte der „Missbrauch“ des Vetorechts nur durch eine Charta-Änderung, die zwar möglich, aber wenig wahrscheinlich ist. Auch an diesem Beispiel zeigt sich einmal mehr, dass in Bezug auf die Möglichkeiten der UNO, bei Rechtsverletzungen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats mit demonstrativen Reaktionen vorzugehen, durch die Charta-Bestimmungen enge Grenzen gesetzt sind.⁵⁶

⁵⁵ UN-Doc. A/RES/76/262 vom 28. April 2022.

⁵⁶ Das zeigt sich ganz besonders deutlich an den nach der russischen Aggression gegen die Ukraine erhobenen Forderungen nach dem Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat. Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst 2023: 15 f.

Damit stellt sich die Frage, wie die Staatengemeinschaft auf friedensgefährdende Menschenrechtsverletzungen reagieren kann (oder muss), die von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates begangen oder gedeckt werden. Als besonders extremes Beispiel für das Versagen des UNO-Mechanismus zum Schutze der Menschenrechte ist der nun schon über zwölf Jahre bestehende Syrien-Konflikt anzusehen.

3. Der Syrien-Konflikt und der Schutz der Menschen

Der Syrien-Konflikt begann 2011 als Teil der Bewegung des „Arabischen Frühlings“ und wird völkerrechtlich als ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt angesehen. Gleichwohl handelt es sich zweifellos um einen internationalisierten Konflikt, in den bis heute die syrischen Regierungstruppen, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen (die von der UNO zum Teil als Terroristen gelistet sind) und mindestens fünf ausländische Kämpfer (Iran, Israel, Russische Föderation, Türkei und USA) involviert sind.⁵⁷ Die Konsequenz des Konflikts sind massenhafte Menschenrechtsverletzungen und großes Leid:

„The Syrian conflict has given rise to the worst refugee and humanitarian crisis of the twenty-first century.“ (Sarkin/Capazorio 2022: 476)

Die Dimension des Massensexodus, die Tötung von über einer halben Million Menschen sowie die Millionen Verletzten lassen nur den Schluss zu, dass es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt (Sarkin 2022: 6). Angesichts des Scheiterns des UNO-Menschenrechtsschutzsystems plädieren Sarkin/Capazorio für eine Reform des UNO-Systems. Die Forderung nach Reformen der Weltorganisation haben insbesondere durch die Aggression gegen die Ukraine Hochkonjunktur, verkennen aber, dass damit die Gefahr der Nicht-Existenz einer echten Weltorganisation verbunden ist. Extreme Positionen helfen wenig, um die augenblicklichen Probleme der Friedenssicherung und des Menschenrechtsschutzes zu bearbeiten. Vielmehr sind praktische Schritte nötig, die sicher weithin Wünsche offenlassen, aber gleichzeitig kleine Schritte zur Verbesserung der Lage von Menschen ermöglichen.

Syrien ist ein Beispiel dafür, dass die UNO nicht in der Lage war, der drängenden Notwendigkeit zur Lösung des Konflikts zu entsprechen, denn die Weltorganisation hätte dafür die Unterstützung einer Reihe großer und mächtiger Staaten benötigt. Dieser Konsens konnte nicht erreicht werden, da Russland als Schutzmacht der illegitimen Staatsgewalt in Syrien auftrat. Das syrische Regime hat durch die massiven

⁵⁷ UN-Doc. A/HRC/51/45 vom 17. August 2022, S. 2, Fn. 22.

Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung jede Berechtigung verloren, als Repräsentant des Volkes Syriens zu gelten.⁵⁸ An sich wäre Syrien der klassische Fall der Anwendung der Doktrin der Responsibility to Protect (R2P), denn die Charta-gemäße Reaktion des Sicherheitsrates auf die Menschenrechtsverletzungen und die Kampfhandlungen in diesem Land blieb aus, weil Ständige Mitglieder Sanktionen des Sicherheitsrates nur als ein Mittel des Regimechange ansahen:

„In fact, Russia and China repeatedly refused to vote in favour of a resolution on Syria on the Libyan model and vetoed three draft resolutions.“ (Pavone 2015: 115)

Obwohl der Rat nicht handelte, konnte die R2P dennoch nicht angewendet werden, weil es sich dabei nur um ein Konzept handelt, das nicht als rechtsbegründete Handlungsanweisung an die Staatengemeinschaft angesehen werden kann. Zudem hätte auch dieses Konzept vorausgesetzt, dass sich hinreichend viele Staaten für seine Anwendung eingesetzt hätten. Vor diesem Hintergrund ist aufschlussreich, welche Begründungen Russland und China für ihre Vetos im Sicherheitsrat gegen militärische Sanktionen gegen die syrischen Machthaber abgegeben haben. Schließlich war es allgemein bekannt, dass die syrische Regierung für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten, verantwortlich war. Schon 2011 hatte die vom Menschenrechtsrat eingesetzte Independent International Commission of Inquiry einen Bericht mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt (Marauhn 2013). Die daraufhin vom Menschenrechtsrat angenommene Resolution S-18/1 (140) verurteilte die syrische Politik, allerdings stimmten China, Kuba, Ecuador und Russland dagegen und Indien enthielt sich. Russland begründete seine Haltung mit dem Völkerrecht und dem Respekt vor der syrischen Souveränität, aber es war offensichtlich, dass strategische Interessen ausschlaggebend waren, denn Russland unterhält in Syrien einen militärischen Hafen und hat intensive wirtschaftliche Kontakte. Auch ist es an Stabilität in seinen Grenzregionen interessiert.

China demgegenüber argumentierte, dass der Konflikt in Syrien die innerstaatliche Angelegenheit eines souveränen Staates sei und das Völkerrecht keinen *regime change* erlaube. In der chinesischen Literatur wird zudem behauptet, der Sicherheitsrat werde für den Demokratie-Export mit gewaltsamen Mitteln missbraucht und verweist auf Afghanistan, Irak und Libyen (Pavone 2015: 117).

Durch diese Positionen der beiden Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates war dieses UNO-Organ handlungsunfähig. Zugleich fehlt ein völkerrechtlich vorgegebe-

⁵⁸ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2019: 4 f.

nes Reaktionsmuster, wenn der Weg über die Anwendung des Kapitels VII der UNO-Charta ausscheidet. Dennoch eröffnete sich ein Weg zur Befassung mit dem syrischen Konflikt und der Verabschiedung verbindlicher Beschlüsse des Sicherheitsrates zum Wohle der syrischen Menschen. Dieser Weg führte über die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts.⁵⁹

4. Hinwendung zum im syrischen Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrecht

4.1 CHEMIEWAFFENVERBOT

Massenvernichtungswaffen werden von den Großmächten nicht nur als eine Bedrohung des internationalen Friedens, sondern auch als eine Gefahr für sie selbst angesehen. Deshalb setzten sie sich stets für eine Verhinderung der Weitergabe dieser Waffensysteme bzw. für ihr Verbot ein. Folglich sahen sie sich auch immer veranlasst, auf die Nutzung solcher Waffen zu reagieren. Dies war im Syrienkonflikt der Fall. Obwohl Syrien zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Chemiewaffenübereinkommen von 1993 angehörte, so muss doch eingeschätzt werden, dass dieses Waffensystem 2013 nicht nach dem vom humanitären Völkerrecht gesetzten Erfordernis der Differenzierung zwischen militärischen und zivilen Zielen eingesetzt wurde.

Damit ergab sich 2013 eine Handlungsnotwendigkeit für den Sicherheitsrat, denn von den syrischen Truppen und von den nicht-staatlichen Akteuren wurden chemische Waffen unterschiedslos eingesetzt.

„In response, the Obama administration has advocated a military attack against the Syrian regime arguing that the year-long humanitarian crisis had taken on a new dimension with the use of chemical weapons.“ (Pavone 2015: 188)

In der Tat hatten die Konfliktparteien damit eine „Rote Linie“ überschritten, die bereits zu Beginn des Syrienkonflikts vom USA-Präsidenten Obama gesetzt worden war. Folglich beschäftigte sich der Sicherheitsrat seither erneut mit dem Syrienkonflikt. Während eine Reihe von Staaten⁶⁰ sich für die Verweisung dieses Menschlichkeitsverbrechens an den Internationalen Strafgerichtshof aussprachen, übten die USA und Russland Druck auf die syrische Regierung aus, dem Chemiewaffenübereinkommen

⁵⁹ Vgl. zum Verhältnis von Menschenrechtsschutz und humanitärem Völkerrecht die rechtsdogmatische Untersuchung von Hofmann/Malkmus 2021: 243 ff.

⁶⁰ Insbesondere Argentinien, Australien, Frankreich, Südkorea und UK.

beizutreten und folglich seine Chemiewaffenbestände unter internationaler Kontrolle abzurüsten. Das Ergebnis war die Resolution S/2018 (2013), die sich ausschließlich mit der Frage des Chemiewaffeneinsatzes befasst. Die dringend erforderliche Beendigung des Konflikts ist nicht Gegenstand der Resolution.

Dies rechtfertigt die Einschätzung, dass es sich bei der Resolution um ein Dokument handelt, das das humanitäre Völkerrecht in den Vordergrund stellt. Dafür spricht auch, dass in Para. 15 die Abstrafung der für den Giftgaseinsatz Verantwortlichen gefordert wird, d.h. dass diese Handlung als völkerrechtliches Verbrechen angesehen wird. Dass der Internationale Strafgerichtshof nicht genannt wird, kann vernachlässigt werden, da dieser ohnehin nur komplementär zuständig wäre. Das größere Problem scheint zu sein, der Verantwortlichen habhaft zu werden. Gleichwohl vermag die Kritik an der Resolution 2118 (2013), weil sie angeblich nicht hinreichend der Forderung nach der Abstrafung der Verantwortlichen für dieses Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen entsprach, nicht zu überzeugen. Das Problem wurde durchaus erkannt und benannt.

Zudem wurde kritisiert, dass die Resolution nicht unter Kapitel VII angenommen wurde und folglich keine weiteren Zwangsmaßnahmen gegen Syrien enthält.⁶¹ Diese Kritik ist zweifelsohne berechtigt. Ihr ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Resolution unter Kapitel VII letztlich am Veto Russlands gescheitert wäre. Deshalb ist der mit der Resolution 2118 eingeschlagene Weg der einzig gangbare gewesen und bietet zugleich den Vorteil, dass die darin enthaltene Verpflichtung Syriens zur Vernichtung seiner Chemiewaffen aus zweierlei Gründen rechtsverbindlich ist: zum einen ist eine Sicherheitsratsresolution nach Art. 25 UNO-Charta verbindlich und zum anderen ist Syrien nunmehr Vertragsstaat des Chemiewaffenübereinkommens. Dies ist als ein großer Erfolg zur Akzeptanz des humanitären Völkerrechts anzusehen (Heintze 2021: 229 f.), denn Chemiewaffen wirken unterschiedslos und verursachen unnötige und überflüssige Leiden, weshalb sie nach Art. 35 Zusatzprotokoll I⁶² nicht angewendet werden dürfen.

Gegen diese positive Einschätzung der Reaktion des Sicherheitsrates auf den Chemiewaffeneinsatz von 2013 kann eingewendet werden, dass 2018 in Syrien erneut Chemiewaffen genutzt wurden. Dies scheint auf den ersten Blick der Einschätzung der Chemiewaffenverbotsorganisation (OPCW) zu widersprechen, denn diese hatte nach dem Beitritt Syriens das ganze Land kontrolliert und festgestellt, dass es dort keine derartigen Waffen mehr gebe (Hart/Clevestig 2015: 577). Doch der Widerspruch

61 Syria, Security Resolution 2118 (2013) and Peace versus Justice: Two Steps Forward, One Step Back? – EJIL: Talk! (ejiltalk.org).

62 BGBl. 1990 II, S. 1550.

ist nur vordergründig, denn die Durchsuchung des syrischen Staatsgebiets fand unter den Bedingungen eines anhaltenden Bürgerkrieges statt und die Herstellung von Chemiewaffen bedarf nicht großer Industrieanlagen, sondern kann selbst in Garagen stattfinden.

Es wäre also voreilig, ein Scheitern der OPCW anzunehmen, weil 2018 wiederum Chemiewaffen in Syrien zur Anwendung kamen. Der daraufhin zusammengetretene Sicherheitsrat konnte sich am 10. April 2018 nicht auf den eingebrachten Resolutionsentwurf S/2018/321 einigen, denn Russland legte ein Veto ein. Dies veranlasste die westlichen Staaten zu einer einseitigen Reaktion, indem sie ein eintägiges Bombardement syrischer Ziele vornahm. Militärisch wurde damit nichts erreicht, denn die syrischen Streitkräfte blieben praktisch unbehelligt. Gleichwohl sieht De Guttry darin einen wichtigen Präzedenzfall für die Entwicklung neuer internationaler Regeln zur Abstrafung schwerer völkerrechtlicher Verbrechen. Sie seien „illegal but legitimate“ (De Guttry 2018: 509). Aus der Sicht des humanitären Völkerrechts darf aber bezweifelt werden, ob es für eine demonstrative eintägige Bombardierung von Industrieanlagen eine militärische Notwendigkeit gab; das Verhalten der syrischen Führung und ihrer russischen Schutzmacht hat sich jedenfalls nicht geändert. Daher wäre es möglicherweise sinnvoller gewesen, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen der OPCW und Syrien zu drängen und den Pfad weiter zu beschreiten, dem humanitären Völkerrecht größere Bedeutung bei der Friedenssicherung beizumessen.

4.2 ZUGANG FÜR HUMANITÄRE HILFE

Weitere Beispiele für die Hinwendung des Sicherheitsrates zum humanitären Völkerrecht sind die Resolutionen zur Genehmigung von humanitären Hilfsleistungen für die notleidenden Menschen in Syrien. Seit 2012 wurden solche Resolutionen⁶³ verabschiedet, die Hilfe für 14,6 Millionen Syrer ermöglichten.⁶⁴ Solche Resolutionen sind notwendig, weil für jede humanitäre Hilfsleistung die Zustimmung der Regierung (oder bei bewaffneten Konflikten die der Konfliktparteien) notwendig ist. Die diesbezüglichen Resolutionen hatten eine Laufzeit von einem Jahr und wurden folglich seit 2012 jährlich erneut verabschiedet.

Zu fragen ist, warum sich der Sicherheitsrat mit dem Zugang der humanitären Hilfe in Syrien beschäftigte, wenn es letztlich Aufgabe der Regierung ist, diesen zu genehmigen. Der Grund dafür liegt am Umfang des nicht-internationalen bewaffne-

63 UN-Doc. S/2012/2042.

64 UNO (Hg.): Global Humanitarian Overview 2022, abrufbar unter: Syrian Arab Republic | Global Humanitarian Overview (unocha.org). (Letzter Zugriff: 14. April 2023).

ten Konflikts, dem die Bevölkerung in diesem Land ausgesetzt ist. Die Independent International Commission of Inquiry identifizierte die folgenden Konfliktparteien:

„Government forces, non-State armed groups, including United Nations-designated terrorist groups, and at least five foreign armies (Iran, Israel, Russian Federation, Turkey and USA) active in Syrian territory, in some cases exercising effective control over parts thereof.“⁶⁵

Die syrische Regierung kontrolliert mit russischer und iranischer Unterstützung ca. 70 Prozent des Territoriums.⁶⁶ Im Norden und Nordosten, durch den die humanitären Transporte ins Land gelangen, gibt es Kämpfe zwischen der von der Türkei unterstützten Syrian National Army und den von den USA geförderten Syrian Democratic Forces. Schon die Beteiligung derart vieler Parteien zeigt, dass die Organisation des humanitären Zugangs höchst kompliziert ist. Insofern erweist sich die Involvierung des UNO-Sicherheitsrates als Vorteil. Dass das Thema auf die Tagesordnung des Sicherheitsrates gelangt ist, hat seine Grundlage in Art. 24 UNO-Charta, der dem Rat die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens zuschreibt (Peters 2012: 765 f.). Der Konflikt in Syrien ist in seinem Umfang und seiner Dauer zweifellos eine Bedrohung des regionalen Friedens. Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts generell und insbesondere der Regeln zur humanitären Hilfe für die Opfer gehört sicher zu den Fragen der internationalen Sicherheit, da die Verletzung dieser Bestimmungen immer wieder zur Intensivierung der Feindseligkeiten und zu neuen Gewaltausbrüchen führen werden.

Der Zugang zu humanitärer Hilfe war seit Ausbruch des Konflikts nur erschwert möglich oder konnte überhaupt nicht erlangt werden. Mit der Resolution 2129 (2014) verurteilte der Rat die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die bewaffneten Gruppen. Hinsichtlich der humanitären Hilfe wurde eine Ausweitung und der rasche, sichere und ungehinderte Zugang, auch über Kontaktlinien hinweg, verlangt, um sicherzustellen, dass die Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht (Para. 6).

Die Resolution 2139 (2014) äußert sich nicht ausdrücklich zur Frage ihrer Verbindlichkeit. Allerdings verpflichtet Art. 25 der UNO-Charta die Mitgliedsstaaten generell, Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,⁶⁷ sodass von einer rechtlichen Verbindlichkeit der Bestimmungen der Resolution zur humanitären Hilfe auszugehen ist. Für diese Annahme spricht, dass der Sicherheitsrat in Para. 17 der

⁶⁵ Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic 2022.

⁶⁶ UN-Doc. A/HRC/51/45 vom 17. August 2022, S. 2.

⁶⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2020: 5.

Resolution den Generalsekretär zur Berichterstattung über die Durchführung der Resolution auffordert und seine Absicht bekundet, „weitere Schritte zu unternehmen, falls die Resolution nicht befolgt wird.“ Mit dieser Resolution wurde die humanitär-völkerrechtliche Verpflichtung der Konfliktparteien zur Sicherstellung der humanitären Hilfe nicht nur zu einer vertragsrechtlichen Verpflichtung, sondern zu einem Problem der internationalen Sicherheit.

Die Befassung des Sicherheitsrates mit der humanitären Lage in Syrien stellt zweifellos einen Vorteil dar, da nunmehr nicht mehr „nur“ die Genfer Konventionen von 1949 als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit humanitärer Akteure in dem Konfliktgebiet herangezogen werden können, sondern auch der UNO-Friedenssicherungsmechanismus. Durch das Eingreifen Russlands wurde das syrische Assad-Regime gestärkt und konnte in weiten Teilen des Landes wieder Jurisdiktion ausüben. Damit stellte sich vorrangig die Frage des Zugangs humanitärer Hilfe für die Zivilisten im nördlichen Landesteil, der unter der Kontrolle der Assad-Gegner steht und von dieser Regierung bekämpft wird. Deutlich wird dies beispielhaft an der Resolution 2533 (2020), die sich auch mit der humanitären Hilfe für diesen Landesteil befasst. Allein die detaillierten Festlegungen zu den Grenzübergängen und die Berichterstattungspflichten zeigen, dass der Sicherheitsrat von dem rechtsverbindlichen Charakter seiner Festlegungen ausging. Anders sind auch die Überprüfungsmechanismen nicht zu erklären. Für den rechtlichen Charakter spricht zudem, dass in der Präambel ausdrücklich auf die Verbindlichkeit nach Art. 25 UNO-Charta hingewiesen wird. Offensichtlich teilen die Parteien diese Auffassung von der Verbindlichkeit. Der äußerst detaillierte Bericht des UN-Generalsekretärs spiegelt die Anstrengungen der humanitären Akteure (NGOs) wider, benennt den Umfang der Hilfe und verweist auf die riesige Dimension der humanitären Katastrophe.⁶⁸

Die auf Syrien bezogenen Resolutionen des Sicherheitsrates beziehen sich auf die humanitäre Hilfe. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass die Hilfe politisiert wird. Dieser Eindruck wird noch verestärkt, wenn Staaten im Sicherheitsrat von einer „delicate balance between the different positions of the Council members“⁶⁹ sprechen. Dennoch trägt dieser Eindruck, denn der Rat befasste sich nicht mit der Durchführung der Hilfe an sich, sondern lediglich mit den Konditionen für den Zugang zur Hilfe. Die Diskussionen über die Konditionen sind notwendig, weil die Hilfslieferungen nach dem humanitären Völkerrecht der Zustimmung der Konfliktparteien bedürfen. Dies ist ein Umstand, der neben einer rechtlichen Dimension auch eine politische hat,

⁶⁸ UN-Doc. S/2022/135.

⁶⁹ So Irland in UN-Doc. S/PV.9989, S. 2.

wie die Diskussionen im Sicherheitsrat zeigen. Ist die Zustimmung zur Hilfeleistung durch die Konfliktparteien (oder den Sicherheitsrat) gegeben, so kommen die humanitären Prinzipien zur Anwendung, die allein auf das menschliche Leid und nicht auf politische Erwägungen abstellen. Darauf machte Indien im Sicherheitsrat ausdrücklich aufmerksam:

„Humanitarian assistance cannot be a matter of political expediency. Linking humanitarian and development assistance with progress in the political process will only exacerbate humanitarian suffering and should be avoided.“⁷⁰

Gleichwohl konnten die Staaten im Sicherheitsrat nicht den Umstand unbeachtet lassen, dass Russland den 2021 vorgelegten Resolutionsentwurf⁷¹ zur Verlängerung des im Juli auslaufenden Mandats der Vorgängerresolution 2585 (2021) mit einem Veto belegt hatte. Russland begründete seine Haltung durchaus politisch und polemisch. Es argumentierte, dass die Welt nicht nur aus den westlichen Staaten bestehe, sondern dass auch die Interessen anderer Staaten, die von den Sicherheitsrats-Entscheidungen betroffen seien, berücksichtigt werden müssten. Weiterhin begründete Russland seine Forderung nach der nur sechsmonatigen Genehmigung (die Vorgängerresolution umfasste ein ganzes Jahr) der Hilfslieferungen mit der Notwendigkeit der Kontrolle dieses Mechanismus: „we will continue to monitor progress in implementing the resolution that we adopted today so as to decide on the ultimate fate of the cross-border mechanism.“⁷²

Schließlich unterstrich Russland vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie die Notwendigkeit, die durch westliche Staaten verhängten Sanktionen gegen Syrien aufzuheben. In dieser Hinsicht wurde es von China unterstützt, das „urges the relevant countries to immediately and comprehensive lift unilateral sanctions against Syria.“⁷³ Zweifellos wird mit dem Verweis auf die Sanktionen ein Thema berührt, das weit über den Zugang der Opfer zu humanitärer Hilfe hinausgeht und es ist zu begrüßen, dass es auf der Sitzung nicht vertieft behandelt wurde.

Die russische Stellungnahme hat durchaus einen polemischen Charakter, ist aber rechtlich zumindest hinsichtlich der humanitären Hilfe nicht unbegründet. Legt man den Standard des als Gewohnheitsrecht geltenden Art. 70 Zusatzprotokoll I⁷⁴ an, so

70 Ebda., S. 4.

71 UN-Doc. S/PV.9087, S. 5.

72 UN-Doc. S/PV.9089, S. 6.

73 Ebda.: 5.

74 Ebda.

können die Konfliktparteien für humanitäre Hilfeleistungen „technische Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung festlegen“ (Art. 70, Abs. 3, lit. a). Russland begründete seine Position allerdings nicht mit dieser Norm, sondern mit Sicherheitsinteressen der syrischen Regierung. Bedeutsam ist dennoch, dass Festlegungen für den Durchlass rechtlich zulässig sind, und die Resolution stellt solche dar.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die russische Haltung mit Art. 70 Abs. 2 vereinbar ist, denn hier wird gefordert, dass die Parteien „den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen (erleichtern)“. Diesbezüglich tun sich durchaus Zweifel auf, denn die von Russland akzeptierte Resolution lässt solche Hilfstransporte nur über einen Grenzübergang und für sechs Monate zu. Dies kann sicher nicht dem schnellen und ungehinderten Durchlass dienen. Zu bedenken ist allerdings diesbezüglich, dass sich für den ungehinderten Durchlass die Frage nach dem Status von „Grenzübergängen“ stellt, die insbesondere von China aufgeworfen wurde:

„... humanitarian assistance to Syria should respect Syria's sovereignty and the ownership by the Syrian Government. Crossline delivery should become the main channel of humanitarian assistance to Syria. Cross-border delivery is a temporary arrangement made under specific circumstances. It is necessary to speed up the transition to crossline relief and establish a clear timetable for the eventual termination of cross-border relief.“⁷⁵

Angesichts der aufgeworfenen Probleme erscheint es voreilig, das russische Veto im Sicherheitsrat als „Missbrauch“ zu bezeichnen.⁷⁶ Seriöser sind die Einwände Großbritanniens, dass die Beschränkung der Genehmigung der Hilfslieferungen auf sechs Monate die humanitären Organisationen vor Schwierigkeiten stellt, weil ihre Aktivitäten eine Vorbereitungszeit und Rechtssicherheit brauchen. Die Halbjahresfrist ende zudem mitten im Winter, der in Syrien extreme Verkehrsverhältnisse bedinge.⁷⁷ Auch die Stellungnahme der USA weist darauf hin, warum der Sicherheitsrat Resolutionen zur humanitären Hilfe für Syrien beschlossen hat:

„... this mandate exists because the Al-Assad regime has a well-documented history of corruption and of stealing aid and denying it to communities in need. With its brutal behaviour and continued attacks on civilians, the cross-border mechanism remains essential to ensuring that aid is able to reach those in need.“⁷⁸

⁷⁵ Siehe Fn. 33, S. 5

⁷⁶ So Albanien, ebda., S. 5.

⁷⁷ Ebda., S. 4

⁷⁸ Ebda., S. 7.

Hier schließt sich der Kreis. Der Sicherheitsrat ermöglicht mit seinen Festlegungen zum Zugang zu den Hilfsbedürftigen, dass humanitäre Akteure in Syrien tätig werden können und auf der Grundlage humanitärer Prinzipien ihre Arbeit verrichten können. Insofern „entpolitisiert“ die Einbeziehung des Sicherheitsrates sogar die humanitäre Hilfe für dieses konfliktbeladene Land.

Diese Feststellung betrifft weithin Aktivitäten des Sicherheitsrates bezüglich des Syrien-Konflikts. Bei oberflächlicher Betrachtung muss bedauert werden, dass sich der Rat bei seinen jüngeren Entscheidungen zu Syrien nicht zur politischen Frage einer Beendigung des Konflikts durch eine Friedensregelung geäußert hat, obwohl er die Hauptverantwortung für die internationale Sicherheit trägt. Offensichtlich sind aber die Positionen der Ständigen Mitglieder bislang unvereinbar. Umso begrüßenswerter ist daher, dass sich der Rat nicht an der Bearbeitung der Konfliktlösung „festbeißt“, sondern sich unter Akzeptanz des Prinzips „to agree to disagree“ dem „Machbaren“ zuwendet und menschliche Erleichterungen anstrebt. Dies erklärt die Hinwendung des Rates zu Fragen des humanitären Völkerrechts, denn diese Rechtsordnung ist kein politisches Instrument der Friedenssicherung, sondern eines, das nach dem Ausbruch von Feindseligkeiten das Leid derjenigen mindern will, die nicht oder nicht mehr am Kampf teilnehmen. Die Resolutionen zur humanitären Hilfe für die syrische Bevölkerung sind solche Bestrebungen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts (Churruca-Muguruza 2018: 5).

5. Schlussbemerkung

Zweifellos stellt die Fortdauer des bewaffneten Konflikts in Syrien über einen solch langen Zeitraum auch ein Versagen der UNO-Friedenssicherungsmechanismen dar. Dieser Mechanismus basiert auf der Einmütigkeit der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und die ist offensichtlich gegenwärtig nicht zu erreichen. Deshalb ist zu begrüßen, dass sich der Rat dem Schicksal der Opfer zugewendet hat und bei aller Unterschiedlichkeit der Positionen letztlich doch mit der Resolution S/2642 (2022) zu einer Übereinkunft gekommen ist, die dem humanitären Völkerrecht Geltung verschafft. Durch die Hinwendung zu Fragen der humanitären Hilfe für die Opfer erfolgte keine (rechtswidrige) Politisierung der humanitären Hilfe, sondern die Schaffung einer auf dem Recht basierenden Voraussetzung für den Zugang zu den Opfern des bewaffneten Konflikts.

Damit wird den Menschen in dem Konfliktgebiet durch die Anwendung des humanitären Völkerrechts geholfen. Die Hinwendung zum humanitären Völkerrecht

macht Sinn, weil der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz bislang keinen Rechtsanspruch auf den Zugang von humanitären Helfern in Krisengebiete kennt. Das schwere Erdbeben in der Grenzregion zwischen der Türkei und Syrien⁷⁹ vom März 2023 machte einmal mehr deutlich, dass die Rechtsgrundlagen für Hilfeleistungen im Friedensvölkerrecht und im Menschenrechtsbereich unzureichend sind. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die von der Föderation der Rot-Kreuz- und Rot-Halbmondgesellschaften verabschiedeten „Guidelines on the Domestic Facilitation and Regulation of International Disaster Relief“ von 2007⁸⁰ durch das UNO-Kodifikationsprojekt „Protection of Persons in the Event of Disasters“ ergänzt wird.⁸¹ In dem Dokument werden praktisch die Zugangsregeln des humanitären Völkerrechts zu den Opfern bewaffneter Konflikte kopiert, indem den betroffenen Staaten untersagt wird, Hilfsangebote dann willkürlich abzulehnen, wenn sie selbst mit der Hilfeleistung überfordert sind. Das Kodifikationsprojekt ist ein Beleg für das zunehmende Zusammengehen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts.⁸² Der Sicherheitsrat tut gut daran, beide Rechtsordnungen in der Auseinandersetzung mit internationalen Friedensgefährdungen und -brüchen zum Wohle der Menschen anzuwenden.

Literatur

- Churrucá-Muguruza, Christina (2018): The Changing Context of Humanitarian Action: Key Challenges and Issues. In: Heintze, Hans-Joachim/Thielboerger Pierre (Hg.): *International Humanitarian Action*. Cham, 3-18.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Zur Legitimität von Staatsgewalt am Beispiel von Syrien, WD 2-3000-019/19. Berlin.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020): Sachstand: Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, WD2-3000-097/20. Berlin.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst (2023): Sachstand: Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat, WD 2- 3000-005/23. Berlin.
- de Guttery, Andrea (2018): The Western-led Military Operations in Syria in Response to the Use of Chemical Weapons. In: *Archiv des Völkerrechts*, 56, 472-513.
- Hart, John/Clevestig, Peter (2015): Chemical and biological security threats. In: *Sipri Yearbook 2015*. Oxford.
- Heintze, Hans-Joachim (2021): Schutz der Opfer vor Gewalt und Katastrophen – ein Gebot der Menschlichkeit, das sich im Völkerrecht immer mehr durchsetzt. In: Hofmann, Rainer/Moritz Malkmus, Moritz (Hg.): *70 Jahre Genfer Konventionen*. Berlin, 229 ff.

79 UNO-Doc. SC/15239 vom 23. März 2023.

80 Abrufbar unter [www.ifrc.org/PageFiles/125652/1205600-IDRLGuidelines-EN-LR\(2\).pdf](http://www.ifrc.org/PageFiles/125652/1205600-IDRLGuidelines-EN-LR(2).pdf).

81 UN-Doc. A/CN.4/598 vom 5. Mai 2018.

82 Siehe die Nachweise bei Oberleitner 2015: 83 ff.

- Hofmann, Rainer/Malkmus, Moritz (2021): Internationaler Menschenrechtsschutz und bewaffneter Konflikt. In: diess. (Hg.): *70 Jahre Genfer Konventionen*. Berlin, 243 ff.
- Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic (2022): *Civilians under Attack in Syria towards Preventing Further Civilian Harm*, 28. Juni 2022.
- Ipsen, Knut (2018): *Völkerrecht*. München, 7. Aufl.
- Marauhn, Thilo (2013): Sailing Close to the Wind: Human Rights Council Fact Finding in Situations of Armed Conflict-The Case of Syria. In: *California Western International Law Journal*, 43 (2), 401-459.
- Oberleitner, Gerd (2015): *Human Rights in Armed Conflicts*. Cambridge.
- Pavone, Ilja Richard (2015): The Crisis of the „Responsibility to Protect“ Doctrine in the Light of the Syrian Civil War. In: *The Global Community – Yearbook of International Law and Jurisprudence 2014*. Oxford.
- Peters, Anne (2012): Art. 24. In: Simma, Bruno et al.: *The Charter of the United Nations. A Commentary*. Oxford, 3. Aufl., 761-786.
- Pustorino, Pietro (2023): *Introduction to International Human Rights Law*. Berlin.
- Sarkin, Jeremy (2022): *The Conflict in Syria and the Failure of International Law to Protect People Globally*. Abingdom.
- Sarkin Jeremy Julian/Capazorio, Ross Callum (2022): The Syrian Conflict as a Test Case for the Limits of the International Community and International Law: Global Politics and State Sovereignty versus Human Rights Protection. In: *Human Rights Quarterly*, 44, 470-513.
- Van Engeland, Anicée (2022): Human Rights between Universalism and Relativism. In: Sayapin, Sergey et al. (Hg.): *International Conflict and Security Law*. Berlin.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2755>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Bernd Ladwig

Moderne politische Theorie

Fünfzehn Vorlesungen zur Einführung

Dieses Lehrbuch bietet eine kritische Einführung in die moderne politische Theorie nach dem Vorbild amerikanischer Studienbücher. Die Theorien für und über die moderne Gesellschaft geben Aufschluss über die politische Situation, in der wir leben. Das Buch spannt den Bogen von ökonomischen Theorien der Demokratie über Theorien von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann bis hin zum Feminismus.

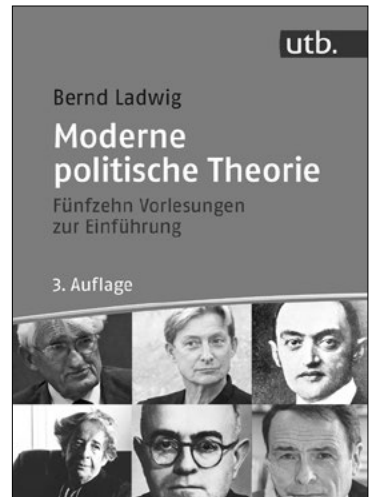
Hubertus Buchstein, Kerstin Pohl,
Rieke Trimcev (Hg.)

Demokratie- theorien

Von der Antike bis zur Gegenwart

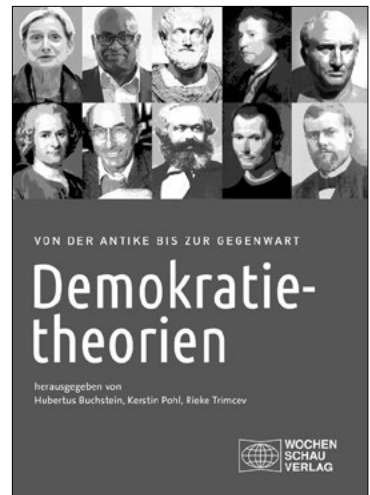
Das Standardwerk enthält zentrale Ausschnitte aus Originaltexten, die von Experten historisch eingeordnet und auf ihre Bedeutung für die Demokratie hin analysiert und kommentiert werden – eine ideale Einführung, auch für die Oberstufe.

Standardwerke



ISBN 978-3-8252-5831-3,
288 S., € 15,90

PDF ISBN 978-3-8385-5831-8, € 14,99



ISBN 978-3-7344-1239-4, 368 S., € 22,90

PDF ISBN 978-3-7344-1240-0, € 21,99

EPUB ISBN 978-3-7344-1241-7, € 21,99



Friedrich Lohmann

Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden

Abstract

Die Einhaltung von Menschenrechten wird gern als Weg zum Frieden angesehen, z. B. im Gedanken des gerechten Friedens, der in den letzten Jahren als friedensethisches Leitbild viel Anklang gefunden hat. Zugleich ist aber auch deutlich, dass Menschenrechte viel Konfliktpotential enthalten. In demokratisch konstituierten Gesellschaften wird das Pochen auf subjektiven Rechten mehr und mehr zum Anlass von Polarisierungen. Dementsprechend ist der vermeintliche „Egoismus“ der Menschenrechte ein Thema philosophischer und theologischer Kritik. Ihm die Forderung von „Menschenpflichten“ entgegenzusetzen, überzeugt nicht. Stattdessen plädiert der Autor dafür, menschenrechtliche Forderungen einzubetten in eine Grundhaltung der reziproken Anerkennung, die zu rational verantworteten Aushandlungsprozessen bereit ist. Diese Haltung kann und sollte durch entsprechende Menschenrechtsbildung gefördert werden.

The fulfilment of human rights claims is often seen as an important part of peacebuilding, e.g. in the concept of just peace that has gained a lot of momentum in recent peace ethics. It is, however, evident that human rights claims are also a source of conflict. In democratic societies, the insistence on subjective rights leads to more and more polarizations. This development is echoed by philosophical and theological critics of the human rights idea who complain its alleged egoism. It is not convincing to respond with a corresponding concept of human duties and responsibilities. Instead, the author suggests to emphasize the fact that human rights claims ought to be embedded in an attitude of reciprocity, mutual respect, and readiness to engage in deliberative processes of balancing with the claims of others. Such an attitude can and should be fostered by human rights education.

1. Die These: Menschenrechte sind friedensdienlich

Der Neubeginn der internationalen Staatengemeinschaft unter dem Signum der Vereinten Nationen war eng mit dem Engagement für die weltweite Durchsetzung des Gedankens universaler Menschenrechte verbunden. Internationale Kooperation und Frieden zwischen den Völkern gedeihen erst, wenn ein umfassender Menschenrechtsschutz garantiert ist. So die dahinterstehende These, die seither in vielfachen Varianten in UN-Dokumenten wiederholt wurde. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert in diesem Sinne gleich zu Beginn ihrer Präambel, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit,

Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“, und sieht umgekehrt im mangelnden Respekt für die Menschenrechte die Ursache der Gräueltaten der ersten Jahrhunderthälfte: „da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“ (Vereinte Nationen Generalversammlung 1948). Die Wiener Erklärung von 1993 greift den Gedanken folgendermaßen auf: „The efforts of the United Nations system towards the universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all, contribute to the stability and well-being necessary for peaceful and friendly relations among nations, and to improved conditions for peace and security as well as social and economic development, in conformity with the Charter of the United Nations“ (World Conference on Human Rights 1993: I, 6).

In neueren UN-Dokumenten wird die Relevanz der Menschenrechte gerade für einen *nachhaltigen* Frieden hervorgehoben: „The international human rights framework, in particular Member States’ obligations under the Universal Declaration of Human Rights, provides a critical foundation for sustaining peace“ (UNSC 2018: no. 21). Auch der Begriff des positiven Friedens wird in diesem Sinne verwandt: „[E]nding violence is not an end in itself: peace is not the absence of violence and the UN vision i[s] rooted in positive peace. [...] Human rights – meaning the full spectrum of civil, cultural, economic, political and social rights – lead us to this positive vision of peace“ (UN OHCHR 2022).

Dieses Konzept eines positiven Friedens, der etwas anderes ist als bloße Abwesenheit von Krieg, und sein Verständnis als eine internationale Ordnung, in der die Menschenrechte verwirklicht sind, findet sich ebenfalls im Leitbild des gerechten Friedens, das die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland in den letzten 30 Jahren zur Grundlage ihrer Friedensethik gemacht haben: „Das Leitbild des gerechten Friedens beruht auf einer letzten Endes ganz einfachen Einsicht: Eine Welt, in der den meisten Menschen vorenthalten wird, was ein menschenwürdiges Leben ausmacht, ist nicht zukunftsfähig. Sie steckt auch dann voller Gewalt, wenn es keinen Krieg gibt. Verhältnisse fortdauernder schwerer Ungerechtigkeit sind in sich gewaltgeladen und gewaltträchtig. Daraus folgt positiv: ‚Gerechtigkeit schafft Frieden‘“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2000: Nr. 59). „Die politische Gerechtigkeit, an der sich eine Weltfriedensordnung als Rechtsordnung orientieren muss, findet ihre Konkretisierung in den Menschenrechten“ (Evangelische Kirche in Deutschland 2007: Nr. 88).

2. Die Gegenthese: Menschenrechte als Konfliktursache

Wenn Menschenrechte als Konfliktursache thematisiert werden, kann dies in zwei Varianten geschehen. Das übliche Narrativ, von Menschenrechten als Konfliktursache zu sprechen, steht der These von ihrer Friedensdienlichkeit nicht im Wege. „[H]uman rights violations are often a root cause of conflict“ (Mertus/Helsing 2006: 10). Dass *Verletzungen* von Menschenrechten und das damit gegebene Unrecht Unfrieden auslösen, ist im Leitbild des gerechten Friedens ja ausdrücklich bedacht. Gewaltsame Revolutionen bis hin zu Bürgerkriegen hatten und haben in der Regel ihre Wurzel in solchen Verletzungen. Dem wird die Erfüllung menschenrechtlicher Forderungen gegenübergestellt, mit der Ungerechtigkeiten abgebaut werden, sodass gesellschaftlicher Frieden wirklich werden kann.

Die Sache ist jedoch komplexer, was uns zur zweiten Variante der Konflikthaftigkeit von Menschenrechten führt: Die Erfüllung menschenrechtlicher Forderungen führt keineswegs zwangsläufig zum sozialen Frieden, ja sie kann Konflikte zusätzlich befeuern.

Jennifer Curtis hat vor einigen Jahren eine Feldstudie vorgelegt, die das Miteinander der vormals verfeindeten Gruppen in Belfast nach dem Karfreitags-Abkommen und den vorherrschenden Rechtsdiskurs untersucht. Die Studie ist unter dem Titel *Human Rights as War by Other Means: Peace Politics in Northern Ireland* veröffentlicht. Ergebnis: Indem den Gruppen jeweils getrennt Rechte zugesprochen wurden, wird der Konflikt perpetuiert. Das Denken in „both communities“ (Curtis 2014: 207) und ihrer „equality of treatment“ (ebd.) bestimmt den nordirischen Menschenrechtsdiskurs. „Thus, it is unsurprising that the process of consultation became captive to local ethnopolitics“ (ebd.: 208). Ein Beispiel ist die Wahrnehmung politischer Rechte. Das Karfreitags-Abkommen war mit den Gedanken des „power sharing“ und der „parity of esteem“ verknüpft – gut gemeint, um Minderheitenrechte zu schützen, aber de facto ein friedliches Zusammenwachsen der nordirischen Gesellschaft verhindernd. „In practice, parity of esteem treated rights as the entitlements of collective communal subjects. At its worst, rights talk justified violent mobilizations around marching, as well as the most intense wave of violence and displacements since the early 1970s. Thus, a discourse of competing collective rights prevailed, structuring future politics and nurturing past enmities in the present“ (ebd.: 132).

Bei einer Analyse von Curtis' Beobachtungen zeigt sich zunächst die Ambivalenz von Kollektivrechten. Das Stichwort „ethnopolitics“ weist die Richtung: Menschen-

rechtliche Anliegen können, wenn sie sich mit dem Zuspruch von Rechten an Kollektive verbinden, als Werkzeuge eines identitätspolitischen Exklusivismus benutzt werden. Durch den Hinweis auf Minderheitenrechte ist dabei die relative Berechtigung dieses Exklusivismus mitgedacht. Der Schutz von Minderheiten ist von jeher ein entscheidender Aspekt des Menschenrechtsschutzes. Minderheiten befinden sich in einer Situation der Verwundbarkeit und benötigen daher rechtlichen Schutz. Die Erfahrung von kollektiver Unterdrückung als Minderheit steht auch im Hintergrund der Entstehung des Begriffs Identitätspolitik. Als seine erste Erwähnung gilt folgende Passage aus dem Combahee River Collective Statement, mit dem eine Gruppe von schwarzen lesbischen Frauen 1977 gegen ihre gesellschaftliche Unterdrückung protestierten: „This focusing upon our own oppression is embodied in the concept of identity politics. We believe that the most profound and potentially most radical politics come directly out of our own identity, as opposed to working to end somebody else’s oppression.“¹

Gegenüber anderen, missbräuchlichen Rekursen auf eine bloß erfundene oder überzeichnete kollektive Identität (Appiah 2018) steht der reale Hintergrund der kollektiven Identitätsstiftung beim Combahee River Collective nicht in Frage. Zugleich macht das Zitat jedoch auf einen problematischen Zug aufmerksam, der auch einer solchen legitimen „Identitätspolitik“² innewohnt: den exklusiven Fokus auf die eigenen Erfahrungen, der einerseits die Erfahrungen anderer links liegen lässt, selbst wenn es ebenfalls Unterdrückungserfahrungen sind („as opposed to working to end somebody else’s oppression“), und andererseits durch die direkte Ableitung der Rechtsforderung aus der eigenen Identität jede von außen kommende Frage nach der Legitimität dieser Forderung als unstatthaft erscheinen lässt. Wer diese identitätsprägenden Unterdrückungserfahrungen nicht gemacht hat, ist von vornherein außer Stande, ein Urteil zu fällen.

Letzteres gilt nicht nur für kollektive Identitäten, sondern für alle menschenrechtlichen Forderungen, die sich aus Unrechtserfahrungen herleiten: Erfahrungen sind per se unvertretbar und damit einer rationalen Analyse, die ja immer mit Analogieschlüssen arbeitet, nur bedingt zugänglich. Wenn aber nicht rational bewertbar, dann

1 Combahee River Collective [1977] 2017: 19; zum historischen Kontext vgl. Sarasin 2021: 227-232.
 2 Zum Phänomen, seinen Ambivalenzen, seiner Unvermeidlichkeit und seinen polarisierenden, konfliktsteigernden Auswirkungen vgl. Hidalgo 2020. Ich stimme Christoph Möllers darin zu, dass es verfehlt ist, zwischen „richtiger“ Politik und Identitätspolitik zu unterscheiden (Möllers 2021: 97). Wohl aber gibt es legitime und illegitime Identitätspolitik, und das hängt mit der Fundiertheit des jeweiligen Rekurses auf Menschenrechte und der – exklusiven oder non-exklusiven – Weise zusammen, ihn zu vertreten.

stellt sich die Frage, wie mit konfligierenden menschenrechtlichen Forderungen in einer Gesellschaft vermittelnd und ausgleichend umgegangen werden kann. Die Überlegungen zum Combahee River Collective Statement führen uns daher zu einem zweiten wichtigen Punkt, der, nun über den Aspekt des Kollektiven hinaus, in Curtis' Analyse ebenfalls sichtbar wird. Menschenrechtliche Ansprüche werden als „entitlements“ verstanden, die mit der eigenen Identität verknüpft und insofern unverhandelbar sind. Auch dieser Aspekt der Unverhandelbarkeit hat, wie der Bezug auf zu schützende, verwundbare Kollektive, den Siegeszug des Menschenrechtsgedankens entscheidend positiv befruchtet. Ohne das Bewusstsein eines entsprechenden „entitlement“ wäre niemand in den menschenrechtlichen Revolutionen seit dem 18. Jahrhundert unter Einsatz des eigenen Lebens auf die Straße gegangen, um für dessen Anerkennung zu demonstrieren und zu kämpfen. Aber es ist klar, dass Unverhandelbarkeit von Ansprüchen, auch schon ohne identitätspolitische Aufladung, Konflikte mit sich bringt und den gesellschaftlichen Frieden gefährdet, auch und gerade in einem freiheitlichen Rechtsstaat, der auf den Schultern solcher Revolutionen steht und in dem nicht mehr grundsätzlich um eine Menschenrechtsorientierung von Politik und Gesellschaft gekämpft werden muss.

Meinungsfreiheit soll im Rechtsstaat auch für Hassrede gelten; die Versammlungsfreiheit kann genutzt werden, um staatliche Pandemiemaßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen zu unterlaufen; Religionsfreiheit kaschiert die Unterdrückung von Frauenrechten; Teile der Frauenbewegung streiten mit Transpersonen über die Legitimität von Rechtsansprüchen; Eigentumsfreiheit steht gemeinwohlorientierten Infrastrukturmaßnahmen im Wege. In diesem Sinne werden Menschenrechte mitunter als Trümpfe ausgespielt, um der eigenen Position in gesellschaftlichen Konflikten mehr Gewicht zu geben und sich mühsamen Aushandlungsprozessen zu entziehen. Andreas Reckwitz hat dieses Vorgehen und seine desaströsen Folgen für die gesellschaftliche Integration folgendermaßen beschrieben: „In der Gesellschaft der Singularitäten haben die Individuen das liberale Programm der Expansion subjektiver Rechte verinnerlicht und verwandeln sich in ‚Berechtigungssubjekte‘ mit scheinbar natürlichen Anspruchsrechten: als Bürger, als Konsument, als Arbeitnehmerin, als Unternehmerin, als Schüler, als Ehepartner usw. Was zunächst als willkommene emanzipatorische Ermächtigung der mündigen Bürgerin begonnen hat, droht sich in der Kultur der Spätmoderne schlussendlich in einen Egoismus der Einzelnen gegen die Institutionen zu verkehren. Das Risiko ist mittlerweile offensichtlich: Das Geflecht von Normen gegenseitiger Verpflichtung, das diese Institutionen trägt, wird dünner, wenn die Individuen auf ihren (idiosynkratischen) Wünschen und Rechten beharren

und Normen und Pflichten nur noch als Einschränkungen ihres individuellen Möglichkeitsspielraums wahrnehmen. Am Ende droht der spätmodernen Kultur damit eine grundsätzlichere kulturelle Desintegration, die weit über die spezielle Frage der Integration von Migranten hinausgeht“ (Reckwitz 2019: 274f.). Menschenrechte, in dieser Weise als idiosynkratische Ansprüche vorgetragen, gefährden den gesellschaftlichen Frieden.

Reckwitz' Analyse der spätmodernen Gesellschaft trifft sich mit allgemeineren Kritiken am Menschenrechtsgedanken, die genau an dieser an den eigenen Erfahrungen und Bedürfnissen ausgerichteten, letztlich selbstzentrierten Anspruchshaltung ansetzen.

3. Kritik an menschenrechtlichem Anspruchsdenken

Costas Douzinas hat in einer Buch-Trilogie, beginnend mit *The End of Human Rights*, mehrfach die Entwicklung von einem emanzipatorischen Verständnis der Menschenrechte hin zu ihrer Instrumentalisierung als Werkzeugen des Selbstinteresses kritisiert. „In Western postmodern societies, the phrase 'I have a right to X' is used interchangeably with the expressions 'I desire or want X' or 'X should be given to me'. This linguistic inflation weakens the association of human right claims with significant human goods and undermines their position as central principles of political and legal organisation“ (Douzinas 2007: 12).

Douzinas' Kritik betrifft vor allem die Sicht auf die Menschenrechte als subjektive Rechte. Diesen hat Christoph Menke eine philosophische Studie gewidmet. Sie sind aus seiner, an Marx' Menschenrechtskritik anknüpfenden Sicht (Selbst-)Ermächtigungen derer, die sowieso schon Macht und Eigentum haben, ein „Eigenrecht“, das auf nichts anderes zurückgeht als den „Eigenwillen“ des bürgerlichen Rechtssubjekts“ (Menke 2015: 176). Diese „Willensentscheidung des Individuums“ ist „unübertragbar“ (ebd.: 198). Das Soziale wird verdrängt, „der Privatismus des Eigenwillens“ (ebd.: 200) setzt sich durch. Gesellschaftliche Konflikte sind damit vorprogrammiert: „Die rechtliche Ermächtigung kann immer nur eine Gestalt des Eigenwillens auf Kosten seiner anderen sichern“ (ebd.: 250). Will sagen: Gesellschaftliche Diskurse degenerieren zum Wettstreit konkurrierender Interessen, die sich ihre Berechtigung jeweils qua Rechtsanspruch zuschreiben. „Das Wollen des einzelnen zählt, worin auch immer sein Gehalt besteht; das subjektive Recht entkoppelt die rechtliche Macht des einzelnen von der Tugend oder der Vernunft, an die das traditionelle Recht seine Chance zur Durchsetzung band“ (ebd.: 197). Im Schlussteil seines Buches entwickelt Menke eine alterna-

tive Theorie der Menschenrechte, aber es kann kein Zweifel bestehen, dass seine Kritik am Konzept der subjektiven Rechte auf eine gängige, besitzindividualistische Lesart des Menschenrechtsgedankens zielt.

Diesen philosophischen Kritiken an einem selbstzentrierten, letztlich egoistischen und damit gesellschaftlich polarisierenden Verständnis der Menschenrechte lassen sich theologische Kritiken beifügen, die in die gleiche Richtung gehen. Das Argument, dass Menschenrechte das Produkt purer menschlicher Selbstermächtigung sind, hat eine lange Tradition in den christlichen Kirchen und Theologien. In den letzten Jahrzehnten wurde es wiederbelebt in einem theologischen Kommunitarismus, der das Angewiesensein des Menschen auf vorgegebene Gemeinschaftsordnungen betont und auf dieser Basis Probleme mit dem Individualismus der Menschenrechte hat. In einem *Against Human Rights* betitelten Aufsatz kritisiert der anglikanische Theologe John Milbank: „Their buried foundation lies in a questionable theological voluntarism and a questionably atomising metaphysic. In either case the same logic upholds both the absolute negative liberty of the individual and the unrestricted formally grounded power of the sovereign political power“ (Milbank 2014: 68 f.). Voluntarismus und Atomismus (vgl. Taylor [1979] 1985) stehen dabei für die Preisgabe von argumentativem Diskurs und gesellschaftlicher Einbindung.

Nigel Biggar, Professor für Theologische Ethik in Oxford und ebenfalls Anglikaner, hat sich von solcher Pauschalkritik in seinem Buch *What's Wrong with Rights?* zwar distanziert, merkt aber an: „[R]ights imply obligations, but the obligations of rights-holders are seldom talked up. And the notion that the exercise of the liberty given by a legal right remains subject to the constraints and demands of moral law, while not entirely unrecognised, is nevertheless uncommon“ (Biggar 2020: 164; Hervorhebung im Original). Hier besteht eine Parallele zur Kritik am „westlichen“ Verständnis der Menschenrechte, die von der Russisch-Orthodoxen Kirche vorgetragen wird. Auch hier geht es um die Loslösung von der gegebenen moralischen Ordnung durch ein Überborden der Rechtsansprüche: „As secularism developed, the lofty principles of inalienable human rights turned into a notion of the rights of the individual outside his relations with God. In this process, the freedom of the personality transformed into the protection of self-will (as long as it is not detrimental to individuals) [...]. In the contemporary systematic understanding of civil human rights, man is treated not as the image of God, but as a self-sufficient and self-sufficing subject“ (The Russian Orthodox Church 2000: IV.7; vgl. insgesamt Stoeckl 2014). Die Folge dieser Entwicklung ist in der Sicht des Moskauer Patriarchats der moralische Verfall, sowohl auf der individuellen als auch der gesellschaftlichen Ebene. Vladimir Putins Bild des

Westens ist stark von dieser kirchlichen Polemik bestimmt, wie etwa in seiner Rede zu Beginn der russischen Invasion in die Ukraine deutlich wurde: „They [the West] sought to destroy our traditional values and force on us their false values that would erode us, our people from within, the attitudes they have been aggressively imposing on their countries, attitudes that are directly leading to degradation and degeneration, because they are contrary to human nature“ (Putin 2022).

So unterschiedlich die vorgestellten Kritiken am Menschenrechtsgedanken auch konfiguriert sind: Sie kommen darin überein, dass ein überspitzter, an subjektiven Rechten orientierter Rechtsdiskurs den Zusammenhalt der Gesellschaft und den gesellschaftlichen Frieden korrumpiert.

4. Lösung des Konflikts durch Menschenpflichten?

Ein häufig gemachter Lösungsvorschlag, um überbordende Menschenrechtsansprüche zu zähmen, besteht darin, ihnen Menschenpflichten beizugesellen, wie es oben bei Biggar bereits anklingt. Tatsächlich ist die Erklärung des InterAction Council von 1997, die diesen Vorschlag am prominentesten vertritt, direkt gegen die gesellschaftszerrüttenden Konsequenzen einer bloßen, nicht durch Menschenpflichten komplementierten, Rede von Menschenrechten gerichtet. Die Präambel der *Universal Declaration of Human Responsibilities* führt an: „the exclusive insistence on rights can result in conflict, division, and endless dispute, and the neglect of human responsibilities can lead to lawlessness and chaos“ (InterAction Council 1997; zum Kontext: Brune 2006: 67-115). „[F]reedom without acceptance of responsibility can destroy the freedom itself, whereas when rights and responsibilities are balanced, then freedom is enhanced and a better world can be created“ (ebd.). Die Mitglieder des InterAction Council, mit dem ehemaligen deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt an der Spitze, schlugen daher vor, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 um eine Erklärung von Pflichten und Verantwortlichkeiten zu ergänzen. In den 19 Artikeln der Erklärung ist stetig von Verpflichtungen im Sinne eines Müssens oder Sollens die Rede. Die Erklärung des InterAction Council ist mehr als 25 Jahre alt. Wie die entsprechende Website³ zeigt, setzt er sich weiterhin für ein globales Ethos ein, bei dem Menschenrechte und -pflichten ins Gleichgewicht kommen.

Vor einigen Jahren hat Aleida Assmann den Vorschlag aufgegriffen: „Tatsächlich erweist sich der radikale Individualismus, der in die Menschenrechtskataloge eingeschrieben ist, als problematisch. Diese Atomisierung des einzelnen Menschen mag die

3 <https://www.interactioncouncil.org/> (Zugriff: 24. März 2023).

neue Norm der ‚Sakralität der Person‘ widerspiegeln, aber sie abstrahiert zugleich und lenkt ab von den sozialen Grundvoraussetzungen, in die die Menschenrechte eingebettet sein müssen, um in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden zu können“ (Assmann 2018: 80). Auch bei dem langjährigen Berater US-amerikanischer Präsidenten und aktuellen Vorsitzenden des *Council on Foreign Relations*, Richard Haass, ist der Zerfall der rechtebasierten Demokratie der Anlass, um eine *Bill of Obligations* einzufordern, zehn Gebote für gute Bürgerschaft: „Yes, respect for individual rights remains basic to the functioning of this or any democracy, but rights alone do not a successful democracy make. A democracy that concerns itself only with protecting and advancing individual rights will find itself in jeopardy, as rights will come into conflict with one another“ (Haass 2023: XIV). Haass knüpft mit diesem Komplement zu den klassischen *Bills of Rights* an die Tradition des US-amerikanischen philosophischen Kommunitarismus an. Bereits 1993 hatte Amitai Etzioni eine ähnliche Analyse der US-amerikanischen Gesellschaft vorgelegt („die Kombination von hoch entwickeltem Anspruchdenken [...] und einem recht schwachen Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft“, Etzioni 1995: 3) und „neue Pflichten“ (ebd.: 193) gefordert, zum Schutz der Demokratie, gerade weil „die Radikal-Individualisten den Autoritären unbewußt in die Hände [arbeiten]“ (ebd.: 194).

Bekannt ist, dass auch im interkulturellen und interreligiösen Diskurs über die Menschenrechte im weitgehenden Schweigen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu Pflichten und Verantwortlichkeiten (mit der Ausnahme von Art. 29) Grund zu Kritik und ihrer Ergänzung gesehen wird. „The enjoyment of human rights and fundamental freedoms must be balanced with the performance of corresponding duties as every person has responsibilities to all other individuals, the community and the society where one lives“ (Association of Southeast Asian Nations 2012: Art. 6). Die *Universal Islamic Declaration of Human Rights* von 1981 hält in ihrer Präambel fest, „that by the terms of our primeval covenant with God our duties and obligations have priority over our rights“ (Islamic Council of Europe 1981), um nur ein Beispiel aus der islamischen Welt zu geben.

Am deutlichsten ist der Gedanke einer Korrespondenz von Menschenrechten und -pflichten ausgesprochen in Erklärungen, die jeweils eigene Abschnitte zu Rechten und zu Pflichten enthalten. Dies ist der Fall in der *American Declaration of the Rights and Duties of Man* von 1948, in der das Korrespondenzverhältnis folgendermaßen begründet wird: „The fulfillment of duty by each individual is a prerequisite to the rights of all. Rights and duties are interrelated in every social and political activity of man. While rights exalt individual liberty, duties express the dignity of that liberty“

(Ninth International Conference of American States 1948). Urform einer solchen Erklärung ist die *Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen*, die der Französischen Verfassung vom 23. September 1795 vorangestellt ist (République Française 1795). Gerade die beiden zuletzt genannten Erklärungen offenbaren jedoch die Problematik des Gedankens einer notwendigen Ergänzung der Menschenrechte durch Pflichtenkataloge.

(1) Menschenrechtserklärungen haben ihren Ursprung in einem emanzipatorischen Bewusstsein der Bürger gegenüber einer sie unterjochenden politischen Obrigkeit. Pflichtenkataloge bieten die Gelegenheit, durch die Hintertür obrigkeitliche Bevormundung und Kontrolle wieder einzuführen. Es ist in dieser Hinsicht überaus befremdlich, in der genannten amerikanischen Erklärung zu lesen: „It is the duty of every person to obey the law and other legitimate commands of the authorities of his country and those of the country in which he may be“ (Ninth International Conference of American States 1948: Art. 33).

(2) Menschenrechte stehen, in ihrer Herleitung aus der inhärenten Würde jedes einzelnen Menschen, für Ansprüche, die jedem Menschen zukommen, ohne von irgendwelchem Wohlverhalten abhängig zu sein. Festgelegte Menschenpflichten arbeiten diesem unverdienten Zuspruch entgegen und mischen sich in die individuelle Lebensführung ein. „It is the duty of every person to acquire at least an elementary education“ (Ninth International Conference of American States 1948: Art. 31). „Nul n'est bon citoyen, s'il n'est bon fils, bon père, bon frère, bon ami, bon époux“ (République Française 1795 : Devoirs Art. 4).

(3) In einem allgemeineren Sinn, bezogen auf das Ziel, einer selbstzentrierten und konfliktfördernden Auslegung der Menschenrechte Schranken zu setzen, stoßen explizit formulierte Pflichten auf das Problem, dass zu ihrer Erfüllung eine extrinsische Motivation ausreicht: ein bloß nomineller Pflichtgehorsam, der bei passender Gelegenheit aufgegeben wird, wenn sich selbstzentrierte Interessen anders besser verwirklichen lassen. Die Pflichten bleiben bei der Konstruktion solcher komplementärer Pflichtenkataloge den Rechten äußerlich, und ihre Befolgung somit – wie auch jede bloß rechtlich verankerte Norm – fragil. Sie können der Unterordnung des Menschenrechtsgedankens unter subjektive oder partikuläre Interessen, die oben kritisiert wurde, letztlich nichts Wirksames entgegensetzen.

5. Menschenrechte als Instrumente der reziproken Anerkennung

Wenn die beschriebene Konflikthaftigkeit von Menschenrechtsdiskursen und der latente Egoismus mancher menschenrechtlicher Forderungen sich nicht durch den Rekurs auf Kataloge vermeintlich komplementärer, den Menschenrechten nachträglich beigelegter Menschenpflichten bearbeiten lässt, dann stellt sich die Frage, ob es möglicherweise eine *direkte* moralische Verpflichtung gibt, die mit dem Rechte-Haben als solchem einhergeht.

Als erster Kandidat für einen solchen Lösungsvorschlag drängt sich das Menschenrechtskonzept von Emmanuel Lévinas auf, das in den letzten Jahren durch Pascal Delhom, Alfred Hirsch und andere vermehrt ins Gespräch gebracht worden ist (Delhom/Hirsch 2007, Loidolt 2009: 203-261, Sirovátka 2009). Im Rahmen seiner ethischen Konzeption einer „subjektkonstituierenden Verantwortung für den Anderen“ (Buddeberg 2016: 100) entwirft Lévinas eine Theorie der Menschenrechte, die diese als „die Rechte des jeweils Anderen“ auffasst (Lévinas 2007). „[H]in zu einer *Grundbefindlichkeit (condition)*, für die der Andere vor dem eigenen Selbst kommt. [...] Güte für den erstbesten, Menschenrecht. Recht vor allem des anderen Menschen“ (Lévinas 1995: 255). Für dieses Konzept ist bezeichnend, dass die Ansprüche des Ich im Menschenrecht ganz zurückgenommen werden zugunsten der Ansprüche des oder der Anderen. Es ist klar, dass damit eine Lösung für das angesprochene Problem subjektiver Rechte, zu egoistisch und zu stark am eigenen Willen ausgerichtet zu sein, gefunden wäre. Allerdings wirkt Lévinas' Konzept so weit entfernt von dem, was üblicherweise gemeint und intendiert ist, wenn Rechtsansprüche zur Geltung gebracht werden, dass man nicht von einem eigentlichen Menschenrechtskonzept sprechen kann. Wenn z. B. Frauen in Iran für ihre Rechte auf die Straße gehen, dann haben sie eben nicht die Rechte anderer, sondern sehr wohl ihre eigenen Rechte im Blick.

Allerdings ist Lévinas darin Recht zu geben, dass die Forderung nach Menschenrechten immer in eine Beziehung zu anderen Menschen stellt. Menschenrechte sind eben keine „atomistischen“ Ansprüche, mit denen die Gemeinschaft mit anderen aufgekündigt würde. Nur muss man diese Beziehung nicht wie bei Lévinas oder – umgekehrt – bei „egoistischen“ Ansprüchen als eine asymmetrische, sondern vielmehr als eine symmetrische verstehen. Menschenrechte beruhen auf der These einer gleichen Würde, mit der alle Menschen ausgestattet sind. Diese Gleichwürdigkeit geht einher mit der Verpflichtung zu einer Haltung der Reziprozität im Umgang mit anderen. Wer menschenrechtliche Ansprüche äußert, muss daher zugestehen, dass auch andere le-

gitime Rechte haben. Das ist die gesuchte direkte Verpflichtung, die mit dem Menschenrechtsgedanken verbunden ist. Es ist daher kein Zufall, wenn in den angeführten Pflichtenkatalogen die Goldene Regel („Was ihr wollt, das euch die Leute tun, das tut ihnen auch!“) an prominenter Stelle auftaucht (InterAction Council 1997: Art. 4; République Française 1795: Devoirs Art. 2). Hierin spiegelt sich die Wichtigkeit dieser Regel, von der hier allerdings behauptet wird, dass sie keine Extra-Pflicht ist, die komplementär zum Gedanken der Menschenrechte formuliert werden müsste, sondern dass sie unmittelbar mit dem Menschenrechtsgedanken verknüpft ist.

Anerkennung von Reziprozität heißt zunächst: wechselseitige Anerkennung als Rechtssubjekte. Es heißt aber auch: Bereitschaft zur Rechenschaftsabgabe über die Berechtigung der eigenen Rechtsforderung, und zwar mit vernünftigen Argumenten. Die Sistierung der Vernunft in der Forderung subjektiver Rechte, die, wie oben zitiert, von Menke beklagt wird, stellt daher tatsächlich eine Fehlform einer menschenrechtlichen Forderung dar. Menschenrechtliche Ansprüche haben ihren Ursprung in sehr persönlichen und unververtretbaren Erfahrungen von Unrecht. Wenn sie öffentlich vorgebracht werden, müssen sie aber durch vernünftige Argumente als Verstöße gegen die basale Gerechtigkeitsforderung des Reziprozitätsgrundsatzes gekennzeichnet werden. Das Combahee River Collective Statement verstößt gegen diese Forderung, wenn es die eigene Unterdrückungserfahrung als singuläre versteht und bei der Forderung nach Anerkennung die legitimen Forderungen anderer unterdrückter Bevölkerungsgruppen bewusst ausblendet. Wer Menschenrechte für sich einfordert, muss bereit sein, andere Forderungen nicht prinzipiell auszuschließen und sich der argumentativen Auseinandersetzung zwischen verschiedenen, auch gegenläufigen Anerkennungsforderungen zu stellen. Gleichwohl bleibt die Forderung zum Ende von Unterdrückung natürlich legitim, weil Unterdrückung ein eklatanter Verstoß gegen den Reziprozitätsgrundsatz ist.

So verstandene Reziprozität ist nicht nur notwendiger Bestandteil eines vernünftig geführten Menschenrechtsdiskurses. Sie ist darüber hinaus auch notwendig für eine funktionierende Demokratie. „Reciprocity deals with disagreements in a way that expresses the equal status of citizens. [...] Citizens are active subjects who can accept or reject the reasons for mutually binding laws and policies, either directly, in a public forum, or indirectly, through their accountable representatives. Reciprocity asks citizens and their representatives to try to justify their views to one another and to treat with respect those who make a good-faith effort to engage in this mutual enterprise, even when they cannot resolve their disagreements. When citizens morally disagree about public policy, reciprocity suggests that they should deliberate with one another, seeking

moral agreement when they can and maintaining mutual respect when they cannot“ (Gutmann/Thompson 2004: 141 f.).

Es ist die Aufgabe von Menschenrechts- und Demokratiebildung, die Verwurzelung von individuellen oder kollektiven Rechtsforderungen im Gedanken der Gleichwürdigkeit immer wieder neu bewusst zu machen und auf diese Weise den gegenseitigen Respekt einzuüben, der auch dann zu praktizieren ist, wenn Menschenrechtsforderungen miteinander kollidieren. Die Betonung menschenrechtlicher Ansprüche ist nicht per se friedensdienlich, und Konflikte von Ansprüchen sind unvermeidlich. Solche Konflikte müssen aber nicht den gesellschaftlichen Frieden gefährden. Jedenfalls dann nicht, wenn diejenigen, die Ansprüche äußern, gemäß des Reziprozitätsgrundsatzes zur vernünftigen Rechenschaft und zum Respekt vor Andersdenkenden bereit sind.

Literatur

- Appiah, Kwame Anthony (2018): *The Lies That Bind: Rethinking Identity*. London: Profile Books (deutsch: *Identitäten. Die Fiktionen der Zugehörigkeit*. Berlin: Hanser (3. Auflage 2021).
- Assmann, Aleida (2018): *Menschenrechte und Menschenpflichten. Schlüsselbegriffe für eine humane Gesellschaft*. Wien: Picus Verlag.
- Association of Southeast Asean Nations (ASEAN) (2012): *ASEAN Human Rights Declaration*, <https://asean.org/asean-human-rights-declaration/> (Zugriff: 28. Februar 2023).
- Biggar, Nigel (2020): *What's Wrong with Rights?* Oxford/New York: Oxford University Press.
- Brune, Guido (2006): *Menschenrechte und Menschenrechtsethos. Zur Debatte um eine Ergänzung der Menschenrechte durch Menschenpflichten*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Buddeberg, Eva (2016): Ethik und Politik im Anschluss an Levinas. Zwischen dem einen und den vielen Anderen? In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, 3 (1), 93-124.
- Combahee River Collective ([1977] 2017): The Combahee River Collective Statement. In: Taylor, Keeanga-Yamahtta (Hg.): *How We Get Free: Black Feminism and the Combahee River Collective*. Chicago: Haymarket Books, 15-27.
- Curtis, Jennifer (2014): *Human Rights as War by Other Means: Peace Politics in Northern Ireland*. Philadelphia PA: University of Pennsylvania Press.
- Delhom, Pascal/Hirsch, Alfred (Hg.) (2007): *Emmanuel Levinas: Verletzlichkeit und Frieden. Schriften über die Politik und das Politische*. Berlin/Zürich: Diaphanes.
- Douzinas, Costas (2007): *Human Rights and Empire: The Political Philosophy of Cosmopolitanism*. Abingdon, UK: Routledge.
- Etzioni, Amitai (1995): *Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag (engl. Original: *The Spirit of Community: Rights, Responsibilities, and the Communitarian Agenda*. New York: Crown Publishers 1993).
- Evangelische Kirche in Deutschland (2007): *Aus Gottes Frieden leben – für Gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2. Auflage.

- Gutmann, Amy/Thompson, Dennis (2004): *Why Deliberative Democracy?* Princeton/Oxford: Princeton University Press.
- Haass, Richard (2023): *The Bill of Obligations: The Ten Habits of Good Citizens*. New York: Penguin Press.
- Hidalgo, Oliver (2020): Kritik der Identitätspolitik in der Demokratie. In: *Ethik und Gesellschaft*, <https://doi.org/10.18156/eug-1-2020-art-6> (Zugriff: 26. Februar 2023)
- InterAction Council (1997): *A Universal Declaration of Human Responsibilities*, <https://www.interaction-council.org/publications/universal-declaration-human-responsibilities> (Zugriff: 28. Februar 2023).
- Islamic Council of Europe (1981): *Universal Islamic Declaration of Human Rights*, http://hrlibrary.umn.edu/instreet/islamic_declaration_HR.html (Zugriff: 1. März 2023).
- Lévinas, Emmanuel (1995): *Zwischen uns. Versuche über das Denken an den Anderen*. München/Wien: Hanser.
- Levinas, Emmanuel (2007): Die Menschenrechte und die Rechte des jeweils Anderen. In: Delhom, Pascal/Hirsch, Alfred (Hg.): *Emmanuel Levinas: Verletzlichkeit und Frieden. Schriften über die Politik und das Politische*. Berlin/Zürich: Diaphanes, 97-108.
- Loidolt, Sophie (2009): *Anspruch und Rechtfertigung. Eine Theorie des rechtlichen Denkens im Anschluss an die Phänomenologie Edmund Husserls*. Dordrecht: Springer.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Mertus, Julie/Helsing, Jeffrey W. (Hg.) (2006): *Human Rights and Conflict: Exploring the Links between Rights, Law, and Peacebuilding*. Washington DC: United States Institute of Peace Press.
- Milbank, John (2014): Against Human Rights: Liberty in the Western Tradition. In: Douzinas, Costas/Gearty, Conor (Hg.): *The Meanings of Rights: The Philosophy and Social Theory of Human Rights*. Cambridge MA: Cambridge University Press, 39-70.
- Möllers, Christoph (2021): *Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik*. Berlin: Suhrkamp, 4. Auflage.
- Ninth International Conference of American States (1948): *American Declaration of the Rights and Duties of Man*, <http://hrlibrary.umn.edu/oasinstr/zoas2dec.htm> (Zugriff: 1. März 2023).
- Putin, Vladimir (2022): *Address by the President of the Russian Federation, 24.2.2022*, <http://en.kremlin.ru/events/president/news/67843> (Zugriff: 27. Februar 2023).
- Reckwitz, Andreas (2019): *Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne*. Berlin: Suhrkamp.
- République Française (1795): *Constitution de la République Française Du 5 Fructidor, an III*, <https://www.verfassungen.eu/f/verf95-i.htm> (Zugriff: 1. März 2023).
- The Russian Orthodox Church (2000): *The Basis of the Social Concept*, <https://old.mospat.ru/en/documents/social-concepts/> (Zugriff: 27. Februar 2023).
- Sarasin, Philipp (2021): *1977. Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. Berlin: Suhrkamp, 3. Auflage.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (2000): *Gerechter Friede*. Bonn, 2. Auflage.
- Sirovátka, Jakub (2009): Menschenrechte als die Rechte des Anderen. Zur Frage der Menschenrechte in der Philosophie von Emmanuel Levinas. In: Böttigheimer, Christoph (Hg.): *Sein und Sollen des Menschen. Zum göttlich-freien Konzept vom Menschen*. Münster: Aschendorff, 131-142.
- Stoeckl, Kristina (2014): *The Russian Orthodox Church and Human Rights*. Abingdon/New York: Routledge.

- Taylor, Charles ([1979] 1985): Atomism. In: ders.: *Philosophy and the Human Sciences. Philosophical Papers 2*. Cambridge MA: Cambridge University Press, 187-210.
- United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2022): *The role of human rights in peace and mediation processes*. Delivered by Assistant Secretary-General for Human Rights, Ilze Brands Kehris, At Berghof Foundation, <https://www.ohchr.org/en/speeches/2022/06/role-human-rights-peace-and-mediation-processes> (Zugriff: 25. Februar 2023).
- United Nations Security Council (2018): *A/72/707-S/2018/43. Peacebuilding and Sustaining Peace: Report of the Secretary-General*, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N18/015/53/PDF/N1801553.pdf?OpenElement> (Zugriff: 25. Februar 2023).
- Vereinte Nationen Generalversammlung (1948): *Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Zugriff: 24. März 2023).
- World Conference on Human Rights (1993): *Vienna Declaration and Programme of Action*, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/vienna.pdf> (Zugriff: 25. Februar 2023).

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2756>

Es gibt sieben Milliarden Wege, normal zu sein.

Was tun, um allen gerecht zu werden? Welche Antworten, Methoden, Fragen und blinden Flecke hat Soziale Arbeit in einer heterogenen Gesellschaft?

Diversität ist für uns Sozialarbeiter*innen keine bloße Vielfaltskategorie. Allein die Pandemie hat uns existenzielle soziale Unterschiede vor Augen geführt. Unsere politische Aufgabe ist es, sie abzufedern und zu bearbeiten. Gleichzeitig wollen wir Menschen in all ihren Unterschiedlichkeiten stärken.

Die

FORUM sozial

1/2023 zeigt, wie wir:

- Transidente Menschen begleiten
- Machtverhältnisse umkehren
- Altersarmut als Aufgabe annehmen
- Solidarität als Berufsverband verstehen
- Zusammen spielen, essen, lachen
- Politik begreifen

Selbst mal reinschauen oder Einzelausgabe verschenken? Die gibt's für 12,50 Euro unter dbsh.de/shop – und für DBSH-Mitglieder kostenlos.



1/2023

DIVERSITÄT

SOZIALE ARBEIT IN
EINER HETEROGENEN
GESELLSCHAFT

Und weil sich gute, konstruktive, fachliche und kontroverse Gespräche nicht zwischen zwei Umschlagseiten bündeln lassen, laden wir Sie ein, dabei zu bleiben – als neues Mitglied, dessen Interessen der DBSH vertritt!

[dbsh.de/
mitglied-werden](https://dbsh.de/mitglied-werden)



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e.V.

DBSH

Norbert Frieters-Reermann

Konfliktsensible Bildung

EIN VERSUCH MENSCHENRECHTS- UND FRIEDENSPÄDAGOGIK ZUSAMMENZUFÜHREN

Abstract

Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einen als eigenständige praxisbezogene Handlungsfelder und wissenschaftliche Diskursfelder etabliert und zum anderen zunehmend angenähert und Gemeinsamkeiten und Überschneidungen erkannt. Dieser Artikel versteht sich als ein Beitrag im Rahmen des Annäherungsprozess von Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik aus dem spezifischen Blickwinkel einer konflikt- und gewaltsensiblen Bildung.

In the past decades, peace education and human rights education have, on the one hand, established themselves as independent practice-related fields of action and scientific fields of discourse and, on the other hand, have increasingly identified and recognized commonalities and overlaps. This article is intended as a contribution to the process of rapprochement and convergence between peace education and human rights education from the specific perspective of conflict- and violence-sensitive education.

1. Einführung

In den letzten Jahrzehnten haben sich Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik als eigenständige praxisbezogene Handlungsfelder und wissenschaftliche Diskursfelder entwickelt und etabliert. Seit einigen Jahren ist zudem eine Annäherung der beiden Felder zu beobachten.¹ Daran lässt sich erkennen, dass zunehmend die Wechselwirkungen zwischen Gewaltkontexten und der Verletzung von Menschenrechten sowie die Synergiepotentiale und Überschneidungen von friedens- und menschenrechtsbezogenen Lernprozessen und Kompetenzentwicklungen erkannt werden. Angesichts der vielfältigen weltweiten Konfliktkontexte mit ihren komplexen Gewaltdynamiken und umfassenden Menschenrechtsverletzungen wird der Friedenspädagogik insbesondere bei der Vorbeugung, aber auch bei der Überwindung und Nachbereitung von gewaltvollen Konflikten und eskalierenden Krisen zunehmend

¹ Exemplarisch: Bieß 2022, Hantzopoulos/Bajaj 2021, Reardon 2015, Snauwaert/Reardon 2022, Wegert 2022.

eine Schlüsselfunktion zugeschrieben. Friedenspädagogik spielt demnach eine unverzichtbare Rolle beim konstruktiven Umgang mit Konflikten und bei der Befähigung zur gewaltfreien Konfliktaustragung auf verschiedenen Ebenen, in verschiedenen Krisen- und Gewaltkontexten sowie in verschiedenen Konfliktphasen (Frieters-Reermann 2019). Die Friedenspädagogik wird dabei von zahlreichen Ansprüchen und Erwartungen begleitet und bisweilen sogar überfrachtet. Ob sie diesen gerecht werden kann, ist zu bezweifeln. Eine zentrale Frage, welche die Grenzen der Friedenspädagogik immer wieder verdeutlicht, lautet: „Wie ist eine Erziehung zum Frieden in einer Welt organisierter Friedlosigkeit überhaupt denkbar und möglich?“ (Senghaas 1970: 162). Mit dieser provozierenden Frage verweist der renommierte Konfliktforscher Dieter Senghaas auf das Dilemma der Friedenspädagogik, dass sie immer in einem politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontext operiert, in dem kollektiver, struktureller und kultureller Unfriede zum System geworden ist. Damit soll nicht die Sinnhaftigkeit der Friedenspädagogik in Frage gestellt, aber ihre Grenzen und Einschränkungen verdeutlicht werden. In ähnlicher Weise ließe sich auch fragen: Wie ist eine Erziehung für Menschenrechte in einer Welt organisierter Menschenrechtsverletzung überhaupt denkbar und möglich?

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Anfrage an die Wirkung von Bildungsprozessen und -strukturen hat sich ein neues Feld der Friedenspädagogik entwickelt. Neben direkten friedenspädagogischen Interventionen und Maßnahmen, die meist auf die individuell-personelle Kompetenzentwicklung der Lernenden abzielen, hat sich in den vergangenen Jahren auch das Feld der konfliktsensiblen Gestaltung von Bildungsprozessen und -systemen auf der strukturell-institutionellen Ebenen als ein Spezialgebiet der Friedenspädagogik etablieren können.²

Der Autor des vorliegenden Artikels versteht diesen als einen Beitrag im Rahmen des Annäherungsprozesses von Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik aus dem spezifischen Blickwinkel einer konfliktsensiblen Bildung. Dabei wird nachfolgend zunächst das Potential der Friedenspädagogik als Bildung über, für und durch Frieden (Kap. 2) skizziert. Daran anschließend werden die Schattenseiten von Bildungsprozessen analysiert mit einem besonderen Fokus auf den Einfluss formaler Bildung auf Exklusion und Gewalt (Kap. 3). Auf der Basis von Johan Galtungs Unterscheidung von personellen, strukturellen und kulturellen Gewaltdimensionen wird eine Typologie der Gewalt im Bildungssystem abgeleitet (Kap. 4). Und abschließend erfolgt der Schritt von der Analyse zur Handlungsverantwortung (Kap. 5), bei dem konkrete

2 Vgl. Affolter/Azaryeva Valente 2020, Davies 2017, Frieters-Reermann 2015, Kruk 2022.

Anregungen für eine konflikt sensible und menschenrechtsfördernde Bildung skizziert werden.

2. Friedenspädagogik als Bildung *über*, *für* und *durch* Frieden

In Anlehnung an internationale Diskurse der Menschenrechts- und Demokratiepädagogik kann Friedenspädagogik bzw. *peace education* aus drei Grundperspektiven beschrieben und gestaltet werden (vgl. Frieters-Reermann 2015).

1) *Peace education as education about peace* (Bildung über Frieden)

Diese erste Perspektive fokussiert primär das thematische Universum, das inhaltliche Spektrum und die damit verbundenen Sachkontexte der Friedensbildung. Es geht darum, die fachlich-theoretischen Grundlagen, die historischen Bezüge sowie die gesellschaftlichen und politischen Hintergründe von Friedensprozessen zu erfassen, wodurch v.a. die kognitive Ebene adressiert wird. Die zentrale Frage lautet: Welche fachlich-thematischen Inhalte sind elementare Bestandteile friedenspädagogischer Lernprozesse?

2) *Peace education as education for peace* (Bildung für Frieden)

Mit dieser Perspektive erfolgt eine Erweiterung auf die notwendigen Handlungs- und Gestaltungs Kompetenzen, die von Bedeutung sind, um dem Ziel Frieden auf der praktisch-performativen Ebene näherzukommen. Über die kognitive Ebene hinaus geht es darum, friedensbezogene und gewaltpräventive Fähigkeiten zu erlernen und entsprechende Praktiken einzuüben. Die Leitfrage heißt: Welche Kompetenzen stehen im Mittelpunkt friedenspädagogischer Lernprozesse?

3) *Peace education as education by peace* (Bildung durch Frieden)

Die dritte Perspektive weist weit über die beiden ersten hinaus. Es geht nicht mehr nur um friedenspädagogische Lernprozesse, welche direkt und zielgerichtet auf *about* oder *for peace* hin ausgerichtet sind. Denn *education by peace* erweitert den Blickwinkel auf alle Lernprozesse und bezieht sich auf die Herausforderung, Bildung in den jeweiligen Kontexten insgesamt und umfassend friedlich und gewaltsensibel auszurichten. Die damit verbundene Grundhaltung steht in direktem Bezug zu den demokratiepädagogischen Pionierarbeiten von John Dewey.

Der Philosoph, Bildungstheoretiker und Erziehungswissenschaftler Dewey gilt als einer der einflussreichsten Reformpädagogen weltweit. In zahlreichen seiner umfassenden bildungstheoretischen und didaktischen Publikationen wird Demokratie einerseits als Inhalt und Wissensgegenstand, aber noch viel stärker aber auch als Methode und Haltung zum Lernen und zum sozialen Zusammenleben und Zusammenlernen

begriffen. Demnach ist Bildung zur Demokratie keine Staatsbürgerkunde oder die Vermittlung von historischen oder politischen Wissensbeständen, sondern eine Grundhaltung zum gemeinsamen Lernen und beinhaltet primär eine Bildung zum problemorientierten kritischen Denken und die Gestaltung partizipativer, demokratiefördernder und demokratischer Bildungsprozesse (vgl. Dewey 2000). Oder in anderen Worten Demokratiebildung ist Bildung durch Demokratie bzw. *democracy education* ist *education by democracy*.

Mit der daran anschlussfähigen Perspektive von *peace education as education by peace* wird unterstrichen, dass *peace education about and for peace* alleine nicht ausreichen, um Frieden und Gewaltfreiheit zu realisieren, wenn nicht auch die Bildungsinstitutionen, -systeme und -praktiken, in die sie eingebettet sind, grundsätzlich im Sinne einer friedlichen und gewaltfreien Lern- und Kommunikationskultur gestaltet werden. Die leitende Frage lautet: Welche grundlegenden Rahmenbedingungen und Mindeststandards sind für eine umfassende friedensbezogene und gewaltfreie Gestaltung von Bildungssystemen und -prozessen notwendig?

Jede der drei Perspektiven für sich erfüllt ihren Zweck hinsichtlich übergeordneter friedenspädagogischer Ziele. Doch erst die Berücksichtigung aller drei Perspektiven ermöglicht einen umfassenden gewaltsensiblen Bildungsansatz, der fachlich-thematische Grundlagen, die Entfaltung von Kompetenzen und eine grundsätzliche Ausrichtung von Bildungsprozessen gleichermaßen berücksichtigt.

Doch oftmals verharren Bildungsinstitutionen in den Grundorientierungen von Bildung über und für Frieden. So werden zwar die Notwendigkeiten von friedens- und konfliktbezogenen Lernprozessen erkannt, aber sie werden in spezifische Lernkontexte oder -bereiche (z. B. konkrete Schulfächer oder Arbeitsgemeinschaften, gezielte Gewalttrainings oder konfliktbezogene Fortbildungen) verlagert, ohne die jeweilige Bildungseinrichtung grundsätzlich in Bezug auf vorhandene Gewaltdynamiken auf den Prüfstand zu stellen und entsprechend auszurichten. So können z. B. in einer Schule einerseits friedenspädagogische Initiativen und Prozesse die individuellen konfliktbezogenen Kompetenzen der Lernenden erhöhen. Andererseits berühren diese Prozesse nicht die grundlegenden Bildungsstrukturen und -kulturen der Schule und ändern nichts daran, dass sie möglicherweise ungewollt Gewalt- und Konfliktdynamiken verschärfen (vgl. Davies 2013, Smith 2011). Von daher gilt:

„Schools can contribute to conflict by ethnic or religious segregation, through the normalisation of violence, through unequal out-comes which lead to frustration and tension, through extreme nationalism, and through teaching passive acceptance of (malevolent) authority. On

the positive side, we think that education can promote stability through providing livelihoods and resilience, by enhancing communication and language skills, by teaching conflict resolution, and by giving predispositions to challenge injustice. One problem is that schools can do all these things simultaneously – and a ‚positive‘ initiative, say in multicultural education, can backfire to become a negative one, as stereotypes are amplified“ (Davies 2013: 2).

Insofern ist die Perspektive *peace education by peace* ungleich schwerer zu entwickeln und einzulösen als die ersten beiden Perspektiven einer *peace education about and for peace*. Die Umsetzung damit verbundener grundsätzlicher konfliktensibler Prinzipien, Rahmenbedingungen und Standards stellt vor allem formale schulische Lernkontexte vor große Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund fokussiert der vorliegende Beitrag die Perspektive einer Friedensbildung durch Frieden und reflektiert die Chancen und Handlungsoptionen einer grundlegenden gewalt- und konfliktensiblen Ausrichtung formaler Bildungssysteme, -institutionen und -praktiken. Dabei erfährt die Perspektive von Menschenrechten eine besondere Berücksichtigung.

3. Der Einfluss formaler Bildung auf Exklusion und Gewalt

Die Schule ist weltweit ein wichtiger Lernort, der sich vielfältigen Ansprüchen, Hoffnungen und Begehrlichkeiten in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Sozialisation der Heranwachsenden ausgesetzt sieht. Auch hinsichtlich der Entfaltung sozialer, kommunikativer, integrativer, menschenrechtsbezogener, demokratischer und konfliktrelevanter Kompetenzen wird der Schule im Vergleich zu anderen Bildungsinstitutionen eine Schlüsselrolle zugeschrieben (vgl. z. B. Balgo et al. 2007, Schröder et al. 2008). Von daher richten sich wahrscheinlich an keine andere Institution so große Erwartungen bezüglich kooperativen, sozialen und gewaltpräventiven Lernens. Doch wahrscheinlich stößt auch keine andere Institution auf so starke Grenzen, diese hohen Erwartungen einzulösen (vgl. Klemm 2009). Im Gegenteil:

„Dass formale Erziehung und Bildung nämlich grundsätzlich zur Förderung der zwischenmenschlichen Kooperation und Verständigung, zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes, zum Abbau sozialer Ungleichheiten und zur moralischen Verbesserung des Menschen beiträgt, zählt zu den einflussreichen Trugbildern und Selbsttäuschungen der Pädagogik“ (Seitz 2004: 49).

Daher richtet eine gewaltsensible Bildungsforschung seit einigen Jahren verstärkt ihren Blick auf die exkludierenden und gewaltfördernden Aspekte von Bildung und insbesondere des Lernortes Schule. Die Bildungsforscherin Lynn Davies verteidigt die damit verbundene Fokussierung und Hervorhebung der negativen und destruktiven Aspekte formaler Bildung, weil „viel zu viel Zeit verschwendet wird, die positiven Seiten hervorzukehren und behagliche Mythen vom Segen der Schule zu kultivieren“ (Davies 2005: 26).

Internationale Studien und Expertisen befassen sich seit einigen Jahren zunehmend mit dem Einfluss formaler Bildung auf Gewalt, Diskriminierung und Exklusion gegenüber bestimmten Personen und Gruppen.³ Diese kritischen Analysen leisten einen laut Seitz, wichtigen Beitrag, die „scheinbar per se friedensstiftende Kraft der Bildung zu entmystifizieren“ (Seitz 2004: 49). Dies ist sicherlich eine zugespitzte Sichtweise, verdeutlicht aber die Notwendigkeit, das gesamte Spektrum offener und verdeckter, kurzfristiger und langfristiger sowie direkter und indirekter gewaltfördernder Wirkungen formaler Bildung in den Blick zu nehmen und pädagogische Prozesse, Praktiken, Strukturen, Rituale, Interaktionsformen, Lehrpläne, Materialien und Institutionen kritisch zu hinterfragen. Denn möglicherweise ist im schulischen Kontext der Beitrag von Bildung und Erziehung zu den Ursachen von Exklusion, Gewalt, Konflikteskalation und Krieg höher als deren Beitrag zum Frieden (vgl. Davies 2005, 2013). Ausgehend von den oben benannten Studien können sehr vereinfacht folgende gewalt- und konfliktbezogene Risikofaktoren in formalen Bildungssystemen und schulischen Lernprozessen zusammengetragen werden. Demnach leisten diese weltweit gewollt oder ungewollt oftmals einen direkten oder indirekten Beitrag zur Förderung oder Begünstigung von

- Leistungsdruck, Konkurrenzverhalten, Prüfungsstress und Versagensängsten;
- sozioökonomischen Differenzen, der ungleichen Verteilung von Bildungschancen sowie früher sozialer Selektion und Zuweisung;
- direkten körperlichen und seelischen Gewalterfahrungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen;
- einseitigen nationalistisch und ethnozentrisch geprägten historischen Sichtweisen in Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien sowie eine damit verbundene Dominanz von einseitigen ethno-politischen, nationalstaatlichen, exkludierenden und nicht differenz- und diversitätssensiblen Identitätskonzepten;
- genderunsensiblen Rollenzuschreibungen und dominanten Männlichkeitskonzepten;

3 Vgl. exemplarisch Davies 2004, 2017, Frieters-Reermann et al. 2013, Kruk 2022, Langthaler 2013, UNESCO 2011, UNICEF 2014.

- undemokratischen, nicht-partizipativen, autoritären und hierarchischen Strukturen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Analyse des Zusammenhangs von Schulbildung, Ethnizität, Nationalstaatlichkeit und Exklusion von Minderheiten. Denn nationalstaatliche Bildungssysteme reproduzieren oftmals ein Gesellschaftsbild, in dem ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Pluralität systematisch ausgeklammert werden und eine homogene Mehrheitsgesellschaft als Norm vermittelt wird, in die spezifische andere Minderheiten mehr oder weniger zu integrieren sind. Dadurch wird ein differenzierter, offener Umgang mit der realen Pluralität verhindert und der Nährboden für nationalstaatliche Homogenitätsvorstellungen bereitet, wodurch institutionelle und kulturelle Diskriminierungen durch Bildungssysteme fortgeschrieben werden (vgl. Davies 2013, Frieters-Reermann et al. 2013). Dadurch werden Menschen mit eigenen oder familiären Migrationsgeschichten oder Personen mit von der Mehrheit abweichenden ethnischen, kulturellen oder religiösen Identitäten kontinuierlich markiert und als andere, von der Homogenität und Normalität zu unterscheidende Gruppe konstruiert. Diese diskursiv-kulturelle Dimension von Exklusion kann als kulturelle Gewalt (vgl. Galtung 1995, 1998) bezeichnet werden (siehe auch Kap. 3). Kulturelle Gewaltformen beziehen sich auf Normen, Werte, Sichtweisen und Narrative, die tief im kollektiven gesellschaftlichen Unterbewusstsein verankert sind und die kontinuierlich in Diskursen und durch symbolische Handlungen reproduziert werden. Bildungsprozesse insbesondere an Schulen nehmen hier eine Schlüsselrolle ein. Durch kulturelle Gewaltdiskurse wird verhandelt, welche Formen von Entwertung, Diskriminierung und Exklusion gegenüber welchen Bevölkerungsgruppen kollektiv und implizit als normal und richtig oder zumindest als nachvollziehbar und nicht falsch interpretiert werden.

Vor diesem Hintergrund rücken seit einigen Jahren auch zunehmend diese negativen kulturellen gewaltfördernden Aspekte von Bildung und Erziehung in den Fokus der Wissenschaft (vgl. Kruk 2022). Die damit verbundenen Studien und Expertisen untersuchen den Einfluss von pädagogischen Prozessen auf die Entstehung und Entwicklung von Gewalt, Gewaltkonflikten, Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen und leisten damit einen bedeutsamen Beitrag im Rahmen konfliktensibler Bildung. Dabei gilt es, sowohl die ungewollten und die gewollten als auch die direkten und indirekten negativen Wirkungen in den Blick zu nehmen und dahingehend pädagogische Prozesse, Praktiken, Leitbilder, Strukturen, Materialien und Institutionen kritisch zu hinterfragen. Hierzu bietet es sich an, auf Analyseverfahren der Friedens- und Konfliktforschung zurückzugreifen.

4. Personelle, strukturelle und kulturelle Dimensionen von Gewalt

Ein zentraler Bezugspunkt für die Friedens- und Konfliktforschung, für die Friedenspädagogik und die konfliktsensible Bildung ist das Spannungsfeld zwischen direkten und indirekten Gewaltdynamiken. Dieses Spannungsfeld wurde insbesondere vom renommierten Konfliktforscher Galtung bereits in den 1960er Jahren analysiert und es bildet bis heute einen wichtigen Bezugsrahmen für die Analyse von Gewalt- und Konflikt-dynamiken (vgl. Galtung 1995, 1998). Galtung folgt dabei in seinem Modell durchgängig einem erweiterten Gewaltverständnis, das über direkte interpersonale Formen hinausgeht. Für Galtung ist Gewalt die vermeidbare Beeinträchtigung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse (*basic human needs*) Sicherheit, Wohlergehen, Freiheit und Identität. Das dem Modell zuordenbare Gewaltdreieck (Abb. 1) verdeutlicht den Zusammenhang von offener und direkter Gewalt einerseits und verdeckter und indirekter Gewalt andererseits.

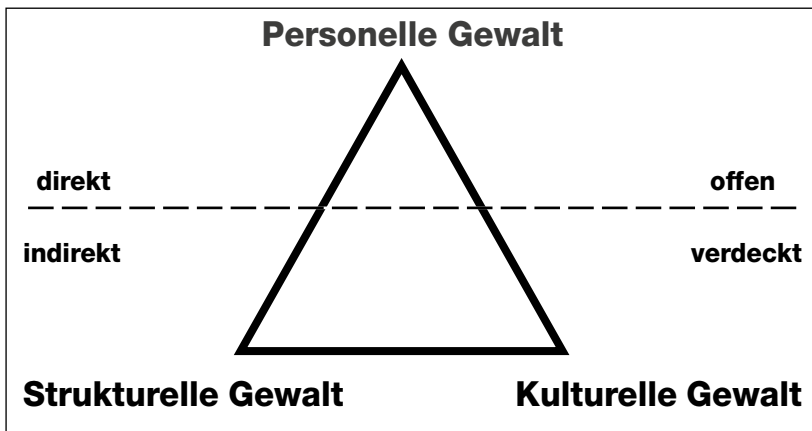


Abb. 1: Gewaltdreieck

(Eigene Darstellung auf der Basis von Galtung 1998)

Bei *personeller Gewalt* sind Täter und Opfer in der Regel eindeutig zu identifizieren. Direkte personale Gewalt wird als unmittelbare physische und psychische Aggression von Menschen an Menschen vollzogen.

Die Akteure und Akteurinnen sowie die Dynamiken der *strukturellen Gewalt* sind jedoch deutlich schwerer zu fassen und zu beschreiben. Strukturelle Gewalt wirkt indirekt. Sie produziert ebenfalls personelle Opfer. Doch werden diese nicht direkt von anderen Personen attackiert, sondern von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

beeinflusst, eingeengt oder bedroht. Strukturelle Gewalt umfasst alle Formen der Exklusion, Diskriminierung und Marginalisierung, die durch soziale, politische, juristische, administrative und ökonomische Strukturen manifestiert und institutionalisiert werden, z. B. durch gesetzliche Grundlagen, administrative Abläufe, infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Strukturelle Gewalt ist von daher fast immer unsichtbar; sie ist eingebettet in Prozesse, Institutionen und Organisationen und wird oftmals als normal, schon immer da gewesen und unveränderbar wahrgenommen.

Ein solches Verständnis von Gewalt hat die Gewalt- und Konfliktforschung in den letzten Jahrzehnten fasziniert, aber auch provoziert. Diese Sicht hat wissenschaftliche Diskurse beeinflusst und nachhaltig geprägt, aber auch heftigen Widerstand hervorgerufen. Denn wenn jede Form struktureller Ungleichheit als Gewalt definiert wird, erschwert dies in Bezug auf gewaltpräventives Handeln die Identifikation eindeutiger Adressaten und Adressatinnen und Bezugspunkte. Strukturelle Gewalt bleibt somit oftmals unscharf, diffus, lässt sich nicht personalisieren und bewegt sich immer am Rand einer umfassenden Kritik an der sozialen Ungleichheit der (Welt)Gesellschaft. Dennoch eröffnete Galtung durch seine Differenzierung eine bemerkenswerte Perspektive auf verschiedene Bedingungsfaktoren und Erscheinungsformen indirekter und strukturbedingter Gewalterfahrungen sowie damit auch ein breiteres Verständnis dafür, dass die betroffenen Personen auf strukturelle Formen der Gewalt ihrerseits mit direkter und personeller Gewalt reagieren.

Eine weitere Dimension der indirekten Gewalt beschreibt Galtung mit dem Begriff der *kulturellen Gewalt* (vgl. Galtung 1998). Damit wird eine wichtige Perspektive auf Tiefendimensionen von Gewalt eingeführt. Kulturelle Gewalt wird oftmals als rassistisch-ethnische Gewalt interpretiert. Aber Galtungs Verständnis von Kultur ist viel breiter angelegt und geht weit über ethnische, religiöse oder kulturalistische Engführungen hinaus. Denn im Kern geht es um die Frage, welche Formen von Ausgrenzung, Entwertung, Diskriminierung und Unterdrückung gegenüber welchen Gruppen in der Mehrheitsgesellschaft kollektiv und implizit als normal und richtig oder zumindest als nachvollziehbar, verständlich und nicht falsch interpretiert werden. Kulturelle Gewalt wird durch Überlieferungen, Erzählungen, Mythen, Literatur, Kunst, Religion, Bildung, Medien, Sprache und öffentliche Diskurse erfahrbar. Es handelt sich zum Beispiel um dominante, exklusive, nationalistische, fremden-feindliche, Minderheiten diskriminierende oder rassistische Werte, Normen, Ideologien und Vorstellungen, die über verschiedene Kanäle und Kommunikationswege verbreitet und damit im Bewusstsein von Gesellschaften tief verankert und eingelagert werden. Dadurch werden sie kontinuierlich in Diskursen und durch symbolische Praktiken tradiert und reproduziert.

Diskursiv-kulturelle Gewalt bildet die Grundlage, um alle anderen Erscheinungsformen von struktureller und personeller Gewalt zu entskandalisieren, zu legitimieren und zu normalisieren. Von daher lässt sich kulturelle Gewalt auch nicht von personeller und struktureller Gewalt trennen. Während jedoch die Spitze des Dreiecks mit personeller Gewalt immer direkt und bewusst erfahrbar ist, liegen die strukturelle und vor allem die kulturelle Gewalt auf einer tieferen, indirekteren Ebene, die oftmals durch kollektive und unbewusste Prozesse gekennzeichnet, nur schwer zu fassen und nicht unmittelbar zugänglich ist.

Personelle, strukturelle und kulturelle Gewalt beeinflussen sich wechselseitig und führen zu einer Dynamik, die sich fortlaufend verstärkt, da gewalttätige Kulturen und Strukturen direkte Gewalt kontinuierlich hervorbringen und reproduzieren. Auch die Missachtung und Verletzung von Menschenrechten kann als eine Form von Gewalt aus dieser Grundperspektive eingehender betrachtet und differenziert analysiert werden. Welche direkten personellen Handlungen führen zur Verletzung von Menschenrechten? Welche strukturellen Rahmenbedingungen ermöglichen die Verletzung von Menschenrechten? Welche kulturellen Werte und Normen begünstigen die Verletzung von Menschenrechten?

Unter Rückgriff auf das erweiterte Gewaltverständnis von Galtung lässt sich eine Typologie von Gewalt im Kontext von Bildung und Erziehung ableiten.⁴ In dieser Typologie, die maßgeblich von Salmi (2000) entwickelt wurde, werden verschiedene Formen oder Dimensionen von Gewalt unterschieden und auch damit verbundene Menschenrechtseinschränkungen und -verletzungen identifiziert.

1. *Direkte Gewalt* vor allem durch die direkte Verletzung von grundlegenden Rechten auf Leben, Menschenwürde, Freiheit, Sicherheit und körperliche Unversehrtheit, z. B. durch direkte Auswirkungen von Krieg, Waffen und Gewalt in der Schule, Züchtigung und Demütigung durch Lehrkräfte, körperliche Strafen, sexuelle Gewalt, Selbsttötung von Schülern wegen Schulversagens, paramilitärische Praktiken an Schulen.
2. *Indirekte Gewalt* vor allem durch die Verletzung von grundlegenden Rechten auf Bildung und kulturelle Teilhabe, z. B. durch Ungleichheit des Zugangs zu Bildung, Ungleichheit der Bildungschancen, unzureichende Bildungsinfrastruktur, Exklusion bestimmter Bevölkerungsgruppen von Bildung.
3. *Repressive Gewalt* vor allem durch Verletzung grundlegender politischer Rechte auf Versammlungsfreiheit, Rechte auf Teilhabe und Mitbestimmung und politische

⁴ Mit Bezug zu Frieters-Reermann 2009: 253 ff. in Anlehnung an Salmi 2000: 25 f. und Seitz 2004: 51 f. sowie Frieters-Reermann et al. 2013: 37 ff.

Rechte, z. B. Unterbindung der demokratischen und partizipativen Prozesse und Mitbestimmungsmöglichkeiten an Schulen.

4. *Entfremdende Gewalt* vor allem durch Verletzung von grundlegenden Rechten auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Schutz vor Diskriminierung sowie auf eine Bildung, welche Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen oder verschiedenen ethnischen oder religiösen Gruppen fördert, z. B. durch ethno-national-kulturell einseitige Lerninhalte (Dominanzkultur), Unterdrückung der Themen, Sichtweisen und Sprachen ethno-national-kultureller Minderheiten, keinen muttersprachlichen Unterricht für Minderheiten.

5. Von der Analyse zur Handlungsverantwortung

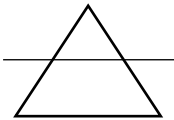
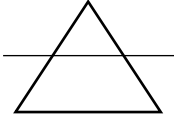
Die Herausforderung konfliktensibler Bildungsansätze besteht allerdings nicht nur darin, das destruktive, segregative und negative Potenzial von Erziehungs- und Bildungsprozessen zu erkennen und zu vermeiden, sondern gezielt die konstruktiven, integrativen und positiven Potenziale zu stärken. Da Bildungssystemen seit jeher vor allem friedensstiftende und menschenrechtsfördernde Absichten und entsprechende Wirkungen zugeschrieben werden, stehen bisher kaum konzeptionelle Ansätze zur Verfügung, die Schattenseiten der Bildung im Kontext von Krisen, Kriegen und Konflikten eingehender und differenziert zu betrachten sowie entsprechende Reaktions- und Anpassungsformen systematisch umzusetzen. Zur Analyse dieser möglichen Schattenseiten bietet es sich von daher an, unter Rückgriff auf Salmi und Galtung eine nach Ebenen differenzierte Beobachtung vorzunehmen. Die Beobachtungen und Beschreibungen der Schattenseiten können als negative Reflexionsflächen dienen, die es ermöglichen, positive, konfliktensibler und konstruktive Wendungen zu beschreiben und friedens- und menschenrechtsfördernde Maßnahmen abzuleiten, wie das nachfolgende Schaubild verdeutlicht (Abb. 2).

Dem Umgang mit Andersartigkeit, Diversität, Heterogenität, Vielfalt, Pluralität und darauf bezogene Formen entfremdender und kultureller Gewalt kommt in Bezug auf den Zusammenhang von Bildung und Konflikt eine Schlüsselrolle zu. Darüber hinaus gilt es aber auch, alle anderen direkten personellen und indirekten strukturellen Gewalt- und Konflikt dynamiken innerhalb und im Umfeld von Schulen eingehender zu analysieren und die Wechselwirkungen mit schulischen Bildungsprozessen in den Blick zu nehmen. Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen, und in diesem Kontext vor allem Schulen, sind zirkulär mit gesamtgesellschaftlichen kollektiven Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf die Integration, Assimilation oder Se-

paration von sprachlichen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Minderheiten verbunden.

Die Fähigkeit und Möglichkeit einer Gesellschaft, mit ihrer inneren Pluralität konstruktiv umzugehen, spiegelt sich demnach darin wider, wie sie in ihren öffentlichen Bildungseinrichtungen und den diesbezüglichen Lehrplänen, Strukturen und Zugangsmöglichkeiten mit Identitätsfragen wie Sprache, Religion und Kultur handhaben. „Die Stärkung multipler, hybrider Identitäten und der Aufbau einer inklusiven, demokratischen Schule, die zugleich eine positive Konfliktkultur pflegt, zur Anerkennung von Differenzen herausfordert, Menschenrechte für alle sicherstellt und den Konflikten, die sich aus der Kooperation verschiedener Identitätsgruppen ergeben, nicht aus dem Weg geht, einer Schule also, die Gemeinschaft in Vielfalt kultiviert“ (Seitz 2004: 56) verkörpert in diesem Kontext die Vision einer Bildungseinrichtung, die zumindest ihren Beitrag dazu leisten kann, zentrale konfliktverschärfende und -fördernde Faktoren zu reduzieren und den Zirkel gewaltvoller Konfliktodynamiken und damit verbundener Menschenrechtsverletzungen zu durchbrechen.

Gewalt und Verletzung von Menschenrechten im Bildungssystem und konflikt sensible Handlungsoptionen

Gewaltdimensionen (vgl. Galtung)	Typen und Formen der Gewalt (vgl. Salmi)	Handlungsoptionen (vgl. Seitz, Frieters-Reermann)
Personelle Gewalt 	Direkte Gewalt <ul style="list-style-type: none"> · Direkte Auswirkungen bewaffneter Konflikte und Terror · Gewalt unter Schülern · (Para)militärische Ausbildung in Schulen · Waffen in der Schule · Physische und psychische Gewalt als Erziehungsmethode · sexueller Missbrauch 	Education for and by Peace <ul style="list-style-type: none"> · waffenfreie Schulen · Verbot körperlicher Strafen · Trennung von Schule u. Militär · Aufbau schulinterner Modelle zur Mediation und Konfliktbearbeitung · Gewaltfreie Lernkulturen · Safe Spaces und Rückzugsräume für Minderheiten
Strukturelle Gewalt 	Indirekte Gewalt <ul style="list-style-type: none"> · Ungleichheit des Zugangs zu Bildung von versch. Gruppen · Ungleichheit der Bildungschancen und unzureichende Bildungsinfrastruktur · ungleicher Zugang zu Bildungsmedien Repressive Gewalt <ul style="list-style-type: none"> · Abwesenheit von demokratischen Strukturen · Keine Mitwirkungsorgane in Schulen · Keine Mitbestimmungsmöglichkeiten von Lernenden 	Education for all <ul style="list-style-type: none"> · gleiche Bildungschancen für alle sozialen, ethischen, religiösen, sprachlichen und sozialen Gruppen · Inklusion von Minderheiten und Bildungsbenachteiligten Education for and by Democracy <ul style="list-style-type: none"> · Demokratische Schulstrukturen · Öffnung von Schule für Kooperationen mit NGO und Zivilgesellschaft · Demokratische Kontrolle und Mitwirkungsorgane auf allen Ebenen · politische-demokratische Bildung

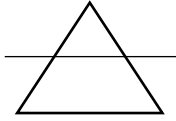
Gewaltdimensionen (vgl. Galtung)	Typen und Formen der Gewalt (vgl. Salmi)	Handlungsoptionen (vgl. Seitz, Frieters-Reermann)
<p style="text-align: center;">Kulturelle Gewalt</p> 	<p>Entfremdende Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> · kulturell einseitige Lerninhalte · Reproduktion von nationalen Mythen und Feindbildern · Stärkung von Dominanzkulturen · Unterdrückung der Sichtweise von Minderheiten · Kein muttersprachlicher Unterricht · Trennung von ethnischen oder sprachlichen Gruppen 	<p>Education for and by Cultural Diversity</p> <ul style="list-style-type: none"> · multiperspektivische und der Diversität und Pluralität entsprechende Lerninhalte · muttersprachlicher und bilingualer Unterricht · gemeinsame Lernräume und Bildungsmöglichkeiten von verschiedenen sozialen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen

Abb. 2: Formen der Gewalt im Bildungssystem und Handlungsoptionen

Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Galtung 1998, Frieters-Reermann 2009, Salmi 2000, Seitz 2004

Ein weiterer innovativer Vorstoß erfolgte im Rahmen des internationalen *Learning for Peace*-Forschungsprogramms. Hier wurde ein Reflexionsrahmen erarbeitet, der dazu genutzt werden kann, Bildungsprozesse, -institutionen und -systeme dabei zu unterstützen, ihren Beitrag zu Frieden und sozialer Gerechtigkeit und Integration zu analysieren (vgl. Affolter/Azaryeva Valente 2020, Novelli et al. 2015). Auch in diesem Modell offenbart sich eine explizite Bezugnahme auf die Grundlagen von Galtung in Verbindung mit Fallstudien aus verschiedenen Ländern. Im Reflexionsrahmen werden vier Perspektiven unterschieden, welche die vielfältigen wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Faktoren von Bildungsungleichheit sowie den Einfluss von Bildung auf Konflikte und Frieden erfassen (Affolter/Azaryeva Valente 2020: 225). In modifizierter Form können die vier „R“-Prinzipien oder Faktoren zur Förderung von nachhaltigem Frieden, sozialer Gerechtigkeit und der Achtung von Menschenrechten wie folgt zusammengefasst werden:

1. Redistribution: Bildung für alle: Gleicher Zugang zur Bildung und gerechte Verteilung von Bildungsressourcen und -chancen für alle Bevölkerungsgruppen.

2. Recognition: Anerkennung von allen: Anerkennung von Diversität und Vielfalt in Bildungsstrukturen, -prozessen und -inhalten in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, politische Einstellung, Religion, ethno-national-kulturelle Zugehörigkeit und individuelle Fähigkeiten.

3. Representation: Teilhabe und Mitbestimmung von allen: Stärkung der Partizipation, Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen des Bildungssystems.

4. Reconciliation: Aussöhnung und Kooperation von allen: Sensibler Umgang mit und Aufarbeitung der konfliktiven Vergangenheit sowie Ausgleich, Vertrauensaufbau und Förderung der Kooperationsfähigkeit zwischen allen Bevölkerungsgruppen.

Auch in diesem Modell kommt der Anerkennung von Differenz und kultureller Diversität eine zentrale Bedeutung zu. Von daher soll abschließend ein diversitätssensibler Fragenkatalog vorgestellt werden, bei dem der Versuch unternommen wird, wesentliche im vorliegenden Beitrag gelegten Spuren und Gedankengänge einer konfliktensiblen Bildung in Bezug auf die Förderung von Frieden und Menschenrechten zu bündeln. Die nachfolgenden Leitfragen zu ausgewählten Grundverständnissen und Handlungsorientierungen basieren auf Anregungen der konfliktensiblen Bildung (vgl. Affolter/Azaryeva Valente 2020: 225, Salmi 2000: 20, Seitz 2004: 83) sowie eigenen diversitätssensiblen und rassistuskritischen Forschungsarbeiten (vgl. Gerards/Frieters-Reermann 2022). Diese Leitfragen können Bildungsverantwortliche dabei unterstützen, ihre Handlungsverantwortung wahrzunehmen:

- Welches Konfliktverständnis ist handlungsleitend? Werden Konflikte als zu verhindernde Störungen und Blockaden von Lernprozessen verstanden, die es zu verhindern gilt? Oder als Chance für umfassende gruppendynamische, soziale und demokratiefördernde Lernprozesse? Wie werden Konflikte bearbeitet, welche Ansätze der Konfliktbearbeitung werden vermittelt?
- Welches Demokratieverständnis ist handlungsleitend? Wird Demokratie nur als Staatsform und als abstrakter Unterrichtsgegenstand verstanden? Oder als grundlegende Form des Zusammenlebens und Zusammenlernens? Welche Kulturen und Strukturen von Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung sind vorhanden?
- Welches Diversitätsverständnis ist handlungsleitend? Werden Diversität und Pluralität als besondere Herausforderung und als Problem verstanden? Oder als Ressource und Chance für umfassende Lernprozesse in Bezug auf Interkulturalität, Toleranz und Empathie?
- Welches Diskriminierungs- und Gewaltverständnis ist handlungsleitend: Werden Diskriminierung und Gewalt nur als individuell-personelle Handlungsform von Einzelnen verstanden? Oder auch als strukturelles Macht- und Dominanzverhältnis und als kollektiver diskursiver und sozialer Prozess in Gesellschaften?
- Welches Migrationsverständnis ist handlungsleitend? Werden Flucht und Migration als (welt-)gesellschaftliche Abweichung oder als Normalität verstanden? Werden primär die Probleme und Risiken oder die Potenziale und Ressourcen für Gesellschaften im Kontext von Migration thematisiert?
- Welches Integrationsverständnis ist handlungsleitend? Wird Integration eher als individueller Anpassungsprozess und einseitige Bewältigungsaufgabe von Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung oder Minderheiten verstanden? Oder als kollektiver gesamtgesellschaftlicher Inklusionsprozess?

- Welches Menschenrechtsverständnis ist handlungsleitend? Werden Menschenrechte nur als abstrakter Unterrichtsgegenstand und als Privileg ausgewählter Gruppen verstanden? Oder als umfassender programmatischer Anspruch, der das Zusammenleben und Zusammenlernen aller bestimmen sollte?

Bei allen schulinternen Bemühungen und Handlungsverantwortungen hinsichtlich friedensfördernder, konfliktensibler und menschenrechtsfördernder Bildungsprozesse und -strukturen sollte allerdings der Blick auf die damit verbundenen Grenzen nicht verstellt werden. Denn auch wenn Schulen sich für neue ungewohnte Ansätze der Gewaltprävention im Sinne einer *peace education by peace* öffnen, das Schulleben neu gestalten, neue Lernkulturen erproben und externe Kooperationspartner einbeziehen, um eine gewalt- und konfliktensiblen Bildung zu ermöglichen, bleiben diese Bemühungen in ihren Wirkungsmöglichkeiten begrenzt. Denn der grundlegende Widerspruch aller konfliktensiblen und friedenspädagogischen Bemühungen konzentriert sich in der Feststellung, dass einzelne Schulen auf der Mikroebene kaum Einfluss auf bildungs-, menschenrechts- und konfliktrelevante Faktoren der gesellschaftlichen Makroebene nehmen können, die stark auf sie einwirken. Konkret bedeutet das u. a., dass einzelne Schulen immer auch von den Grundlogiken der nationalen Bildungssysteme und den damit verbundenen differenzunsiblen und ethnozentrischen Lehr- und Bildungsplänen geprägt sind, ebenso wie sie mit den nationalen Konfliktlinien und innergesellschaftlichen Gewaltdynamiken konfrontiert sind. Schulen sind keine geschlossenen Mikrosysteme, die ihre Konfliktensibilität unabhängig von bildungs- und sicherheitspolitischen sowie ökonomischen Rahmenbedingungen gestalten können. Damit sollen die möglichen Grenzen und Einschränkungen konfliktensiblen Bildung an Schulen angedeutet werden, ohne damit ihre Sinnhaftigkeit generell in Frage zu stellen. Trotz dieser Begrenzungen lohnt es sich, Friedensbildung weit über eine Bildung über und für Frieden hinaus zu denken und eine umfassende gewaltensiblen Bildung durch Frieden an formalen Bildungsorten zu etablieren, um bescheidene aber wichtige Schritte auf dem Weg in eine gewaltärmere und friedliche Weltgesellschaft zu ermöglichen.

Literatur

- Affolter, Friedrich W./Azaryeva Valente, Anna (2020): Learning for Peace: Lessons Learned from UNICEF's Peacebuilding, Education, and Advocacy in Conflict-Affected Context Programme. In: Balvin, Nikola/Christie, Daniel J. (Hg.): *Children and Peace From Research to Action*. Cham: Springer International, 219-239.
- Balgo, Rolf/Lindemann, Holger/Schildberg, Henriette (Hg.) (2007): *Pädagogik im Zeitalter globaler Konflikte*. Heidelberg: Carl Auer.

- Bieß, Cora (2021): *Pädagogische Konzepte mit Nähe zur Friedensbildung Bildung für Demokratie, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung*. Berlin: Berghof Foundation.
- Davies, Lynn (2004): *Education and Conflict. Complexity and Chaos*. London: Routledge.
- Davies, Lynn (2005): Erziehung zum Krieg – Erziehung zum Frieden. In: *Entwicklungspolitik Eins*, Heft 1/2, 24-28.
- Davies, Lynn (2013): Education, change and peacebuilding. *Essay Series – Part I. Working Group on Peace and Development (FriEnt)*, <https://d-nb.info/1045391743/34> (Zugriff: 16. September 2014).
- Davies, Lynn (2017): *The Power of a Transitional Justice Approach to Education Post-conflict Education Reconstruction and Transitional Justice*. New York: International Center for Transitional Justice, https://www.ictj.org/sites/default/files/Transitional_justice_edudcation_Davies.pdf (Zugriff: 10. Februar 2023).
- Dewey, John (2011): *Demokratie und Erziehung: Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik*. Weinheim: Beltz.
- Frieters-Reermann, Norbert (2009): *Frieden lernen. Friedens- und Konfliktpädagogik aus systemisch-konstruktivistischer Perspektive*. Duisburg: Wiku-Verlag.
- Frieters-Reermann, Norbert (2015): Friedenspädagogik als Teil gewaltsensibler Bildung – oder umgekehrt? Denkanstöße aus der konfliktsensiblen Entwicklungszusammenarbeit. In: Frieters-Reermann, Norbert/Lang-Wojtasik, Gregor (Hg.): *Friedenspädagogik und Gewaltfreiheit. Denkanstöße für eine differenzsensible Kommunikations- und Konfliktkultur*. Leverkusen: Barbara Budrich.
- Frieters-Reermann, Norbert (2016): Friedenskompetenz durch Friedensbildung? Ausgewählte aktuelle Dilemmata und Diskursbereiche der Friedenspädagogik. In: *ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik*, 39 (4), 4-9.
- Frieters-Reermann, Norbert/Jere, Tobias/Kafunda, Mathias/Moerschbacher, Marco/Morad, Huda/Neuß, Brigitte/Offner, Markus/Westermann, Aische (2013): *Für unser Leben von morgen. Eine kritische Analyse von Bildungsbeschränkungen und -perspektiven minderjähriger Flüchtlinge*. Aachen.
- Galtung, Johan (1995): Nonviolence and Deep Culture – Some hidden obstacles. In: *Peace Research*, 27 (3), 21-38.
- Galtung, Johan (1998): *Frieden mit friedlichen Mitteln: Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur*. Opladen: Leske & Budrich.
- Gerards, Marion/Frieters-Reermann, Norbert (2022): *Kulturelle Bildung – macht- und rassismuskritisch befragt. Von der Diskursforschung zur Handlungsverantwortung*, <https://www.kubi-online.de/artikel/kulturelle-bildung-macht-rassismuskritisch-befragt-diskursforschung-zur> (Zugriff: 10. Juli 2022).
- Hantzopoulos, Maria/Bajaj, Monisha (2021): *Educating for Peace and Human Rights: An Introduction*. London: Bloomsbury.
- INEE Guidance Note on Conflict Sensitive Education (2013): *Inter-agency Network for Education in Emergencies (INEE)*, New York, <https://inee.org/resources/inee-guidance-note-conflict-sensitive-education> (Zugriff: 10. Februar 2023).
- Jäger, Uli (2014): *Friedenspädagogik und Konflikttransformation*. Berlin: Berghof Foundation.
- Klemm, Ulrich (2009): *Mythos Schule: Warum Bildung entschult und entstaatlicht werden muss. Eine Streitschrift*. Bodenburg: Edition AV.
- Kruck, Anne (2022): *Friedensbildung international. Erkenntnisse und Erfahrungen aus Peace-Education-Programmen*. Berlin: Berghof Foundation.
- Lang-Wojtasik, Gregor (2004): *Schule in der Weltgesellschaft: Herausforderungen und Perspektiven einer Schultheorie jenseits der Moderne*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Novelli, Mario/Cardozo, Mieke Lopes/Smith, Alan (2015): *A Theoretical Framework for Analysing the Contribution of Education to Sustainable Peacebuilding: 4Rs in Conflict-Affected Contexts*. Research Consortium on Education and Peacebuilding. Amsterdam.
- Salmi, Jamil (2000): Violence, democracy, and education: an analytical framework. *LCSHD Paper Series*, 56, Washington D.C.: World Bank Group. <http://documents.worldbank.org/curated/en/886001468739171906/Violence-democracy-and-education-an-analytical-framework> (Zugriff: 10. Februar 2023).
- Seitz, Klaus (2004): *Bildung und Konflikt. Die Rolle von Bildung bei der Entstehung, Prävention und Bewältigung gesellschaftlicher Krisen – Konsequenzen für die Entwicklungszusammenarbeit*. Eschborn: GTZ.
- Senghaas, Dieter (1970): Die Erziehung zum Frieden in einer friedlosen Welt. In: Röhrs, Hermann (Hg.): *Friedenspädagogik*. Frankfurt/M.: Akademische Verlagsges.
- Smith, Alan (2011): Education and Peacebuilding: from ‘conflict-analysis’ to ‘conflict transformation’? *Essay Series*, 04, *Working Group on Peace and Development (FriEnt)*. <https://steps-for-peace.org/wp-content/uploads/education-and-peacebuilding-conflict-analysis-transformation.pdf> (Zugriff: 10. Februar 2023).
- Snauwaert, Dale/Reardon, Betty (2022): Dialogue on Peace as the Presence of Justice: Ethical Reasoning as an Essential Learning Goal of Peace Education. An Invitation to Peace Educators from Dale Snauwaert and Betty Reardon. In: *Factis Pax*, 16 (2), 105–128, <http://www.infactispax.org/wp-content/uploads/2015/06/IPF-V-16-Reardon-and-Snauwaert.pdf> (Zugriff: 10. Februar 2023).
- UNESCO: (2011): *The Hidden Crisis: Armed Conflict and Education*. Unesdoc Digital Library, Paris: UNESCO, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000190743> (Zugriff: 3. März 2023).
- Wegert, Jessica (2022): The Heart of Justice: Peace’s Process as the Essence of Liberating Choice, Moral Systems, and Consciousness. In: *Factis Pax*, 16 (2), 198–209, <http://www.infactispax.org/wp-content/uploads/2015/06/IPF-V-16-Wegert-.pdf> (Zugriff: 10. Februar 2023).

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter

DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2757>

Julia Eiperle und Markus Gloe

Friedens- und Menschenrechtsbildung – same same, but different!?

Abstract

Das Ringen der Vereinten Nationen um ein Menschenrecht auf Frieden stellt den Ausgangspunkt für diesen Beitrag dar. Auf dieser Grundlage wird der Frage nachgegangen, wie das Verhältnis von Friedens- und Menschenrechtsbildung zu bestimmen ist, wenn Frieden maßgeblich als Menschenrecht verstanden wird. Geht Friedensbildung dann in Menschenrechtsbildung auf? Oder bedarf es einer von der Menschenrechtsbildung unabhängigen Friedensbildung? Wie lässt sich das Verhältnis im Allgemeinen bestimmen? Je nachdem, wie das Verhältnis zwischen Menschenrechts- und Friedensbildung letztlich festgelegt wird, hat dies unterschiedliche Folgen für die pädagogische Praxis. Dies wird anhand eines Beispiels aufgezeigt.

Our scientific paper revolves around the struggle of the United Nations to implement peace as a human right. We want to discuss the relationship between peace education and human rights education based on an interpretation of peace as a human right. In particular, we will address the following research questions: Is peace education an integral part of human rights education? Do we still need independent peace education in addition to human rights education? How can we determine the relationship between peace education and human rights education in general? We will show that the defined relationship between peace education and human rights education ultimately has different consequences for educational practice. This will be demonstrated on an example.

1. Frieden und Menschenrechte – eine Frage der Beziehung

Frieden wird häufig nur als Gegenteil von Krieg betrachtet. Frieden bedeutet aber in Anlehnung an den norwegischen Friedensforscher Johan Galtung mehr als nur die Abwesenheit von Krieg. Man unterscheidet zwischen einem negativen Frieden, d.h. der Abwesenheit von direkter, physischer Gewalt und Bedrohung, und einem positiven Frieden, d.h. dem Vorhandensein von sozialer Gerechtigkeit, relativem Wohlstand und ökologischem Gleichgewicht (Kailitz 2007). Daher wird Frieden nicht nur durch Kriege bedroht, sondern auch durch Hunger, Armut, Arbeits- und Perspektivlosigkeit, Vertreibung und Flucht oder internationalen Terrorismus. Ein positiver Frieden ist daher „nicht nur ein Mehr an Frieden, sondern er ist die Grundlegung für einen

dauerhaften Frieden [..., und] wird nicht als ein Zustand verstanden, sondern als ein Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Verwirklichung von Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten“ (Fritzsche et al. 2017: 154).

Menschenrechte sind grundlegende Rechte und Freiheiten, die jedem Mensch von Geburt an zustehen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, Sprache, politischen oder sonstigen Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, sozialem Status, Geburt oder sonstigen Umständen (Fritzsche 2016: 18 f.). Sie stellen die Grundlage für eine freie und gerechte Gesellschaft dar und schützen die Würde und die Unverletzlichkeit jedes Einzelnen.

Die Menschenrechte sind in verschiedenen internationalen und nationalen Dokumenten kodifiziert. Das historisch-politisch bedeutendste internationale Dokument, in dem die Menschenrechte festgelegt sind, ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) von 1948 (ebd.: 236). Die AEMR legt die grundlegenden Rechte und Freiheiten fest, die jedem Menschen zustehen, und dient als Leitfaden für die Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte.

Das Verhältnis zwischen Frieden und Menschenrechten lässt sich gemäß Wolfgang Heinz mithilfe des aktuellen Forschungsstands nur unzureichend klären, denn seiner Einschätzung nach „liegen in der Forschung [diesbezüglich] bisher nur wenige Beiträge und kein zusammenhängendes Konzept vor“ (Heinz 2019: 499). Er selbst verweist daher alternativ auf die Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats und der UN-Generalversammlung, die bislang mit dem Ziel einer friedlicheren Weltordnung verabschiedet wurden (vgl. ebd.). Eng damit verbunden ist die Frage nach einem möglichen Menschenrecht auf Frieden.

Prokop Bowtromiuk gelangt in dieser Frage zu dem Urteil, dass das Recht auf Frieden bereits in der Präambel sowie in den Artikeln 3 und 28 AEMR implizit enthalten sei (Bowtromiuk 2017). In der Präambel heißt es zudem, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“ (Vereinte Nationen 1948: 1) darstelle. Zugleich habe „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt“ (ebd.). Menschenrechte werden hier folglich als Bedingung für Frieden begriffen.

Die erste explizite Erwähnung eines Rechts auf Frieden findet sich nach Bowtromiuk (2017), befeuert durch den Ost-West-Konflikt, in der Resolution 38/11 „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ der UN-Generalversammlung vom 12. November 1984. Darin wird allen Völkern „ein heiliges Recht auf Frieden“ (Vereinte

Nationen 1984: 23) zugesprochen. Eine explizite Bezeichnung als „Menschenrecht“ findet sich darin jedoch nicht. Alle Staaten und internationalen Organisationen haben die Pflicht, Frieden zu verwirklichen und zu schützen und die eigene Politik daran auszurichten. Vor diesem Hintergrund erklärt die UN-Generalversammlung den Weltfrieden, besonders das Verhindern eines nuklearen Kriegs, und die internationale Sicherheit als oberste Ziele der Vereinten Nationen (vgl. ebd.). Zugleich wird in der Resolution, im Gegensatz zu den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Frieden, im Sinne eines negativen Friedens, als Bedingung für Menschenrechte bestimmt. So steht darin geschrieben: „*in der Überzeugung*, daß (sic!) ein Leben ohne Krieg die wichtigste Voraussetzung [...] für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist“ (ebd.).

Die Diskussion um das Verhältnis von Frieden und Menschenrechten bzw. um das Recht auf Frieden nimmt erst 2008 durch eine Initiative Kubas im UN-Menschenrechtsrat wieder Fahrt auf (Bowtromiuk 2017, Heinz 2011: 222). Die Jahre bis zur Verabschiedung der nächsten Resolutionen durch den UN-Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung im Jahr 2016 sind geprägt durch konfliktbehaftete, kontroverse Diskussionen, insbesondere zur Frage, ob Frieden zu den Menschenrechten zähle oder nicht. Auch die letztlich verabschiedeten Resolutionen sind Zeugnisse dieses schwierigen Entstehungsprozesses und stoßen auf Kritik (Heinz 2019: 502 f.).

Greift man exemplarisch die Resolution 71/189 „Erklärung über das Recht auf Frieden“ der UN-Generalversammlung vom 19. Dezember 2016 zur Fortführung der bisherigen Argumentation auf, so lassen sich Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede im Vergleich zu den bislang angeführten Erklärungen in Bezug auf das Verhältnis von Menschenrechten und Frieden feststellen. Zu Beginn der Erklärung wird hervorgehoben, „dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist“ (Vereinte Nationen 2016: 1). Demgemäß hänge die Umsetzung und Einhaltung von Menschenrechten maßgeblich von Frieden ab – es wird ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis skizziert. Im weiteren Verlauf wird den Menschenrechten eine Vorrangstellung eingeräumt, indem darauf aufmerksam gemacht wird, „dass die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, und in der Erkenntnis, dass Frieden durch den uneingeschränkten Genuss aller unveräußerlichen Rechte gefördert wird, die sich aus der angeborenen Würde aller Menschen herleiten“ (ebd.: 4). Das Stiften von Frieden wird hier in – einseitige – Abhängigkeit zur Gültig-

keit der Menschenrechte gesetzt. Mit der Aussage, dass „Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig stärken“ (ebd.), wird zusätzlich deren gegenseitige Bedingtheit betont. Den Gedanken der Verschränkung, aber auch der Bedingtheit findet sich ebenso in Artikel 1, in dem das Recht auf Frieden näher definiert wird: „Jeder hat das Recht auf den Genuss von Frieden unter Bedingungen, in denen alle Menschenrechte gefördert und geschützt werden und die Entwicklung voll verwirklicht wird“ (ebd.: 6). Die Bestimmung des Verhältnisses von Menschenrechten und Frieden erweist sich argumentativ in der Resolution 71/189 durch die gleichzeitige Betonung von einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen und reziproker Bedingtheit als inkonsistent. Mithilfe des Rekurses auf das Ringen um ein Recht auf Frieden wird deutlich, dass das Verhältnis von Frieden und Menschenrechten durch die Vereinten Nationen, gemessen an den exemplarisch angeführten Erklärungen, im Laufe der Zeit nicht immer gleich bestimmt wurde. Die Entstehungszeit der jeweiligen Erklärung erscheint als möglicher Einflussfaktor. Die Uneinigkeit kommt zudem durch die ablehnende Haltung einiger wichtiger Mitgliedstaaten zusätzlich zum Ausdruck. So haben westliche Länder, darunter auch Deutschland, der Resolution 71/189 beispielsweise nicht zugestimmt. Abschließend kann festgehalten werden, dass auch der von Heinz vorgeschlagene Lösungsweg keine zweifelsfreie Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Menschenrechten und Frieden liefern kann.

Die fehlende Eindeutigkeit wirft in der Folge auch Fragen für die Friedens- und Menschenrechtsbildung auf: Zählt Frieden zu den Menschenrechten? Und wenn ja, braucht es dann überhaupt eine unabhängige Friedensbildung oder kann diese nicht einfach in die Menschenrechtsbildung subsumiert werden? Braucht es zunächst Frieden, um Menschenrechte zu verwirklichen? Oder trifft der umgekehrte Fall zu? Hat demnach Friedensbildung oder Menschenrechtsbildung den Vorrang? Oder herrscht in beiden Fällen Parallelität? Ziel des Beitrags ist es, zunächst die Friedensbildung und die Menschenrechtsbildung als pädagogische Aufgabenfelder vorzustellen. Im Anschluss werden exemplarische Positionen in Bezug auf das Verhältnis von Frieden- und Menschenrechtsbildung dargelegt. Ausgehend von der anschließenden eigenen Selbstpositionierung werden zuletzt die daraus erwachsenen Folgen für die pädagogische Praxis anhand eines konkreten Beispiels diskutiert.

2. Friedensbildung

In der Gründungscharta der UNESCO steht folgender Satz: „Da Kriege in den Köpfen der Menschen beginnen, muss in den Köpfen der Menschen Vorsorge für den

Frieden getroffen werden“ (zit. nach Detjen 2014: 261). Darin ist ein klares Votum für eine Friedensbildung zu sehen. Unter dem Dach der Friedensbildung finden bislang allerdings sehr heterogene Ansätze mit jeweils eigenen Schwerpunktsetzungen ihren Platz. Manche Ansätze wie Anti-Gewalt-Training, Streitschlichtung, Peer Mediation, Conflict Resolution Education, Harmony Education oder Tolerance Learning fokussieren beispielsweise primär oder ausschließlich auf personelle Gewalt und diesbezüglich auf die Erhöhung der individuellen Konfliktkompetenz. Andere Ansätze, die indirekte Gewaltdynamiken in den Blick nehmen, begreifen Friedensbildung als Global Citizenship Education, Globales Lernen oder Education for Sustainable Development. Ansätze der Friedensbildung, die mit interkultureller Bildung, interreligiöser Pädagogik, Anti Bias Education, Antirassistischer Bildung oder Interfaith Education in Verbindung stehen, adressieren kulturelle Gewaltdynamiken (Frieters-Reermann 2016: 5). Insgesamt zeichnet sich das Feld der Friedensbildung aufgrund eines sehr breiten Spektrums an Modellen und Handlungsansätzen demnach durch eine „konzeptionelle Unschärfe“ (Frieters-Reermann 2019: 148) aus. Susan Fountain versuchte in einem häufig aufgenommenen Definitionsversuch von peace education das breite Spektrum zu integrieren: „Peace education refers to the process of promoting the knowledge, skills, attitudes and values needed to bring about behaviour changes that will enable children, youth and adults to prevent conflict and violence, both overt and structural; to resolve conflict peacefully; and to create the conditions conducive to peace, whether at an intrapersonal, interpersonal, intergroup, national or international level.“ (Fountain 1999: 1)

Im Folgenden soll ein Zugang aus Sicht der politischen Bildung gewählt werden. In Anlehnung an die Definition von Fountain unterscheidet der Politikdidaktiker Joachim Detjen drei Ebenen der Friedensbildung: die individuelle Ebene, die gesellschaftliche Ebene und die Friedensbildung, die sich auf das internationale politische System bezieht (Detjen 2014: 261). Friedensbildung will daher zum einen Wissen über die Ursachen und Verursacher von Krieg, Konflikten und Gewalt vermitteln, aber auch über die individuellen, gesellschaftlichen und internationalen Bedingungen, wie Frieden erreicht werden kann (Gugel/Jäger o. J.: 2). Des Weiteren sollen die Lernenden neben Ich-Stärke und Selbstbewusstsein in ihrer konstruktiven Konfliktfähigkeit gefördert werden. Und letztlich zielt Friedensbildung darauf ab, dass der Einzelne allein oder gemeinschaftlich auf allen Ebenen des gesellschaftlichen und politischen Lebens auf die Reduzierung von Gewalt und die Verwirklichung des positiven Friedens entsprechend des eigenen Ermessens hinwirkt. Dazu gehört auch die Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten (ebd.). „Jeder politische Frieden bedarf, wenn

er nachhaltig sein soll, einer Fundierung in der Alltagskultur und damit einer entsprechenden Erziehung“ (Rademacher/Wintersteiner 2016: 10). Deshalb sollten die Lernenden in ihrem Friedenshandeln gefördert werden, das auf die Beeinflussung politischer Entscheidungen und Entwicklungen auf kommunaler, staatlicher und internationaler Ebene zielt, den Prozess hin zu einem positiven Frieden zu befördern (Gugel/Jäger o. J.: 2).

Auf der Grundlage von theoretischen Überlegungen und empirischer Forschung hat Norbert Frieters-Reermann folgendes Kompetenzmodell für die Friedensbildung entwickelt (Frieters-Reermann 2019: 157 f.):

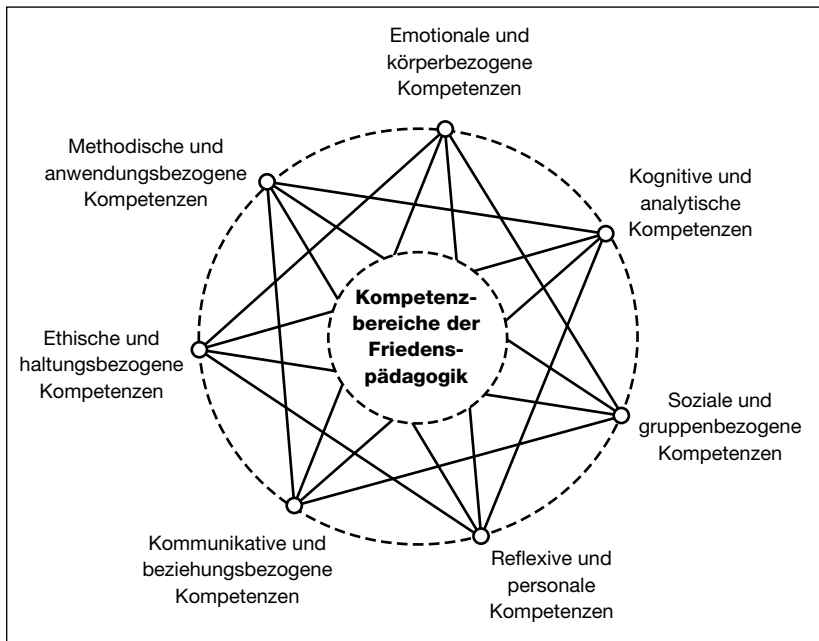


Abb. 1: Kompetenzmodell der Friedenspädagogik; Quelle: Frieters-Reermann 2019: 158

Die kognitiven und analytischen Kompetenzen zeigen sich durch Wissen und Verstehen, die emotionalen und körperbezogenen Kompetenzen durch Fühlen, Sinneswahrnehmung und Körpererfahrung, die kommunikativen und beziehungsbezogenen Kompetenzen durch Interaktion, Dialog und Kooperation, die sozialen und gruppenbezogenen Kompetenzen durch Gruppendynamik und Gruppenprozesse, die ethischen und haltungsbezogenen Kompetenzen durch Bewerten und Urteilsbildung, die me-

thodischen und anwendungsbezogenen Kompetenzen durch Aktion, Performance und Handlung und die reflexiven und personalen Kompetenzen durch Selbsterfahrung, Selbstreflexion und Metakognition. Frieters-Reermann räumt allerdings ein: „Auch in dieser groben Modellskizze bleiben wesentliche Aspekte und Fragen ungeklärt. Vor allem vermag dieses Modell nicht zu klären, wie genau die verschiedenen Bereiche zusammenspielen und welche Wechselwirkungen zwischen ihnen vorliegen“ (ebd.: 158). Es bleibt Aufgabe der Friedensbildung, dieses Modell weiter auszubuchstabieren, um den Kern von Friedensbildung zu schärfen und als Planungsinstrument für friedenspädagogische Bildungsangebote zu dienen.

Nimmt man diese Forderung ernst, so könnte es ein gewinnbringender Ansatz sein, die angeführten Kompetenzen mit Detjens drei Ebenen für eine durch politische Bildung geprägte Friedensbildung in Verbindung zu bringen. Grundsätzlich sind die Kompetenzen auf allen Ebenen zu fördern, aber es lassen sich dennoch Schwerpunkte bilden. So kann Friedensbildung auf der individuellen Ebene schwerpunktmäßig die reflexiven und personalen Kompetenzen (z. B. Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Ambiguitätstoleranz, Fähigkeit, sich selbst und die eigenen Handlungen zu reflektieren und zu beobachten, sowie die Fähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen), die emotionalen und körperbezogenen Kompetenzen (z. B. Fähigkeit, Gefühle wahrzunehmen, einzuordnen und zu steuern, Fähigkeit, den eigenen Körper und dessen Signale wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren) sowie die methodischen und anwendungsbezogenen Kompetenzen (z. B. Problemlösefähigkeit, Analysefähigkeit) fördern. Friedensbildung auf der gesellschaftlichen Ebene entwickelt Angebote vor allem zum Ausbau von kognitiven und analytischen Kompetenzen (Fachwissen), von sozialen und gruppenbezogenen Kompetenzen (z. B. Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Feedback) sowie kommunikativen und beziehungsbezogenen Kompetenzen (z. B. Perspektivübernahme, Empathie, Mehrsprachigkeit). Kognitive und analytische Kompetenzen (Fachwissen) stehen darüber hinaus auch im Mittelpunkt einer Friedensbildung, die sich auf das internationale politische System bezieht. Die ethischen und haltungsbezogenen Kompetenzen (z. B. Respekt, Gemeinwohlorientierung, Verantwortung, Aufgeschlossenheit gegenüber kultureller Diversität und unterschiedlichen Überzeugungen, Weltanschauungen und Praktiken) sind auf allen drei Ebenen zu fördern.

Es ist aber noch einmal herauszustellen, dass damit keine lineare Ordnung oder ein stufenweiser Aufbau der Ebenen propagiert wird, sondern ein zirkuläres Verständnis von Lernen befürwortet wird (Frieters-Reermann 2016: 7).

3. Menschenrechtsbildung

Im Folgenden soll der Definition von Karl Peter Fritzsche gefolgt werden, nach dem Menschenrechtsbildung „ein lebenslanger Prozess [ist], über Menschenrechte so aufzuklären, dass die Menschen ihre Rechte kennen, verstehen, verteidigen und nutzen und sie bei allen anderen Menschen achten und sich nach ihren Möglichkeiten für Menschen, die besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind, engagieren“ (Fritzsche 2018: 190). Dieser Prozess beginnt als Kinderrechtsbildung schon möglichst in der frühkindlichen Bildung.

Menschenrechtsbildung umfasst dabei drei Zieldimensionen. Zum einen eine Bildung *über* Menschenrechte. Diese beinhaltet Wissen, z. B. über die Inhalte und Bedeutung einzelner Menschenrechtsdokumente, die historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte, aber auch Wissen über Instrumente zum Schutz der Menschenrechte. Die zweite Zieldimension ist Bildung *durch* Menschenrechte. Dabei geht es um menschenrechtliche Einstellungen und Haltungen, die von allen an den Bildungsprozessen Beteiligten gelebt werden. Die dritte gleichwertige Zieldimension ist eine Bildung *für* Menschenrechte. Damit sollen die Menschen befähigt werden, sich für die eigenen und für die Menschenrechte anderer einzusetzen. Menschenrechtsbildung wird also „nicht als bloße Wissensvermittlung verstanden, sondern mit dem Ziel der Befähigung zu politischem Handeln verknüpft und als ein grundlegendes Element von Menschenrechtspolitik gefasst“ (Scherr 2017: 711).

In Anlehnung an das Kompetenzmodell der Gesellschaft für Politikdidaktik und Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE) hat das Forum Menschenrechte im Jahr 2006 die drei Kompetenzfacetten politische Urteilsfähigkeit, politische Handlungsfähigkeit und politische Methodenfähigkeit für die Menschenrechtsbildung konkretisiert (Forum Menschenrechte 2006). Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit bedeutet das Fällen von Sachurteilen (Lernen über die Menschenrechte) auf der Grundlage von Wissen über die Entstehung und Entwicklung von Menschenrechten, Ausmaß und Gründe von Menschenrechtsverletzungen sowie das Engagement von Personen für die Realisierung von Menschenrechten.

Als zweiter Teil kommt das Fällen von Werturteilen dazu (Lernen durch Menschenrechte), bei dem Situationen vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Haltungen und Einstellungen beurteilt werden. Lenhart formuliert deshalb als Ziel, „die Menschenrechte als Werte der eigenen Moral anzuerkennen und handlungsleitend werden zu lassen“ (Lenhart 2003: 71). Scherr präzisiert diesen Gedanken wie folgt: „Menschenrechtspädagogik kann sich auch aus konzeptionellen Gründen nicht darauf

beschränken, positive Rechte als einen feststehenden Moralkodex zu vermitteln, der selbst nicht mehr im Dialog begründet werden muss und auch nicht mehr hinterfragt werden kann. Denn damit werden jeweilige Adressaten als Objekte eines Wissensvermittlungsprozesses angesprochen, was der Zielsetzung der Stärkung von eigenständiger Urteils- und Handlungsfähigkeit widerspricht“ (Scherr 2017: 716). Die Menschenrechte müssten als „Ausdruck un abgeschlossener Auseinandersetzungen über normative Grundlagen und Ziele von Gesellschaftspolitik“ (ebd.: 715 f.) gesehen werden. Deshalb wäre es Aufgabe der Menschenrechtsbildung, eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit dem Sinn und der Bedeutung der Menschenrechte aus der Perspektive der Lernenden zuzulassen (Scherb/Gloe 2018: 17).

Lernen für Menschenrechte kann sich als menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit, sich für die eigenen und für die Menschenrechte anderer einzusetzen, deuten lassen. Der Ort Schule wird in diesem Zusammenhang nicht nur als Lernort verstanden, sondern auch als Ort, von dem selbst bestimmte Aktionen für die Realisierung von Menschenrechten ausgehen können und dürfen. Solidarisches und verantwortliches Handeln kann hier ausprobiert und trainiert werden (ebd.: 14 f.). Unter menschenrechtsbezogenen methodischen Fähigkeiten fasst das Forum Menschenrechte die Entwicklung einer kritischen Selbstwahrnehmung sowie die Möglichkeit, sich selbstständig zu Menschenrechtsfragen zu orientieren (Forum Menschenrechte 2006: 28).

Im Gegensatz zum GPJE-Modell weist das dominierende Politikkompetenzmodell zusätzlich die Kompetenzfacette Fachwissen aus. Allerdings sucht man dort ein Fachkonzept „Menschenrechte“ vergeblich (Weißeno et al. 2010: 176 ff.). Aus unserer Sicht ist ein eigenes Konzept „Menschenrechte“ dringend geboten.

4. Friedensbildung = Menschenrechtsbildung?

Insgesamt lassen sich sowohl Beispiele dafür finden, Menschenrechtsbildung und Friedensbildung – durchaus mit Schnittmengen – als eigenständige Ansätze auf gleicher Ebene anzusehen, als auch Ansätze, die jeweils das eine in das andere integrieren.

Viele Vertreter:innen suchen nach Schnittmengen bei Betonung der jeweiligen Eigenständigkeit. So lotet beispielsweise die Berghof Foundation Überschneidungen der Friedensbildung mit verschiedenen Nachbardisziplinen, wie der politischen Bildung, dem globalen Lernen, der entwicklungspolitischen Bildung, der Demokratiepädagogik, der Global Citizenship Education, der (inter-)religiösen Bildung, der Umweltbildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) oder eben der

Menschenrechtsbildung aus (Bieß 2022). Der Report kommt zum Verhältnis von Menschenrechtsbildung und Friedensbildung zu dem Schluss: „Der Dreiklang aus Bildung über, für und durch Menschenrechte findet sich auch in der Friedensbildung wieder.“ (ebd.: 15). Ansonsten wird die Eigenständigkeit der beiden Felder betont und eine „Schärfung“ (ebd.: 19) der Friedensbildung eingefordert.

Dagegen lassen sich aber auch Positionen finden, die Friedensbildung als Teil der Menschenrechtsbildung denken: So hält beispielsweise der Aktionsplan des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung fest, dass „Menschenrechtsbildung, unter anderem zur Förderung des Friedens [...] beitragen soll“ (zit. nach Rinaldi 2018: 51). Aber auch umgekehrt wird die Menschenrechtsbildung als Teil der Friedensbildung gesehen. So kommt der Menschenrechtsbildung im Peace Education Programm der UNESCO nur eine untergeordnete Rolle zu (Lenhart/Pantazis o. J.: 15 f.).

Ganz ohne Bezug zur Friedensbildung sieht Rainer Huhle in Menschenrechtsbildung „ein eigenständiges Lehrfach, dessen wesentliche Elemente erlernbar sind und dessen innere Logik ohne Rekurs auf andere Fachgebiete vermittelt und verstanden werden kann“ (Huhle 2006: 143).

5. Selbstpositionierung und Folgen für die pädagogische Praxis

Das Problem der Uneindeutigkeit in Bezug auf das Verhältnis von Frieden und Menschenrechten sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch in den zentralen Erklärungen der Vereinten Nationen setzt sich in Bezug auf das Verhältnis von Friedens- und Menschenrechtsbildung fort. So lassen sich, wie gezeigt, einerseits Positionen anführen, die sich für eine eigenständige Friedens- und Menschenrechtsbildung stark machen, andererseits aber auch die entsprechenden Gegenpositionen.

Für die pädagogische Praxis stellt sich letztlich die Frage, wie Pädagog:innen mit der derzeit vorherrschenden Vielfalt an Ansätzen umgehen sollen. Die Antworten auf diese Frage sollten in keinem Fall „Ignoranz“ oder „Beliebigkeit“ lauten. Stattdessen geht es darum, sich selbst reflektiert innerhalb der Diskussion zu verorten. Grund dafür ist der Umstand, dass die Selbstverortung einen starken Einfluss darauf nimmt, wie Lernende in ihrem Lernprozess begleitet und unterstützt werden. Geht es beispielsweise darum, dass die Lernenden sowohl „friedenskompetent“ (→ eigenständige Friedensbildung) als auch „menschenrechtskompetent“ (→ eigenständige Menschenrechtsbildung) werden sollen? Oder sollen die Lernenden, subsumierend betrachtet, eines davon werden (→ Menschenrechtsbildung als Teil der Friedensbildung;

Frieden als Teil der Menschenrechtsbildung)? Je nach eingenommener Position, wird „kompetent“ unterschiedlich als Zielhorizont definiert.

Wir selbst vertreten die Position, dass Menschenrechte und Frieden gelernt werden müssen. Beide Bildungsansätze sind aus unserer Sicht dabei als Reaktion auf ein jeweils spezifisches Schlüsselproblem zu sehen (Menschenrechtsverletzungen, verschiedene Formen von Gewalt/ kriegerische Konflikte). Sie gehen also nicht ineinander auf, schon gar nicht schließt der eine Ansatz den anderen ein. Wenn sich beispielsweise Menschen gegen Unterdrückung, Diskriminierung und Entwürdigung wehren, wird dies nicht immer gewaltfrei ablaufen (vgl. Fritzsche et al. 2017: 159). Unserer Meinung braucht es sowohl eine eigenständige Friedens- als auch eine eigenständige Menschenrechtsbildung, um gezielt entsprechende Kompetenzen zu fördern. Nur so können konzeptionelle Unschärfen und Konfusionen der Lernfelder und Ansätze und eine damit einhergehende Beliebigkeit in der Praxis verhindert werden. Ebenfalls fördert es das theoretische Begründen, Reflektieren und Weiterentwickeln des eigenen praktischen Handelns (Frieters-Reermann 2016: 4). Die Aufgabe der Pädagog:innen besteht letztlich darin, bereits vor der Planung und Durchführung der pädagogischen Maßnahme sich zu entscheiden, welchen Schwerpunkt sie legen wollen. Liegt der Fokus auf der Friedens- oder auf der Menschenrechtsbildung? Selbstredend ergeben sich in der pädagogischen Praxis auch Synergieeffekte, sodass eine parallele Kompetenzförderung zugunsten beider Aufgabenfelder stattfinden kann. Eine nähere Erklärung erfolgt weiter unten.

Neben der eigenen Positionierung stellt sich für die Pädagog:innen zusätzlich die Frage, wie sie etwas derart Uneindeutiges wie das Verhältnis von Frieden und Menschenrechten ihren Lernenden vermitteln können. Ein Ansatz, der dieser Problematik entgegenkommt, ist das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen, denn hier stehen philosophische Fragestellungen im Vordergrund, die sich nicht eindeutig als richtig oder falsch beantworten lassen, sondern die mit Mehrdeutigkeit und Unsicherheit verbunden sind (vgl. Gloe 2022: 676). Der Ansatz blickt dabei auf eine längere Tradition zurück: „In nahezu allen Ländern Europas gab es im letzten Jahrhundert Bestrebungen, Kindern philosophisches Denken und Gedankengut nahe zu bringen“, so Dieter Sinhart-Pallin und Mechthild Ralla (2019: 67). Erste Impulse lassen sich insbesondere in der Reformpädagogik ausfindig machen (vgl. Gloe 2017: 41, 2022: 671). Als zentrale Wegbereiter ab den 1970er Jahren gelten die beiden US-Amerikaner Matthew Lipman und Gareth B. Matthews. Während Lipman den Fokus auf Philosophie *für* Kinder und Jugendliche legt, konzentriert sich Matthews Arbeit auf das Philosophieren *mit* ihnen (z. B. Sinhart-Pallin/Ralla 2019: 74 oder Gloe 2017: 42 f.).

Matthews Ansatz, ebenso wie Lipmans, fand durch Ekkehard Martens Eingang in die deutsche Pädagogik (Sinhart-Pallin/Ralla 2019: 11).

Wir folgen in diesem Beitrag Matthews Ansatz, bei dem es darum geht, „philosophische Fragen mit Kindern und Jugendlichen in wechselseitiger Gleichberechtigung und Anerkennung zu erörtern und zu diskutieren“ (Gloe 2022: 671). Der Ansatz zielt auf eine bestimmte Tätigkeit ab: „Wer wissen will, nimmt zunächst einmal intensiv wahr, mehr noch, er ist neugierig, fragt nach dem Grund der Dinge, nach ihrer Beschaffenheit, nach ihren Möglichkeiten. Philosophieren erfordert Offenheit der Welt gegenüber. Wer philosophiert, denkt weiter, gibt sich nicht mit einfachen Antworten zufrieden, will aufklären und Sinn erzeugen, Selbstverständliches in Frage stellen und nach Wahrheit suchen: mit einem Wort: *selber denken*“ (Sinhart-Pallin/Ralla 2019: 12 f.).

Wie beim Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen genau vorgegangen werden kann, erklären wir anhand eines konkreten Beispiels. Das beschriebene Vorgehen wendet die Phasierung von Markus Gloe (2022: 672 f.) auf ein ausgewähltes Beispiel an.

Ausgangspunkt des philosophischen Gesprächs stellt ein Problem dar, in diesem Fall das Verhältnis von Menschenrechten und Frieden bzw. Krieg. Ein möglicher Zugang zur Problematik kann beispielsweise mithilfe einer Szene aus Erich Kästners Klassiker „Die Konferenz der Tiere“ erfolgen:

*„>>Kriege!<<, knurrte der Löwe Alois. >>Kriege bringen sie zustande. Und Revolutionen. Und Streiks. Und Hungersnöte. Und neue Krankheiten. Wenn ich nicht so blond wäre, könnte ich mich auf der Stelle...<<
>>Schwarz ärgern<<, vollendete die Giraffe den Satz. Denn den kannten die Tiere der Wüste längst auswendig.
>>Mir tun bloß die Kinder leid, die sie haben<<, meinte der Elefant Oskar und ließ die Ohren hängen. >>So nette Kinder! Und immer müssen sie die Kriege und Revolutionen und Streiks mitmachen, und dann sagen die Großen noch: Sie hätten alles nur getan, damit es den Kindern später einmal besser ginge. (...)<<“ (Kästner 1981: 11).*

Die Szene kann den Lernenden vorgelesen werden. Bei Bedarf kann sie zusätzlich visualisiert oder vorgespielt werden. Im Anschluss werden die Fragen, die den Lernenden anlässlich der ausgewählten Szene durch den Kopf gehen, gesammelt. Mögliche Fragen könnten sein: Inwiefern kann durch Krieg wirklich ein besseres Leben für die Kinder erreicht werden? Darf man Krieg für ein besseres Leben führen? Inwiefern lässt sich ein besseres Leben für die Kinder ohne Krieg, nämlich mit friedvollen Mitteln

verwirklichen? Was macht ein besseres Leben für die Kinder aus? Inwiefern prägt Krieg das Leben von Kindern? Braucht es erst Frieden für ein besseres Leben oder ist ein besseres Leben Voraussetzung für Frieden oder ist Frieden Teil des besseren Lebens? Die Formulierung „besseres Leben“ steht hier stellvertretend für die Verwirklichung und Achtung von Kinderrechten. Eine der Fragen wird entweder gemeinsam oder durch die/den Moderator:in ausgewählt.

Die Auswahl der Frage hängt mitunter damit zusammen, welches Aufgabenfeld und damit welche Kompetenzen in dem philosophischen Gespräch in den Vordergrund gerückt werden sollen. Fällt die Entscheidung zugunsten der Friedensbildung aus, so erscheint es zielführend, eine Frage auszuwählen, die sich schwerpunktmäßig auch mit dem dazugehörigen Schlüsselproblem, also Gewalt und kriegerischen Konflikten befasst. Im Falle des konkreten Beispiels könnten derartige Fragen sein: Inwiefern kann durch Krieg wirklich ein besseres Leben für die Kinder erreicht werden? Darf man Krieg führen für ein besseres Leben? Inwiefern lässt sich ein besseres Leben für die Kinder ohne Krieg, nämlich mit friedvollen Mitteln verwirklichen? Alle drei Fragen fokussieren die kritische Auseinandersetzung mit dem Phänom „Krieg“ als (un-)geeignetem Mittel für die Veränderung von Lebensbedingungen. Eine mögliche Zielsetzung könnte es in diesem Fall sein, auf der individuellen Ebene die Lernenden durch das Fällen eines eigenen Werturteils in Bezug auf die aufgeworfenen Fragen in ihren ethischen und haltungsbezogenen Kompetenzen zu fördern. Ein weiterer Schwerpunkt könnte aber auch, ebenfalls auf der individuellen Ebene, die Förderung kommunikativer und beziehungsbezogener Kompetenzen durch Perspektivübernahme und damit zusammenhängend die Förderung von Ambiguitätstoleranz als Kompetenzfacette von reflexiven, personalen Kompetenzen durch das Aushalten-Lernen von Kontroversität sein.

Wählt man hingegen den Zugang über die Menschenrechtsbildung und rückt das Schlüsselproblem „Menschenrechte und deren Verletzung“ in den Fokus, so könnten geeignete Fragen zum Beispiel lauten: Was macht ein besseres Leben für die Kinder aus? Inwiefern prägt Krieg das Leben von Kindern? Wird durch Krieg das Leben der Kinder nicht eher verschlechtert als verbessert? Im Sinne einer Bildung über Kinderrechte können mithilfe der ersten Frage unterschiedliche Entwürfe für eine bessere Welt für Kinder entwickelt werden. Mit der zweiten und dritten Frage können die Auswirkungen von Krieg auf die Umsetzung der Kinderrechte diskutiert werden. Durch den gleichberechtigten Diskurs im Rahmen des philosophischen Gesprächs kann zudem im Sinne gelebter Partizipation und Gleichberechtigung ein Beitrag zur Bildung *durch* Kinderrechte geleistet werden.

Ein synergetischer Zugang eröffnet hingegen die folgende Frage: Braucht es erst Frieden für ein besseres Leben oder ist ein besseres Leben Voraussetzung für Frieden oder ist Frieden Teil des besseren Lebens? Die Philosophierenden müssen sich bei dieser Fragestellung mitunter sowohl mit Frieden als Gegenteil von Krieg als auch mit Kinderrechten auseinandersetzen. Zur Beurteilung der Frage ist eine individuelle Definition der beiden Phänomene notwendig. Auf diese Weise wird beispielsweise sowohl das Wissen über Krieg und Frieden (kognitive, analytische Kompetenzen) als auch über Kinderrechte (Bildung über Kinderrechte) gefördert.

Im Anschluss an die Fragensauswahl erfolgt das eigentliche Gespräch, bei dem zunächst sichergestellt werden muss, dass alle Beteiligten in etwa ein gemeinsames Begriffsverständnis miteinander teilen. Der Einstieg in das Gespräch erfolgt anhand der konkreten Erfahrungen, Beobachtungen, Gefühlen und Gedanken der Gesprächspartner:innen (→ Erfahrungsebene; phänomenologische Methode mit Frage „Was nehme ich (mit allen Sinnen) wahr und habe ich ähnlich früher wahrgenommen?“). Die Kinder berichten beispielsweise über Bilder, die sie in diesem Zusammenhang in den Medien gesehen haben, und über die Gefühle, die diese in ihnen ausgelöst haben. In der nächsten Gesprächsphase, dem Herzstück der Methode, steht das Aufstellen von Thesen und Gegenthesen sowie das Untermauern derselben mit geeigneten Argumenten im Vordergrund (→ Deutungsebene; hermeneutische Methode mit Frage „Was bedeuten meine Wahrnehmungen oder Erfahrungen aus meiner, was aus deiner Weltsicht und Lebensgeschichte?“). Die gemeinsame, kritische Güteprüfung steht in dieser Phase im Zentrum (analytische Methode mit der Frage „Wie verstehen wir unsere Deutungen genauer?“). Im Falle des konkreten Beispiels bedeutet das, dass die Philosophierenden im gemeinsamen Gespräch mögliche Antworten und deren Begründungen in Bezug auf die je nach Fokus festgelegte Fragestellung formulieren und in ihrer Aussagekraft abwägen. Das Ergebnis der Argumentation soll im Sinne des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen ein abstrahierendes sein (→ Abstraktionsebene; didaktische Methode mit Frage: „Was lässt sich an den unterschiedlichen Meinungen an haltbaren Einsichten gewinnen?“). Abschließend findet eine Reflexion, deutlich abgegrenzt vom philosophischen Gespräch, über den Gesprächsverlauf, aber auch eine Anregung zur weiteren, problembezogenen, gedanklichen Auseinandersetzung statt.

Das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen ist eine geeignete Methode, um sich mit den komplexen Fragestellungen der beiden pädagogischen Aufgabenfelder auseinanderzusetzen, auf die selbst Erwachsene oft keine eindeutigen Antworten haben. Sie stellt eine vielversprechende Möglichkeit dar, sich bereits ab der frühkindlichen Bildung mit Krieg, Frieden und Menschenrechten intensiv auseinanderzusetzen.

Friedens- und Menschenrechtsbildung von Anfang an kann aus unserer Sicht einen Beitrag zu einem friedlicheren und besseren Morgen leisten.

Literatur

- Bieß, Cora (2022): *Pädagogische Konzepte mit Nähe zur Friedensbildung – Bildung für Demokratie, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung*. Berlin: Berghof Foundation Operations gGmbH, <https://berghof-foundation.org/library/state-of-the-art-peace-education-2-1-de> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Bowtromiuk, Prokop (2017): *Frieden – ein neues Menschenrecht?*. 20. Januar 2017, <https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/meldung/frieden-ein-neues-menschenrecht> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Detjen, Joachim (2014): *Politische Bildung: Geschichte und Gegenwart in Deutschland*. München: Oldenbourg Verlag.
- Forum Menschenrechte (2006): *Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen*, https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-05/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Fountain, Susan (1999): *Peace Education In UNICEF Working Paper*. New York: UNICEF.
- Frieters-Reermann, Norbert (2016): Friedenskompetenz durch Friedensbildung? Ausgewählte aktuelle Dilemmata und Diskursbereiche der Friedenspädagogik. In: *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik*, 39 (4), 4-9.
- Frieters-Reermann, Norbert (2019): Frieden durch Friedensbildung – Grenzen und Chancen eines erhofften Transformationspotenzials. In: Lang-Wojtasik, Gregor (Hg.): *Bildung für eine Welt in Transformation. Global Citizenship Education als Chance für die Weltgesellschaft*. Opladen: Barbara Budrich, 147-160.
- Fritzsche, Karl Peter (2016): *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. 3. Auflage. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Fritzsche, Karl Peter (2018): Menschenrechtsbildung in Zeiten eines erstarkenden autoritären Populismus. In: Kenner, Steve/Lange, Dirk (Hg.): *Citizenship Education. Konzepte, Anregungen und Ideen zur Demokratiebildung*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 188-200.
- Fritzsche, Karl Peter/Kirchschläger Peter G./Kirchschläger Thomas (2017): *Grundlagen der Menschenrechtsbildung. Theoretische Überlegungen und Praxisorientierungen*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Gloe, Markus (2017): Philosophieren mit Kindern als Beitrag zum Demokratielernen. In: Gloe, Markus/Oeftering, Tonio (Hg.): *Perspektiven auf den Politikunterricht heute. Vom sozialwissenschaftlichen Sachunterricht bis zur Politiklehrausbildung. Festschrift für Hans-Werner Kuhn*. Baden-Baden: Nomos, 39-54.
- Gloe, Markus (2022): Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen. In: Beutel, Wolfgang et al. (Hg.): *Handbuch Demokratiepädagogik*. Frankfurt/M.: Debus Pädagogik Verlag/ Wochenschau Verlag, 670-679.
- Gugel, Günther/Jäger, Uli (o.J.): *Friedenspädagogik und Friedenserziehung. Zum Inhalt von Friedenserziehung*, <https://friedensbildung-schule.de/sites/friedensbildung-schule.de/files/anhang/steckbrief/fbs-friedenspaedagogik-48.doc> (Zugriff: 19. Dezember 2022).

- Heinz, Wolfgang S. (2011). Ein Menschenrecht auf Frieden? Auf dem Weg zu einer neuen Erklärung der Vereinten Nationen zu einem Menschenrecht auf Frieden. In: *Vereinte Nationen*, 5, 221-225.
- Heinz, Wolfgang S. (2019): Frieden und Menschenrechte. In: Gießmann, Hans J./Rinke, Bernhard (Hg.): *Handbuch Frieden*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 499-508.
- Huhle, Rainer (2006): Für eine historisch bewußte Menschenrechtsbildung. In: *Jahrbuch Menschenrechte 2006*, 143-149.
- Kästner, Erich (1981): *Die Konferenz der Tiere. Mit 60 Zeichnungen von Walter Trier*. Frankfurt/M. u. a.: Ullstein.
- Kailitz, Susanne (2007): Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975. In: Kailitz, Steffen (Hg.): *Schlüsselwerke der Politikwissenschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lenhart, Volker/Pantazis, Vassilios (o.J.): *Menschenrechtsbildung in friedenspädagogischem Kontext*, <http://www2.ibw.uni-heidelberg.de/feldevaluation09/luxembourg.pdf> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Lenhart, Volker (2003): *Pädagogik der Menschenrechte*. Leverkusen: Leske + Budrich.
- Rademacher, Helmolt/Wintersteiner, Werner (2016): *Friedenspädagogik und Demokratiepädagogik*. In: Rademacher, Helmolt/Wintersteiner, Werner (Hg.): *Jahrbuch Demokratiepädagogik. Friedenspädagogik und Demokratiepädagogik*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 9-17.
- Rinaldi, Stefanie (2018): *Menschenrechtsbildung an Gymnasien. Verständnisse, Chancen und Herausforderungen*. Opladen/Berlin/Toronto: Budrich Unipress.
- Scherb, Armin/Gloe, Markus (2018): *Kompetenzorientierte Menschenrechtsbildung*. In: *polis*, 3, 15-18.
- Scherr, Albert (2017): *Menschenrechtsbildung*. In: Lange, Dirk/Reinhardt, Volker (Hg): *Handbuch für den sozialwissenschaftlichen Unterricht, Band 1: Konzeptionen, Strategien und Inhaltsfelder Politischer Bildung*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 711-719.
- Sinhart-Pallin, Dieter/Ralla, Mechthild (2019): *Handbuch zum Philosophieren mit Kindern. Kindergarten, Grundschule, freie Einrichtungen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Vereinte Nationen (1948): *217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Vereinte Nationen (1984): *39/11 – Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden*. <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/A-RES-39-11.pdf> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Vereinte Nationen (2016): *71/198. Erklärung über das Recht auf Frieden*. <https://www.un.org/depts/german/gv-71/band1/ar71189.pdf> (Zugriff: 19. Dezember 2022).
- Weißeno, Georg/Detjen, Joachim/Juchler, Ingo/Massing, Peter/Richter, Dagmar (2010): *Konzepte der Politik – ein Kompetenzmodell*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2758>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

K. Peter Fritzsche, Peter G.
Kirchschläger, Thomas Kirchschläger

Grundlagen der Menschenrechtsbildung

Theoretische Überlegungen
und Praxisorientierungen

Die Autoren untersuchen die normativen, kritischen und transformativen Eckpfeiler der Menschenrechtsbildung. Im Lichte der Leitidee der „Kultur der Menschenrechte“ diskutieren sie neue Gestaltungsmöglichkeiten von Bildungsprozessen. Im Vergleich mit benachbarten Bildungsansätzen werden sowohl Alleinstellungsmerkmale offengelegt als auch solche Gemeinsamkeiten benannt, die eine stärkere Zusammenarbeit nahelegen.

Das Buch unterstützt alle in der Bildung Tätigen dabei, in ihrer Arbeit den Bezug zu den Menschenrechten herzustellen. Es bietet die Grundlage zur lebendigen Ausgestaltung der Menschenrechtsbildung in der täglichen Bildungspraxis.

Menschenrechts- bildung



ISBN 978-3-7344-0398-9
232 S., € 25,80

PDF ISBN 978-3-7344-0399-6,
€ 20,99

Aus dem Inhalt

Begründen, analysieren, verändern – ein disziplinübergreifender Blick auf die Menschenrechtsbildung • Menschenrechte in ihrer rechtlichen Dimension und die Rolle der Menschenrechtsbildung • Menschenrechtsbildung: Normativität, Universalität und Diversität • Kultur der Menschenrechte – Was wir darunter verstehen, warum wir sie brauchen und wie wir sie durch Bildung (mit)gestalten können • Kinderrechtsbildung • Inklusive Bildung als Beitrag zu einer Kultur der Menschenrechte • Benachbarte Bildungsansätze und ihr Verhältnis zur Menschenrechtsbildung (Politische Bildung, Friedensbildung, Werteerziehung, Holocaust Education u. a.) • Implizite Menschenrechtsbildung: Defizit- oder Ressourcenperspektive • Menschenrechtsbildung im Wandel – Menschenrechtsbildung für den Wandel



Wiebke Buth und Julia Hagen

Opening the Black Box – Wie Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können

Abstract

Menschenrechtsbildung und Friedensbildung können wertvolle Impulse voneinander aufnehmen, um einen Beitrag zur Öffnung der Black Box von Menschenrechten und Frieden zu leisten. Als Bildungsbereiche zu Querschnittsthemen beziehen sie ein weites Spektrum an Zielgruppen im formalen Bildungsbereich wie Schule, im non-formalen der politischen Bildung, aber auch in der informellen Bildung ein und können so mitwirken an einer Verwirklichung einer Kultur der Menschenrechte und des Friedens als gesamtgesellschaftliches Anliegen. In sechs Thesen u. a. zum Menschenrecht auf Frieden, zu menschenrechtssensiblen Konfliktanalysen und zum Menschenrechtsschutz in einem weiten Friedensbegriff wird aufgezeigt, welche Themen in einer Zusammenarbeit erschlossen werden können.

Human Rights Education and Peace Education can offer each other valuable impulses to contribute to an understanding of the interdependence of human rights and peace. As concepts of education on cross-cutting issues, they involve a wide range of target groups in formal, non-formal, and informal education. They can contribute to the vision of the realization of a culture of human rights and peace. Topics that can be developed in cooperation are illustrated in six theses on the right to peace, human rights sensitive conflict analyses and on the role of human rights in concepts of peace.

1. Einleitung

Wie können Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen?¹ Die beiden Bildungsbereiche haben zahlreiche Gemeinsamkeiten. Um Menschen zu befähigen, aktiv für Frieden und Menschenrechte einzutreten, strukturieren sie Lernanlässe entlang der Trias Denken, Fühlen und Handeln. Gemeinsame Themen sind Menschenwürde, gewaltfreie Aktionen, Schutz vulnerabler Gruppen oder die Förderung von politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit. Ziel beider ist, die Zivilgesellschaft zu stärken und globale wie innerstaatliche Transformationen hin zu rechtsbasierten und friedlichen Gesellschaften anzustoßen. Beide zielen darauf ab, die Befähigung zum friedlichen, die Menschenwürde achtenden Zusammenleben im Prozess zu fördern. Dennoch gibt es nur wenige gemeinsame pädagogische Reflexionen und

¹ Im Folgenden wird Menschenrechtsbildung mit MRB und Friedensbildung mit FB abgekürzt.

auch nur wenig Zusammenarbeit in der Bildungspraxis.² Das Erfordernis einer nachhaltigen Entwicklung zeigt jedoch, dass Ziele der UN-Agenda 2030 wie die Förderung von Gewaltlosigkeit und Weltbürgertum³ über Generationen hinweg entwickelt werden müssen und daher übergreifende Aufgaben für den gesamten Bildungsbereich sind. Insbesondere MRB und FB können wertvolle Impulse voneinander aufnehmen und einander stärken. Hierzu werden in sechs Thesen Vorschläge für die Bildungspraxis gemacht. Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen handelt, Frieden und Menschenrechte zu stärken, werden dabei unterschiedliche Zielgruppen und Lernorte einbezogen. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Black Box von Menschenrechten und Frieden zu öffnen.

2. Ziele der Menschenrechtsbildung: Rechte kennen und Menschenrechtsverletzungen verhindern

Menschenrechtsbildung vermittelt Wissen, reflektiert Haltungen und fördert Handlungskompetenz in Bezug auf Menschenrechte. Die UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung und Training definiert MRB als partizipative Bildungspraxis, die dem Empowerment von Individuen aller Altersstufen durch die Entwicklung von Wissen, Haltungen und Fertigkeiten dienen soll. Schon in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wird MRB als wegbereitend für eine Kultur des Friedens verstanden durch den Auftrag, „durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern“⁴.

Wichtigstes Ziel ist die Prävention von Menschenrechtsverletzungen (Tibbitts 2017, Lohrenscheit 2004). Bildungsprozesse sollen Menschen befähigen, gesellschaftliche Strukturen auszubilden, welche die nachhaltige Entwicklung demokratischer Strukturen und die friedliche Arbeit an Konflikten fördern (Fritzsche et al. 2017: 30). Die noch junge Bildungspraxis wird verstanden als Querschnittsthema am Lernort Schule, wobei sie sich überwiegend an fachdidaktische und methodische Ansätze gesellschaftswissenschaftlicher Fächer anschließt. Geplante MRB findet an vielfältigen Lernorten statt: in Schulen, in der freien Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Informell findet sie z. B. dort statt, wo zivilgesellschaftliche Gruppen in öffentlichen Aktionen auf Menschenrechtsverletzungen

2 Im angloamerikanischen Raum sind Hatzopoulos/Bajaj (2021) zwei der wenigen Autor*innen, die MRB und FB zusammendenken. Für Reflexionen im deutschsprachigen Raum aus Sicht der MRB siehe Hussak/Werthes (2018) und aus Sicht der FB siehe Bieß (2022).

3 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, UN-Dok. A/Res/70/1, 25. September 2015.

4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (217 [III] A). Paris, 10. Dezember 1948.

aufmerksam machen. Eine Ausrichtung des Lernangebots auf individuelle Kompetenzen hat Empowerment und Emanzipation zum Ziel.

Die inhaltlich-methodische Gestaltung vollzieht sich entlang der Dimensionen „über, durch und für Menschenrechte lernen“⁵. Lernen über Menschenrechte meint, dass die Wissensebene adressiert wird und überwiegend Methoden mit kognitiven Lernzielen zum Einsatz kommen. Lernende erarbeiten, wie die Idee gleicher Rechte für alle aufgrund ihres Menschseins entstanden ist, welche philosophischen und politischen Diskussionen dazu führten, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der gegebenen weltpolitischen Situation entstand und welche Konkretisierungen die Menschenrechte im internationalen Recht (z. B. Konventionen) erfahren haben. Die Vermittlung des rechtlichen Charakters der Menschenrechte und deren Entstehung in historischen Auseinandersetzungen steht im Vordergrund (Fritzsche et al. 2017: 22). Lernen über Menschenrechte findet statt mit Methoden wie Textarbeit, Fallrecherchen und Diskussionen sowie mithilfe von Grundlagentexten (Menschenrechtsverträgen), informierenden Materialien und Fällen von Menschenrechtsverletzungen. *Durch* Menschenrechte lernen meint, dass die Bewusstseins Ebene adressiert wird, an affektiven Lernzielen gearbeitet wird und die Lernumgebung (in ihrer Einrichtung und in der Gestaltung der Beziehungen) die Möglichkeit bietet, eine Kultur der Menschenrechte erfahrend zu lernen. Mögliche Leitfragen sind: Wo begegnen mir Menschenrechte im Alltag, wie schützen sie mich, wer erfährt Verletzungen? Sowohl Geschichten von Menschen, die sich für Menschenrechte eingesetzt haben, als auch eigene Erfahrungen sind Beispiele für die inhaltliche Ebene. Methoden wie Rollenspiele oder szenisches Lesen gehören zu den Gestaltungsmitteln. Die Auseinandersetzung mit persönlichen Einstellungen und Erfahrungen macht diese Dimension zu derjenigen, die die Tür zum transformativen Lernen besonders weit öffnen kann – wenn sie sensibel, machtkritisch und an individuelle Bedürfnisse angepasst gestaltet wird. Im Lernen *für* Menschenrechte wird die Handlungsebene in den Blick genommen: Wie können das Wissen über Menschenrechte und menschenrechtliche Haltungen in selbstermächtigendes oder solidarisches Handeln münden? Projekte, Ausstellungen oder Petitionen sind mögliche Arbeitsmethoden mit konativen Lernzielen (ebd.: 8). Lernende können zu Menschenrechtsverteidiger*innen werden!

Angebote zur MRB tragen zur Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte bei, wenn sie die drei Dimensionen ebenbürtig berücksichtigen. Kognitives Verarbeiten

5 Erklärung über Menschenrechtsbildung und Training, UN-Dok. A/RES/66/137, 19. Dezember 2011.

allein führt nicht zur Veränderung von Verhalten, doch auch das Arbeiten an Haltung und Verhalten benötigt stete Reflexion und Rückbezug auf die Wissensebene. Empathie wiederum wirkt nur dann emanzipativ und transformatorisch (und nicht lähmend), wenn Lernende sich ein Handlungsrepertoire erarbeiten und in der Lage sind, auch kleine Veränderungen aktiv herbeizuführen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Konzept der MRB didaktische Konkretisierung, methodische Differenzierung und eine deutliche Formalisierung erfahren. Ist der Auftrag in der AEMR noch global, so trugen das Weltprogramm für MRB und die UN-Erklärung zur Konkretisierung der Lerndimensionen und zum klaren Auftrag an Mitgliedstaaten bei, MRB in nationale Lehrpläne zu implementieren⁶. MRB hat aber nach wie vor auch eine starke Verankerung im non-formalen Bildungssektor und definiert sich grundsätzlich als ein lebenslanges Lernen *über, durch* und *für* Menschenrechte (Fritzsche et al. 2017: 32).

3. Ziele der Friedensbildung: Kritische Auseinandersetzung mit Gewalt und konstruktiver Austrag von Konflikten

Friedensbildung basiert auf dem Leitgedanken der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur: „Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.“⁷ Ziel ist es, eine Kultur des Friedens zu fördern. Nach der UN-Erklärung über eine Kultur des Friedens von 1999 ist damit die Gesamtheit der Einstellungen, Wertvorstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen gemeint, die auf die Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, die Beendigung und Überwindung von Gewalt, die Förderung von Toleranz, die Stärkung von kultureller Vielfalt und Solidarität sowie Dialog und Verständigung abzielt.

Diesem Gedanken folgend geht es um Lernen über Frieden im Sinne von Sachwissen und kognitiven Kompetenzen, Lernen *durch* Frieden im Sinne der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen sowie Lernen *für* Frieden im Sinne handlungsorientierter Kompetenzen, die dazu befähigen und ermutigen, sich im Kleinen und Großen für Frieden zu engagieren (Bajaj 2008, Meisch et al. 2018).

6 Dies zeigt sich z. B. in der Empfehlung „Menschenrechtsbildung in der Schule“ der Kultusministerkonferenz (1980/2018) und der Verankerung in Curricula als verpflichtendes Querschnittsthema z. B. in Nordrhein-Westfalen.

7 Verfassung der UNESCO, 16. November 1949.

Auf der Ebene des Wissens werden Inhalte behandelt wie Friedensbegriffe, Ursachen von Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten und Kriegsfolgen, Instrumente ziviler Konfliktbearbeitung als Alternative zu militärischer Konfliktbearbeitung, Verschwörungserzählungen und Propaganda, Mechanismen friedlicher Streitbeilegung oder Erinnerungs- und Versöhnungsarbeit nach Kriegen und bewaffneten Konflikten. Methoden, die hier zum Einsatz kommen, sind Diskussionen von ethischen und politischen Dilemmata, Rollen- und Planspiele oder Szenariomethoden. Ziel ist es, einen Perspektivwechsel zu ermöglichen und das Ausbalancieren unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse zu fördern. Auf der Ebene des Fühlens dominieren Inhalte wie die kritische Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt, die Stärkung von Empathiefähigkeit und das Erlernen eines konstruktiven Umgangs mit Konflikten. Methoden, die hier genutzt werden, sind insbesondere bildbasierte und narrative Methoden wie Bilderbuffets, Theatermethoden oder konkrete Methoden der Konfliktbearbeitung wie gewaltfreie Kommunikation oder Streitschlichtungsmethoden. Auf der Ebene des Handelns werden Lernende durch Aufzeigen und Erproben konkreter Möglichkeiten zum Engagement, wie u. a. Spendenaktionen, Reflexion des eigenen Konsumverhaltens oder durch Zivilcourage in Situationen von Diskriminierung und Ausgrenzung anderer, ermutigt und befähigt, sich für Frieden im Kleinen und Großen einzusetzen und damit einen eigenen Beitrag zu einer Kultur des Friedens zu leisten.

Ein wichtiger Referenzpunkt ist die Charta der Vereinten Nationen (1945), in der in Art. 1 festgeschrieben ist, dass deren Ziel die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist – durch die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, die Unterstützung freundschaftlicher Beziehungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit. Die Suche nach friedlichen Lösungen von Konflikten ist integraler Bestandteil menschlicher Kultur und wurde insbesondere in religiösen Gemeinschaften praktiziert und reflektiert. Eine explizite FB entwickelte sich im 20. Jahrhundert aus den Bewegungen gegen autoritäre Pädagogik um Paulo Freire und John Dewey sowie der Bürgerrechtsbewegungen um Mahatma Gandhi in Indien oder Martin Luther King in den USA. Während der Initiativen um Abrüstung und Demilitarisierung in den 1980ern fand sie Eingang in Universitäten (Harris 2008, Hantzopoulos/Bajaj 2021). Die Lernorte sind entsprechend vielfältig und umfassen den non-formalen ebenso wie den formalen Bildungsbereich. Diese reichen von ethischer Wertebildung über Training in gewaltfreier Aktion im Rahmen von Protestbewegungen bis hin zur FB als Instrument der Vergangenheitsaufarbeitung nach Kriegen und bewaffneten Konflikten. Erst in den vergangenen Jahren findet FB

in Deutschland vermehrt Eingang in die formale Bildung vor allem am Lernort Schule.⁸

4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Menschenrechtsbildung und Friedensbildung haben beide einen starken Bezug zu internationaler Politik und folgen dem Gedanken, dass sowohl die Stärkung internationaler Institutionen als auch die Solidarität der transnationalen Zivilgesellschaft bedeutsam sind. Nichtregierungsorganisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Amnesty International, Human Rights Watch oder die Peace Brigades spielen eine zentrale Rolle für Menschenrechte und Frieden. Beide Ansätze formulieren den Anspruch, durch ganzheitliches Lernen die Entwicklung von Handlungskompetenz zu stärken und an einem nachhaltigen sozialen Wandel mitzuwirken. Die jeweiligen Zielformulierungen, eine neue Kultur des Zusammenlebens zu ermöglichen (Kultur des Friedens, Kultur der Menschenrechte), verdeutlichen diesen umfassenden Anspruch. MRB und FB verstehen sich im formalen Bildungsbereich ebenso wie Demokratiebildung oder Umweltbildung als Querschnittsthemen, und somit als Angebote, die sich nicht in den traditionellen Fächerkanon einpassen. Neben Lerninhalten nehmen sie auch die Lernumgebung mit ihren Einflüssen auf die Lernenden und Lehrenden in den Blick und treffen sich in dieser Hinsicht mit weiteren Ansätzen, die einen Whole-Institution-Approach anstreben, wie insbesondere in der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Entstehung dieser unterschiedlichen Bildungsbereiche lässt sich lesen als Reaktionen auf die Herausforderungen einer hochkomplexen politischen Wirklichkeit, die in unterschiedlichen Wissenszusammenhängen unterschiedliche Antworten auf ähnliche Fragen entwickelt haben.

Trotz all der Gemeinsamkeiten weisen MRB und FB aufgrund der politischen Kontexte, in denen sie entstanden sind, auch zahlreiche Unterschiede auf. Zwei davon spielen im Verlauf des Beitrags eine besondere Rolle: die Reichweite der Konzepte und das Selbstverständnis in konflikthaften Situationen. MRB verfügt mit dem Korpus an Erklärungen und Konventionen der Menschenrechte über einen klaren Bezugsrahmen. Sie bezieht sich auf die Vermittlung der Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der nachfolgenden Erklärungen und Konventionen wie Zivil- und Sozialpakt (1966), Frauenrechtskonvention (1979) oder die Erklärungen über die Rechte der Indigenen Völker (2007) und über das Recht auf Frieden (2016). Dabei

⁸ Beispiele hierfür sind die Servicestelle Friedensbildung in Baden-Württemberg oder die Koordinierungsstelle Friedensbildung in Niedersachsen.

zielt sie auf das inhaltliche Verständnis und die praktische Umsetzung als „eine Art Schule des kritischen Denkens und des auf die Umsetzung der Menschenrechte zielenden Handelns“ ab (Fritzsche 2012: 444). Sie fungiert als ein „nüchterner Orientierungspunkt für ein freiheitliches, gerechtes, solidarisches und friedliches Zusammenleben von Individuen, staatlich verfassten Gesellschaften, Staatenbündnisse, Weltreligionen und Kulturen“ (Lenhart 2003: 5). Demgegenüber liefert FB eine große intuitiv zugängliche Vision vom friedlichen Miteinander. Die Ebenen reichen dabei vom sozialen Nahbereich (Familie, Freund*innen, Nachbarschaft, Schulklasse) über das Zusammenleben auf kommunaler Ebene und das demokratische Miteinander im Staat bis hin zur Ebene der friedlichen Beziehungen zwischen Staaten und innerhalb einer im Entstehen begriffenen Weltgesellschaft. Die genutzten Kernkonzepte Frieden, Gewalt und Konflikt ebenso wie Sicherheit, Freiheit und Gerechtigkeit sind weit und berühren zahlreiche Diskurse in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. So können gesellschaftliche Phänomene in einen größeren Zusammenhang eingeordnet und politische Entscheidungen – wie die militärische Bearbeitung von Konflikten – hinsichtlich ihrer nicht-intendierten Konsequenzen vor dem Ziel der Stärkung einer Friedensordnung kritisch reflektiert werden.

Ein weiterer, zunächst wenig wahrnehmbarer Unterschied ist die divergierende Grundhaltung im Umgang mit Autoritäten bzw. Konflikten, resultierend aus der Entstehung der beiden Bildungsbereiche aus Menschenrechtsarbeit bzw. Friedensarbeit. Historisch betrachtet, liegt der Fokus der Menschenrechtsarbeit in der Stärkung von Abwehrrechten gegenüber dem Staat. Menschenrechte sind als solche im Wesentlichen durch Kampf errungen worden, wie in der Französischen Revolution 1789-1799 und der Amerikanischen Revolution 1775-1784. Rechtsträger der Menschenrechte sind Menschen (und vereinzelt Gruppen), während die Pflichtenträger hauptsächlich die Staaten sind. Menschenrechtsarbeit hebt entsprechend auf Opposition gegenüber dem Staat ab, mit Aktionsformen wie Protest oder gar zivilem Ungehorsam. In Solidarität mit Menschen in aller Welt werden Staaten öffentlich für Menschenrechtsverletzungen angeprangert. Friedensarbeit hingegen hebt auf Ausgleich und Versöhnung ab, gerade in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen, sei es zwischen Staaten, zwischen Regierungen und der eigenen Bevölkerung oder verschiedenen zivilgesellschaftlichen oder bewaffneten Gruppierungen. Friedensarbeit strebt danach, gerade in bewaffneten Konflikten, Dialog und Verständigung zu fördern.

Im Folgenden zeigen sechs Thesen beispielhaft auf, welche Lernprozesse durch eine Verknüpfung der jeweiligen Stärken von MRB und FB vertieft und weiterentwickelt werden können.

5. Miteinander arbeiten und voneinander lernen: Wie Friedensbildung und Menschenrechtsbildung sich konstruktiv ergänzen

5.1 FÜR FRIEDEN MENSCHENRECHTLICH ARGUMENTIEREN LERNEN

Der oft in MRB-Workshops geäußerte Wunsch, Frieden als Menschenrecht durchzusetzen, erscheint ebenso intuitiv wie angesichts realer Vorkommnisse schwer umsetzbar. Die Frage nach einem Recht auf Frieden kann ein Ausgangspunkt sein für eine spannende gemeinsame Lernreise in das Schutzsystem der Menschenrechte und zur Frage ihrer Entstehung und rechtlichen Durchsetzbarkeit.

These 1: Friedensbildung profitiert davon, die Funktions- und Wirkungsweise von Menschenrechten zu kennen und entsprechend Erwartungen an ein Menschenrecht auf Frieden diskutieren zu können.

Das Konzept der Menschenrechtsgenerationen⁹ öffnet den Raum für eine konkrete Ausgestaltung des Menschenrechts auf Frieden. Menschenrechte in ihrer historischen Entstehung werden unterschieden in Rechte der ersten Generation, die Abwehr- und Partizipationsrechte, die den Schutz des Individuums vor staatlicher Macht gewährleisten (z. B. Meinungsfreiheit); Rechte der zweiten Generation, die Ansprüche an den Staat, die dem Individuum ein menschenwürdiges Leben ermöglichen (z. B. Recht auf Bildung) und Rechte der dritten Generation, die Kollektiv- oder Solidaritätsrechte (z. B. Recht auf Entwicklung). Die Erfüllung von Anspruchsrechten wird inzwischen vielfach als Bedingung für die volle Wahrnehmung von politischen Mitbestimmungsrechten betrachtet – u. a., weil es Menschen, die um die Versorgung ihrer grundlegenden Bedürfnisse kämpfen müssen, an Ressourcen fehlt, um sich an Prozessen politischer Willensbildung zu beteiligen. Die Debatte über eine dritte Generation an Menschenrechten wird seit den 1970er Jahren geführt und fokussiert sich u. a. auf Rechtsgüter, die gemeinschaftlich genossen werden, wie die Rechte auf Entwicklung, auf eine intakte Umwelt oder auf Frieden (Witschen 2018: 17 ff.).

Im Jahr 2016 wurde von der UN-Generalversammlung eine Erklärung des Rechts auf Frieden¹⁰ verabschiedet. Im internationalen System der Menschenrechte sind

⁹ Das Konzept der Generationen der Menschenrechte gilt in der Forschung inzwischen als überholt, ist jedoch in vielen Kontexten der MRB als vereinfachte Darstellung hilfreich und ermöglicht einen Rückgriff auf die historische Entwicklung der Menschenrechte.

¹⁰ UN Dok. A/HRC/RES/32/28, 1. Juli 2016.

Erklärungen der Generalversammlung, anders als völkerrechtliche Verträge, nicht rechtlich bindend – daher ergeben sich Fragen hinsichtlich der Wirkung und Fortentwicklung des Menschenrechts auf Frieden. Diesen nachzugehen kann auch interessierten Laien einen Einblick in die Wirkungsweise von Menschenrechten geben. Wer sind die Berechtigten eines solchen Rechts – Individuen oder Kollektive? Wer sind die Pflichtenträger*innen – sind es nur die Regierungen der UN-Mitgliedsstaaten oder auch internationale Institutionen? Der Einwand der mangelnden Durchsetzbarkeit wiegt schwer. Kritiker*innen sehen die Gefahr eines „verbale[n] Pathos ohne Chance auf Implementierung“, da bisher keine Durchsetzungsmechanismen existieren, die im Fall einer Nichtbeachtung greifen. Allerdings führen Befürworter*innen an, dass auch bereits etablierte Menschenrechte vielfach verletzt werden, ohne dass dies ihre Legitimität in Frage stellt (Witschen 2018: 35 ff., 60 ff., 121 f.).

Aus diesen Überlegungen heraus lässt sich eine Idee für ein kleines Bildungsprojekt skizzieren, das sich mit der Erklärung zum Recht auf Frieden von 2016 auseinandersetzt. Die Arbeit kann in der affektiven Dimension mit einem Austausch über Bedürfnisse einsteigen, über den Wunsch nach einer Sicherheit vor Krieg und zur Intuition dazu, dass Menschen mit einem Recht auch eine Sicherheit auf Frieden haben wollen. In der folgenden kognitiven Erarbeitung wird nachvollzogen, dass Menschenrechte, die als internationales Recht kodifiziert sind, auch verhandelt und letztlich in Abstimmungsprozessen geformt werden. Abstimmungsverhältnisse spiegeln mitunter zeitgeschichtliche politische Auseinandersetzungen wider. Welche Gründe mögen die Staatenvertreter*innen für ihr Abstimmungsverhalten für die UN-Erklärung von 2016 gehabt haben? Die Diskussion um das Menschenrecht auf Frieden wird nachvollzogen und unter Anleitung kritisch reflektiert. Der geschichtliche Aspekt in der Fortentwicklung der Menschenrechte wird erkannt, Begrifflichkeiten wie die der individuellen und kollektiven Rechte geklärt und die formale Struktur eines Rechts vergegenwärtigt: „x (der Träger des Rechts) hat gegenüber y (dem Adressaten des Rechts) auf z (den Inhalt des Rechts) einen bestimmten Anspruch“ (ebd.: 35). Das erworbene Wissen erlaubt eine Reflexion der Einstiegsfrage. Ziel ist, dass Lernende begründet diskutieren können, was es zur Sicherstellung von Frieden braucht. Ist ein Menschenrecht hier erfolgversprechend? Wer tiefer einsteigen will, befasst sich mit den von Witschen systematisch dargestellten Zusammenhängen und Interdependenzen von Menschenrechten und Frieden (ebd.: 127 ff.). Die UN-Erklärung bezieht sich immerhin explizit auf MRB und FB als Bedingungsfaktoren, die in der Interdependenz der Menschenrechte begründet sind, z. B. durch die effektive Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus (Bowtrumiuk 2017).

Ein abschließender Schritt führt in die Dimension des Handelns. Regierungen als Adressaten des Anspruchs sind erkannt. Eine Auseinandersetzung mit dem Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen Deutschlands¹¹ kann zu Ideen führen, wie Lernende als mündige Staatsbürger*innen die politische Diskussion weiter gestalten möchten. Die Interpretation politischer Motivationen auf Seiten befürwortender Staaten, z. B. in Bezug auf Nichteinmischung (Bowtrumiuk 2017), wird ebenso kritisch erörtert wie die Tatsache, dass Frieden nicht automatisch bedeutet, dass keine Menschenrechtsverletzungen verübt werden. Zudem hat es in der Vergangenheit gewaltvolle Kämpfe um die Gewährung von Menschenrechten gegeben (Witschen 2018: 142 ff.). Die Feststellung, Frieden als Bedingung für Menschenrechte und Menschenrechte als Bedingung für Frieden zu sehen, kann ein Impuls für eine abschließende Diskussion sein.

5.2 MENSCHENRECHTE IN EINEM UMFASSENDEN FRIEDENSKONZEPT IDENTIFIZIEREN

Als konzeptionell hilfreich erweist sich die Unterscheidung von negativem und positivem Frieden: „Negativer Frieden“ bedeutet die Abwesenheit von organisierter kollektiver Gewalt, insbesondere die Abwesenheit von Krieg bzw. bewaffnetem Konflikt. Demgegenüber umfasst „positiver Frieden“ die Bedingungen, die dazu führen, dass positive Beziehungen zwischen Menschen und Gruppen gestärkt werden, um den negativen Beziehungen, die Gewalt begünstigen, entgegenzuwirken. Solche sind: Freiheit von Angst, Freiheit von Not, wirtschaftliches Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung, Abwesenheit von Ausbeutung, Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit zu handeln. Positiver Frieden umfasst die Summe weitgehend konsensualer Werte in der Weltgemeinschaft, die diese Aspekte beinhalten (Galtung 1967: 12 ff.)

These 2: Menschenrechtsbildung profitiert davon, die verschiedenen Menschenrechte in einem weiten Friedenskonzept von negativem und positivem Frieden zu betrachten.

Besonders schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter, sexualisierte Gewalt oder Verschwindenlassen von Personen werden gerade auch während Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten begangen. Zahlreiche völkerrechtliche Normen sind eng verbunden mit den Menschenrechten, so beispielsweise das humanitäre Völkerrecht, wie es u.a. in den Haager Konventionen (1888/1907) und den Genfer Konventionen (1949) niedergelegt ist, und das Völkerstrafrecht, das Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbre-

¹¹ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (2019): Zum Menschenrecht auf Frieden, Aktenzeichen WD 2- 3000-003/19.

chen gegen die Menschenrechte und das Verbrechen der Aggression ahndet. Menschenrechte unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Gefährdung im Krieg und entsprechende rechtliche Instrumente zu thematisieren hilft, ein klareres Bild der Bedarfe des Menschenrechtsschutzes in diesen Zeiten zu bekommen.

Auch in Friedensverhandlungen spielen Menschenrechte eine wichtige Rolle. Zwischen 1946 und 1989 endeten 10 % der zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikte mit einem Waffenstillstand oder einem Friedensvertrag und 59 % mit Sieg bzw. Niederlage. Zwischen 1990 und 2005 waren es 40 % der zwischenstaatlichen Konflikte, die mit Waffenstillstand oder Friedensvertrag, und 14 %, die mit Sieg bzw. Niederlage endeten. Erklärt wird dies u. a. damit, dass nach dem Ende des Kalten Krieges die Mediationsfähigkeiten angestiegen sind und Drittparteien schneller eingreifen (Kreutz 2010: 245 ff.). Die Friedens- und Konfliktforschung der vergangenen Jahre zeigt, dass Friedensverhandlungen erfolgreicher verlaufen, wenn Frauen an ihnen beteiligt sind. Die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“ von 2000 fordert den Schutz von Frauen und Mädchen in Kriegsgebieten sowie die Stärkung der Teilhabe von Frauen bei der Bewältigung und Prävention von bewaffneten Konflikten. Eine stärkere Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen führt dazu, dass die Wahrscheinlichkeit eines Zustandekommens von Friedensverträgen steigt und diese auch länger Bestand haben (Paffenholz et al. 2016: 5 ff.). Der Einfluss der Frauen wird u. a. dadurch erhöht, dass sie Unterstützung durch innerstaatliche wie internationale zivilgesellschaftliche Gruppen bekommen (Aduda/Liesch 2022:16). Menschenrechtsarbeit ist entsprechend von Bedeutung, um den positiven Effekt von Frauen in Friedensverhandlungen zu ermöglichen. Ebendies lässt sich in MRB und FB thematisieren, insbesondere im Kontext von Potenzialen und Grenzen feministischer Außenpolitik wie bspw. in den Leitlinien feministischer Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.¹²

Bei Friedensverhandlungen ist darüber hinaus wichtig, Anreize für die Konfliktparteien zu erhöhen, einen Friedensvertrag zu unterzeichnen. Dafür werden häufig sog. Amnestien in Friedensverträge integriert, was bedeutet, die Strafe für begangene Verbrechen teilweise oder vollständig zu erlassen.¹³ Dies kann entweder auf alle Individuen und Verletzungen bezogen werden (sog. Generalamnestien) oder auf spezifische

12 Für die Resolution 1325 sowie feministische Außenpolitik siehe: Lunz (2022), Hudson et al. (2012) sowie <https://unwomen.de/die-resolution-1325-mit-der-agenda-frauen-frieden-und-sicherheit/> (Zugriff: 1. Februar 2023). Für die Leitlinien feministischer Außenpolitik siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/leitlinien-ffp/2584950> (Zugriff: 20. März 2023).

13 Während es 1990-2006 nur 16 internationale Strafverfahren gab, waren es 111 Amnestien (Olson et al. 2010). Zwischen 1946 und 2010 wurden weltweit 822 Amnestien erlassen, davon 297 in Bezug auf Straftaten bewaffneter Gruppen während Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten (Dancy 2018: 390).

Akteur*innen (z. B. nur für Kindersoldat*innen) bzw. Verletzungen (z. B. nicht im Falle besonders schwerer Verletzungen) beschränkt sein (sog. Spezialamnestien). Ziel ist, dass Gewaltkreisläufe durchbrochen, Waffengewalt eingestellt und damit eine Grundlage für Frieden und Versöhnung geschaffen wird. Demgegenüber steht die Überlegung, dass Vergangenheitsaufarbeitung und damit auch die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen entscheidend ist, um Gerechtigkeit wiederherzustellen und einen nachhaltigen Frieden zu ermöglichen. Was ist also besser: Vergessen, um die Gewalt einzustellen und negativen Frieden zu ermöglichen, oder Aufarbeiten, um Gerechtigkeit zu schaffen und langfristig positiven Frieden zu erreichen? Amnestien sind häufig der Wegbereiter für Friedensverträge, aber wie kann Frieden stabil sein ohne die Aufarbeitung der Vergangenheit? Das führt in einen Zielkonflikt, der als Dilemma von „Frieden vs. Gerechtigkeit“ oder auch „Paradox der Friedensmacher*innen“ bezeichnet wird. Es zeigt sich nicht selten in Debatten zwischen jenen, die Friedensarbeit bzw. -forschung und jenen, die Menschenrechtsarbeit bzw. -forschung betreiben (Hayner 2018).

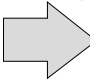
Stadium von Krieg & Frieden	Krieg / bewaffneter Konflikt = Anwendung von Waffengewalt in ausgedehnter und andauernder Weise	Negativer Frieden = Abwesenheit von Krieg/bewaffnetem Konflikt	Positiver Frieden = abnehmende Gewalt + zunehmende Gerechtigkeit
Völkerrechtliche Normen der Menschenrechte bzw. den Menschenrechten nahestehend	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere Menschenrechtsverletzungen • (Verbot von Folter, Verschwindenlassen, sexualisierter Gewalt) • Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg • Kinderrechte im Krieg • Verbot von Völkermord • Verbot von Verbrechen geg. die Menschlichkeit <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Generation: Bürgerliche & politische Rechte als politische Freiheiten (z. B. Meinungs- und Pressefreiheit) 2. Generation: Wirtschaftliche, soziale & kulturelle Rechte zur Erhöhung sozialer Gerechtigkeit (z. B. Recht auf Arbeit, Recht auf sauberes Wasser, Recht auf soziale Sicherheit) 3. Generation: Kollektive Rechte als Solidaritätsrechte (z. B. das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden)
Themen für Menschenrechts- & Friedensbildung	<p>Verletzung von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kriegs narrative und Propaganda – Menschenrechtsverletzungen als Mittel zum Konfliktaustrag – Verhütung von Völkermord + Verbrechen gegen die Menschlichkeit 	<p>Menschenrechte in Friedensverhandlungen und der Vergangenheitsaufarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung von Frauen an Friedensverhandlungen – Vergangenheitsaufarbeitung und das Dilemma „Frieden versus Gerechtigkeit“ 	<p>Zusammenhang von Demokratie, Entwicklung, Menschenrechten & Frieden</p> <p>& Konzept der „Menschlichen Sicherheit“</p>

Abb. 1: Menschenrechte in einem umfassenden Konzept von Frieden & Themen für Menschenrechts- und Friedensbildung (Quelle: eigene Darstellung)

MRB und FB haben zudem beide einen Bezug zum Konzept der menschlichen Sicherheit. Gegenüber traditionellen Sicherheitskonzepten steht hier nicht der Staat, sondern das Individuum mit seiner Menschenwürde und seinen Bedürfnissen im Zentrum.

Menschenrechte zu schützen bedeutet, menschliche Sicherheit zu erhöhen. Für Frieden bedeutet dies, den Menschen das zur Verfügung zu stellen, was sie für ein

lebenswertes Leben brauchen – etwa zum Schutz vor physischer Gewalt oder zum Schutz vor Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen –, und damit auch die Wahrscheinlichkeit zu mindern, dass es zu Kriegen und bewaffneten Konflikten kommt.

Insgesamt zeigt sich, dass bei Betrachtung der Menschenrechte in einem weiten Friedensbegriff, der sowohl negativen als auch positiven Frieden einbezieht, Menschenrechte in allen Stadien eine Rolle spielen. In der Kombination der konzeptionellen Weite der FB mit der instrumentellen Konkretheit der MRB können hier Synergieeffekte erzielt werden.

5.3 DAS SOZIALE MITEINANDER IM LERNPROZESS ALS AUFGABE UND INHALT ERKENNEN

Die affektive Dimension wird in MRB auch mit der Präposition *durch* markiert: Lernen soll *durch* Menschenrechte stattfinden¹⁴. Auch FB profitiert von einem bewusst kritischen Blick auf jeweilige Lernbedingungen, um sich noch klarer an den notwendigen gesellschaftlichen Transformationen in Richtung einer Kultur des Friedens zu beteiligen.

These 3: Menschenrechtsbildung und Friedensbildung profitieren davon, Lernprozesse zu reflektieren, die sich mit Visionen einer besseren Zukunft befassen und einen geschützten Raum und Mut brauchen, um Emotionen zuzulassen und Veränderungen zu leben.

Konkretisiert wird diese Dimension in der Schaffung eines konstruktiven Lernumfelds, das alle Teilnehmenden zu aktiver Teilnahme ermutigt (DIMR 2020: 29). Hierzu müssen soziale, politische und kulturelle Bedingungsfaktoren für das gemeinsame Lernen im Vorfeld und während der gemeinsamen Arbeit aktiv bedacht werden. Diskriminierungen sollen, auch weil sie eventuell nie ganz vermieden werden können, durch die Befähigung und Ermutigung aller Teilnehmenden zu kritischer Analyse erkannt, benannt und abgebaut werden (Reichmann 2018: 64f.). Der bewusste und transparente Umgang mit Machtverhältnissen, z. B. aufgrund von Geschlechtszuschreibungen oder zwischen verschiedenen Altersgruppen, wird in die Planung mit einbezogen und Unterbrechungen, die zur Klärung dienen, werden als Teil des Lernprozesses verstanden (Amnesty International 2013: 21f.). So wird, wenngleich mitunter hinzunehmen ist, dass der Ausgang des Bildungsangebotes ein anderer ist als geplant, ein Beitrag dazu geleistet, dass Respekt gegenüber den Einstellungen und Erfahrungen anderer Menschen, echte Gleichberechtigung der Geschlechter sowie Akzeptanz von

¹⁴ Erklärung über Menschenrechtsbildung und Training, UN-Dok. A/RES/66/137, 19. Dezember 2011.

Vielfalt aktiv bearbeitet und gelebt werden, und in einer Bildungsmaßnahme als Mikrokosmos eine Realisierung einer Kultur der Menschenrechte erfahrbar ist (DIMR et al. 2020: 24). Daher spricht man eher von Moderator*innen eines Angebots als von Lehrenden, denn natürlich wird es Personen geben, die planen, vorbereiten und koordinieren; gleichzeitig sollten sie keine Hierarchie in Bezug auf den Inhalt erzeugen. Der Inhalt des Bildungsangebotes muss gleichzeitig durch die Gestaltung des Lernangebotes gelebt werden. Tatsächlich muss diese Forderung für Bildungsmaßnahmen jeglicher Art gelten und FB und MRB könnten in dieser Hinsicht auch gemeinsam sensibilisieren (Sauter 2017: 113). So können Menschen- und Kinderrechte am Lernort Schule mit Bezug auf Beteiligungsrechte, Gewaltschutz und die Auswirkungen sozialer Ungleichheit auf Bildungschancen von innen her in den Blick genommen werden, denn die „Partizipation von Heranwachsenden darf nicht reduziert werden auf ein Mittel zum Zweck der Erziehenden und weiterer professionell Tätiger, sondern sie steht allen Kindern als grundlegendes Recht zu“ (Pirner et al. 2022: 321 ff.). In Bildungsangeboten zur MRB und FB sollte keine Leistungsbewertung im konventionellen Sinne vorgenommen werden; jedoch kann Lernenden die Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen im Sinne einer nachhaltigen Handlungskompetenz zu überprüfen.

5.4 KONFLIKTE IM SOZIALEN NAHBEREICH KONSTRUKTIV BEARBEITEN

In der Schule spiegelt sich seit jeher unser gesellschaftliches Verständnis von Herrschaft und Unterdrückung und der Legitimität von Gewalt wider (Freire 1970). Gerade Lehr-Lernsituationen in MRB und FB sollten immer auch als Gelegenheit betrachtet werden, Hierarchien zwischen den Lernenden bzw. zwischen Lehrperson und Lernenden zu hinterfragen, abzubauen und konstruktive Konfliktlösung zu erlernen.

These 4: Menschenrechtsbildung und Friedensbildung profitieren davon, die Beziehungsebene im Lernen ebenso wie Gruppenprozesse zu reflektieren und konstruktive Konfliktbearbeitung zu integrieren.

Aktuelle empirische Studien der Bildungsforschung zeigen einmal mehr, dass Lernen dann erfolgreich ist, wenn eine gute Beziehung zwischen Lehrperson und Lernenden aufgebaut wurde, und Lernenden eine Haltung von Wertschätzung und Zutrauen entgegengebracht wird (Zheng 2022, Scales et al. 2020). Zur Unterstützung des Abbaus von Hierarchien in der Lehr-Lern-Situation können bewusst partizipative Methoden zum Einsatz kommen. Diese reichen von Plan- und Rollenspielen hin zu Theatermethoden, die ein erfahrungsorientiertes Lernen ermöglichen und damit auch eine

Veränderung von Einstellungen, Haltungen und Verhaltensweisen im Sinne eines Lernens *durch* Frieden und Menschenrechte ermöglichen.

Besonders an Lernorten zivilgesellschaftlicher Gruppen kann es von Bedeutung sein, sich bewusst zu machen, dass der aktive Einsatz für Menschenrechte und für Frieden oft Mut, Selbstbewusstsein und Mobilisierungsfähigkeit erfordern. Das bedeutet ggf. auch, dass eine kämpferische Grundhaltung vorherrscht, während gleichzeitig unterschiedliche Meinungen, Interessen und Bedürfnisse aufeinanderprallen. Zudem ist es in der politischen Arbeit häufig erforderlich, über interne Kontroversen hinweg nach außen ein geschlossenes Bild zu vermitteln. Vor dem Hintergrund all dieser Herausforderungen ist es hilfreich, bewusst immer wieder Gruppenprozesse und Entscheidungsfindungsprozesse zu hinterfragen. Methoden wie die gewaltfreie Kommunikation helfen, den verschiedenen Bedürfnissen mehr Raum zu geben und schwelende Konflikte zu lösen. Das Erlernen gewaltfreier Kommunikation fördert auf kognitiver und affektiver Ebene Selbstempathie und Empathie gegenüber anderen und hilft von Beurteilung abzurücken und zu einer Kommunikation auf Augenhöhe zu gelangen (Lang/Lang-Wojtasik 2015). Der bewusste Einsatz von Mediation in Gruppenprozessen kann helfen, auch im Nahbereich Konflikte konstruktiv zu bearbeiten (Besemer 2016).

5.5 MENSCHENRECHTSARBEIT KONFLIKTSENSIBEL GESTALTEN

Die Erstellung von Konfliktanalysen ist ein wichtiger Aspekt in Friedensarbeit und FB. Ziel ist es, die Komplexität von Konflikten zu erkennen, sie besser zu verstehen und daraus Handlungsoptionen für politische und gesellschaftliche Friedensstrategien abzuleiten. In der Praxis der Friedensarbeit kann das gemeinsame Erstellen von Konfliktanalysen in einem partizipativen Prozess mit den Konfliktparteien zur Entwicklung von einem Konflikt *zwischen* den Parteien hin zu einer gemeinsamen Problemlösung führen (Fischer et al. 2020: 84 ff.). Menschenrechte werden dabei häufig nicht systematisch einbezogen, obschon Menschenrechtsschutz und -verletzung auf vielfache Weise mit Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten zusammenhängen.

These 5: Menschenrechtsbildung profitiert davon, die Werkzeuge der Konfliktanalyse einzubeziehen, um Menschenrechte konfliktsensibel zu schützen.

Menschenrechtsverletzungen können eine Ursache von bewaffneten Konflikten sein. Einige bewaffnete Konflikte gehen darauf zurück, dass Menschen aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit diskriminiert und verfolgt wurden oder ihnen der Zugang zu Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe oder Land verweigert wird wie z. B. in

Sri Lanka für TAMILIEN, auf den Philippinen für Moslems oder in Myanmar für Rohingya (Stanzel 2015). Die Ausbeutung von Ressourcen und die zunehmende Klimakrise verstärken solche Menschenrechtsverletzungen v.a. für indigene oder aus anderen Gründen benachteiligte Gruppen, was potenzielle Ursachen für neue bewaffnete Konflikte sein können.

Die meisten bewaffneten Konflikte werden von (insbesondere schweren) Menschenrechtsverletzungen als Mittel des gewaltvollen Konfliktaustrags begleitet, so z. B. die ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien, der Völkermord an den Jesid*innen durch den sogenannten „Islamischen Staat“ im Nordirak oder Körperstrafen und sexualisierte Gewalt durch die Taliban in Afghanistan.

Die Einschränkung der politischen und bürgerlichen Freiheiten wird von kriegstreibenden Regierungen oft als repressives Instrument genutzt, um Kriegsnarrative und Propaganda bereits vor dem gewaltsamen Austrag von Konflikten aufzubauen. Beispiele hierfür sind die massiv zugewonnene Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit in Russland oder Syrien. Mit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine hat Russland die Meinungs- und Pressefreiheit de facto abgeschafft. Unabhängige Medien sind verboten oder als ausländische Agenten klassifiziert. Ebenso nutzt die Baath-Partei in Syrien die Medien gezielt zur Verbreitung ihrer Ideologie.¹⁵ Neben der Meinungs- und Pressefreiheit ist die massive Einschränkung des Rechts auf Bildung ein genutztes Instrument, um zum einen die Zivilbevölkerung zu unterdrücken und zum anderen durch eingeschränkte Möglichkeiten von Bildung und Austausch mit anderen Menschen den Boden für Propaganda und Mobilisierung zu Gewalt zu bereiten.

Fragen einer menschenrechtssensiblen Konfliktanalyse können sein:

- Wo findet der bewaffnete Konflikt statt? Wer sind die Konfliktparteien? Was waren die wichtigsten Ereignisse?
- Was sind die Mittel des (gewaltvollen) Konfliktaustrags? Werden Menschenrechtsverletzungen als gewaltvolles Mittel des Konfliktaustrags genutzt?
- Was ist der Gegenstand des Konfliktes und was sind mögliche Erklärungen? Sind Menschenrechtsverletzungen ein Teil der Konfliktsursache?
- Welche Maßnahmen zur Konfliktbearbeitung gab es bisher? Wurden die Menschenrechte durch die Mittel zur Konfliktbearbeitung verletzt oder geschützt?
- Welche Friedensstrategien sind denkbar oder werden bereits diskutiert? Wie lässt sich der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Friedensstrategien einbeziehen?

Abb. 2: Fragen einer menschenrechtssensiblen Konfliktanalyse

Quelle: eigene Darstellung

¹⁵ Siehe Reporter ohne Grenzen (2022): <https://www.reporter-ohne-grenzen.de> (Zugriff: 12. Februar 2023).

Zudem können Mittel der Konfliktbearbeitung Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen. In der zivilen Konfliktbearbeitung ist inzwischen das Prinzip des *do no harm* weit verbreitet. Ursprünglich entstanden ist es als Grundsatz der Konfliktsensitivität in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe. Es basiert auf dem Grundgedanken, dass diese auch zu einer Verschlimmerung des Konfliktgeschehens eines Landes führen können, was bewusst reflektiert und verhindert werden soll. Inzwischen hat es auch in der zivilen Friedensarbeit selbst eine hohe Bedeutung. Insbesondere in der militärischen Konfliktbearbeitung ist die Wahrscheinlichkeit des Schadens durch die gewählten Mittel jedoch grundsätzlich hoch.

Demgegenüber ist der Schutz von Menschenrechten unter Nutzung friedlicher Mittel selbst ein Instrument ziviler Konfliktbearbeitung und damit eine Strategie für sowohl negativen als auch positiven Frieden. Chenoweth/Stephan (2011) haben ermittelt, dass ziviler Widerstand doppelt so erfolgreich ist, wenn er durch gewaltlose Mittel erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit der Etablierung einer Demokratie nach einem bewaffneten Konflikt ist fünfmal höher bei gewaltfreiem Vorgehen. Gründe dafür ist die bessere Mobilisierung der Menschen und die geringere Isolierbarkeit einzelner Menschen. Menschenrechtsarbeit ist darauf ausgelegt, die Zivilgesellschaft zu unterstützen, Friedensmacher*innen wie Menschenrechtsverteidiger*innen zu schützen und ihnen Räume für politisches Handeln zu verschaffen.

Der Einbezug von Konfliktanalysen in MRB ermöglicht es, Menschenrechtsarbeit konfliktensibler zu gestalten, indem die Rolle von Menschenrechten in Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten differenzierter betrachtet und Strategien zum Schutz von Menschenrechten und Menschenrechtsverteidiger*innen vor den Hintergründen etwaiger Konflikte entwickelt werden. Ebenso kann sich dies positiv auswirken auf eine Friedensarbeit, die ihrerseits eine höhere Menschenrechtssensibilität aufweist. Am Lernort Schule hilft eine menschenrechtssensible Konfliktanalyse, die Orientierung zu erhöhen in einer Welt mit zahlreichen bewaffneten Konflikten, indem ein Werkzeug zum Verständnis komplexer Zusammenhänge von Frieden und Menschenrechten an die Hand gegeben wird.

5.6 POLITISCHE INSTITUTIONEN IN BEZUG AUF MENSCHENRECHTSSCHUTZ ZIELGERICHTET ANSPRECHEN

Eine friedliche Welt, in der die Menschenrechte gelten, ist als Ziel ebenso intuitiv einleuchtend wie utopisch. Zunächst stehen wir noch vor komplexen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen voller Hindernisse. Es gilt aber, sowohl in der FB als auch in der MRB, Ohnmachtsgefühlen entgegenzuwirken und mit der prakti-

schen Aneignung von Handlungsoptionen Selbstwirksamkeit und Resilienz gegenüber politischen Krisen zu erhöhen.

*These 6: Menschenrechtsbildung kann Teilnehmer*innen in ihrer Handlungskompetenz fördern, mit ihren Anliegen gezielt die pflichtertragenden Institutionen anzusprechen.*

Durch MRB soll Wissen über Rechte erworben und eine Haltung entwickelt werden, um zu einer gezielten Forderung in Bezug auf Rechte zu gelangen. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten sind es, die nach einer Unterzeichnung auch konkret verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechtsverträge (z. B. UN-Konventionen) eingehalten werden. Staatliche Institutionen als Pflichtenträger*innen werden in der MRB kritisch an der hohen Anforderung gemessen, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten; Lücken zwischen Selbstverpflichtung und politischer Realität werden thematisiert. Weltweit machen Menschenrechtsaktivist*innen in zivilgesellschaftlichem Engagement mit einem breiten, einfallreichen Repertoire an Ideen auf menschenrechtliche Anliegen aufmerksam. Kreative, intelligent störende, friedliche Aktionen stehen hier im Fokus. Sie können auch zeigen, dass die Forderungen intensiv durchdrungen wurden. Jedes MRB-Angebot sollte mit einer Ideensammlung dazu enden, wie ein erkanntes menschenrechtliches Anliegen wem gegenüber dargelegt werden kann. Dies ist auch deshalb wichtig, weil Wissen über die normativen Grundsätze (Kognition) verbunden mit der Konfrontation mit der Bedeutung von Menschenrechtsverletzungen (Affektion) ohne den Austausch über Handlungsmöglichkeiten bzw. die Überführung der Reflexion in Aktion bei Lernenden Gefühle der Hilflosigkeit auslösen kann und eine Abwehr gegenüber zukünftiger Beschäftigung mit der Thematik.

Ein Beispiel für ein direktes Adressieren von Pflichtenträger*innen ist die seit 1961 besonders von Amnesty International forcierte Methode des Schreibens von Briefen an staatliche Institutionen. Die „Briefe gegen das Vergessen“ und die sogenannten *urgent actions* konkretisieren als Petitionen die Verletzung von Menschenrechten am Beispiel einer Person, schildern die persönliche Geschichte und verknüpfen sie mit den Rechten, die verletzt wurden. Das Anliegen wird an Regierungsinstitutionen, z. B. Staats- und Regierungschefs adressiert. Fast immer wird das Schreiben der Briefe flankiert von Öffentlichkeitsarbeit, die den Druck auf die angesprochenen Institutionen verstärkt. Mitunter werden die Briefaktionen mit der Vision kommuniziert, dass eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen geschaffen werden soll, doch ist das eigentliche Anliegen immer konkret, z. B. die Entlassung aus einer nicht gerechtfertigten

Haft. Hiervon ausgehend lässt sich das Prinzip ableiten, stets konkrete Anliegen im Rahmen des großen Ziels anzusprechen und jeweils im Vorfeld die Ansprechpartner*innen zu identifizieren, die auf die konkrete Veränderungsforderung am meisten Einfluss haben.

Neben der Konkretisierung der menschenrechtlichen Anliegen und der Verantwortlichen gehört zur Handlungskompetenz auch die realistische Einordnung dessen, was bestimmte Handlungsformen des zivilgesellschaftlichen Engagements bewirken können. So sind Demonstrationen, so machtvoll sich für die einzelnen Teilnehmer*innen die Aktion einer großen Gruppe auch anfühlen mag, per se symbolische Aktionen. Sie erreichen für sich genommen nichts Konkretes, sondern setzen auf die medienvermittelte Kommunikation mit Entscheidungsträger*innen – der öffentliche Druck soll beeinflussen (Amann 2011: 18). So ist stetige Arbeit an situativ sinnvollen, vielleicht sogar lustvollen, Aktionsformen wichtiger Teil nicht nur der Demokratiebildung, sondern auch der Friedens- und Menschenrechtsbildung.¹⁶ So kann auch Enttäuschung und Ausbrennen engagierter Mitstreiter*innen auf dem sehr langen Weg hin zu Veränderungen vorgebeugt und Resilienz gegenüber politischen Krisen aufgebaut werden.

6. Fazit

Es erscheint selbstverständlich, dass Menschenrechte und Frieden zusammengehören, dass jede Verbesserung der Menschenrechte auch ein Schritt hin zu Frieden ist und *vice versa* eine friedliche Gesellschaft einen verbesserten Menschenrechtsschutz ermöglicht. Wie und auf welche Weise die beiden zusammenhängen, bleibt in Wissenschaft, Politik und Bildung oft unklar. Die vorangegangenen Überlegungen haben gezeigt, dass die Synergie von MRB und FB ermöglicht, die Black Box von Frieden und Menschenrechten zu öffnen. Sie haben verdeutlicht, wie Lernende angesichts von Zukunftssorgen Wege erkennen können, sich an der Gestaltung eines sozialen Wandels aktiv und zielorientiert zu beteiligen. MRB und FB gehören zu einer Gruppe von Bildungsansätzen, die Menschen differenzierte Lösungsstrategien für eine ungewisse Zukunft mit auf den Weg geben.

Es braucht so oft wie möglich eine lernzielorientierte Verknüpfung der Ansätze, um diesen Anspruch praktisch einzulösen. Dass was durch ein Engagement für Frieden und Menschenrechte von Politik und Gesellschaft gefordert wird, muss bereits in der Lehr-Lern-Situation realisiert werden. Das macht nicht nur die Bildungsansätze

¹⁶ Eine stets aktualisierte Liste von Ideen z. B. bei <https://beautifultrouble.org/> (Zugriff: 6. Februar 2023).

glaubwürdiger, sondern ist Grundbedingung für ein Erfahrungslernen hin auf dem Weg zu ganzheitlichen Ansätzen. Menschenrechtsbildung, Friedensbildung, Demokratiebildung, Bildung für eine Welt und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind entstanden als ausdifferenzierte Antwort auf die Fragen einer hochkomplexen Welt und haben als solche ihre Berechtigung. Dennoch zeigt sich, dass es von großem Wert ist, wenn sie miteinander arbeiten und voneinander lernen auf dem Weg hin zu einem ganzheitlichen Lernen über, *durch* und *für* die aktive, gemeinsame Gestaltung eines gemeinsamen menschenwürdigen Lebens in der globalen Gesellschaft.

„Wenn es darum geht, ein guter Vorfahre zu werden, ist die Kernfrage nicht ‘Wie kann ich einen Unterschied machen?’, sondern ‘wie können wir einen Unterschied machen?’ Die Dringlichkeit der aktuellen Krisen erfordert Strategien des Wandels, nicht durch isolierte persönliche Handlungen, sondern durch kollektives Handeln.“ (Krznaric 2020: 243)

Literatur

- Aduda, Levke/Liesch, Johanna (2022): Women at the Table: Identifying Factors through Which Women Have the Opportunity to Influence Peace Agreement Design. In: *Journal of Global Security Studies*, 7 (1), 1-21.
- Amann, Marc (Hg.) (2011): *go.stop.act! Die Kunst des kreativen Straßenprotests. Geschichte, Aktionen, Ideen*. Frankfurt/M.: Trotzdem Verlag.
- Amnesty International (2013): *Moderationshandbuch für partizipative Methoden*. Berlin: Amnesty International.
- Bajaj, Monisha (2008): Critical Peace Education. In: Bajaj, Monisha (Hg.): *Encyclopedia of Peace Education*. Charlotte: Information Age Publishing, 135-146.
- Besemer, Christoph (2009). *Mediation. Die Kunst der Vermittlung in Konflikten*. Karlsruhe: Werkstatt für gewaltfreie Aktion.
- Bieß, Cora (2022): *Pädagogische Konzepte mit Nähe zur Friedensbildung. Bildung für Demokratie, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung. State-of-the-Art-Report Friedensbildung*. Tübingen: Berghof Foundation.
- Bowtromiuk, Prokop (2017): Frieden – Ein neues Menschenrecht? In: Website der DGVN: <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/meldung/frieden-ein-neues-menschenrecht> (Zugriff: 15. Januar 2023).
- Chenoweth, Erica/Stephan, Maria J. (2011): *Why Civil Resistance Works. The Strategic Logic of Non-Violent Conflict*. New York: Columbia University Press.
- Dancy, Geoff (2018): Deals with the Devil? Conflict Amnesties, Civil War, and Sustainable Peace. In: *International Organization*, 72 (2), 387-421.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2020): *Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Berlin: DIMR.
- Fischer, Simon/Matovic, Vesna/Walker, Bridget Ann/Mathews, Dylan (2020): *Working with Conflict 2: Skills and Strategies*. London: Zed Books.

- Fritzsche, K. Peter (2012): Menschenrechtsbildung. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) (2012): *Menschenrechte – Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler, 443-448.
- Fritzsche, K. Peter/Kirchschläger, Peter G./Kirchschläger, Thomas (2017): *Grundlagen der Menschenrechtsbildung – Theoretische Überlegungen und Praxisorientierungen*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Galtung, Johan (1967): *Theories of peace. A Synthetic Approach to Peace Thinking*. Oslo: International Peace Research Institute.
- Hantzopoulos, Maria/Bajaj, Monisha (2021): *Educating for Peace and Human Rights. An Introduction*. London: Bloomsbury.
- Harris, Ian (2008): History of Peace Education. In: Bajaj, Monisha (Hg.): *Encyclopedia of Peace Education*. Charlotte: Information Age Publishing, 15-24.
- Hayner, Priscilla (2018): *The Peacemaker's Paradox*. New York: Routledge.
- Hudson, Valeri/Ballif-Spanvill, Bonnie/Caprioli, Mary/Emmet, Chad (2012): *Sex and World Peace*. New York: Columbia University Press.
- Hussak, Melanie/Werthes, Sascha (2018): Herausforderung Menschenrechtsbildung: Impulse aus der Friedenspädagogik. In: Bahr, Matthias/Reichmann, Bettina/Schwalter, Christine (Hg.) (2018): *Menschenrechtsbildung. Handreichung für Schule und Unterricht*. Ostfildern: Gronauer, 336-348.
- Krznicar, Roman (2020): *The Good Ancestor. How to Think Long Term in a Short-Term World*. London: Penguin.
- Lang, Julia/Lang-Wojtasik, Gregor (2015): Gewaltfreie Kommunikation, die Kraft der Bedürfnisse und pädagogische Chancen. In: Frieters-Reermann, Norbert/Lang-Wojtasik (Hg.): *Friedenspädagogik und Gewaltfreiheit*. Opladen: Budrich, 151-166.
- Lenhart, Volker (2003): *Pädagogik der Menschenrechte*. Wiesbaden: VS.
- Lohrenscheid, Claudia (2004): *Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte*. Frankfurt/M.: IKO-Verlag.
- Lunz, Kristina (2022): *Die Zukunft der Außenpolitik ist feministisch. Wie globale Krisen gelöst werden müssen*. Berlin: Econ.
- Meisch, Simon/Jäger, Uli/Nielebock, Thomas (Hg.) (2018): *Erziehung zu Friedensliebe. Annäherungen an ein Ziel aus der Landesverfassung Baden-Württemberg*. Baden-Baden: Nomos.
- Kreutz, Joakim (2010): How and When Armed Conflicts End: Introducing the UCDP Conflict Termination Dataset. In: *Journal of Peace Research*, 47 (2), 243-250.
- Olson, Tricia/Payne, Leigh A./Reiter, Andrew (2010): *Transitional Justice in Balance. Comparing Processes, Weighting Efficiency*. Washington: US Institute of Peace Press.
- Pirner, Manfred L./Gläser-Zikurda, Michaela/Krennerich, Michael (Hg.) (2022): *Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule*. Frankfurt/M.: Wochenschau.
- Reichmann, Bettina (2018): Didaktische Grundlegung zur Menschenrechtsbildung. In: Bahr, Matthias/Reichmann, Bettina/Schwalter, Christine (Hg.): *Menschenrechtsbildung. Handreichung für Schule und Unterricht*. Ostfildern: Gronauer, 56-70.
- Sauter, Stephanie (2017): *Die Förderung von Freiheit als Leitidee pädagogischen Handelns. Ein Beitrag Erich Fromms zur Ethik der Sozialen Arbeit und Theorie emanzipatorischer Jugendarbeit*. Weinheim: Beltz.
- Scales, Peter/Boeckel, Martin/Pekel, Kent/Syvertsen, Amy/Rochlkepartain, Eugene (2020): Effects of developmental relationships with teachers on middle-school students' motivation and performance. In: *Psychology in the Schools*, 57, 646-677.

- Stanzel, Romy (2018): Menschenrechte und Zivile Konfliktbearbeitung. In: *Kriege und Konflikte*, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/184827/menschenrechte-und-zivile-konfliktbearbeitung/> (Zugriff: 29. Januar 2023).
- Tibbitts, Felisa L. (2017): Evolution of Human Rights Education Models. In: Bajaj, Monisha (Hg.) (2017): *Human Rights Education – Theory, Research, Praxis*. Philadelphia: University of Philadelphia Press, 69-95.
- Witschen, Dieter (2018): *Gibt es ein Menschenrecht auf Frieden? Eine rechtsethische Kontroverse*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Zheng, Fang (2022): Fostering Students' Well-Being. The Mediating Role of Teacher Interpersonal Behavior and Student-Teacher Relationships. In: *Frontiers in Psychology*, 12, 1-8.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter

DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2759>

Barbara Rohmann

Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo

Abstract

Bildung leistet einen Beitrag zur Wahrung des Friedens und schafft Toleranz. Die immense Wirkung, die von Bildung für ein friedvolles Zusammenleben in einer Gesellschaft ausgeht, wird häufig unterschätzt. In diesem Zusammenhang kommt es bei dem Menschenrecht auf Bildung nicht nur auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Bildungseinrichtungen an, sondern auch auf den Inhalt und die Form. So können beispielsweise Curricula und Schulbücher Spannungen und Konflikte zwischen Menschen und Bevölkerungsgruppen zementieren, indem sie einseitige Beschreibungen der Geschichte an Schüler weitergeben. Anhand des Beispiels des Kosovo wird in diesem Beitrag erörtert, inwiefern das Erziehungswesen Spannungen zwischen ethnischen Gruppen in der Bevölkerung manifestieren kann. Der Beitrag schließt mit grundsätzlichen Folgerungen für und speziellen Anforderungen bezogen auf den Kosovo an das Erziehungswesen, um ein friedvolles Zusammenleben zwischen verschiedenen kulturellen und ethnischen Gruppen zu befördern.

Education contributes to the preservation of peace and creates tolerance. The immense impact that education has on peaceful coexistence in a society is often underestimated. In this context, the human right to education depends not only on the availability of and access to educational institutions, but also on its content and form. For example, curricula and textbooks may strengthen tensions and conflicts between people by passing on one-sided descriptions of history to students. Using Kosovo as an example, this paper discusses the extent to which education can manifest tensions between ethnic communities. The article concludes with general implications and requirements for the educational system in Kosovo in order to promote a peaceful coexistence between different cultural and ethnic communities.

1. Einleitung¹

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR) und wurde gemäß Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt, ICESCR) noch erweitert. Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention (CRC) beinhaltet ebenso das Recht auf Bildung wie auch Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (1951 Refugee Convention). Das Recht auf Bildung

¹ Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Autorin wieder.

ist zugleich in Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CFR) und in Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (ECHR) verankert sowie auch in weiteren internationalen Verträgen. Damit hat das Recht auf Bildung einen starken internationalen normativen Rahmen und ist völkerrechtlich umfassend geregelt.

Aber das Recht auf Bildung ist nicht nur ein Menschenrecht, das völkerrechtlich in Abkommen statuiert ist, sondern Bildung ist eines der wirkungsvollsten Mittel und Maßnahmen, um ein festes Fundament der Gesellschaft eines Staates zu bauen, da Bildung sozialen Wohlstand und politische Stabilität mit sich bringt. Eine gute Bildung trägt zur Entwicklung eines Menschen bei und hat einen starken Einfluss auf die Identitätsbildung des Einzelnen, weshalb Bildung ein wichtiger Aspekt jeder sich entwickelnden Gesellschaft ist. Bildung und Erziehungswesen können einen positiven Wandel in einer Gesellschaft herbeiführen. Dies ist insbesondere auch in Ländern, die unter Konflikten gelitten haben, der Fall, wo Bildung eine Plattform für die Friedenskonsolidierung darstellen kann (Palushi 2020: 12). Bildung kann zu nachhaltigem Frieden und nachhaltiger Entwicklung nach Konflikten beitragen, zum Beispiel durch die Beseitigung der Konfliktursachen, durch die Stärkung der staatlichen Legitimität, durch die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des sozialen Wandels sowie durch den Aufbau einer integrativen Bürgerschaft, und liefert einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit (Novelli et al. 2017: 17).

Umgekehrt kann aber auch das Bildungssystem ein Stolperstein und ein Hindernis auf dem Weg zum Frieden sein und im Gegenteil für mehr Spannungen sorgen. Schulen können ein Hort personeller, struktureller und kultureller Gewalt sein oder direkt zu Gewalt anstiften und so zur Verschärfung und Verfestigung von ethnischen, religiösen und sozialen Spannungen, Konflikten und Diskriminierungen beitragen (Davies 2013: 2). Entscheidend ist also nicht nur die reine Verfügbarkeit von und der Zugang zu Bildungseinrichtungen, sondern auch deren Ausgestaltung sowie der Lerninhalt.²

Die Segregation nationaler Minderheiten in der Bildung ist ein ständiger Kritikpunkt, der regelmäßig von unterschiedlichen Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen vorgetragen wird (Gerbig/Krennerich 2022: 182). Der Kosovo³

2 Die Bildungsqualität wird gerade auch in den Bestimmungen zu den Zielen der Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention aufgegriffen; vgl. Krennerich 2013: 289.

3 Die Bezeichnung „Kosovo“ berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN) und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

und sein Bildungssystem ist ein Beispiel für eine institutionalisierte Segregation,⁴ die dafür sorgt, dass Spannungen zunehmen und ganze Generationen auseinanderdriften. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Kosovo und Serbien, die sich Ende des Jahres 2022 verschärfen,⁵ schürten Ängste vor dem Scheitern der Normalisierung der Beziehungen zwischen Pristina und Belgrad⁶ und vor einem erneuten Aufkommen eines Konfliktes. Mehr als zwei Jahrzehnte nach Ende des bewaffneten Konflikts⁷ leben die verschiedenen ethnischen Gruppen im Kosovo⁸ mehr neben- als miteinander. Es gibt immer wieder gewaltsame Vorfälle zwischen Serb:innen und Alban:innen, weil ethnische Spannungen aufflammen.⁹ Diese ethnischen Spannungen liegen auch im Bildungssystem begründet.

-
- 4 Hier wird Segregation als eine räumliche Abbildung sozialer Ungleichheit in einer Gesellschaft verstanden. Mit Segregation ist also die räumliche Trennung und Absonderung einer oder mehrerer Bevölkerungsgruppe(n) nach Merkmalen wie sozialer Schicht, ethnisch-kulturellem Hintergrund oder Lebensstil gemeint.
- 5 Der Kosovo hatte geplant, ab 1. November 2022 rund 10.000 serbischen Autofahrer:innen, die noch serbische Autokennzeichen aus der Zeit vor 1999 verwenden, Bußgelder aufzuerlegen. Dieser Plan stieß auf heftigen und teilweise gewaltsamen Widerstand der im nördlichen Teil des Kosovo lebenden Serb:innen. Als Zeichen des Protests legten im November 2022 fast 600 Polizeibeamt:innen der serbischen Minderheit im Kosovo, gefolgt von Richter:innen, Staatsanwält:innen und anderen Staatsbediensteten, ihre Arbeit nieder. Auch die Parlamentarier:innen der Serbischen Liste legten ihre Mandate nieder.
- 6 Belgrad-Pristina-Dialog – von der Europäischen Union (EU) seit 2011 geleiteter Dialog über die umfassende Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo; siehe auch das Brüsseler Abkommen – Erstes Grundsatzabkommen über die Normalisierung der Beziehungen vom 19. April 2013, <https://www.srbija.gov.rs/cinjenice/en/120394> (Zugriff: 20. März 2023).
- 7 Der Kosovokrieg um die Kontrolle des Kosovo fand vom 28. Februar 1998 bis zum 10. Juni 1999 statt.
- 8 Bei einer Bevölkerungsgröße von etwas weniger als zwei Millionen stellt sich die ethnische Gruppenzugehörigkeit im Kosovo geschätzt ungefähr wie folgt dar: Albaner:innen 92,9%; Serb:innen 1,5%; Bosnjak:innen 1,6%; Roma/Romnja 0,5%; Türk:innen 1,1%; Andere (Ashkali, Ägypter:innen, Gorani) 2,4%, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/kosovo/#people-and-society> (Zugriff 27. März 2023). Diese Schätzungen repräsentieren die Serben, Roma und einige andere ethnische Minderheiten unter, da sie auf der nationalen Volkszählung des Kosovo von 2011 basieren, bei welcher der Norden des Kosovo (eine weitgehend von Serben bewohnte Region) nicht berücksichtigt wurde und welche von den serbischen und Roma-Gemeinschaften im Süden des Kosovo teilweise boykottiert wurde. Andere Quellen gehen von einer serbischen Bevölkerungsgröße von 4% bis 8% aus, <https://worldpopulationreview.com/countries/kosovo-population> (Zugriff: 27. März 2023). Die Siedlungsgebiete der Serben befinden sich heute zu etwa 40% im Norden des Kosovo und dem nördlichen Teil der Stadt Mitrovica, sowie in einigen über das ganze Gebiet des Kosovo verstreuten Gemeinden.
- 9 Siehe zum Beispiel Reuters Artikel vom 11. Dezember 2022: <https://www.reuters.com/world/europe/serbs-kosovo-block-roads-clash-with-police-ethnic-tensions-worsen-2022-12-11> (Zugriff: 21. März 2023).

2. Hintergrund

Der Kosovo ist seit seiner Staatsgründung im Februar 2008 der jüngste Staat Europas, der jedoch nicht von jedem Land der Welt anerkannt wurde.¹⁰ Die internationale Gemeinschaft ist sich hinsichtlich des Status des Kosovo nicht einig. Die erklärte Unabhängigkeit der ehemaligen autonomen Provinz Jugoslawiens, die vornehmlich durch den Krieg (1998-1999) und die NATO-Intervention im Jahr 1999 ermöglicht wurde, wird zum Beispiel von fünf EU-Mitgliedstaaten sowie von Serbien und Russland nicht anerkannt,¹¹ weil diese Staaten der Ansicht sind, dass die Unabhängigkeitsklärung des Kosovo die völkerrechtliche Souveränität Serbiens verletze.

Dass Serbien den Kosovo völkerrechtlich nicht anerkennt, hat unter anderem zur Folge, dass das serbische Bildungsministerium, das von Belgrad aus geleitet wird, ein eigenes Schulsystem im Kosovo neben dem offiziellen Schulsystem des Kosovo unterhält. Seit dem Ende des Krieges 1999 gibt es im Kosovo zwei parallele und getrennte Bildungssysteme. Im Kosovo werden kosovo-albanische und serbische Kinder getrennt voneinander unterrichtet. Das kosovarische System ist überwiegend in albanischer Sprache und verfügt in verschiedenen Teilen des Kosovo auch über Kurse in bosnischer und türkischer Sprache.¹² Serbische Kinder, die eine Minderheit im Kosovo darstellen, besuchen häufig Schulen, an denen Serbisch gesprochen wird.¹³ Das serbische Parallelschulsystem ist serbisch-sprachig und verwendet den serbischen staatlichen Lehrplan. Der Unterricht folgt dem Curriculum, das durch das serbische Bildungsministerium

10 82 UN-Mitgliedstaaten hatten den Kosovo nicht als unabhängigen Staat anerkannt, darunter Brasilien, China, Indien und die Russische Föderation.

11 Staaten, die die Unabhängigkeit des Kosovo nicht anerkennen – 20 Staaten haben ihre Anerkennung widerrufen (Stand 2023) – EU: Griechenland, Slowakei, Spanien, Rumänien, Zypern; weiteres Europa: Belarus, Bosnien-Herzegowina, Moldau, Russland, Serbien, Ukraine; Afrika: Algerien, Angola, Äthiopien, Äquatorialguinea, Botswana, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Südsudan, Sudan, Tunesien, Uganda; Amerika: Argentinien, Bahamas, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guatemala, Jamaika, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela; Asien: Armenien, Aserbaidschan, China, Bhutan, Georgien, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Laos, Libanon, Kambodscha, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Philippinen, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam.

12 Die voruniversitäre Ausbildung wird in vier Sprachen angeboten: Albanisch, Türkisch, Bosnisch sowie Serbisch. Die Bildung in den verschiedenen Sprachen der ethnischen Gemeinschaften ist gewöhnlich in deren jeweiligen Gemeinden verfügbar.

13 Schulen mit serbischer Trägerschaft werden hauptsächlich von Kosovo-Serbischen Schüler:innen, aber auch von Kosovo-Gorani, Kosovo-Bosnjak:innen, Kosovo-Roma/Romnja (die in überwiegend von Kosovo-Serb:innen bewohnten Gebieten leben), Kosovo-Kroat:innen und Kosovo-Montenegriner:innen besucht.

in Belgrad vorgegeben wird. Die Bildungsministerien des Kosovo und Serbiens arbeiten jedoch nicht zusammen.

Diese tatsächliche Trennung von Serb:innen und Albaner:innen auf der Ebene der Schulbildung hat tiefe historische Wurzeln. In Jugoslawien mit den damals geltenden Grundsätzen des Sozialismus und der Dezentralisierung teilten sich Albaner:innen und Serb:innen zwar die gleichen Bildungseinrichtungen, aber die Teilnahme war in vielerlei Hinsicht ungleich. Als Slobodan Milošević in den späten 1980er Jahren Präsident Serbiens wurde, nahm der serbische Nationalismus deutlich zu, und die Autonomie des Kosovo war bedroht. Milošević strebte eine Serbisierung des Kosovo auch auf dem Gebiet der Bildung an. Ein serbischer Lehrplan galt in allen kosovarischen Schulen wie auch in der Universität von Pristina. 1989 strich das serbische Regime den Unterricht in albanischer Sprache für weiterführende Schulen und Universitäten (Kostovicova 2005: 38). Albanisch war seit 1974 Amtssprache im Kosovo, durfte aber ab 1989 nicht mehr offiziell gebraucht werden (Medeiros 2021: 265). Während des repressiven Regimes von Milošević wurden albanische Schüler:innen und Universitätsstudent:innen entlassen. Albaner:innen, die eine höhere Schule besuchen wollten, mussten sich dem serbischen Lehrplan unterwerfen, ansonsten hatten sie keinen Zugang zu öffentlichen Schulen. Etwa 6.000 albanischstämmige Lehrer:innen und Professor:innen verloren ihren Arbeitsplatz bis Ende 1991 (Clark 2000: 96f.). Die Albaner:innen initiierten die Schaffung eines parallellaufenden Bildungssystems, indem sie Unterricht in Privathäusern organisierten, insbesondere für die Gymnasien und die Universität von Pristina, und neue Lehrpläne schrieben, um die albanische nationale Identität zu fördern (Kastrati 2016: 149). Auf diese Weise zeichnete sich bereits die Existenz eines unabhängigen albanischen Staates im Kosovo ab, und ein Exempel wurde statuiert.

Nach dem Ende des Krieges im Juni 1999 wurde die UN-Mission UNMIK im Kosovo formiert.¹⁴ Eine ethnische Dezentralisierung wurde durch UNMIK eingeführt, um den Konflikt und das, was als Ursache der Instabilität angesehen wurde, anzugehen (Randazzo/Bargués 2012: 33). UNMIK hat aber tatsächlich zu der Segregation im kosovarischen Bildungssystem seinen Beitrag geleistet¹⁵ und die Grundlage für eine noch schärfere Trennung im Bildungswesen zwischen den zwei größten Bevölkerungs-

14 Die UN-Mission (UNMIK) wurde auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des UN-Sicherheitsrates entsandt. Die Resolution erkannte die territoriale Integrität und Souveränität Serbiens an. UNMIK verfügte über administrative Vollmacht für den Kosovo. Offensichtlich war, dass der Kosovo nicht mehr in Serbien eingegliedert werden sollte.

15 <https://balkaninsight.com/2019/03/28/un-shares-blame-for-segregated-education-in-kosovo> (Zugriff 19. März 2023).

gruppen, den Albaner:innen und den Serb:innen im Kosovo, geschaffen (Sommers/Buckland 2004: 146f.). Seither haben sich im Kosovo zwei extrem segregierte Bildungssysteme entwickelt, die bis in die heutige Gegenwart fortbestehen.

3. Problematik

Diese parallelen Strukturen im Bildungssystem, die durch den serbischen Staat im Kosovo unterhalten werden, bergen die Gefahr, dass Kinder an den serbischen Schulen früh eine Ablehnung der kosovarischen Gesellschaft lernen. Man findet zum Beispiel an serbischen Schulen im Kosovo weder eine kosovarische Fahne noch kosovarische Schulbücher oder irgendetwas, was auf eine Anerkennung des Kosovo als Staat schließen lassen könnte.

Umgekehrt lernen albanische Kinder nicht den natürlichen und unbefangenen Umgang mit serbischen Kindern oder Kindern anderer Bevölkerungsgruppen. Gemeinsame Aktivitäten wie Sportveranstaltungen oder kulturelle Feste finden so gut wie nie statt. Der berechtigte Ansatz, Schüler:innen Erziehung und Ausbildung in der Muttersprache zu ermöglichen (Gerbig/Krennerich 2022: 185), führte zu dieser kompletten Teilung des Erziehungswesens und hat weitreichende Konsequenzen in anderen Dimensionen des Lebens. Aufgrund der Tatsache, dass serbische Kinder ausschließlich in serbischer Sprache unterrichtet werden und albanische Kinder hingegen albanische Schulen besuchen und dort nur albanisch sprechen, wächst eine Generation heran, die keine gemeinsame Sprache mehr spricht. Die sprachliche Desintegration der Gesellschaft ist weit fortgeschritten.

Nationalistische Gedanken und Gesinnung werden auch offen durch die Schulen und die anderen Bildungseinrichtungen gefördert (Selenica 2022: 194); es kann vorkommen, dass Kinder bei Malwettbewerben patriotische Motive verwenden, die harmlos aussehen mögen, wie zum Beispiel ein Abbild des albanischen Nationalhelden Skanderbeg,¹⁶ aber auch eindeutig ethnonationalistischer Natur sind, wie zum Beispiel eine Karte von Großalbanien.¹⁷

16 Gjergj Kastrioti (um 1405 bis 1468), genannt Skanderbeg, verteidigte das Fürstentum Kastrioti (Gebiet des heutigen Staates Albanien) gegen die Osmanen und erhielt daher von Papst Calixtus III. den Ehrentitel „Kämpfer des Christentums“ und von Papst Pius II. den des „Neuen Alexanders“; heute wird Skanderbeg von vielen als albanischer Nationalheld, auch im Kosovo, geehrt.

17 Der Begriff „Großalbanien“ umfasst die von einzelnen albanischen Nationalisten angestrebte bzw. geforderte Vereinigung der vier folgenden historischen osmanischen Vilâyet (territoriale Verwaltungseinheit im Osmanischen Reich): Shkodra (Shkodra, heute Albanien), Üsküp (Skopje, heute Nordmazedonien), Manastir (Niš, heute Serbien) und Janina (Ioannina, heute Griechenland). Großalbanien ist also ein Gebiet, das Teile des heutigen Griechenlands, Montenegros, Nordmazedoniens und Serbiens umfasst.

Ganze Generationen driften durch die Trennung an den Schulen auseinander. Die Interaktion zwischen jüngeren Generationen ist erheblich behindert und dadurch auch ihre Fähigkeit, Toleranz aufzubauen und dem Ethno-Nationalismus zu widerstehen.

Auch die Vermittlung der nationalen Geschichte durch die zwei unterschiedlichen Bildungssysteme im Kosovo fördert die tatsächliche Trennung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und stärkt die nationale und ethnische Identität der neuen Generationen auf beiden Seiten. Zudem wird diese Generation durch eine einseitige Geschichtsdarstellung ihrer Eltern geprägt. Beide Gruppen vermitteln ihren Kindern die Geschichte des Kosovo aus zwei völlig gegensätzlichen Blickwinkeln, wobei das nationale Narrativ der einen Bevölkerungsgruppe die andere verunglimpft, was folglich zu gegenseitigem Hass unter den jungen Generationen beider Seiten führt.

Nirgendwo in Europa gibt es eine solche Trennung im Erziehungswesen wie im Kosovo. Die Institutionen des Kosovo sowie die internationale Gemeinschaft versäumten es, integrierte und homogene Bildungssysteme und Lehrpläne sowohl für Albaner:innen als auch für Serb:innen anzubieten. Auf der anderen Seite wird die serbische Minderheit von Belgrad daran gehindert, sich in das existierende kosovarische Bildungssystem zu integrieren. Die Serb:innen wollen und müssen sich nicht an der Gestaltung der Lehrpläne beteiligen, da sie diese als Teil des selbsterklärten Staates Kosovo betrachten. Die Albaner:innen, die die Mehrheit der Bildungseinrichtungen des Landes leiten, ziehen es vor, Lehrpläne einzuführen, die nicht immer im Sinne der Verfassung des Kosovo sind, die den Kosovo als multiethnischen Staat definiert. Zwar hat jede:r Bürger:in laut kosovarischer Verfassung ein Recht auf Bildung im Kosovo¹⁸. Auch ist der Kosovo eine multiethnische und multikulturelle Gesellschaft¹⁹ – dies wird in der Verfassung auf der Grundlage des Konzepts der Staatsbürgerschaft als Identität garantiert. Aber die Bedeutung und die Ausdrucksformen dieser Begriffe sind sowohl innerhalb der dominanten albanischen Mehrheit als auch innerhalb der serbischen Minderheit umstritten (Kastrati 2016: 146). Die beiderseitige Ablehnung führt zu einem Staatlichkeitsproblem für den Kosovo, das den Prozess nicht nur der Gemeinschafts-, sondern auch der Staatsbildung beeinträchtigt. Die Zahl der Menschen, die sich mit dem Staat Kosovo auf der Grundlage der Staatsbürgerschaft identifizieren können, scheint geringer als die Zahl der ethnozentrischen Menschen, die sich ausschließlich durch ihre ethnische Zugehörigkeit identifizieren und nur ihrer ethnischen Gruppe Bedeutung beimessen (Kastrati 2016: 150). Gleichzeitig werden dadurch die

18 Siehe Artikel 47 der Verfassung der Republik Kosovo (Das Recht auf Bildung).

19 Siehe Artikel 3 der Verfassung der Republik Kosovo (Die Gleichheit vor dem Gesetz).

EU-Integrationsperspektiven des Kosovo,²⁰ die die Toleranz zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen in einer multikulturellen Gesellschaft fördern sollen, beeinträchtigt.

Die Bildung einer solch ausgeprägten ethnisch begründeten Identität insbesondere unter den jüngeren Generationen ist eine politisch bedingte Konsequenz, und in folgedessen spielen sowohl diese ethnischen als auch nationalen Identitäten eine wichtige Rolle bei der Steuerung des sozialen wie auch des politischen Verhaltens. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass ethnozentrische Sichtweisen viele schreckliche Ereignisse in der Geschichte des Balkans, einschließlich Völkermord und ethnischen Säuberungen, ermöglicht haben.

Die Trennung zwischen Albaner:innen und Serb:innen und anderen Bevölkerungsgruppen im Kosovo besteht aber nicht nur an den Schulen, sondern sie setzt sich im Erwachsenenleben fort. Die kosovarische Gesellschaft ist tief gespalten, und die Mehrheit der Bevölkerung mit albanischen Wurzeln und die Minderheitengruppe serbischer Abstammung leben weitgehend getrennt und voneinander abgeschottet. Über 20 Jahre nach dem Kosovo-Krieg stehen sich die albanische Mehrheit und die serbische Minderheit weiterhin eher feindlich gegenüber. Der Krieg ist über zwei Jahrzehnte vorbei, doch nachhaltiger Frieden ist noch lange nicht in Sicht (Schneider 2015: 3). Die fehlende Perspektive für nachhaltige Versöhnung und politische Integration hemmt auch die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Kosovo (Vulović 2023: 1). Es scheint, dass die Möglichkeiten einer effektiven Integration bis auf Weiteres bloße Utopie bleiben.

4. Fazit

Die Schwierigkeiten bei der Aussöhnung, bei der Förderung eines langanhaltenden Friedens zwischen den Bevölkerungsgruppen sowie bei der Verwirklichung der Menschenrechte im Kosovo kann daher unter anderem auf das separierte Bildungssystem zurückgeführt werden. Je stärker die Schulen ethnisch gespalten sind, desto schwieriger ist der Erfolg der Friedensförderung und der Demokratisierung und desto heraus-

20 Am 27. Oktober 2015 wurde ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen der EU und dem Kosovo unterzeichnet. Das SAA trat am 1. April 2016 in Kraft. Das Abkommen bezweckt die Unterstützung des Kosovo bei seinen Reformbestrebungen zur Übernahme des *acquis communautaire* der EU. Das Abkommen erwähnt auch das Bildungswesen des Kosovo: Artikel 107 SAA regelt, dass gewährleistet werden muss, dass der Zugang zu allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Kosovo frei von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist.

fordernder ist es, Albaner:innen und Serb:innen zu vereinigen. Man kann sich nun fragen, wie die Bildung in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft ausgestaltet werden sollte und ob es überhaupt in Zukunft möglich sein wird, eine positive und friedliche Entwicklung für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für die serbische Minderheit, im Kosovo zu beeinflussen. Ein homogenes Bildungssystem mit Bildungsangeboten für alle ethnischen Gruppen gestaltet sich als schwierig. Andererseits waren Schulen und die Universität die wichtigsten Einrichtungen, in denen sich die serbische und die albanische Bevölkerung des Kosovo vor 1990 bis zu einem gewissen Grad vermischten (Kastrati 2016: 149).

Es gibt einige positive Entwicklungen im Kosovo, die Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation machen. So haben Kosovo und Serbien während des Dialogs in Brüssel eine Einigung über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen erzielt.²¹ Seitdem ist es Personen mit einem Diplom beider Seiten möglich, sich um eine Stelle zu bewerben und potenziell in Zukunft im Kosovo oder in Serbien zu arbeiten.

Darüber hinaus hat sich der Kosovo durch internationale und nationale Standards verpflichtet, die Rechte von Gemeinschaften zu schützen und zu fördern, mit dem Ziel, eine kulturell vielfältige und dennoch integrierte Gesellschaft zu schaffen, in der Rechte von Mitgliedern aller Gemeinschaften respektiert werden. So statuiert das Gesetz über die voruniversitäre Bildung,²² dass „der Zweck der voruniversitären Bildung und Ausbildung darin besteht, (...) die/den Schüler:innen auf ein verantwortliches Leben im Geiste von Verständigung, Frieden, Toleranz, Gleichberechtigung der Geschlechter und Freundschaft mit den Angehörigen aller Gemeinschaften vorzubereiten“ (Art. 1.2), und dass „Vertreter:innen aller Gemeinschaften in die Entwicklung oder Überprüfung des Kosovo-Curriculums eingebunden werden“ (Art. 24.2 und 25.4). Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Gemeinschaften und ihrer Mitglieder²³ besagt, dass „der Bildungslehrplan des Kosovo die Geschichte, Kultur und andere Merkmale der traditionell im Kosovo vertretenen Gemeinschaften abdecken und einen Geist des Respekts, des Verständnisses und der Toleranz zwischen allen Gemeinschaften im Kosovo fördern muss. Bei der Entwicklung eines solchen Lehrplans müssen die reprä-

21 Mit Ausnahme der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen wurde die Frage eines dualen Bildungsangebots im Kosovo im Rahmen des von der EU geförderten Dialogs über die Normalisierung der Beziehungen zwischen Pristina und Belgrad nicht behandelt.

22 Law No. 04/L-032 2011; Law on Pre-University Education in the Republic of Kosovo: <http://old.kuvendikosoves.org/common/docs/ligjet/Law%20on%20preuniversity%20education.pdf> (Zugriff: 28. März 2023).

23 Law No. 03/L-047a 2008; Law on the Protection and Promotion of the Rights of Communities and their Members: <https://gzk.rks-gov.net/ActDocumentDetail.aspx?ActID=2531> (Zugriff: 28. März 2023).

sentativen Organisationen der Gemeinden konsultiert werden“ (Art. 8.12). Das Bildungsgesetz der Gemeinden des Kosovo²⁴ stipuliert, dass „Primar- und Sekundarschulen eine diskriminierungsfreie Bildung fördern und Initiativen umsetzen müssen, um Toleranz und Wertschätzung für Vielfalt zu erhöhen und negative oder ausschließende Verhaltensweisen/Einstellungen zu unterbinden“ (Art. 3.b). Das Gesetz über die lokale Selbstverwaltung²⁵ und die Strategie zur kommunalen Selbstverwaltung 2016-2026 sieht die Förderung der kulturellen, ethnischen und sprachlichen Vielfalt durch kommunale Aktionspläne vor, einschließlich Unterricht in lokaler Sprache, Lehrplanaktivitäten zu Multikulturalismus und Menschenrechten sowie gemeinsame außerschulische Aktivitäten mit den verschiedenen Gemeinschaften (Ziel 5).

Des Weiteren gibt es im Kosovo seit Mai 2007 einen strategischen Plan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Technologie zur allgemeinen Schulbildung mit besonders auf die Bedürfnisse von Minderheiten zugeschnittenen Maßnahmen. Der Strategieplan für das Bildungswesen im Kosovo 2017-2021 sah als eines seiner Ziele die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Mechanismen zur Förderung der interethnischen Beziehungen durch Bildung vor. Ein neuer Strategischer Plan für das Bildungswesen im Kosovo 2022-2026 wurde vom Premierminister am 27. Oktober 2022 vorgestellt. Nun müssen diese positiven Schritte und Rahmenbedingungen weiter in die Tat umgesetzt werden.

Nach den Vorfällen Ende des Jahres 2022 gab es am 19. März 2023 eine mündliche Einigung zwischen Serbien und Kosovo über die Umsetzung des von der EU unterstützten Abkommens zur Normalisierung der Beziehungen.²⁶ Diese Einigung sieht vor, dass Serbien den Kosovo zwar nicht völkerrechtlich anerkennt, aber die Eigenstaatlichkeit seiner ehemaligen Provinz zur Kenntnis nimmt und die Reisepässe, Kfz-Kennzeichen und Zollpapiere des Kosovo anerkennt. Der Kosovo soll wiederum die Rechte der serbischen Volksgruppe im Land institutionell absichern. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt, um die Normalisierung der Beziehung zwischen Serbien und dem Kosovo und friedensfördernde Maßnahmen zu verwirklichen.

Man darf nicht vergessen, dass Kriege immer erst in den Köpfen der Menschen entstehen. Bildung und Erziehung können gegen gewaltvolle Gedanken angehen,

24 Law No. 03/L-068 2008; Law on Education in Municipalities of Kosovo:

<https://gzk.rks-gov.net/ActDocumentDetail.aspx?ActID=2543> (Zugriff: 28. März 2023).

25 Law No. 03/L-040 2008; The Law on Local Self-Government:

<https://mapl.rks-gov.net/wp-content/uploads/2017/10/Law-On-Local-Self-Government.pdf> (Zugriff 28. März 2023).

26 <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/serbien-und-kosovo-normalisieren-ihre-beziehungen-18759319.html> (Zugriff 19. März 2023).

wenn sie die Folgen von Krieg und Gewalt verdeutlichen und Räume für gemeinsames Lernen schaffen und zudem einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten vermitteln. Bildung ist kein marginaler Akteur in der Friedensförderung, sondern eine Kernkomponente beim Aufbau eines nachhaltigen Friedens (UNICEF 2011: 7). Tatsächlich hat sich gezeigt, dass die Distanz zwischen Ethnien mit höherem Bildungsniveau abnimmt (YIHR 2015: 275).

Um die Demokratie zu stärken, müssen Bildungssysteme im Allgemeinen den multikulturellen Charakter der Gesellschaft berücksichtigen und darauf abzielen, aktiv zu einem friedlichen Zusammenleben und einer positiven Interaktion zwischen verschiedenen kulturellen Gruppen beizutragen.²⁷ Interkulturelle Bildung muss darauf abzielen, über das passive Zusammenleben hinauszugehen – durch die Schaffung von Verständnis, Respekt und Dialog zwischen den verschiedenen kulturellen Gruppen, um Entwicklung und nachhaltiges Zusammenleben in multikulturellen Gesellschaften zu erreichen (UNESCO 2006: 18). Die Regierung des Kosovo sollte eine breitere Beteiligung und Einbeziehung von Gemeinschaften in die Entwicklung von Bildungspolitiken gewährleisten (OSCE 2018: 28).

Das Erziehungswesen muss demzufolge aktiv von Staaten inhaltlich und in seiner Form derart gestaltet werden, dass das friedliche Zusammenleben und ein positiver Austausch zwischen verschiedenen kulturellen und ethnischen Gruppen gefördert werden kann. Diese Ziele des Bildungswesens und Forderungen an den Inhalt der Bildung werden auch von verschiedenen UN-Konventionen eingefordert, wie vom UN-Sozialpakt (ICESCR)²⁸ und der UN-Kinderrechtskonvention (CRC).²⁹ Artikel 29 (1) CRC unterstreicht zum Beispiel, dass Kindern Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der UN-Charta verankerten Grundsätzen durch die Bildung zu vermitteln sei. Das Menschenrecht des Kindes auf Bildung ist

27 Ein Dialog im Erziehungswesen im Kosovo könnte systematisch angegangen werden durch die Förderung des regelmäßigen interkommunalen Austausches innerhalb und zwischen den Schulen; durch die Entwicklung von Leitlinien für schulische und außerschulische Aktivitäten; durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung und Vorbereitung der Lehrkräfte, um auf multikulturelle Bedürfnisse eingehen zu können; durch die Aufnahme des Themas „Diversität“ in den Lehrplänen; durch die Entwicklung von Lehrplänen zum Erlernen von zwei (Amts)Sprachen, die nicht die eigene Muttersprache sind; durch spezialisierte Lehrkraftschulungen zum Unterrichten von Sprachen und die Verfügbarkeit von maßgeschneiderten Lehrbüchern für den Sprachunterricht; durch Lehrinhalte zum Thema Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Diversität; durch Sicherstellung, dass Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien keine diskriminierenden Inhalte beinhalten und so Vorurteile abgebaut werden können und Vielfalt gefördert wird.

28 Siehe Artikel 13 und 14 UN-Sozialpakt (ICESCR) sowie General Comment No. 13 (1999), Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/1999/10.

29 Siehe Artikel 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention (CRC).

nicht nur eine Frage des Zugangs (Art. 28 CRC), sondern auch des Inhalts.³⁰ Eine Bildung, deren Inhalt fest in den Werten des Artikels 29 (1) CRC verankert ist, ist für jedes Kind ein unverzichtbares Instrument für seine Bemühungen, im Laufe seines Lebens eine ausgewogene, menschenrechtsfreundliche Antwort auf anstehende Herausforderungen finden zu können.³¹

Die weitere Ausgestaltung des Bildungssystems im Kosovo und auch in anderen ehemaligen Konfliktgebieten wird also mit darüber entscheiden, ob Feindbilder und Ungerechtigkeiten überwunden werden können und nachhaltiger Frieden gewährleistet werden kann.

Literatur

- Clark, Howard (2000): *Civil Resistance in Kosovo*. London: Pluto Press.
- Davies, Lynn (2013): Education, change and peacebuilding. In: *Working Group on Peace and Development, FriEnt Essay*, 1, 1-7.
- Gerbig, Stephan/Krennerich, Michael (2022): Kinderrechte und Schule in Europa – aus Sicht der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 16 (1), 174-201.
- Kastrati, Ardian (2016): The Role of Education for Identity Formation Among Albanians and Serbs of Kosovo: the Application of the Difference-Blinded Approach for Establishing Citizenship Regime in a Multi-Cultural Society. In: *European Journal of Social Sciences Education and Research*, 3 (1), 146-153.
- Kostovicova, Denisa (2005): *Kosovo – The Politics of Identity and Space*. London: Routledge.
- Krennerich, Michael (2013): *Soziale Menschenrechte*. Schwabach/Ts.: Wochenschau.
- Medeiros, Mike (2021): Beyond the label: Exploring the role of ethnicity in the Kosovo conflict. In: *Studies in Ethnicity and Nationalism*, 21, 260-275.
- Novelli, Mario/Lopes Cardozo, Mieke T.A./Smith, Alan (2017): The 4RS Framework: Analyzing Education's Contribution to Sustainable Peacebuilding with Social Justice in Conflict-Affected Contexts. In: *Journal on Education in Emergencies*, 3 (1), 14-43.
- OSCE (2018): *Communities Access to Pre-University Education in Kosovo*, https://www.osce.org/files/Community%20Education%20report_Eng_layout.pdf (Zugriff: 20. März 2023).
- Palushi, Lirije (2020): *Inter-Ethnic Relations in Kosovo from the Perspective of RAE Communities*. Kosovo: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Randazzo, Elisa/Bargués, Pol (2012) Peace-Building and the Loop of Liberal Multiculturalism: The Case of Kosovo. In: *The Western Balkans Policy Review*, 2 (2), 27-47.
- Schneider, Stefan André (2015): Europäische Erziehung im Kosovo auf einem langen Weg. In: *Europäische Erziehung*, 45 (2), 22-26.
- Selenica, Ervjola (2022): Analysing a non-IR field through IR lenses. Education in post-conflict Kosovo. In: *Italian Political Science Review/Rivista Italiana di Scienza Politica*, 52, 187-202.

30 Siehe hierzu beispielsweise: General Comment No. 1 (2001), UN Committee on the Rights of the Child, CRC/GC/2001/1.

31 CRC/GC/2001/1, Abs. 3.

- Sommers, Marc/Buckland, Peter (2004): *Parallel Worlds. Rebuilding the Education System in Kosovo*. Paris: UNESCO /International Institute for Educational Planning.
- UNESCO (2006): *Guidelines on Intercultural Education*, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000147878> (Zugriff: 20. März 2023).
- UNICEF (2011): *The Role of Education in Peacebuilding: A synthesis report of findings from Lebanon, Nepal and Sierra Leone*, <https://gdc.unicef.org/resource/role-education-peacebuilding-findings-lebanon-nepal-and-sierra-leone> (Zugriff: 20. März 2023).
- Vulović, Martina (2023): Der Normalisierungsprozess zwischen Kosovo und Serbien – Wie die EU die Implementierung des »europäischen Vorschlags« absichern kann. In: *SWP-Aktuell* 2023/A 17, 1-6.
- Youth Initiative for Human Rights/YIHR (2015): *Perspectives of a Multiethnic Society in Kosovo*, <https://www.yihr.rs/wp-content/uploads/2015/06/Perspektive-multietni%C4%8Dkog-dru%C5%A1tva-na-Kosovu-web.pdf> (Zugriff: 20. März 2023).

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2760>

AUS ALLER WELT

Jonas Wolff

Shrinking Civic Spaces as a complex challenge to human rights and peace

Abstract

The academic essay discusses the relationship between human rights and peace in the context of the controversy over the phenomenon of shrinking civic spaces, that is, the global trend of increasing restrictions on the capacity, autonomy and collective action of civil society actors. Analyzing the recent wave of civic space restrictions from a political science perspective on both human rights and peace, the contribution particularly points to the complex, and at times counterintuitive, relationship between civic space restrictions, human rights, and peace.

Der akademische Essay erörtert die Beziehung zwischen Menschenrechten und Frieden im Kontext der Kontroverse über das Phänomen der shrinking civic spaces, d.h. die globale Zunahme an Restriktionen, die die Kapazität, Autonomie und kollektive Handlungsfähigkeit zivilgesellschaftlicher Akteure einschränken. Genauer analysiert der Beitrag die jüngste Welle von Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive auf Menschenrechte zum einen, Frieden zum anderen, und weist dabei insbesondere auf die komplexen, mitunter kontraintuitiven Beziehungen zwischen diesen Einschränkungen, Menschenrechten und Frieden hin.

1. Introduction¹

The observation that the global spread of democracy has given way to a “democratic recession” (Diamond 2021), a period of “democratic backsliding” (Haggard/Kaufman 2021) or even a “wave of autocratization” (Lührmann/Lindberg 2019) is an important theme in current debates on the state of the world. At the core of this development is a phenomenon that has been dubbed “closing” or “shrinking civic spaces” (Carothers/Brechenmacher 2014, Poppe/Wolff 2017). Since the early 2000s, observers have been witnessing an increase in state restrictions that constrain the capacity, autonomy and

¹ The author thanks two anonymous readers for their most constructive and helpful comments and suggestions.

collective action of civil society actors.² Usual restrictions in this context range from the discursive delegitimation of nongovernmental organizations (NGOs) and social movements as “foreign agents” and/or destabilizing forces to administrative constraints to the criminalization and violent repression of domestic dissent.³

The current wave of shrinking civic spaces started with the adoption of restrictive “NGO laws” in the post-Soviet space in response to the “color revolutions”, but quickly became a global phenomenon affecting countries in all the world regions and cutting across different regime types and levels of socioeconomic development (Carothers/Brechenmacher 2014: 2-3, Howell et al. 2008: 84-86). In general terms, scholars emphasize three overall trends that have contributed to the recent wave of civic space restrictions: (1) the so-called Global War on Terror that, after 9/11, has led to the proliferation of counter-terrorist measures, some of which have implied restrictions on (the foreign funding of) civil society actors; (2) the above-mentioned “color revolutions”, later reinforced by the Arab Uprisings, which triggered a diffusion of restrictive policies aimed at weakening societal challenges to incumbent regimes; and (3) the shift in global power relations, and the increasing role and assertiveness of non-democratic states such as China, Russia, and further regional powers.⁴

In this academic essay, I address the overall theme of this issue of the Journal for Human Rights (*Zeitschrift für Menschenrechte*) by discussing the global phenomenon of shrinking civic spaces with a view to how it relates to human rights, on the one hand, and peace, on the other. The relationship between civic space restrictions and human rights is straightforward, and it has already been discussed in the literature. In fact, the shrinking civic space phenomenon has been conceptualized as encompassing restrictions that limit the enjoyment of three civil and political freedoms as established in international human rights law: the freedoms of association, assembly, and expression (see more below). As a consequence, so far, a human rights perspective has been mainly applied

2 For key studies on this phenomenon, see Bakke et al. 2020, Borgh/Terwindt 2012, Carothers/Brechenmacher 2014, Chaudhry 2022, Dupuy et al. 2016, Glasius et al. 2020, Howell et al. 2008, Krennerich 2015, Poppe/Wolff 2017, Rutzen 2015, and Smidt et al. 2021.

3 In this article, I distinguish between civil society actors and NGOs. Civil society actors include a broad range of unarmed, formal and informal associations and networks as well as individuals that neither represent the state nor the market economy and do not act within the private sphere only: from organized interest groups, labor unions, and professional associations to classic NGOs, religious organizations, social movements, neighborhood associations as well as individual activists. NGOs, in contrast, are understood more narrowly as formally established not-for-profit organizations that claim to represent some general public interest.

4 In this contribution, I am not concerned with discussing these causes of this phenomenon of shrinking civic spaces. For a brief summary, see Poppe/Wolff 2017: 472. For more specific attempts to explain the adoption of civic space restrictions in concrete country contexts, see Chaudhry 2022 and Dupuy et al. 2016.

from a normative perspective in order to criticize civic space restrictions as human rights violations. Yet, as I will argue in this essay, it is also useful to analyze the controversy over shrinking civic spaces as involving a contestation of human rights, that is, disputes over the meaning, prioritization and application of human rights norms.⁵

The relationship between civic space restrictions and peace is less clear-cut and less discussed. Here, the question is mainly about causal relationships: To what extent is (armed, violent) conflict a cause of civic space restrictions? And: What are the implications of civic space restrictions for peace? Still, at closer look, these causal questions are directly related to normative debates that concern the very conception of peace, including its relationship with human rights. This, then, brings me to the question of the relationship between human rights and peace in the context of shrinking civic spaces.

The essay proceeds as follows. In the next section, I will briefly assess the shrinking civic space phenomenon from a human rights perspective and make the case for a more analytical, and less normative, take on what might be called the human rights politics of shrinking civic spaces (2.). Then, I turn to the relationship between shrinking civic spaces and peace and show what a peace studies perspective offers for the analysis of civic space restrictions (3.). The final and concluding section summarizes key insights and reflects upon the complex relationship between human rights and peace in the context of shrinking civic spaces (4.).

2. Shrinking Civic Spaces and Human Rights

In the context of the international debate about the current global trend of increasing civic space restrictions, international human rights constitute a core normative framework to which academics, politicians and civil society activists frequently refer to. From such a perspective, in a nutshell, the phenomenon of shrinking civic spaces is all about violations of internationally enshrined human rights. In particular, restrictions concern three internationally recognized civil and political rights: the freedom of association, the freedom of assembly, and the freedom of expression (Bethke/Wolff 2023: 5, Buysse 2018: 969, ICNL 2020, Krennerich 2015: 152).⁶

5 On the concept of, and the debate on, the contestation of international norms, see, for instance, Wiener 2014, Deitelhoff/Zimmermann 2020 and Wolff/Zimmermann 2016.

6 To be sure, the specific measures implemented by governments in order to restrict these three civic freedoms frequently also affect or openly violate other human rights as well (e.g., the right to property in cases where bank accounts are frozen, or the right to due process in cases of criminalization). Yet, in the context of shrinking civic spaces, these further human rights restrictions are means to the overarching end to limit civil society actors' freedoms of association, assembly, and expression. I thank one of the anonymous reviewers for pointing this out.

The freedom of association, arguably, is at the heart of the debate. So-called “NGO laws” that restrict access of NGOs to foreign funding and/or delegitimize foreign-funded NGOs as “foreign agents” clearly constrain the capacity of civil society actors to organize, sustain organizational structures and act collectively. As the then UN Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, argued forcefully in a 2013 report, such restrictions are only permitted under international human rights law under very narrow circumstances – with the result that, for Kiai, most of the restrictions that can be observed around the globe constitute violations of the freedom of association (Kiai 2013: 7-13).⁷ This also applies to the broad range of legal, administrative and extra-legal measures that similarly restrict the freedom of association, including through overly demanding reporting and registration requirements, complex and politicized administrative processes, political intimidation, judicial prosecution and the actual use of repressive violence, including the forced closure of NGOs and the imprisonment or even assassination of activists (Carothers/Brechenmacher 2014, Chaudhry 2022: 553-555, Krennerich 2015: 144-145). To be sure, none of these governmental activities that limit the freedom of association is really new. But there is broad agreement that the last 15-20 years have seen a significant wave of restrictions in many countries around the world. The processes of diffusion and emulation that can be observed in the case of “NGO laws” that delegitimize foreign-funded NGOs as “foreign agents”, restrict NGO access to foreign funding and/or impose severe restrictions on foreign-funded NGOs are a case in point.⁸

In terms of restrictions of the freedom of assembly, the most widely discussed issue concerns constraints on, and the actual repression of, protest. This, again, includes both more general, legal or administrative restrictions as well as targeted, repressive activities of governments and state security forces (Borgh/Terwindt 2012, Brechenmacher 2017, CIVICUS 2022, Kiai 2013: 13-20). In this dimension, however, it is much more difficult to say whether there is really a new trend towards more restrictions on protest activities. That protests tend to trigger repression is one of the most robust findings established in research on civil resistance (Chenoweth et al. 2017: 1957-1958, Davenport 2007: 7-8). In this sense, then, repression of protest tends to fluctuate with the trends in protest dynamics, including the specific forms of protests and the ways

7 There is, of course, a broad debate about the criteria that are used and established in international jurisprudence to determine the legal permissibility of limitations on human rights. For the topic at hand, in addition to Kiai 2013, see Buysse 2018 and ICNL/UNDP 2021. I will discuss this issue further below.

8 For some key studies in this regard, see Bakke et al. 2020, Carothers/Brechenmacher 2014, Chaudhry 2022, Dupuy et al. 2016, Glasius et al. 2020, Howell et al. 2008, Poppe/Wolff 2017, and Smidt et al. 2021.

in which protests challenge incumbent governments (Klein/Regan 2018). Still, given that the existence of (stable) democratic regimes tends to reduce the amount of state repression,⁹ it is at least very plausible to assume that the recent global trend of democratic backsliding (Haggard/Kaufman 2021) or autocratization (Lührmann/Lindberg 2019) has contributed to increasing the average probability that a given protest will meet with a repressive response.¹⁰ In any case, the COVID-19 pandemic has led to a dramatic, if temporary, wave of restrictions on the freedom of assembly in large parts of the world (Bethke/Wolff 2020).

The third dimension constitutes restrictions of the freedom of expression. In addition to measures that directly limit the freedom of expression on the part of civil society actors (Buyse 2018), restrictions in this area mostly operate indirectly through their effects on media organizations and individual journalists.¹¹ In both cases, civic space is clearly being limited. Access to a plural public sphere is, in the end, a key structural condition facilitating the mobilization of civil society actors, whereas limitations on the freedom of expression make coordination among civil society actors more difficult and reduce their ability to impact public debates (Bethke/Wolff 2023: 6). Comparative studies on the recent trend of democratic backsliding or autocratization have shown that such restrictions on the media and the freedom of expression constitute an important tactic through which governments increase their control over society and repress domestic dissent. In fact, according to the V-Dem Institute, “freedom of expression, which includes media freedom”, constitutes the “worst affected area”, when it comes to trends in autocratization during the most recent ten years (V-Dem 2023: 15, see also Haggard/Kaufman 2021: 58). Again, restrictive measures range from legal and administrative constraints to the harassment, criminalization and violent repression of individual journalists and media outlets. Also in this dimension, the pandemic has led to a significant increase in corresponding policies (Bethke/Wolff

9 To be sure, in line with the state of research on this question, the relationship between political regime type and state repression is quite complex. While existing studies largely confirm that the existence of a democratic regime makes the use of repression less likely, this pacifying effect of democracy only seems to hold above a certain “threshold” of “democraticness”. Democratization – that is, the process of regime change itself – in contrast appears to increase the risk of repression (Davenport 2007: 11). Autocratization can be assumed to increase the risks of state repression in two ways: by reducing the pacifying effects of democracy and by producing the repression-increasing effects of regime change.

10 For some evidence in this regard, see, for instance, CIVICUS 2022.

11 To be sure, there is an important overlap between media organizations and individual journalists on the one hand and civil society actors on the other, given that a whole range of media outlets (if they are non-public and not-for-profit) and journalists (if they work for non-public, not-for-profit media outlets, civil society organizations or as volunteer journalists) are civil society actors themselves.

2023, Edgell et al. 2021). An important example in this regard concerns the spread of so-called “Fake News” laws that have been adopted in response to the pandemic. In a series of countries, such laws have established sanctions against media outlets, journalists and/or social media users that supposedly spread false information about COVID-19 and thereby allegedly undermine pandemic policies or threaten public order (Law Library of Congress 2020). In facilitating the justification of corresponding restrictions, the pandemic has deepened a trend towards the political use – or misuse – of “Fake News” allegations as a means to restrict the freedom of expression that had already started before COVID-19 (see, for instance, Sombatpoonsiri 2021).

In sum, the debate on shrinking civic spaces is characterized by broad agreement that the restrictions at hand constitute human rights violations. Yet, at closer look, the situation is not necessarily that clear. Civil society actors are, of course, always and everywhere subject to legal and administrative regulation (see Bloodgood et al. 2014, ICNL 2009). In fact, it is through effective state regulation that the sphere usually called civil society is established in the first place. As every regulation always also implies some degree of restriction, it cannot be the mere existence of such restrictions – on the freedoms of association, assembly and/or expression – that signals a human rights violation. In legal terms, this concerns the question of whether, and under what conditions, which types of limitations of civil and political freedoms may be permissible under international human rights law (ICNL/UNDP 2021: 11). As Maina Kiai has argued with reference to the International Covenant on Civil and Political Rights, international human rights standards demand restrictions to be deemed to pursue a “legitimate interest” and be “necessary in a democratic society” (Kiai 2013: 8) – which are hardly unambiguous criteria that can be operationalized without controversy.¹² What makes things complicated in this regard is that at least some of the justifications put forward in order to justify restrictions cannot easily be dismissed from the perspective of democratic and human rights standards. A case in point is the debate about restrictions on the foreign funding of civil society organizations. Here, governments – even if they well may use such claims for rather opportunistic purposes – have a serious point when they suggest that the support of domestic civil society groups by powerful external actors does interfere with not only national sovereignty, but argua-

12 In general, in this debate, three criteria are used to assess the compatibility of a given restriction with international human rights law: it has to have “a legal basis”, “pursue a legitimate aim”, and “be necessary” (Buyse 2018: 980, see also Kiai 2013). The latter criterion “crucially includes a proportionality test”, which “means that the nature and extent of the restriction [...] should be balanced against the legitimate aim pursued” (Buyse 2018: 981).

bly also democratic or popular self-determination (Poppe/Wolff 2017). In fact, in recent years, the European Union has similarly started to discuss the need to protect democracy and human rights by restricting what is seen as “foreign interference” and the related spread of disinformation, in this case by external actors such as the Russian or Chinese governments (see European Parliament 2022, Kriener et al. 2022).

Against this background, the political controversy over shrinking civic spaces, at least in part, also involves a contestation of human rights as defined in the introduction. In other words: The politics of shrinking civic spaces are also about the politics of human rights. From a legal and normative perspective, the issue at hand concerns the identification and criticism of civic space restrictions that violate human rights. In contrast, a focus on the disputes over the meaning, application and prioritization of international human rights norms turns our attention to the ways in which, in the context of shrinking civic spaces, the scope and limitations of key civil freedoms are being renegotiated at global, regional and national levels (see Poppe and Wolff 2017). This international contestation, on the one hand, juxtaposes individual human rights norms with collective state rights. On the other, however, it also involves competing interpretations of human rights norms themselves. For former UN Special Rapporteur Kiai, for instance, international human rights law includes civil society organizations’ “right to seek and use foreign funding” (Kiai 2013: 12), whereas the foreign nature of the funding involved does not constitute a relevant issue at all. Governments that justify foreign funding restrictions, on the contrary, emphasize that their responsibility to protect human rights and democracy actually requires them to counter external interference by means of foreign funding (see Birru/Wolff 2019: 839-842, Poppe/Wolff 2017: 475-483).

At the international stage, this controversy usually pits a series of governments from Africa, Asia and Latin America against a group of governments centered around the US and the European Union. Yet, as mentioned above, more recently quite similar arguments about “foreign interference” as a violation of democracy and human rights norms have been gaining strength within the EU and the US as well, accompanied by explicit calls for potentially wide-ranging restrictions (see Berzina/Soula 2020, Wigell 2019). Most notably, in a recent resolution, the European Parliament explicitly argues that “foreign interference constitutes a serious violation of the universal values and principles on which the Union is founded,” including democracy and human rights standards; classifies “foreign interference, information manipulation and disinformation” as an “abuse of the fundamental freedoms” enshrined in the Charter of Fundamental Rights of the European Union; and calls for measures to ensure, inter alia, “that

all non-profit organisations, think tanks, institutes and NGOs that are given input in the course of parliamentary work into the development of EU policy or any consultative role in the lawmaking process are fully transparent, independent and free from conflicts of interest in terms of their funding and ownership” (European Parliament 2022; for a critical analysis, see Kriener et al. 2022).

3. Shrinking Civic Spaces and Peace

In contrast to human rights, peace as a topic and a normative perspective does not play a visible role in the debate about shrinking civic spaces. Still, there is little doubt that civic space restrictions and peace are related, if in multiple and quite complex ways. As will be seen, a key question in this regard concerns the very conception of peace: Whereas a broad conception of “positive” peace implies that civic space restrictions per se tend to be seen as a problem for peace, a narrow “negative” conception facilitates the identification of different ways in which civic space restrictions and peace may interact or mutually shape each other.

First, conflict, including violent and armed conflict, is generally considered a cause of shrinking civic spaces. At the most general level, violent conflict has restrictive effects on the capacity, autonomy and collective action of civil society groups. In the end, the whole idea of a “civil society” rests upon the existence of a state that – through both protective means and the omission of coercive interference – guarantees the non-violent interaction of (organized) citizens. In a more specific sense, violent conflict can lead to civic space restrictions both as an unintended side effect and as the result of deliberate strategies of the state and non-state armed actors. As Chris van der Borgh and Carolijn Terwindt recount with a view to NGOs:

“In war zones, operational space is severely under pressure. The safety of NGO workers is directly threatened by the widespread use of physical violence, which affects all aspects of the work of NGOs. Distrust towards NGOs, both by governments and rebel groups, is considerable, leading to significant limitations in terms of entry, communication, resource allocation, and protection of NGO workers. The image of NGOs is of particular importance. The possibility of being labelled a ‘western puppet’ or being linked to one of the warring parties is a constant concern. [...] As far as there is space to work, this space is politicised: either you are with us or you are against us.” (Borgh/Terwindt 2012: 1076)

Both in such war zones and in contexts of low-intensity violence, civil society actors can also themselves be parties to the conflict at hand. Research suggests, for instance,

that conflicts that involve societal resistance to resource extraction or large infrastructure projects see civic space restrictions on the part of state actors, private companies and/or illegal armed groups as a means to counteract, or overcome, such resistance (Borgh/Terwindt 2012: 1075, Le Billon/Lujala 2020). In a broader sense, war discourses and the so-called Global War on Terror in particular have been identified as important drivers of the trend in civic space restrictions since 9/11 (see, for instance, Howell et al. 2008). At the discursive level, their alleged role as supporters or tools of terrorist and/or armed groups has been used to delegitimize and justify restrictions on civil society actors. At the institutional level, for instance, the attempt to better control the transnational funding of terrorist groups in the wake of 9/11 has contributed to the spread of restrictive NGO legislation around the world (Carothers/Brechenmacher 2014: 29-30).

Second, the other way around, civic space restrictions can also be analyzed as undermining or openly threatening peace. This is obvious and probably uncontroversial in the case of restrictions that come with the threat or actual use of physical violence, such as in cases of outright, violent repression by the state and/or when civil society activists are assassinated (Albarracín et al. 2023, Le Billon/Lujala 2020). Such forms of restrictions clearly reduce the quality of peace, even if they do not necessarily challenge a state of negative peace, understood as the absence of war (here: in terms of an armed intrastate conflict). Still, repressive responses to protest movements can also lead to escalation that spirals into outright civil war, as in the case of Syria after 2011 (see Heydemann 2013).

In contrast to this perspective, which analytically distinguishes civic space restrictions and peace and, then, investigates the consequences of the former for the latter, adopting a broad, more ambitious conception of peace facilitates a third perspective. If we understand peace in an extended or positive sense to also involve the absence of structural violence as defined by Johan Galtung (1969), civic space restrictions can be regarded as per se harmful to peace, no matter whether they involve the threat or actual use of direct, personal violence. Restrictions imposed on civil society actors, by definition, imply that *“human beings are being influenced so that their actual somatic and mental realizations are below their potential”*, as Galtung’s broad definition of violence has it (1969: 168; emphasis in the original). The same applies to alternative, positive conceptions of peace that incorporate normative standards other than the absence of direct, physical violence (e.g., justice or emancipation) (see the critical reviews by Brock 2003 and Müller 2003). As with the human rights perspective discussed above, peace here becomes the normative standard against which civic space restrictions can be

assessed and criticized. This is certainly valuable for many purposes but also means that, from such a perspective, a peace and a human rights frame become virtually interchangeable. Furthermore, such a broad conception of peace implies that all kinds of governmental restrictions on civil rights are by definition a violation of peace.

In contrast, a focus on negative peace allows to understand civic space restrictions as generally compatible with peace as it really exists in contemporary societies. Even if this sounds counterintuitive, civic space restrictions can then, fourth, also be analyzed as coercive mechanisms that potentially sustain generally peaceful social and political orders. In the end, peace within contemporary states (whether democratic or not) also rests on some degree and forms of coercion (PRIF 2018, Mansbridge 1997), and restrictions on civil society actors may well be seen as manifestations of state coercion. More specifically, the literature on shrinking civic spaces does suggest that increasing civic space restrictions are, at least to an important extent, a response by governments to societal bottom-up threats to their power (Chaudhry 2023). Governmental restrictions on civil society actors that respond to mass protests or to resistance against resource extraction are cases in point (Borgh/Terwindt 2012). To the extent that such restrictive policies effectively tame domestic dissent without relying on mass violence and/or provoking a violent escalation of conflict, we might well understand and study them as mechanisms that enable the maintenance of peace. From the perspective of neo-Gramscian hegemony theory, for instance, the broad arsenal of restrictive tools (that range from purely discursive tactics of delegitimation to the open use of state repression) can be considered as manifestations of an exercise of “hegemony protected by the armour of coercion” (Gramsci 2000: 235) that requires constant adjustments in order to uphold peace under conditions of highly unequal and therefore structurally conflict-ridden capitalist societies. Here, to be sure, peace is no longer an unambiguously positive good. As I will suggest in the following, concluding section, peace can then coexist, and be sustained by, civic space restrictions even if they do actually violate human rights.

4. The Contestation of Shrinking Civic Spaces as a Challenge to Peace and Human Rights

As seen, the relationship between the phenomenon of shrinking civic spaces, on the one hand, and human rights and peace, on the other, is quite a complex one. In both regards, we can distinguish between a normative perspective that sees and criticizes civic space restrictions as violations (of human rights, of peace) and an analytical one

that asks how, precisely, we can make sense of civic space restrictions from a human rights and/or peace perspective. With a view to human rights, I have argued that the justification and contestation of civic space restrictions can also be understood as a controversy over the shape, scope and limits of human rights. From a legal view, this may be regarded as a rather technical exercise of correctly applying (more or less) established standards of legality, legitimate aims, necessity, and proportionality (Buyse 2018: 978-982). The perspective of norm contestation, in contrast, emphasizes that the precise meaning and appropriate application of these (human rights) standards is – at least, in the absence of a full-fledged system of independent courts with undisputed judicial authority – the objective of political disputes.

Interestingly, in the context of this controversy, governments that aim at justifying restrictive policies at times emphasize peace – if more often national security, public safety, or public order – as a superior aim (Rutzen 2015, see also Kiai 2013). The discussion of the relationship between shrinking civic spaces and peace suggests that such references are simultaneously problematic and plausible. On the one hand, when governments refer to peace, security, safety or order in order to justify restrictive policies, they insinuate that civil society actually threaten these public goods (which may be true but, more often than not, it is not). Also, in doing so, they conceal that it is the very restrictions that may directly violate or indirectly undermine peace. On the other hand, however, civic space restrictions can well be considered tools or mechanisms that contribute to upholding peace in conflict-ridden societies. This is not to say that civic space restrictions are, therefore, good in normative terms. Yet, if we are to understand the causes of negative peace in our contemporary world, we can not only consider the benign factors but also have to study the broad range of coercive tools that (not only) governments use to effectively tame dissent and mitigate conflict.

When doing this, both human rights and peace – contested as both concepts are – can serve as important normative yardsticks to assess the quality of intrastate peace. If we accept that there can be restrictions on civil society actors in contexts of peace – understood as the absence of armed intrastate conflict – and that such restrictions do not necessarily violate human rights, we can ask to what extent a given (negative) peace is sustained by civic space restrictions that actually violate civil human rights (here: freedoms of association, assembly, and expression) in the respective country settings. And we can analyze to what extent such restrictions come in the form of threats or the use of repressive state violence and/or provoke violent resistance on the part of societal actors and, thereby, endanger the maintenance of even negative peace.

References

- Albarracín, Juan/Milanese, Juan Pablo/Valencia, Inge H./Wolff, Jonas (2023): Local Competitive Authoritarianism and Post-Conflict Violence. An Analysis of the Assassination of Social Leaders in Colombia. In: *International Interactions*, 49(2), 237-267.
- Bakke, Kristin M./Mitchell, Neil J./Smidt, Hannah M. (2020): When States Crack Down on Human Rights Defenders. In: *International Studies Quarterly*, 64 (1), 85-96.
- Berzina, Kristine/Soula, Etienne (2020): *Conceptualizing Foreign Interference in Europe*. Berlin: The German Marshall Fund of the United States, <https://securingdemocracy.gmfus.org/wp-content/uploads/2020/03/Conceptualizing-Foreign-Interference-in-Europe.pdf> (accessed: 9 February 2022).
- Bethke, Felix/Wolff, Jonas (2020): COVID-19 and Shrinking Civic Spaces: Patterns and Consequences. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung (ZeFKo)*, 9 (2), 361-374.
- Bethke, Felix/Wolff, Jonas (2023): Lockdown of Expression: Civic space restrictions during the COVID-19 pandemic as a response to mass protests. In: *Democratization*, published online, <https://doi.org/10.1080/13510347.2023.2209021>.
- Bloodgood, Elizabeth A./Tremblay-Boire, Joannie/Prakash, Aseem (2014): National Styles of NGO Regulation. In: *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly*, 43 (6), 716-736.
- Birru, Jalale Getachew/Wolff, Jonas (2019): Negotiating international civil society support. The case of Ethiopia's 2009 Charities and Societies Proclamation. In: *Democratization*, 26 (5), 832-850.
- Borgh, Chris van der/Terwindt, Carolijn (2012): Shrinking Operational Space of NGOs – a Framework of Analysis. In: *Development in Practice*, 22 (8), 1065-1081.
- Brechenmacher, Saskia (2017): *Civil Society under Assault. Repression and Responses in Russia, Egypt, and Ethiopia*. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace, http://carnegie-endowment.org/files/Civil_Society_Under_Assault_Final.pdf (accessed: 22 May 2017).
- Brock, Lothar (2002): Was ist das „Mehr“ in der Rede, Friede sei mehr als die Abwesenheit von Krieg? In: Sahn, Astrid/Sapper, Manfred/Wechsel, Volker (Hg.): *Die Zukunft des Friedens. Eine Bilanz der Friedens- und Konfliktforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 95-114.
- Buyse, Antoine (2018): Squeezing civic space. Restrictions on civil society organizations and the linkages with human rights. In: *The International Journal of Human Rights*, 22 (8), 966-988.
- Chaudhry, Suparna (2022): The Assault on Civil Society. Explaining State Crackdown on NGOs. In: *International Organization*, 76 (3), 549-590.
- Chenoweth, Erica/Perkoski, Evan/Kang, Sooyeon (2017): State Repression and Nonviolent Resistance. In: *Journal of Conflict Resolution*, 61 (9), 1950-1969.
- CIVICUS (2022): *Global Assessment on Protest Rights 2022*. Johannesburg: CIVICUS, <https://civicus.contentfiles.net/media/assets/file/FOPAGlobalAssessment.December2022.pdf> (accessed: 15 March 2023).
- Davenport, Christian (2007): State Repression and Political Order. In: *Annual Review of Political Science*, 10 (1), 1-23.
- Deitelhoff, Nicole/Zimmermann, Lisbeth (2020): Things We Lost in the Fire. How Different Types of Contestation Affect the Robustness of International Norms. In: *International Studies Review*, 22 (1), 51-76.
- Diamond, Larry (2021): Democratic regression in comparative perspective. Scope, methods, and causes. In: *Democratization*, 28 (1), 22-42.

- Dupuy, Kendra/Ron, James/Prakash, Aseem (2016): Hands Off My Regime! Governments' Restrictions on Foreign Aid to Non-Governmental Organizations in Poor and Middle-Income Countries. In: *World Development*, 84, 299-311.
- Edgell, Amanda B./Lachapelle, Jean/Lührmann, Anna/Maerz, Seraphine F. (2021): Pandemic backsliding. Violations of democratic standards during Covid-19. In: *Social Science & Medicine*, 285, (Article 114244), 1-10.
- European Parliament (2022): *Foreign interference in all democratic processes in the European Union* (Resolution, 9 March 2022), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0064_EN.html (accessed: 12 April 2023).
- Galtung, Johan (1969): Violence, Peace, and Peace Research. In: *Journal of Peace Research*, 6 (3), 167-191.
- Glasius, Marlies/Schalk, Jelmer/De Lange, Meta (2020): Illiberal Norm Diffusion. How Do Governments Learn to Restrict Nongovernmental Organizations? In: *International Studies Quarterly*, 64 (2), 453-468.
- Gramsci, Antonio 2000: The Art and Science of Politics. In: Forgacs, David (ed.): *The Gramsci Reader. Selected Writings 1916-1935*, New York, NY: New York University Press, 222-245.
- Haggard, Stephan/Kaufman, Robert (2021): *Backsliding. Democratic Regress in the Contemporary World*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Heydemann, Steven (2013): Syria and the Future of Authoritarianism. In: *Journal of Democracy*, 24 (4), 59-73.
- Howell, Jude/Ishkanian, Armine/Obadare, Ebenezer/Seckinelgin, Hakan/Glasius, Marlies (2008): The backlash against civil society in the wake of the Long War on Terror. In: *Development in Practice*, 18 (1), 82-93.
- ICNL (International Center for Not-for-Profit Law) (2009): Political Activities of NGOs: International Law and Best Practices. In: *International Journal of Not-for-Profit Law*, 12 (1), 5-43.
- ICNL (2020): *Civic Freedom Monitor*. Washington, DC: ICNL, <https://www.icnl.org/resources/civic-freedom-monitor> (accessed: 15 March 2023).
- ICNL/UNDP (2021): *Legal Frameworks for Civic Space. A Primer*, New York, NY: UNDP, <https://www.undp.org/sites/g/files/zskgke326/files/2021-12/UNDP-ICNL-Legal-Framework-for-Civic-Space-A-Primer-EN.pdf> (accessed: 13 April 2023).
- Kiai, Maina (2013): *Report of the Special Rapporteur on the Rights to Freedom of Peaceful Assembly and of Association, Maina Kiai*. Geneva: Human Rights Council (24 April 2013, A/HRC/23/39), http://freemasssembly.net/wp-content/uploads/2013/04/A.HRC._23.39_EN-funding-report-April-2013.pdf (accessed: 15 March 2023).
- Klein, Graig R./Regan, Patrick M. (2018): Dynamics of Political Protests. In: *International Organization*, 72 (2), 485-521.
- Krennerich, Michael (2015): Zivilgesellschaft unter Druck. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 9 (1), 144-154.
- Kriener, Florian/Harth, Lukas/Wolff, Jonas (2022): Responding to Foreign Interference in the EU. Beware of Unintended Consequences. In: *Carnegie Europe*, 12 October, <https://carnegieeurope.eu/2022/10/12/responding-to-foreign-interference-in-eu-beware-of-unintended-consequences-pub-88101> (accessed: 15 March 2023).
- Law Library of Congress (2020): Freedom of Expression during COVID-19. In: *The Law Library of Congress*, September, <https://www.loc.gov/law/help/covid-19-freedom-of-expression/index.php> (accessed: 12 March 2021).

- Le Billon, Philippe/Lujala, Päivi (2020): Environmental and land defenders. Global patterns and determinants of repression. In: *Global Environmental Change*, 65 (Article 102163), 1-16.
- Lührmann, Anna/Lindberg, Staffan I. (2019): A third wave of autocratization is here. What is new about it? In: *Democratization*, 26 (7), 1095-1113.
- Mansbridge, Jane (1997): Taking Coercion Seriously. In: *Constellations*, 3 (3), 407-416.
- Müller, Harald (2003): Begriff, Theorien und Praxis des Friedens. In: Hellmann, Gunther/Wolf, Klaus Dieter/Zürn, Michael (eds.): *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 209-250.
- Poppe, Annika Elena/Wolff, Jonas (2017): The Contested Spaces of Civil Society in a Plural World. Norm Contestation in the Debate about Restrictions on International Civil Society Support. In: *Contemporary Politics*, 23 (4), 469-488.
- PRIF (Peace Research Institute Frankfurt) (2018): *Coercion and Peace. PRIF's New Research Program*. Frankfurt: PRIF (PRIF Report 2/2018), https://www.hsfk.de/fileadmin/HSE/HSE/hsfk_publicationen/prif0218.pdf (accessed: 15 March 2023).
- Rutzen, Douglas (2015): Aid Barriers and the Rise of Philanthropic Protectionism. In: *International Journal of Not-For-Profit-Law*, 17 (1), 5-44.
- Smidt, Hannah/Perera, Dominic/Mitchell, Neil J./Bakke, Kristin M. (2021): Silencing Their Critics. How Government Restrictions Against Civil Society Affect International „Naming and Shaming“. In: *British Journal of Political Science*, 51 (3), 1270-1291.
- Sombatpoonsiri, Janjira (2021): Securitizing „Fake News“. Policy Responses to Disinformation in Thailand. In: Sinpeng, Aim/Tapsell, Ross (eds.): *From Grassroots Activism to Disinformation. Social Media in Southeast Asia*, Singapore: ISEAS, 105-125.
- V-Dem (2023): *Defiance in the Face of Autocratization. Democracy Report 2023*. Gothenburg: V-Dem Institute.
- Wiener, Antje (2014): *A Theory of Contestation*. Heidelberg: Springer.
- Wigell, Mikael (2019): Hybrid interference as a wedge strategy. A theory of external interference in liberal democracy. In: *International Affairs*, 95 (2), 255-275.
- Wolff, Jonas/Zimmermann, Lisbeth (2016): Between Banyans and battle scenes. Liberal norms, contestation, and the limits of critique. In: *Review of International Studies*, 42 (3), 513-534.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2761>

FORUM

„Das Exil ist ein Röntgenbild des kolumbianischen Gewaltkonfliktes“

INTERVIEW¹ MIT CARLOS MARTÍN BERISTAIN, MITGLIED DER KOLUMBIANISCHEN WAHRHEITSKOMMISSION, VON LINDA HELFRICH

Zur Person: Carlos Martín Beristain ist ein spanischer Arzt und Psychologe, der jahrzehntelange internationale Erfahrung in der psychosozialen Betreuung von „Opfern“ hat. Er wurde mehrfach als Berater in Wahrheitskommissionen eingesetzt und koordinierte unter anderem den „Guatemala Nunca Más“-Bericht für das REMHI-Projekt (Recuperación de la Memoria Histórica – Projekt zur Wiedererlangung des historischen Gedächtnisses) in Guatemala. In Kolumbien war er einer von elf Kommissar*innen, die für die Wahrheitskommission tätig waren.

Linda Helfrich: Lieber Carlos Martín Beristain, was waren die Hauptaufgaben der kolumbianischen Wahrheitskommission, die am 28. Juni 2022 ihren Bericht vorgelegt hat?

Carlos Martín Beristain: Die *Comisión de la Verdad* (Wahrheitskommission)² war eine staatliche Kommission, die im Rahmen des 2017 zwischen der Regierung Kolumbiens und der Guerillaorganisation FARC-EP³ unterzeichneten, finalen Vertrages für das Ende des Konflikts und den Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens eingesetzt wurde. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Muster und Ursachen des internen bewaffneten Konflikts herauszuarbeiten. Sie sollte außerdem dafür sorgen, dem Recht der „Opfer“ und der Gesellschaft auf Wahrheit nachzukommen, die Aufarbeitung der Vergangenheit und das Zusammenleben in den verschiedenen Gebieten zu fördern und gleichzeitig dazu beizutragen, Grundlagen für eine Zukunft zu schaffen, in der sich solche Verbrechen nicht wiederholen.

1 Das Interview führte Linda Helfrich. Es ist in gekürzter und zusammengefasster Form dargestellt und wurde aus dem Spanischen übersetzt. Die Übersetzungen richten sich meist nicht direkt nach dem Wortlaut, sondern nach dem Sinnzusammenhang des Gesagten. Für die Unterstützung bei der technischen und redaktionellen Bearbeitung des Interviews danke ich Nils Hein und Prof. Dr. Michael Krennerich.

2 Mehr Informationen zur Kommission sind hier zu finden: <https://comisiondelaverdad.co/>.

3 Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo/Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee.

Linda Helfrich: Können Sie uns bitte noch ein wenig mehr über das spezifische politische Mandat der Kommission erzählen?

Carlos Martín Beristain: Die zentrale Aufgabe der Kommission war die Wahrheitsfindung. Darüber hinaus ging es um die Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen und Verbrechen nach internationalem humanitärem Völkerrecht sowie die Klärung der Verantwortlichkeiten und der sozialen Auswirkungen auf die Kommunen, Personen und die Demokratie. Es ging auch darum, die Ursachen und Faktoren für das Fortbestehen des Krieges aus einer eher historischen Dimension heraus zu klären. Wir wollten den Widerstand der Zivilgesellschaft, die Formen der positiven Erinnerung, die Beiträge der „Opfer“ und den sozialen Wiederaufbau des Gesellschaftsgefüges aufzeigen. Das sind alles wichtige Punkte in Bezug auf die Wahrheitsfindung und Aufklärung. Es gab einen Teil der Arbeit, der mit „Anerkennung“ zu tun hatte. Also mit der Anerkennung der „Opfer“, derjenigen, die verschwunden sind, die ermordet wurden, die „Opfer“ von sexueller Gewalt wurden, die kriminalisiert und stigmatisiert wurden. Alle, die man zum Schweigen verdammt hat. Wir haben sogenannte „Begegnungen der Wahrheit“ durchgeführt, in denen die „Opfer“ gewürdigt wurden und in denen ihr Engagement anerkannt wurde. Letztlich ging es in der Kommission aber auch vor allem um die Klärung der Verantwortung. Wir hatten zum Beispiel einige Seminare mit Mitgliedern der FARC und des Militärs, die sich bereiterklärten, auszusagen.

*Linda Helfrich: Herr Beristain, die Wahrheitskommission wollte also denjenigen eine Stimme geben, die seit vielen Jahren unter der Gewalt in Kolumbien gelitten hatten und bisher keine Stimme hatten. Ihr Anliegen war es vor allem auch den Kolumbianer*innen, die im Ausland bzw. im Exil gelebt haben, Gehör zu verschaffen. Ist das gelungen?*

Carlos Martín Beristain: Nun, ja, in Kolumbien gibt es seit vielen Jahren Erinnerungs-, Anerkennungs- und Forschungsprozesse zum Gewaltkonflikt. Aber die Menschen im kolumbianischen Exil sind historisch und im Rahmen des kolumbianischen Opfergesetzes nicht wirklich berücksichtigt worden. Sie sind unsichtbar geblieben. Selbst im Friedensprozess waren die Kolumbianer*innen im Ausland nicht präsent. Die Wahrheitskommission war die erste Gelegenheit, einen großen „Raum des Zuhörens“ in ganz unterschiedlichen Teilen der Welt zu eröffnen. Sie hat Geschichten über Menschenrechtsverletzungen und humanes Engagement außerhalb Kolumbiens gesammelt. So konnten wir einen Teil der kolumbianischen Geschichte rekonstruieren, der sonst ungehört geblieben wäre.

Linda Helfrich: Haben Sie dafür ein konkretes Beispiel?

Carlos Martín Beristain: Nehmen wir zum Beispiel die Unión Patriótica (UP)⁴. Ein großer Teil der Überlebenden der UP, vor allem der überlebenden Führungspersönlichkeiten, hat im Exil Zeugnis abgelegt. Seit Mitte der 1990er Jahre mussten auch viele Menschenrechtsanwälte das Land verlassen. Wir haben also versucht, die in Kolumbien selbst gelebte und geschaffene Geschichte und die im Exil erzählte Geschichte in einen Dialog zu bringen.

Linda Helfrich: Viele haben erwartet, dass die Verbrechen auch juristisch aufgearbeitet würden, nicht nur über die Wahrheitskommission. Nur in wenigen Fällen, beispielsweise bezüglich der UP, hat es solche Verfahren gegeben. Wurde das von den Betroffenen als ausreichend empfunden?

Carlos Martín Beristain: Es gab im In- und Ausland einen starken Wunsch nach Gerechtigkeit in Kolumbien. Wir sind auch noch nicht am Ende des Weges. Die Kommission hatte nur ein Mandat von drei Jahren, das dann auf dreieinhalb Jahre verlängert wurde. Die Opferstelle zum Beispiel hat ein Mandat von bis zu 20 Jahren. Im Falle der *Unión Patriótica* wurden von der JEP⁵ Ermittlungen eingeleitet. Hier reisten ein Richter und ein Kommissar gemeinsam ins Ausland, um Zeugenaussagen in Kanada, im Cono Sur von Südamerika, in der Schweiz, in El Salvador, in Europa, z. B. in Spanien, zu sammeln. Zeugenaussagen kamen so aus der ganzen Welt für den juristischen und den anderen Teil der Wahrheitsfindung zusammen. Das war eine sehr wichtige Erfahrung, die auch dazu geführt hat, dass die Erlebnisse der UP im Exil ins Justizsystem eingeflossen sind. Abgesehen von den eingeleiteten Gerichtsverfahren, den Entführungsfällen der FARC, dem „Fall der falschen Positiven“⁶, den „territorialen Fällen“ von

4 Die Unión Patriótica (UP) war eine politische Partei in Kolumbien, die in den 1980er Jahren gegründet wurde. Sie entstand als Ergebnis eines Friedensabkommens zwischen der kolumbianischen Regierung und den linksgerichteten Rebellengruppen der FARC und der ELN. Die UP zog viele Anhänger*innen aus sozialen Bewegungen, Gewerkschaften und Bauernorganisationen an. Allerdings wurde die Partei schnell zum Ziel von Angriffen und Morden seitens rechtsgerichteter Paramilitärs und Drogenkartelle, die die Partei als Bedrohung für ihre Interessen und als politische Abspaltung der FARC Guerilla ansahen. In den 1980er und 1990er Jahren wurden tausende von Mitgliedern und Sympathisant*innen der UP ermordet, darunter zahlreiche Kandidat*innen und gewählte Vertreter*innen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Die Partei verlor dadurch ihre politische Bedeutung und verschwand schließlich in den 1990er Jahren als eigenständige Kraft aus dem parteipolitischen Spektrum Kolumbiens.

5 Die JEP (Jurisdicción Especial para la Paz) ist eine Sondergerichtsbarkeit in Kolumbien, die im Rahmen des Friedensabkommens zwischen der kolumbianischen Regierung und der ehemaligen Guerilla-Gruppe FARC (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia) eingerichtet wurde. Die JEP hat die Aufgabe, Verbrechen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Kolumbien zu untersuchen und zu ahnden.

6 Der „Fall der falschen Positiven“ bezieht sich auf einen Skandal in Kolumbien, der 2008 ans Licht kam. Es handelt sich um eine Praxis, bei der Regierungsbeamte und Militärs unschuldige Zivilist*innen als Guerrillakämpfer*innen oder Terrorist*innen ausgegeben haben, um ihre Tötung oder Festnahme zu

Tumaco und Urabá und dem Fall der UP, gibt es Forderungen nach der Eröffnung anderer Fälle. Viele Menschen erwarten Gerechtigkeit und wollen zum Beispiel, dass auch bei Fällen von sexueller Gewalt und gewaltsamem Verschwindenlassen ein spezielles Verfahren vor der Sondergerichtsbarkeit für den Frieden eingeleitet wird. Nun, ich hoffe, dass ein Teil der Erwartungen erfüllt werden kann, wohl wissend, dass es nicht in allen Fällen oder bei allen Verstößen Gerechtigkeit geben wird.

Linda Helfrich: Wie haben Ihre Interviews und Recherchen geholfen, den kolumbianischen Konflikt besser zu verstehen und einzuordnen?

Carlos Martín Beristain: Das erste Zeugnis, das die Kommission entgegennahm, stammte von einem sozialen Anführer, dem ich geholfen hatte, das Land zu verlassen. Ein Fall, den ich deshalb gut kenne. Er war Leiter einer Menschenrechtsorganisation. Er verließ Kolumbien mit einem Programm von Amnesty International. Man könnte meinen, dass ich nahe an seiner Geschichte dran war, aber nein. Erst als ich seine Aussage aufnahm und wir zwei Tage lang zusammen waren, habe ich konkret die Geschichte hinter der Geschichte entdeckt. Es ging nicht einfach „nur“ um die Bedrohung eines Menschenrechtsanführers in der Sabana de Torres, Magdalena Medio, was schon schlimm genug gewesen wäre. Es ging um die Geschichte dahinter, die Vereinnahmung der kolumbianischen Gemeindehaushalte durch den Paramilitarismus und die Umleitung dieser Gelder zur Stärkung des paramilitärischen Projekts in ganz Kolumbien. Das überschritt die individuelle Dimension der Menschenrechtsverletzung. Das war der Hintergrund, der hinter der Androhung des Anschlags auf diese Person stand. Wir wollten also nicht nur einzelne Menschenrechtsverletzungen anprangern, sondern die ganze Dynamik des gewaltsamen Konflikts in seiner systemischen Dimension verstehen. Einzelne Fallbeschreibungen verdeutlichten also in ihrer Gesamtheit die politischen Hintergründe, die wir vorher nicht in ihrem Zusammenhang verstanden hatten.

Linda Helfrich: Sie würden also sagen, dass die Arbeit der Wahrheitskommission im In- und Ausland über die individuellen Aussagen hinaus eine gründliche Analyse des politischen Systems Kolumbiens und seiner Unzulänglichkeiten war?

rechtfertigen und Belohnungen zu erhalten. Diese Praxis war besonders in den Jahren 2002 bis 2008 während der Präsidentschaft von Álvaro Uribe verbreitet. Schätzungsweise wurden mehr als 6.400 unschuldige Zivilisten getötet und als „Positivos“ (positive Treffer) in den offiziellen Berichten der Regierung gezählt. Die Opfer waren oft arme Bauern, Obdachlose oder Arbeitslose, die von Militärs in abgelegenen Gebieten gefangen genommen, ermordet und als Guerillakämpfer*innen ausgegeben wurden. Dieser Skandal hat in Kolumbien zu einem Aufschrei geführt und das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung und das Militär erschüttert. Zahlreiche Mitglieder staatlicher Institutionen wurden wegen ihrer Beteiligung an diesen Verbrechen verurteilt.

Carlos Martín Beristain: Ich würde sagen, dass es sogar mehr als eine politische Analyse des Systems war. Das kolumbianische politische Exil ist eine *Radiografie* des bewaffneten Konfliktes. Die große humanitäre Krise, die durch die massive Vertreibung Ende der 1990er Jahre ausgelöst wurde, fand ein Korrelat im Exil. Es gibt mehr als 300.000 Menschen, die Kolumbien z. B. in Richtung Ecuador verlassen haben, die dort Zuflucht und internationalen Schutz suchten. Es gibt Bäuer*innen, die flüchten mussten, LGBTIQ+, die bedroht wurden, Frauen, die sich der Rekrutierung ihrer Kinder widersetzt haben, andere, die gezwungen wurden, ihre Kinder als Kindersoldat*innen wegzugeben. Es gibt wiederum andere, die Opfer von Entführungen geworden sind oder deren Angehörige waren. Es gibt ehemalige Kämpfer*innen, die im Rahmen des Friedensprozesses das Land verlassen mussten, oder deren Angehörige, die verfolgt wurden, weil sie ein Familienmitglied in der Guerilla hatten. Es gibt „Opfer“, die im Kampf um Landrechte oder im Kampf gegen die Straflosigkeit und für den Rechtsstaat bedroht wurden. Mit anderen Worten: Sie haben dort draußen ein Röntgenbild des Konflikts, das Ihnen das ganze Unglück dieses Krieges spiegelt und auch das enorme Ausmaß an Schutzlosigkeit aufzeigt. Denn abgesehen von all diesen unterschiedlichen Situationen haben sie alle gemeinsam, dass der kolumbianische Staat seine Pflicht nicht erfüllt hat, sie nicht geschützt hat. Er hat keine Schutzpolitik für all diese Menschen betrieben, sie also im Stich gelassen. Viele Menschen mussten das Land verlassen, nachdem sie Anzeige erstattet und damit ihre Bürger*innenpflicht gegenüber dem kolumbianischen Rechtsstaat erfüllt hatten. Die Tatsache, dass sie ausgesagt haben, führte nicht, wie in einem Rechtsstaat anzunehmen, zu einer Verringerung ihres Risikos, sondern zu seiner Erhöhung und einer Verschlechterung des Schutzes, den sie erfuhren. Flucht war demnach für viele die einzige Alternative, um sicher zu leben.

Linda Helfrich: Warum wurden so viele Menschen bedroht, waren es nur bestimmte Gruppen oder eine Art Querschnitt durch die Bevölkerung?

Carlos Martín Beristain: Es war, als ob all diese Menschen keine Kolumbianer*innen gewesen wären. Als ob ihre Existenz nicht zählen würde, als ob es egal wäre, ob es sie gibt oder nicht. Als ob sie nicht Teil dieses Landes wären und der Gewaltkonflikt nicht diesem gesamten Land widerfahren wäre. Mir scheint, dass dies auch ein Schlüsselfaktor dafür ist, dass der Krieg in Kolumbien so viele Jahre andauern konnte. Das ganze Unglück, die Gewalt ist scheinbar einer Bevölkerung widerfahren, *die nicht zählt*, die nicht wichtig ist. Und ich denke, dass dies auch ein Schlüsselfaktor für die fehlende Sensibilität für das unendliche Leid, das dieser Konflikt gebracht hat, für seine humanitäre und politische Dimension ist, nicht wahr? Es war ein Faktor, der es er-

möglichte, dass der Gewaltkonflikt sich über Jahrzehnte hinziehen konnte, ohne dass er eine echte, groß angelegte gesellschaftliche, soziale oder politische Reaktion hervorgerufen hätte, ohne dass die Mehrheit der Menschen oder die Regierungen gesagt hätten, dass dies doch eigentlich untragbar und nicht tolerierbar ist.

Linda Helfrich: Nun, diese fehlende Anerkennung des Konfliktes und der fehlende Menschenrechtsschutz durch den kolumbianischen Staat wiederholte sich irgendwie ja auch im Ausland. Wenn ich mir zum Beispiel Deutschland anschau, gibt es hier viele Menschen, die nicht als politische Geflüchtete anerkannt wurden, sondern einfach nach Deutschland kamen, um einen Weg der Zuflucht, zum Überleben zu finden.

Carlos Martín Beristain: Nun, zunächst einmal würde ich sagen, dass es für viele Menschen positiv war, das Land verlassen und Schutz im Exil finden zu können. Das hat de facto vielen Menschen das Leben gerettet. Viele bestätigten dies in den Interviews, trotz der Schwierigkeiten, die sie im Ausland haben oder hatten. Die Bedingungen, unter denen die Menschen im Ausland ankamen, sind jedoch sehr unterschiedlich. Auch die Veränderung und Entwicklung im Laufe der Zeit war bei jedem Einzelnen sehr unterschiedlich. Es gab Jahre, in der ersten Phase des kolumbianischen Krieges, in denen es insgesamt größere Anerkennungsraten bei kolumbianischen Geflüchteten gab. Das half einigen bei der Erlangung des Flüchtlingsstatus. Das mindert zwar nicht die seelischen Auswirkungen des Krieges. Aber es erhöht den Schutz und schafft rechtlich bessere Bedingungen, um all die Folgen zu bewältigen. Doch die Situation hat sich vor vielen Jahren verschlechtert. Beispielsweise hat die jahrelange Leugnung eines bewaffneten Konflikts durch die kolumbianische Regierung auch das Recht auf Zuflucht in anderen Ländern behindert oder eingeschränkt. Die Regierung sprach zeitweise von einem begrenzten Phänomen des Terrorismus. Viele Länder haben deshalb nicht anerkannt, dass es in Kolumbien einen bewaffneten Konflikt und die Notwendigkeit des Exils gab. Manchmal gab es auch Staaten, die aufgrund ihrer Abkommen mit der kolumbianischen Regierung kolumbianische Geflüchtete nicht anerkennen wollten. Kolumbianer*innen erhielten nicht wie chilenische oder argentinische Geflüchtete während der dortigen Diktaturen automatisch einen Flüchtlingsstatus. Sie wurden im Ausland deshalb immer mit Vorurteilen und viel Misstrauen betrachtet: die Männer als Drogenhändler oder als Guerillakämpfer, die Frauen als Sexarbeiterinnen. Eine Geschäftsfrau, die wegen Entführungserpressung ins chilenische Exil gehen musste, sagte mir: „Sehen Sie, eine Geflüchtete zu sein, ist wie der Versuch, die andere Person davon zu überzeugen, dass Deine Wahrheit es wert ist, gehört zu werden, weil der geflüchteten Person per se nicht geglaubt wird, egal warum sie im Exil ist“.

Das bedeutet, dass die Menschen mit sehr unterschiedlichen Status und Situationen zurückgelassen wurden. Wir haben keine Zeugenaussagen von Menschen ohne Papiere aufgenommen. Nicht, weil sie Angst, sondern weil sie keinen legalen Aufenthaltsstatus hatten. Andere hatten einen legalen Flüchtlingsstatus, wieder andere beantragten seit zehn Jahren Asyl oder eine Art von Visum, z. B. ein Arbeitsvisum. Manche waren zu einem „humanitären Aufenthalt“ vor Ort geduldet. Für uns sind sie alle „Opfer“ des Krieges, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status sie haben. Und es ist auch ein Weckruf an die Länder, wie wichtig eine funktionierende Schutzpolitik ist. Das Recht auf Zuflucht ist in der Welt im Rückgang begriffen und bedroht. Es gibt immer weniger Länder, die das Recht auf Asyl aufrechterhalten oder ausbauen wollen. Vielleicht tun sie das noch angesichts eines Konflikts, der ganz in der Nähe ist. Aber sie handeln oft nicht wegen der Menschen in Ländern, die ihnen weit weg erscheinen. Zum Beispiel in Europa, in der Ukraine oder auch in Venezuela, wo ein Teil der Bevölkerung wegen der sozialen, politischen und humanitären Krise des Landes ebenfalls nach Kolumbien auswandern musste, gab es anfangs noch politischen Willen und viel Verständnis in der deutschen und kolumbianischen Aufnahmebevölkerung. Manchmal war die Aufnahme von Venezolaner*innen bei uns in Kolumbien besser als die Versorgung der kolumbianischen Bevölkerung, die wegen des bewaffneten Konflikts das Land verlassen musste. Der Bericht der Wahrheitskommission ist also grundsätzlich auch ein Aufruf an die Staaten, den Ernst der Lage von bedrohten Personen auf der Welt anzuerkennen. Auch nach dem Friedensvertrag kann es in bestimmten Regionen Kolumbianer*innen geben, die weiterhin flüchten müssen, denn dort gibt es bisher de facto keinen Frieden.

*Linda Helfrich: Haben die Erfahrungen mit Menschenrechtsverletzungen die Exilkolumbianer*innen im Ausland auch bei ihrer dortigen Integration behindert?*

Carlos Martín Beristain: Den Kolumbianer*innen im Ausland wurde oft nicht geglaubt. Sie wurden stigmatisiert oder abgesondert. Und das bedeutet auch, dass viele Menschen, die diese Geschichte lange in ihrem Herzen trugen, nicht ihre ganze Energie in die Integration in ein neues Land investieren konnten. Denn dort stand das Erlernen einer anderen Sprache, die Integration in eine fremde Kultur, die Suche nach Arbeit mit ihren Familien im Mittelpunkt. Sie hatten wenig Zeit und Raum, um „ihre“ Gewaltgeschichte zu verarbeiten, oft nicht einmal über diese Geschichte zu sprechen. Sie haben sie also lange mit sich getragen, ohne sie zu bearbeiten.

Die Kommission gab ihnen nun die Gelegenheit diese Dinge zu tun, für die es nie Zeit oder vertrauenswürdige Gesprächspartner*innen gegeben hatte. Wir haben ca. 2100 Zeugenaussagen aus dem Exil, die sich auf mehr als 5000 Menschen beziehen,

die mit der Kommission gesprochen haben, z.T. auch in „kollektiven Zeugenaussagen“. Ich denke, dass es mittelfristig sehr positive Auswirkungen haben wird, dass sich diese Menschen nun vertreten fühlen, dass sie sich mit ihrer Geschichte in die Geschichte eines Landes eingeschlossen fühlen. Die Präsentationen unserer Ergebnisse, die wir in vielen Ländern hatten, in der Schweiz, in Belgien, in Deutschland, in den Vereinigten Staaten, in Chile, in Argentinien, in Ecuador zeigen, dass viele Menschen sich nun besser gesehen fühlen, in der Anerkennung, ihren Beitrag zum Aufbau des Friedens im Land geleistet zu haben.

Linda Helfrich: War die kolumbianische Kommission die erste, die sich mit dem Thema „Exil“ beschäftigte?

Carlos Martín Beristain: Nein, es gab z. B. die liberianische Kommission. Kolumbien ist also nicht die erste Wahrheitskommission, die sich damit beschäftigt hat, aber andere haben es nicht so ausführlich und mit so viel Zeit getan. Manchmal werden solche Aufträge zur Berücksichtigung von Personen im Exil einfach an Nichtregierungsorganisationen vergeben, wie im Falle von Zeugenaussagen von Menschenrechtsanwälten in den Vereinigten Staaten, die in einem Flüchtlingslager in Ghana Zeugenaussagen von „Opfern“ aufnahmen. In unserem Fall wollte die Kommission selbst tätig werden, gemeinsam mit einem Netzwerk, das die Kommission in vielen europäischen Ländern aufgebaut hat, in Deutschland z. B. den „Nodo Alemán de la Comisión de la Verdad“⁷. Die Kommission hat insgesamt in mehr als 24 Ländern Zeugenaussagen aufgenommen. Sie hat aber auch direkte Begegnungen mit den Menschen organisiert. Viele Menschen haben uns von Anfang an gesagt, dass sie nicht nur das „Rohmaterial einer Untersuchung“ sein wollten, sondern Teil des Prozesses. Und das hat uns auch dazu gebracht, Menschen in den verschiedenen Ländern zu schulen, um Zeugenaussagen aus ihrem Vertrauenskreis aufzunehmen. Die Menschen wurden befragt, von Personen, die ihnen nahestanden. Der Prozess hatte durch die Knotenpunkte der Kommission in verschiedenen Ländern also auch eine kollektive Dimension, die die Betroffenen in Kontakt mit anderen „Opfern“ des Konfliktes gesetzt hat. In einigen Ländern hat die Kommission auf die bereits vorhandenen Kolumbiengruppen aufgebaut, aber auch ein gestärktes Netzwerk von Menschenrechtsorganisationen, von „Opfer“- und Unterstützungsgruppen nach der Arbeit der Kommission hinterlassen. Diese soziale Energie wollen wir nun auch in der Zukunft für die Friedenskonsolidierung nutzen.

⁷ Die Wahrheitskommission hat in vielen europäischen Ländern ein Netzwerk aufgebaut, vgl.: Nodos Europa – Comisión de la Verdad (comisionverdadcol-eu.org). Für Deutschland vgl.: <https://www.comisiondelaverdad.co/nodo-alemania>.

*Linda Helfrich: Viele Kolumbianer*innen sind trotz des Konflikts in Kolumbien geblieben, andere gegangen, warum eigentlich?*

Carlos Martín Beristain: Mir ist auch aufgefallen, dass das Exil nicht die erste Wahl der Menschen ist, sondern oft ihre letzte Wahl war. Und den Menschen, die versucht haben, Widerstand zu leisten und im Land zu bleiben, ist in den von uns dokumentierten Fällen im Durchschnitt sehr viel widerfahren. Die Menschen waren mehrfach Opfer von Gewalttaten, bevor sie das Land verließen. Beim ersten Mal sind sie noch nicht gegangen. Das erste Ereignis war schlimm, aber nicht entscheidend. Manchmal verließen sie das Land erst Jahre später, nach kumulierter Gewalt.

Linda Helfrich: Manchmal gab es Neid, von denen, die in Kolumbien geblieben sind, aber was haben diejenigen, die ins Ausland gegangen sind, denn auch verloren?

Carlos Martín Beristain: Es gab oft eine erzwungene, überstürzte Abreise mit enormen, nicht nur materiellen, Verlusten. Bindungen zur Familie, Freunden, der Gesellschaft sind zerrissen, was eben mit dem Exil einhergeht. Einbußen, die mit dem persönlichen Status, dem Verlust der Staatsbürgerschaft, Einsamkeit, sozialer Nicht-Organisation, die im Exil, auch aufgrund der dortigen Rechtsprechung, nicht immer möglich war, zu tun haben. Ich erinnere mich an das Beispiel eines Polizeichefs, der 15 Jahre damit verbringen musste, in einem Hotel Toiletten zu putzen. Oder von dem Bauernführer, der eigentlich für sein Land kämpfen wollte, um dann Süßigkeiten in einem Bus zu verkaufen. Es kommt auch darauf an, in welches Zufluchtsland die Betroffenen gegangen sind. In Ecuador hat nicht jeder seinen Status an der Grenze abgegeben, aber es gab wenig Arbeitsmöglichkeiten. Manche haben staatliche Hilfen erhalten, manche waren ganz auf sich selbst gestellt. Auch ihre früheren Organisationen haben sie manchmal im Stich gelassen, oder hatten nicht die Mittel zu helfen. Die Annahme, dass es ihnen im Ausland doch besser gehen müsse, hat nicht immer zugetroffen.

Linda Helfrich: Was haben Sie in der Wahrheitskommission gelernt, was würden Sie genauso und was würden Sie anders machen?

Carlos Martín Beristain: Ich denke, die Kommission hätte manchmal mehr Klarheit in Bezug auf die eigentliche Fragestellung gebraucht. Auf der anderen Seite gab es Faktoren, die wir nicht beeinflussen konnten. Wir hätten gerne die Wirtschaft stärker einbezogen, den Dialog mit der Regierung und mit den Militärs an der Macht stärker geführt. Aber auch die politischen Bedingungen, unter denen die Kommission gearbeitet hat, waren sehr schwierig. Mit der Infragestellung des gesamten Friedensprozesses, mit der Infragestellung der Kommission selbst, mit Anschuldigungen gegen uns als Kommissionsmitglieder zu verschiedenen Zeiten und mit der gesellschaftlichen Haltung bestimmter Sektoren gegen uns, die nicht zur Zusammenarbeit bereit waren

oder die Angst vor der Wahrheit hatten, waren wir nicht in der Lage hier weiterzukommen.

Als die Kommission mitten in der Arbeit war, überfiel uns die Corona-Pandemie. Das verlangsamte unsere Arbeit enorm. Wir befanden uns gerade auf dem Höhepunkt der Arbeit in vielen Regionen. Auch im Exil arbeiteten wir auf Hochtouren, und plötzlich zwang uns die Pandemie, unsere Arbeit für mehrere Monate zurückzuschrauben, uns neu zu erfinden, nach Methoden zu suchen, nach Wegen, wie wir das Vertrauen in die soziale und politische Advocacy-Arbeit aufrechterhalten konnten. Dennoch glaube ich, dass die Kommission schließlich in der Lage war, sich selbst neu zu erfinden und Wirkung zu entfalten, sogar unter diesen schwierigen Bedingungen. Nun, ich denke, die Kommission hat insgesamt eine wichtige Aufgabe erfüllt und zur Wahrheitsfindung und sozialem Dialog beigetragen. Nicht nur, um eine nationale Diskussion über diese Themen, über Wahrheit, über Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsschutz anzustoßen, sondern auch um Kolumbien international mit gutem Beispiel vorangehen zu lassen.

Linda Helfrich: Wenn Sie einen offenen Wunsch für den Rest Ihrer Arbeit hätten, was wäre das?

Carlos Martín Beristain: Der Wunsch ist, dass die Website nicht zusammenbricht (lacht), da der Kommissionsbericht so viele Seiten hat, dass die Leute ihn nicht ausdrucken können. Dass der Bericht Teil des kollektiven Gedächtnisses und von vielen Gesprächen wird. Dass immer weitere Diskussionen im Land stattfinden werden, damit Frieden möglich wird, denn der Frieden ist Kolumbien in den letzten Jahrzehnten oft „entglitten“. Und wie ich schon sagte, es ist nicht der Frieden des Schweigens der Waffen, der sehr wichtig ist, nein, sondern der Frieden der Entwicklung neuer Formen des Zusammenlebens. Kolumbien ist ein von uns allen sehr geliebtes Land, mit einem enormen Reichtum in seinem sozialen Gefüge, sehr angeschlagen, aber auch sehr widerstandsfähig. Es braucht all diese positive soziale Energie, die früher in den Widerstand gegen den Krieg investiert wurde, um sich jetzt im Aufbau des Friedens zu entfalten.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2762>

AUSSER DER REIHE

Rita Schäfer

Simbabwe – Menschenrechte unter Militärstiefeln

MACHTMISSBRAUCH UND STRAFLOSIGKEIT AUS POSTKOLONIALER GENDER-SICHT

Abstract

Der vorliegende Beitrag zeigt am Beispiel von Menschenrechten und Menschenrechtsverstößen in Simbabwe, wie fatal die Fortführung politisch motivierter und militanter Gewalt nach einem offiziellen Friedensschluss mit Generalamnestie für alle Kriegsverbrechen ist. Deshalb ist es aufschlussreich, das Spannungsfeld von Menschenrechtsverbrechen und Frieden in diesem nachkolonialen Staat genauer zu betrachten und dabei ein intersektionales Gender-Konzept analytisch zu nutzen. In diesem Reflexionsrahmen werden maskuliner Militarismus und binäre Geschlechterordnungen kritisch erörtert und mit race, class, Ethnizität, Alter und Religion in Verbindung gebracht.

This article on human rights and human rights violations shows problems which are caused by the continuation of politically motivated and militant violence after an official peace contract. The problems are severe when general amnesties for war crimes are part of peace processes, like in Zimbabwe. Thus, it is enlightening to analyse the linkages of peace and human rights in this post-colonial state from a gender perspective. Using an intersectional gender concept, militarized masculinities and binary gender-orders are critically discussed and related to race, class, ethnicity, age and religion.

Einleitung

Simbabwe ging 1980 nach einem langjährigen Unabhängigkeitskrieg aus der früheren britischen Siedlerkolonie Rhodesien hervor. Den Übergang gewährleistete das zwischen den Kriegsparteien ausgehandelte Lancaster-House-Abkommen zu Waffenstillstand, Kriegsende, Wahlen und Verfassung. Das Erbe der rassistischen weißen Minderheitenregierung, u. a. systematische Menschenrechtsverstöße, und die Generalamnestie für Kriegsverbrechen aller Kriegsparteien müssen in den Blick genommen werden, um die heutige Menschenrechtsproblematik zu erklären (Sachikonye 2011: 7 ff.). Denn die frühere anti-koloniale Unabhängigkeitsbewegung Zimbabwe African National

Union (ZANU) agiert als Regierungspartei – 1987 mit der Ergänzung Patriotic Front in ZANU-PF umbenannt – noch immer im Kriegsmodus.

So setzte sie in den 1980er Jahren das Militär gegen die eigene Bevölkerung ein, konkret gegen Ndebele-sprachige Menschen im Westen des Landes, die während des Unabhängigkeitskrieges vorrangig die zweitgrößte Unabhängigkeitsbewegung, die Zimbabwe African People's Union (ZAPU), unterstützt hatten und deshalb aus der Sicht der damaligen ZANU-Regierung als illoyal galten. Unter dem bis 1990 fortdauernden Ausnahmezustand wurden ganze Landesteile von Sicherheitskräften abgeriegelt, um dem Militär freie Hand zu geben. Gleichzeitig hungerten die neuen politischen Machthaber die Ndebele-sprachige Bevölkerung aus, indem sie ihr internationale Nahrungsmittelhilfe während einer mehrjährigen Dürre verweigerten und Hunger als Waffe einsetzten. Dieses planmäßige Vorgehen benannten die Regierenden unter Bezug auf ländliche Symbolik als Gukurahundi – die Spreu des Getreides, also den Abfall einer Ernte, durch einen reinigenden Regen wegwaschen. Täter und Verantwortliche für Massaker genozidalen Ausmaßes mit ca. 20.000 Toten und dem gezielten Einsatz sexualisierter Gewalt erhielten eine Generalamnestie (CCJP/LRF 1997).

Seitdem lässt die Regierung staatliche Sicherheitskräfte immer wieder mit (sexualisierter) Gewalt als Machtmittel gegen die Zivilgesellschaft vorgehen, etwa im Kontext nationaler Wahlen. Soldaten und Polizisten begehen auf Anordnung der Machthaber schwere Menschenrechtsverstöße, auch um Proteste gegen die von der Regierung verursachten massiven Wirtschaftskrisen mit damit verbundener Existenznot oder wegen des (Dauer)Notstands im staatlichen Gesundheitssystem niederzuschlagen (Human Rights Watch 2005, 2021).

Zivilgesellschaftliche Organisationen, wie das Zimbabwe Peace Project, dokumentieren seit Jahren staatlich forcierte Gewaltakte als friedenspolitische Probleme. Ihre Arbeitsmöglichkeiten werden immer weiter eingeschränkt und sie werden im Vorfeld der Wahlen 2023 auch gesetzlich diskreditiert. Dazu zählt der Private Voluntary Organization (PVO) Amendment Bill, ein Gesetzesentwurf, dessen erste Fassung am 31. August 2021 vom Parlament angenommen wurde. Es geht laut offizieller Lesart darum, terroristische Aktivitäten und internationale Geldwäsche zu verhindern, allerdings geraten vor allem Menschenrechtsorganisationen unter Generalverdacht. Deshalb hatten vier UN-Sonderberichterstatter*innen, namentlich zu den Rechten auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit, zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern sowie zum Schutz von Menschenrechten bei der Bekämpfung des Terrorismus, in einem Schreiben vom 17. Dezember 2021 an Präsident Emmerson Mnangagwa das Gesetzesvorhaben kritisiert – jedoch ohne Erfolg. Am 1. Februar 2023 wurde der PVO

Amendment Bill vom Senat angenommen; schon am 2. Februar 2023 forderte Amnesty International, dass Präsident Mnangagwa seine Unterschrift verweigern soll, damit das Gesetz nicht in Kraft tritt.

Gleichzeitig geraten einzelne Staatsbürger*innen und namhafte Personen des öffentlichen Lebens immer stärker unter Druck; willkürliche Verhaftungen und unfaire Strafprozesse sollen die gesamte Bevölkerung einschüchtern. Laut Zimbabwe Lawyers for Human Rights waren bereits Mitte 2022 mehr als tausend Menschen von langwierigen Strafverfahren wegen regimekritischer Agitation betroffen. Etliche erhielten unbezahlbar hohe Kautionsauflagen und Hausarrest oder ihre Pässe wurden konfisziert.

1. Friedenspreisträgerin und Menschenrechtsverteidigerin vor Gericht

So wurde Tsitsi Dangarembga, Preisträgerin des Friedenspreises des deutschen Buchhandels 2021, am 29. September 2022 nach einem langen und zermürbenden Strafprozess zu einer sechsmonatigen Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt. Der mit zahlreichen internationalen Literaturpreisen ausgezeichneten, feministischen Autorin wurden der öffentliche Aufruf zu Gewalt, Friedensbruch und Bigotterie zur Last gelegt. Zudem hätte sie an einer verbotenen Demonstration gegen Korruption teilgenommen. Das Anti-Korruptionsgericht, das nicht dem Justizministerium, sondern direkt dem Präsidenten unterstellt ist, sprach sie in allen Anklagepunkten schuldig. Dangarembga hatte am 31. Juli 2020 am Rand einer Ausfallstraße in der Hauptstadt Harare ein Plakat getragen, auf dem sie ganz allgemein formuliert institutionelle Reformen forderte. In Begleitung einer Schriftstellerkollegin protestierte sie damit gegen dramatische wirtschaftliche Einschränkungen durch den harten Corona-Lockdown und gegen Menschenrechtsverletzungen, etwa menschenunwürdige Haftbedingungen und fingierte Straftatvorwürfe gegen willkürlich verhaftete Journalist*innen. Die Plakate, also die Beweismittel, wurden von Sicherheitskräften im Nachhinein gefälscht, wie ein Polizeioffizier vor Gericht zugab. Während der Verhandlungen gab es auch Falschaussagen von Staatsdienern. Dangarembga hat bereits Berufung gegen das Urteil eingelegt. In einer Presseerklärung Anfang Oktober 2022 bezeichnete sie ihre Verurteilung als Warnsignal zur Einschränkung der Meinungsfreiheit und als möglichen Präzedenzfall zur Unterbindung friedlicher Proteste simbabwischer Staatsbürger*innen.

Während ihrer Rede zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels am 24. Oktober 2021 in der Frankfurter Paulskirche hatte Dangarembga klargestellt, dass Simbabwe nie Frieden gekannt habe und schon immer ein gewalttätiger und

repressiver Staat gewesen sei (Dangarembga 2021: 9 f.). Sie führte die Institutionalisierung von Gewalt auf das koloniale Siedlerregime zurück, das über Jahrzehnte mit großer Brutalität gegen die lokale Bevölkerung vorgegangen war. Dazu zählten Polizeigewalt, juristische Schikanen, Entführung, Haft, Folter, Beschränkung von politischer Mitsprache sowie von (Land)Besitz- und Wohnrechten. Schwarze Frauen mußten auch Angriffe auf ihre reproduktiven Rechte ertragen, da sie im Rahmen der rassistischen Geburtenkontrolle ohne Zustimmung sterilisiert wurden (ebd.: 10).

Dangarembga problematisierte zudem die Folgen des blutigen Freiheitskampfes während der 1970er Jahren, der von Militarismus und einer auf Feindseligkeit basierenden Rhetorik gekennzeichnet war, die nach der politischen Unabhängigkeit 1980 von den neuen Herrschern unter neuen Vorzeichen fortgesetzt wurde. Denn bereits ab 1982/83 hätte die Regierung einen Völkermord im eigenen Land begangen – gemeint war Gukurahundi. Dangarembga wies darauf hin, dass Gewalt – die sich grausamer Taktiken des Freiheitskampfes bediene – aus machtpolitischen Gründen vor und nach Wahlen sowie in anderen Situationen zum Einsatz komme (ebd.: 10).

2. Unabhängigkeitskrieg – Kombattantinnen und martialische Männlichkeit

Diese Einschätzungen aus einer Binnenperspektive werfen Schlaglichter auf das von Krisen erschütterte Land im südlichen Afrika. Die Regierung unter dem Langzeitherrscher Präsident Robert Mugabe behielt ihre gewaltsamen Methoden der Interessendurchsetzung, die die ZANU seit ihrer Gründung 1963 und insbesondere im Unabhängigkeitskrieg während der 1970er Jahre angewandt hatte, nach dem offiziellen Friedensschluss zur eigenen Machtabsicherung bei; sie richteten sich auch gezielt gegen Frauen. Dabei unterstützten zahllose verheiratete Frauen mittleren Alters während des langjährigen Kriegs unter Lebensgefahr heimlich die Guerilla-Gruppen. Sie erhofften sich Landrechte sowie die Abschaffung kolonialer und patriarchaler Ausbeutungsverhältnisse (Bond-Stewart 1984). Der Kampfgeist junger Frauen und Mädchen, die ab 1972 an der kriegerischen Überwindung der rassistischen Siedlerherrschaft mitwirkten, wurde von emanzipatorischer Propaganda der Unabhängigkeitsorganisationen zu Bildung und Gleichberechtigung gefördert (Müller 2002: 35 ff.).

Für die männliche Führungsriege dienten die Emanzipationspostulate und Gleichheitsbekundungen aber vor allem dazu, Unterstützung von Solidaritätsgruppen in Europa einzuwerben. Zwar wurden Rekrutinnen nicht nur als Versorgerinnen, Pflegerinnen von Verwundeten oder als Geliebte von Kommandanten eingesetzt, sondern

viele erhielten auch eine militärische Ausbildung, die aber zumeist rudimentär war und sich auf Drill beschränkte. Nur wenige wurden als Kombattantinnen zu Kampfeinsätzen geschickt (Lyons 2004: 167 ff.). Der Frauenanteil stieg während des Krieges auf ungefähr ein Drittel der gesamten Guerillagruppen an, also etwa 10.000; sie waren jünger als 25 Jahre und unverheiratet. Die meisten mußten nachts über weite Strecken Munition und Waffen für männliche Kämpfer tragen. Da weibliche Guerillas auch als Informantinnen und Spioninnen eingesetzt wurden, schreckten rhodesische Kommandanten nicht davor zurück, sie vergewaltigen und sexuell foltern zu lassen, damit sie kriegsrelevante Geheimnisse verrieten.

Sexueller Missbrauch zählte aber auch zu den autokratischen Kommandostrukturen und Hierarchien in Guerilla-Camps im Nachbarland Mosambik (Nhongo-Simbane-gavi 2000: 37 ff.). Zudem zementierten martialische Männlichkeitsideale die dortige patriarchale Ordnung. Mit ihrer Einwilligung in sexuelle Kontakte sollten junge Mädchen ihre Loyalität beweisen. Wenn sich eines weigerte, wurde es der Spionage für die rhodesische Armee verdächtigt. Manche Kommandanten umgaben sich mit mehreren Geliebten und einer offiziellen „Ehefrau“. Zu den konservativen Eheklauseln zählte, dass die Eltern der Ehefrauen nach dem Krieg Anspruch auf einen Brautpreis hätten. Kommandanten schufen eine Hackordnung zwischen „Ehefrauen“, Geliebten und temporären Sexpartnerinnen (Musengezi/McCartney 2000: 72 ff.). So führten sie männlichen Kämpfern vor, dass militärische Machtpositionen umfassende Verfügungsmacht über Frauen(körper) bedeuteten. Verhütungsmittel und Abtreibungen waren in den Lagern verboten, weil sie die Prostitution fördern würden. Schwangere sowie junge Mütter wurden ausgegrenzt und ihnen wurde vorgeworfen, dem internationalen Ansehen der Befreiungsbewegung zu schaden, da sie sich den Vorschriften zur sexuellen Enthaltbarkeit widersetzt hätten und unmoralisch seien (Lyons 2004: 200 ff.).

Die Arbeitsorganisation in den Lagern ermöglichte nur minimale Verschiebungen traditioneller und kolonial überformter Rollenmuster. Den männlichen Guerilla-Chefs ging es nicht um das Einüben veränderter Geschlechterverhältnisse für die Neugestaltung der nachkolonialen Gesellschaft, und die wenigen Kommandantinnen fügten sich ihnen, zumal sie zumeist ihre Ehefrauen waren (Musengezi/McCartney 2000: 76 ff.).

3. Angriffe auf Frauen und ihre Rechte

Nach dem Krieg wurden nicht nur junge Mütter, sondern auch andere Ex-Kombattantinnen und Ehefrauen von Kommandanten von ihren Familien verstoßen und mußten

sich als sozial diffamierte Frauen in den Städten durchschlagen. Die früheren Kämpferinnen wurden von Demobilisierungsprogrammen systematisch ausgeschlossen, einzelne erhielten Zugang zu Haushalts- und Handarbeitskursen, um sie auf das zivile Leben als Mütter einzuschwören. Die seit 1980 amtierende ZANU-Regierung, die aus der gleichnamigen Unabhängigkeitsorganisation hervorgegangen war, wandte sich bereits Ende Oktober 1983 gegen wirtschaftlich eigenständige Frauen, als sie in der „Operation Clean up“ mit Brachialgewalt gezielt gegen Kleinhändlerinnen, Lehrerinnen und Krankenschwestern vorging. Viele hatten aktiv am Unabhängigkeitskrieg mitgewirkt. Nun wurden sie dennoch als Prostituierte verdächtigt; ihnen wurde vorgeworfen, die öffentliche Ordnung zu stören. In einer großangelegten Polizei- und Militäraktion ließ das Regime über 6.000 Frauen gefangen nehmen (Lyons 2004: 229 ff.). Sie wurden ohne Anklage in Gefängnisse gesperrt oder in miserabel ausgestattete Lager weit außerhalb der Städte verfrachtet und dort monatelang festgehalten. Damit setzte die ZANU-Regierung ein Zeichen, wie wenig ihr der Legal Age of Majority Act bedeutete, der den vollwertigen Rechtsstatus von Frauen unabhängig von ihrem Ehestand anerkannte und erst wenige Monate zuvor, am 10. Dezember 1982 – dem internationalen Tag der Menschenrechte –, Gültigkeit erhalten hatte (Essof 2013: 36 ff.).

Erneut kam es im Umfeld der Parlamentswahlen 1985 zu Polizeiaktionen gegen Frauen. Sie reihten sich ein in eine lange Abfolge systematischer Gewaltübergriffe des Mugabe-Regime auf die eigene Bevölkerung; die gezielten Übergriffe auf Frauen waren somit symptomatisch. „Clean up“-Kampagnen gegen allein lebende Städterinnen vor dem Treffen der Blockfreien Staaten 1986, vor der Ankunft von Papst Johannes Paul II 1988 und vor dem Besuch von Queen Elizabeth II anlässlich des Treffens der Commonwealth-Regierungschefs in Harare 1991 waren keine isolierten Episoden, sondern Beispiele der Gewaltkontinuität, die wirtschaftlich eigenständige Stadtbewohnerinnen pauschal als Prostituierte diffamierte. Schon im September 1956 hatten nationalistische Schläger mindestens 17 junge Frauen in einem Mädchenwohnheim der Prostitution bezichtigt und sie vergewaltigt, weil sie nicht an einem Protest gegen Preiserhöhungen für Stadtbusse teilgenommen hatten. Nationalistische Anführer rechtfertigten die Vergewaltigungen als gerechte Strafe (Lyons 2004: 84 ff.). Die Anfeindung schwarzer Stadtbewohnerinnen nach 1980 ähnelte dem Vorgehen der rhodesischen Kolonialregierung, die sie aus dem urbanen Raum verbannen wollte. Simbabwe sollte als „reines Land“ erscheinen; dazu zählten Polizeiaktionen gegen Städterinnen, u. a. in Armensiedlungen ab 2005 (Benyera/Nyere 2015: 6523 f.).

Wiederholt bemühte sich die Mugabe-Regierung, ihr emanzipatorisches Image international zu inszenieren. So hatte sie 1981 ein Ministerium für Gemeinwesenent-

wicklung und Frauen geschaffen. Es war im Zuge der Weltfrauendekade (1975/76-1985) eingerichtet worden und lenkte internationale Finanzhilfen zur Frauenförderung unter die Kontrolle der Regierungspartei. Dennoch ignorierte die Frauenministerin Forderungen der Kleinbäuerinnen nach sicheren Landrechten – ein Problem, das über Jahrzehnte und in unterschiedlich zugeschnittenen Frauen/Gender-Ressorts sowie deren jeweiligen Leitlinien fort dauerte. Auch die Hoffnungen von Ex-Kombattantinnen auf berufliche Qualifizierungen wurden enttäuscht, denn die Ministerinnen fügten sich dem von männlichen Ex-Kadern bestimmten Diktat der Regierungspartei (Essof 2013: 35).

Einige Ex-Kombattantinnen gründeten unabhängige Frauenorganisationen, wie die Women's Action Group. Sie forderten Gesetzesreformen und argumentierten, dass die Regierung internationale Frauen- und Menschenrechtskonventionen unterzeichnet hätte und zu deren Umsetzung verpflichtet sei. In Folge des zivilgesellschaftlichen Drucks wurde das Ehe-, Unterhalts- und Scheidungsrecht reformiert; Mutterschutz wurde im Arbeitsrecht verankert (Essof 2005: 25 ff.).

Trotz vieler Anfeindungen, u. a. von Seiten des Frauenministeriums sowie alter und neuer männlicher Eliten in ländlichen und städtischen Gebieten, arbeiteten zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen in den 1980er und 1990er Jahren an der praktischen Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen. Sie informierten Frauen und Mädchen über ihre Rechte und bestärkten sie, Unterdrückung und Gewalt nicht länger hinzunehmen. Die Association of Women's Clubs (AWC), eine Frauenorganisation mit über 40.000 Mitgliedern insbesondere in ländlichen Gebieten, die erfolgreich umfangreiche Gelder internationaler Geber für gezielte basisorientierte Frauenförderung einwarb, wurde Anfang November 1995 verboten und ihre Konten wurden unter Bezug auf das damals geltende Gesetz zur Kontrolle von Nichtregierungsorganisationen (PVO Act) eingefroren. Der AWC-Vorstand unter der Agrarexpertin Sekai Holland wurde abgesetzt und durch regimetreue Vertreterinnen der ZANU-PF Frauenliga ersetzt (Essof 2013: 39). Dagegen klagte die AWC zwar erfolgreich vor dem Obersten Gerichtshof – damals war die Justiz noch nicht gleichgeschaltet; doch anschließend wurde die ehemalige AWC-Vorstandsvorsitzende, die sich zwischenzeitlich der Opposition angeschlossen hatte, mehrfach Opfer staatlicher Gewalt, dazu zählten das gescheiterte Attentat eines Killerkommandos und schwere Folter in Polizeihaft. Bereits in den 1970er Jahren – damals war sie im Exil in Sambia – hatte sie Todesdrohungen erhalten, da sie sexuelle Übergriffe auf weibliche Guerillas in Trainingslagern angeprangert hatte.

Schon in den 1990er Jahren kritisierten Frauenorganisationen den PVO Act. Ende der 1990er Jahre erarbeiteten sie Kriterien für eine geschlechtergerechte Landreform

und formulierten gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen Vorschläge für eine neue Verfassung (ebd.: 44 ff.). In den Folgejahren wurden Frauenrechtlerinnen und Menschenrechtsverteidiger*innen als Regierungskritiker*innen angefeindet, unrechtmäßig inhaftiert und gewaltsam bedroht (Amnesty International 2011: 14 ff., ICJ 2021: 12).

Nachdem Präsident Robert Mugabe bei dem Verfassungsreferendum im Jahr 2000 eine Niederlage hinnehmen musste, ließ er mehrfach Verfassungsänderungen zur Stärkung der Regierungspartei und der Macht des Präsidenten vornehmen. Hinzu kamen Gesetze zur Einschränkung der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Damit wollte die regierende ZANU-PF nicht nur die Opposition schwächen, sondern auch Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftliche Gruppen, beispielsweise kritische Frauenorganisationen, rechtlich paralysieren.

4. Keine Landrechte für Kleinbäuerinnen

Zudem ließ das Mugabe-Regime – koordiniert vom außerparlamentarischen Joint Operations Command (JOP), einem Zusammenschluss von ranghohen Militärs, Polizisten und Geheimdienstchefs unter dem späteren Präsidenten Emmerson Mnangagwa, – jugendliche Schlägertrupps für die Besetzung weißer Großfarmen rekrutieren. Gleichzeitig waren wirkliche und selbst ernannte Kriegsveteranen an der unrechtmäßigen Aneignung der Farmen beteiligt, allen voran Chenjerai „Hitler“ Hundzvi, der im Unabhängigkeitskampf offenbar nie eine Waffe in der Hand gehalten hatte. Als korrupter Agitator war er für Mugabe und die Regierungselite dennoch nützlich. Diese propagierten die systematischen Vertreibungen weißer Farmer – simbabwische Staatsbürger, die als Feinde gebrandmarkt wurden –, als Vollendung des Unabhängigkeitskriegs und als revolutionäres Vorgehen (Marx 2017: 219 ff.).

Bereits 2002 waren über 84 Prozent der ca. 4.300 Großfarmer gewaltsam enteignet worden. Farmbesitz war gemäß der Geschlechterhierarchien in der weißen Gesellschaft eine Männerdomäne. Die Mehrzahl der über 300.000 Farmarbeiter*innen wurde verjagt; zu ihnen zählten Ex-Kombattant*innen. Von der Neuverteilung der Farmen profitierten vor allem ranghohe ZANU/PF-Politiker, Militär- und Polizeichefs sowie einige namhafte Vertreter der Verwaltungselite, die in der Regierungspartei einflussreich waren – mehrheitlich Männer und nur einzelne Ehefrauen von Politikern aus der Regierungspartei (Sachikonye 2011: 33 ff.). Die meisten neuen Besitzer verfügten bereits über weitaus lukrativere Einkommensquellen – etwa im Minensektor – und ließen die Agrarbetriebe kollabieren, sodass der Anbau von Grundnahrungsmitteln

und die Exportproduktion zusammenbrachen. Gold und Diamanten verließen zumeist über Schmuggelkanäle das Land; die Gewinne kassierten Militärfürs und Ex-Generäle. Da sie längst auch wichtige Schaltstellen staatlicher Macht besetzten, ließen sie Kritiker*innen der korrupten Ressourcenausbeutung sowie Umweltaktivist*innen bedrohen (Win 2013: 11 f.). Entgegen aller offiziellen Versprechen blieben rangniedrige Kriegsveteraninnen von der Neuverteilung der Farmen weitgehend ausgeschlossen. In den von ranghohen männlichen Ex-Kämpfern dominierten, parteinahen Patronagenetzwerken wurden sie marginalisiert. Trotz angekündigter Landrechte für Kleinbäuerinnen gerieten diese wieder ins Hintertreffen. Selbst wenn sie etwas Land zugewiesen bekamen, erhielten sie keine Besitztitel. Kredite und Investitionen wurden ihnen vorenthalten und für Zugang zu agrarischen Produktionsmitteln (Saatgut, Dünger etc.) im Rahmen des militarisierten Kommandolandwirtschaftsprogramms war die Mitgliedschaft in der Regierungspartei eine Voraussetzung. Gleichzeitig beeinträchtigten massive Korruption und Repression die propagierten Ertragssteigerungen, die deshalb importierten und teuren Grundnahrungsmittel konnten sich immer weniger Menschen leisten (ZDI 2000: 19 ff.).

5. Kein Recht auf Nahrung und Gesundheit

Der seit 2000 fortdauernde, wirtschaftliche Niedergang führte zu steigender Massenarbeitslosigkeit; die Bevölkerungsmehrheit verarmte und wurde vermehrt von internationaler Nahrungsmittelhilfe abhängig. 2019 waren das über 5,5 Millionen der insgesamt etwa zwölf Millionen Einwohner*innen des Landes. Obwohl Simbabwe kein Kriegsland war, rangierte es laut UN-Angaben neben Kriegsgebieten 2019 auf Platz vier und 2020 auf Platz 3 im internationalen Vergleich der Ernährungsunsicherheit des Global Network against Food Crisis. Vor allem die Ndebele-sprachigen Bewohner*innen in den westlichen, seit der politischen Unabhängigkeit infrastrukturell von der Regierung benachteiligten Landesteilen waren betroffen. Die damalige UN-Sonderberichterstatteerin des Rechts auf Nahrung, Hilal Elver, kritisierte, chronische Unter- und Mangelernährung seien bei simbabwischen Frauen und Kindern besonders verbreitet und entsprechend schädigend. Sie monierte, dass das Recht auf Nahrung zum Politikum wurde, indem die Nahrungsmittelvergabe an die Mitgliedschaft in der ZANU-PF-Partei gebunden war (UN Human Rights Council 2020). Wiederholt berichteten Frauenorganisationen, Frauen und Mädchen würden zu sexuellen Diensten gezwungen, bevor sie internationale Hilfsgüter erhielten. Dadurch stieg ihre Gefährdung durch HIV-Infektionen.

2021 waren 750.000 zumeist junge Frauen HIV-positiv (gleichzeitig 480.000 Männer); die HIV-Prävalenzrate für 14- bis 49-jährige Frauen betrug 14,4 Prozent, für gleichaltrige Männer 8,7 Prozent (UNAIDS 2021: 1 f.). Die hohe Müttersterblichkeit von 651 pro 100.000 Lebendgeburten in 2018 betraf mit 21 Prozent vor allem Teenager, deren reproduktive Gesundheit und Rechte mißachtet worden waren. Auch in den Folgejahren zählten desolate Entbindungsstationen und Komplikationen bei Hausgeburten laut Amnesty International zu den Ursachen für die hohe Mütter- und Säuglingssterblichkeit. Zudem waren die Schwangeren häufig sehr jung. UNICEF versuchte, sie gezielt zu erreichen; neben punktuellen Erfolgen gab es starke Gegenkräfte. Im Jahr 2019 waren 48 Prozent aller 19-Jährigen – oftmals ungewollt – schwanger oder schon Mütter. Ihre Ehemänner waren zumeist älter und mit weiteren Frauen verheiratet. Charismatische Kirchen, allen voran die von John Marange gegründete Apostolische Kirche (Vapostori Sect), fördern Ehen mit Minderjährigen, obwohl diese offiziell verboten sind. Die Regierenden gehen nicht dagegen vor, vielmehr lassen sie sich von den Kirchenoberen hofieren, die ein großes Wählerklientel repräsentieren und im Gegensatz zum simbabwischen Kirchenrat sowie der katholischen Bischofskonferenz Gehorsam gegenüber der Staatsmacht predigen.

Dennoch konterkarieren die Vapostori-Kirchenoberen die nationale Strategie zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen, den nationalen HIV/AIDS Strategieplan sowie die Gesundheits- und Anti-Diskriminierungsgesetzgebung. Betroffen sind auch Säuglinge der oft minderjährigen Mütter, so erhielten etliche HIV-positive Schwangere im Jahr 2021 nicht die notwendigen Medikamente und gebaren mindestens 4.500 HIV-positive Babys. Diese Infektionen hätten medikamentös vermieden werden können. Zudem erhielten 2021 nur 73 Prozent aller Kinder unter 14 Jahren lebensnotwendige anti-retrovirale Medikamente (UNAIDS 2021: 1 ff.). Die daraus resultierenden Probleme belasteten vor allem Haushalte mit HIV-Infizierten und AIDS- sowie Tuberkulose-Kranken. Dort lebende Kinder und Teenager sind in großem Maße mit Gewalt konfrontiert; laut des nationalen Berichts über Gewalt an Minderjährigen 2021 waren neun Prozent der Mädchen von sexueller und 23 Prozent der Jungen von körperlicher Gewalt betroffen. Sie kennen keinen friedlichen Alltag.

Staatliche Institutionen, beispielsweise Schulen, boten dem bislang keinen Einhalt. Seit Jahren zählen Lehrer zu den Tätern, die straflos Schülerinnen schwängern und mit HIV infizieren. Zwar verbietet das 2020 novellierte Bildungsgesetz den Ausschluss schwangerer Schülerinnen vom Unterricht, faktisch müssen viele dennoch die Klassen verlassen und dürfen nach der Entbindung nicht zurückkehren. Das verfassungsmäßig

und menschenrechtlich verankerte Recht auf Bildung wird ihnen verweigert. Davon sind auch Mädchen betroffen, die verheiratet werden. Diese geschlechtsspezifische Diskriminierung illustriert, wie wenig die regierende ZANU-PF die Bildungsforderungen der jungen Kombattantinnen im Unabhängigkeitskrieg und die eigene kriegsbegleitende Bildungspropaganda in Schulen umgesetzt hat.

Bei HIV-Infektionsraten über 18 Prozent und mangelndem Zugang zu Medikamenten sank die Lebenserwartung im Jahr 2008/2009 auf 36 Jahre. Hierzu trug auch die damalige Cholera-Epidemie mit über 98.000 Kranken und 4.200 Toten bei (Global Task Force on Cholera Control 2020: 1 f.). Betroffen waren vor allem Menschen, die als Anhänger der größten Oppositionspartei Movement for Democratic Change (MDC) galten; in ihren Wohngebieten war die Wasser- und Abwasserversorgung wegen lokalpolitischer Machtkämpfe seit Jahren nicht repariert worden. Auf diese Weise wurden ihre Menschenrechte auf Gesundheit und sauberes Trinkwasser angegriffen. Human Rights Watch kritisierte die Missstände und forderte wiederholt die Einhaltung des Rechts auf sauberes Trinkwasser, das seit 2013 auch in der Verfassung steht (Human Rights Watch 2021). Während laut UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation WHO 1988 noch 84 Prozent aller Simbabwe*innen Zugang zu sauberem Trinkwasser hatten, sank diese Zahl 2017 auf 64 Prozent, der Zugang zu sanitärer Grundversorgung schrumpfte auf 36 Prozent. Diese Defizite wurden während der Corona-Krise ab 2020 besonders existenzgefährdend.

6. Vertreibungen wie in Kriegsgebieten

Doch nicht nur die Wasserversorgung, auch der städtische Wohnraum wurde zum Politikum. In den kalten Wintermonaten Mai bis Juli 2005 gingen staatliche Sicherheitskräfte und deren Dienstleister, u. a. im Auftrag der Ministerien für Inneres, Lokalverwaltung und Bauen, mit Brachialgewalt gegen informelle Siedlungen vor, und zerstörten im Rahmen der Operation Murambatsvina („Operation Ordnung“ bzw. den Müll entsorgen bzw. den Dreck beseitigen) laut UN-Angaben 92.460 Häuser bzw. informelle Unterkünfte, in denen mindestens 569.685 Menschen lebten. Die Regierung brach damit ihre eigenen rechtsstaatlichen Verpflichtungen, etwa zu Hausbau, Gemeindeverwaltung und Stadtplanung, und internationale menschenrechtliche Vereinbarungen, zu deren Einhaltung sie sich zuvor verpflichtet hatte (Human Rights Watch 2005, Amnesty International 2011: 5 ff.).

Die Operation Murambatsvina betraf vor allem Menschen in Wahlbezirken, in denen die führende Oppositionspartei bei den Parlamentswahlen im April 2005 viele

Stimmen erzielt hatte. Alle dortigen Bewohner*innen wurden unter Generalverdacht gestellt, Regimegegner*innen zu sein und kollektiv bestraft. Es war also keine kriegsbedingte Vertreibung, auch wenn die großen Ausmaße der brutalen Zerstörungen und die hohe Zahl der Geschädigten denen in Kriegen ähnelten.

Wie in Kriegsgebieten – nach offizieller Wortwahl im militärischen Stil – walzten Bulldozer auch 32.538 Handwerksbetriebe und Marktstände von Kleinhändler*innen nieder. Damit vernichteten sie die Existenzgrundlagen von über 97.000 Erwachsenen; betroffen waren mindestens 40.800 Haushaltsleiterinnen, davon 34 Prozent Witwen mit Kindern oder ältere Frauen mit Waisen (Benyera/Nyere 2015: 6529 ff.). Zu den gewaltsam vertriebenen Kindern zählten 83.530 unter vier Jahren, 113.000 zwischen fünf und elf Jahren, 109.000 zwischen zwölf und 18 Jahren (Tibaijuka 2005: 42 ff.).

Die Zerstörung der Gebäude ging mit Polizeigewalt einher, sogar alte Frauen wurden mit Schlagstöcken und Tritten traktiert. Über 20.000 Staatsbürger*innen wurden verhaftet, zahllose wurden auf offenen Lastwagen zusammengepfercht und im Niemandsland außerhalb der Städte abgeladen.

Der damalige UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Wohnen, Miloon Kothari, forderte bereits Anfang Juni 2005 die Mugabe-Regierung auf, das Vorgehen zu stoppen und die UN-Habitat Untersekretärin bzw. Geschäftsführerin, Anna Tibaijuka, wurde am 20. Juni 2005 zur Sonderberichterstatterin des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan für eine Untersuchungsmission nach Simbabwe ernannt (Tibaijuka 2005: 2 f.).

Die offizielle Begründung des Mugabe-Regimes, die Städte zu „säubern“, indem man Prostitution und illegales Gewerbe in informellen Siedlungen ausmerzen wollte, glich der Argumentation des rassistischen Regimes vor 1980 zur sozialen Segregation bzw. Exklusion und richtete sich vor allem wieder gegen Frauen. Viele hatten keine Wohnrechte in ländlichen Gebieten und wurden von Patronagenetzen für den Zugang zu den wenigen staatlichen Wohnprojekten ausgeschlossen. Obdachlosigkeit verstärkte ihre Existenznot und verschlechterte die Gesundheitssituation ihrer Kinder, von denen viele mangels finanzieller Mittel der Mütter/Eltern und unzureichender Bildungseinrichtungen nicht weiter zur Schule gehen konnten. Wegen mangelnden Zugangs zu Nahrungsmitteln (hilfe) und Gesundheitseinrichtungen eskalierten Kinderkrankheiten und die Säuglingssterblichkeit und zwar nicht nur bei HIV-positiven Babys (Amnesty International 2011: 8 f.) Insgesamt stieg die Verletzlichkeit von Frauen und ihren Kindern gegenüber Ausbeutung und Gewalt, einschließlich sexueller Erpressung durch dominierende männliche Autoritäten. Seit etlichen Jahren dokumentieren Studien die hohen Raten und die weite Verbreitung ehelicher und sexu-

alisierter Gewalt, mit der 2019 nahezu 40 Prozent aller Simbabweerinnen konfrontiert waren und die während der Corona-Lockdowns ab 2020 eskalierte. Die Strafverfolgung ist jedoch weiterhin institutionell defizitär (WLSA/LRF 2021).

7. Staatliche Reaktionen auf geschlechtsspezifische Gewalt

Dabei hätten Polizei und Justiz Fehlverhalten bezugnehmend auf bestehende Gesetze gegen sexuelle und häusliche Gewalt verfolgen müssen, zumal die simbabwische Regierung Frauen-Menschenrechtsabkommen der Afrikanischen Union und der Entwicklungsgemeinschaft im südlichen Afrika (SADC) sowie die CEDAW-Konvention unterschrieben – teilweise auch ratifiziert – hat. Sie ist damit verpflichtet, Frauen vor Gewalt zu schützen und Übergriffe strafrechtlich zu ahnden (ICJ 2021).

Institutionelle Reformen mahnte die CEDAW-Kommission beispielsweise am 13. Februar 2020 an, als sie den mit zweijähriger Verspätung am 6. Dezember 2018 eingereichten sechsten periodischen Bericht der simbabwischen Regierung zur CEDAW-Konvention kommentierte. Die Regierung von Simbabwe übergab zudem am 9. November 2021 im Rahmen des Universal Periodic Review ihren dritten nationalen UPR-Bericht an den UN-Menschenrechtsrat, dieser wurde am 26. Januar 2022 in Genf diskutiert. Die Regierungsvertreter*innen etlicher Länder verlangten Verbesserungen der Prävention und Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt, zudem forderten viele den verbesserten Schutz zivilgesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Menschenrechtsorganisationen und -verteidiger*innen.

UN Women war die treibende Kraft für ein bereits 2012 begonnenes Anti-Gewaltprogramm, das sowohl das Gender-Ministerium, die nationale Gender-Kommission, die staatliche Menschenrechtskommission sowie die nationale Kommission für Frieden und Versöhnung in Simbabwe einband. Das von der norwegischen Regierung finanzierte Programm zielte auf Friedens- und Sicherheitsinitiativen ab, dazu zählten Gender-Mainstreaming im Militär und Friedensarbeit in ländlichen Siedlungen. Es gab etliche Trainings zu Frauen und Sicherheit, doch eine abschließende Evaluierung ließ jegliche Hinweise auf Gewaltakteure und Verantwortliche für politisch motivierte Gewalt unbeachtet (Hlatshwayo/Mpofu 2019). Ebenso wenig wurde reflektiert, wie der mangelnde politische Wille, die Unabhängigkeit der Kommissionen zu gewährleisten, und die Einflußnahme der Regierungspartei auf deren Strukturen das Programm beeinträchtigten. So blieben Ziele wie die Verbesserungen im Menschenrechtsschutz und in der Gewaltprävention vage.

Eine 2021 verabschiedete Regierungsvereinbarung zur Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt (GbV), die im Rahmen der von der Europäischen Union mit 30 Millionen Euro finanzierten Spotlight Initiative gegen Gewalt und in Kooperation mit UN-Organisationen wie UN Women entstand und im Oktober 2022 UN-intern ausgezeichnet wurde, bedarf der systematischen Umsetzung (WLSA/LRF 2021). Denn die im gleichen Monat von ZANU-PF-Anhängern verübte Gewalt an oppositionellen Frauen läßt Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Regierung zur Gewaltreduzierung aufkommen. Im Matobo Distrikt, in der Provinz Matabeleland South, wurden Unterstützerinnen der größten Oppositionspartei gewaltsam ausgezogen und öffentlich gedemütigt. Eine davon betroffene ältere Frau beklagte, dass sie diese Entwürdigung durch junge Männer der Regierungspartei ZANU-PF, die offensichtlich aus anderen Provinzen abgeordnet waren und sie auch mit Springerstiefeln traktierten, an die Gukurahundi-Massaker erinnerte und sie seit der politischen Unabhängigkeit 1980 keinen Frieden kennen würde. Das Zimbabwe Peace Project und Zimbabwe Lawyers for Human Rights verurteilten die Übergriffe und verlangten strafrechtliche Ermittlungen. Sie forderten Frieden und warnten vor eskalierender politisch motivierter Gewalt im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2023. So dokumentierte das Zimbabwe Peace Project bereits im September 2022 insgesamt 257 politisch motivierte Gewaltakte mit 3546 Opfern, davon waren 921 Frauen. Die Täter kamen zu 48 Prozent aus den Reihen der ZANU-PF und 32 Prozent waren Polizisten. Zwischen Januar und September 2022 hatte das Zimbabwe Human Rights NGO Forum 1857 Gewaltakte durch staatliche Sicherheitskräfte erfasst. Die Menschenrechtsorganisationen mahnten, solche Gewalt zu vermeiden – auch in Kenntnis der systematischen Gewaltexzesse nach den Wahlen 2008; Frauenrechtsaktivistinnen wußten: Geschlechtsspezifische Gewalt war immer Teil solcher Gewaltmuster.

8. Politisch motivierte Gewalt im Kontext von Wahlen

Sowohl in ländlichen als auch in urbanen Gebieten eskalierte die politisch motivierte Gewalt im Kontext nationaler Wahlen nach 2000, besonders stark nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2008. In dem Zeitraum wurden immer mehr Soldaten gegen Oppositionelle eingesetzt, die auf friedliche Protestierende scharf schossen. Diese Militarisierung der Gewalt begann mit Protesten gegen massive Brotpreiserhöhungen, einem Generalstreik sowie dem Erstarken der Gewerkschaftsbewegung Ende der 1990er Jahre, zumal dann auch eine immer stärker werdende Oppositionspartei, die Movement for Democratic Change (MDC), entstand. Ihr gönnten

jedoch ranghohe Ex-Militärs im Mugabe-Regime unter Bezug auf den Unabhängigkeitskrieg 2008 keinen Wahlsieg. Vielmehr wurden dann Wähler*innen gewaltsam abgestraft, die erstmals der MDC ihre Stimme gegeben hatten oder denen Regimevertreter*innen unterstellten, dies getan zu haben.

So erschütterten Gewaltexzesse Landesteile, deren Bewohner*innen bis dato als ZANU-PF treu galten. Ihnen wurde unterstellt, nun staatsfeindliche Verräter*innen am Volk zu sein – ein Vorwurf, der auf den Unabhängigkeitskrieg und den anti-kolonialen Widerstand zurückging und als Freibrief für Folter und Morde galt. 2008 wurden mindestens 107 simbabwische Staatsbürger*innen ermordet, 19 verschwanden spurlos, 922 wurden verhaftet und 723 gefoltert (Sachikonye 2011: 21). Sexualisierte Folter, etwa mit Stacheldraht an den Genitalien, mußten Frauen und Männer ertragen, teilweise fanden diese qualvollen Übergriffe öffentlich in Schulgebäuden statt, wo die ZANU-PF Parteijugend zeigte, wie sie „Falschwähler*innen“ bestraft. Respektgebote gegenüber alten Menschen wurden dahingehend instrumentalisiert, dass ältere Frauen öffentlich so lange geschlagen wurden, bis junge Männer sich als Oppositionswähler bekannten und dann anstatt der Alten gefoltert wurden – manche starben an den schweren Folterschäden. Zudem vergewaltigten Milizen im Auftrag der ZANU-PF Ehefrauen und Töchter von Oppositionellen, dazu zählten auch Massenvergewaltigungen durch Jugendliche, die zuvor in Trainingscamps für den nationalen Jugenddienst teils zwangsweise einer „patriotischen“ Gehirnwäsche unterzogen worden waren (RAU/ZADHR 2010: 8 ff.). Kein Täter wurde anschließend strafrechtlich verfolgt.

Doch die ZANU-PF war keine in sich geschlossene Partei, Fraktionskämpfe mit unterschiedlichen Personenkonstellationen spiegelten über Jahre das interne Machtgerangel wider (Marx 2017: 249). In diesem Kontext wurde der Langzeitherrscher Robert Mugabe im November 2017 zum Rücktritt gedrängt, was ranghohe Militärs unterstützten. Allerdings lässt Emmerson Mnangagwa, der zunächst kommissarisch das Präsidentenamt übernahm und in einer umstrittenen und von tödlichen Übergriffen der Sicherheitskräfte begleiteten Wahl Ende Juli 2018 darin bestätigt wurde, sexualisierte Formen politisch motivierter Gewalt fortführen. Das betraf beispielsweise Protestierende, die im Januar 2019 rasante Preissteigerungen und damit verbundene Existenznot oder die militaristische Umsetzung von Corona-Regeln und die massive Korruption im Gesundheitssektor ab 2020 kritisierten. Zu den Opfern zählten Menschenrechtsanwält*innen, Journalist*innen, Studierende und Gewerkschafter*innen, wie der Vorsitzende der Krankenhausärzte, Peter Magombeyi, dem vom Regime unterstellt wurde, seine Verschleppung und Folter erfunden zu haben – ein Fall für Amnesty International.

9. Weiterhin Entmenschlichung und Militarismus

Auch das Kidnapping, die sexualisierte Folter und das erniedrigende Festhalten von drei Oppositionellen, Cecilia Chimbiri, Netsai Mavora und der Parlamentarierin Joanna Mamombe, im Mai 2020 kritisierte Amnesty International als schwere Menschenrechtsverletzungen. Das Mnangagwa-Regime warf ihnen vor, die Übergriffe erfunden zu haben, und klagte sie wegen Falschaussagen, Störung des Friedens, staatschädigendem Verhalten und Justizbehinderung an. Dabei glichen die Foltermethoden, wie das tagelange Einsperren in Erdlöcher, grausame körperliche Misshandlungen und das Trinken von Urin etc. den Strafmaßnahmen gegen „Spione“ und „Verräter“ im Unabhängigkeitskrieg (Musengezi/McCartney 2000: 68). Auch sie wurden in Erdlöchern festgehalten, und entmenschlichende Demütigungen zielten darauf ab, ihnen jegliche Würde zu verweigern – damals Warnsignale an alle Kombattant*innen, heute Drohgebärden gegen Oppositionelle und zivilgesellschaftlich Aktive. Einige Betroffene und Wissenschaftler*innen bewerten das Vorgehen des repressiven Regimes deshalb als Kampf oder gar Krieg gegen die eigenen Staatsbürger*innen, während offiziell Frieden herrscht (Sachikonye 2011: 101 f.).

Die simbabwische Regierung hat noch kein Gesetz für unabhängige Beschwerden über Misshandlungen durch staatliche Sicherheitskräfte verabschiedet, obwohl die Verfassung von 2013 das vorschreibt (ICJ 2021: 18). Zimbabwe Lawyers brachte das menschenrechtsverachtende Vorgehen gegen die drei Frauen vor den UN-Menschenrechtsrat, der es in einer Stellungnahme am 10. Juni 2020 verurteilte. Und die International Commission of Jurists kritisierte in einer Stellungnahme am 21. April 2021, das Strafrecht in Simbabwe würde wie eine Waffe eingesetzt, denn die gesundheitlich schwer angeschlagene Mamombe musste zwischen Mai 2020 und April 2021 insgesamt 129 Mal vor Gericht erscheinen. Diesen politischen Gefangenen wurde wie zahllosen anderen Inhaftierten kein Schutz vor COVID-19-Infektionen gewährt. Damit verstieß Simbabwe gegen internationale und afrikanische Menschenrechtsabkommen.

Das Recht auf Gesundheit wurde von Regierenden – wie in diesem Beitrag gezeigt – nicht nur während der Corona-Pandemie missachtet, denn die Dauerkrise im desolaten Gesundheitssektor resultierte aus endemischer Korruption und Regierungsversagen. Das hatte fatale Folgen für das überlastete, zumeist weibliche Gesundheitspersonal. Bereits 2018 kündigte Gesundheitsminister und Vizepräsident Constantino Chiwenga, ein Ex-General, über 15.000 streikenden Krankenschwestern und ließ viele verhaften. Einige neu angeheuerte Zeitvertragsarbeiter*innen und Sanitäter aus der Armee sollten sie ersetzen. Auch Führungsposten im Gesundheitsministerium

gingen an Ex-Militärs. So erfasste die Militarisierung sogar den öffentlichen Gesundheitssektor, während die Elite sich weiterhin in gut ausgestatteten Privatkliniken und in exzellenten Krankenhäusern im Ausland behandeln lässt.

Literatur

- Amnesty International (2011): *Zimbabwe, Briefing to the pre-session Working-Group of the UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women*. AFR 46/014/2011, London: Amnesty International.
- Benyera, Everisto/Nyere, Chidochashe (2015): An exploration of the impact of Zimbabwe's 2005 Operation Murambatsvina on women and children. In: *Gender & Behaviour*, 13 (1), 6522-6534.
- Bond-Stewart, Kathy (1984): *Young women in the liberation struggle*. Harare: Zimbabwe Publishing House.
- Dangaremba, Tsitsi (2021): „Für die, die sich im Wal befinden: Wir brauchen eine neue Aufklärung“. Dankesrede zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels 2021. Frankfurt/M.: Börsenverein des deutschen Buchhandels.
- Essof, Shereen (2005): She-murenga, Challenges, opportunities and setbacks of the women's movement in Zimbabwe. In: *Feminist Africa*, 4, 29-45.
- Essof, Shereen (2013): *She-murenga. The Zimbabwean women's movement 1995-2000*. Harare: Weaver Press.
- Global Task Force on Cholera Control (2005): *From outbreak response to long-term control of Cholera*. Geneva: WHO.
- Hlatshwayo, Godwin/Mpofu, Sithembile (2019): *Final report. Final evaluation of the gender peace and security programme in Zimbabwe, Harare*. Harare: UNWOMEN
- Human Rights Watch (2005): „*Clear the filth*“. *Mass evictions and demolitions in Zimbabwe*. Briefing Paper. New York: Human Rights Watch.
- Human Rights Watch (2021): *Zimbabwe. Dire lack of clean water in capital, Urgently tackle years-long crisis in Harare*. Report. New York: Human Rights Watch.
- ICJ – International Commission of Jurists (2021): *Sexual and gender-based violence in Zimbabwe, Women human rights defenders experiences and legal challenges*. Geneva: International Commission of Jurists.
- Lyons, Tanya (2004): *Guns and guerilla girls. Women in the Zimbabwean liberation struggle*. Trenton: Africa World Press.
- Marx, Christoph (2017): *Mugabe, ein afrikanischer Tyrann*. München: C.H. Beck Verlag.
- Ministry of Women Affairs, Community, Small and Medium Enterprises Development (2021): *High level political compact on ending gender based violence and harmful practices in Zimbabwe*. Harare.
- Müller, Barbara (2002): Der falsche Zeitpunkt. Frauen und der Kampf für die Befreiung in Zimbabwe. In: *Periplus, Jahrbuch für außereuropäische Geschichte*, 12, 35-59.
- Musengezi, Chiedza/McCartney, Irene (Hg.) (2000): *Women of resilience. The voices of women ex-combatants*. Harare: Zimbabwe Women Writers.
- Nhongo-Simbanegavi, Josephine (2000): *For better or worse. Women and ZANLA in Zimbabwe's Liberation Struggle*. Harare: Weaver Press.
- RAU/ZHDHR – Research and Advocacy Unit/Zimbabwe Association of Doctors for Human Rights (2010): *No hiding place. Politically motivated rape of women in Zimbabwe*. Harare: RAU/ZHDHR.

- Sachikonye, Lloyd (2011): *When a state turns on its citizens, Institutional violence and political culture*. Harare: Weaver Press.
- Tibaijuka, Anna Kajumulo (2005): *Report of the fact finding mission to Zimbabwe to assess the scope and impact of Operation Murambatsvina by the UN Special Envoy on Human Settlements issues in Zimbabwe*. New York: United Nations.
- WLSA/LRF – Women and Law in Southern Africa/Legal Resource Foundation (2021): *An assessment of the formal justice system in responding to sexual and gender based violence, Harmful practices and sexual reproductive health rights in Zimbabwe*. Harare: WLSA/LRF.
- UNAIDS (2021): *Country Fact Sheets: Zimbabwe*. AIDS Info. Geneva: UNAIDS.
- UNDP/National AIDS Council of Zimbabwe (2019): *Zimbabwe, Legal Environment Assessment for HIV, TB, Sexual and Reproductive Health and Rights*. Harare: UNDP/National AIDS Council of Zimbabwe.
- UN Human Rights Council (2020): *Visit to Zimbabwe, Report of the Special Rapporteur on the right to food*. A/HRC/43/44/Add.2, Human Rights Council, Forty-third session 24 February – 20 March 2020, Geneva: OHCHR.
- Win, Everjoice (2013): *Between Jesus, the Generals and the Invisibles. Mapping the terrain for feminist movement building & organizing for women's human rights. A report commissioned by Just Associates Southern Africa*. Cape Town: JASS Southern Africa.
- ZDI – Zimbabwe Democracy Institute (2000): *Command agriculture. Post Mugabe authoritarian consolidation, Zimbabwe's political moral hazard*. Zimbabwe Democracy Institute Report. Harare: Zimbabwe Democracy Institute.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2763>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Michael Krennerich

Menschen- rechtspolitik

Eine Einführung

Über Menschenrechte ist viel geschrieben worden, aber was ist Menschenrechtspolitik? Dieses Buch führt nicht nur inhaltlich in die Vielfalt an Themen, Akteuren und Institutionen der Menschenrechtspolitik ein. Es enthält auch Hilfestellungen, wie mithilfe der Politikwissenschaft und benachbarter Disziplinen die komplexe Realität der Menschenrechtspolitik untersucht und beschrieben werden kann. Eine anschauliche Einführung für Studierende und menschenrechtspolitisch Interessierte, verfasst von einem ausgewiesenen Menschenrechtsexperten.

Michael May, Marc Partetzke

Einführung in die Politikdidaktik

Bd. 1: Geschichte, Essentials, Forschungs-
und Entwicklungsfelder

Der Band führt leicht verständlich in die zentralen Fragestellungen, Grundbegriffe sowie Forschungs- und Entwicklungsfelder ein. Die Lektüre schafft Orientierung und legt Grundlagen für erste Praxisversuche angehender Politiklehrer*innen. Das Buch versteht sich als Begleiter auf dem Weg zur professionellen und reflektierten Politik-Lehrkraft.

Neuerscheinungen



Michael Krennerich

Menschen- rechtspolitik

Eine Einführung

ISBN 978-3-8252-5948-8,
280 S., € 29,90

PDF ISBN 978-3-8385-5948-3, € 28,99



Michael May | Marc Partetzke

Einführung in die Politikdidaktik

Band 1: Geschichte, Essentials,
Forschungs- und Entwicklungsfelder

ISBN 978-3-8252-6045-3,
224 S., € 19,90

PDF ISBN 978-3-8385-6045-8, € 18,99



Heike Winzenried

Das Recht auf Familie für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche

Abstract

In Kriegs- und Fluchtsituationen werden Familien häufig unfreiwillig getrennt. Unbegleitete Minderjährige sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe unter den Geflüchteten, deren Rechte auch in Deutschland keine ausreichende Berücksichtigung finden. Zwar hat sich ihre rechtliche Stellung insgesamt verbessert, doch gilt dies nicht für das Recht auf Familie. Änderungsbedarf beim Familiennachzug besteht sowohl in der nationalen Gesetzgebung als auch im administrativen Verfahren, damit Kinder und Jugendliche nicht entgegen ihrem Wunsch über einen langen Zeitraum oder dauerhaft von ihren Familien getrennt bleiben.

In situations of war and flight, families are often separated involuntarily. Unaccompanied minors are a particularly vulnerable group among refugees whose rights are not sufficiently taken into account in Germany either. Although their legal status has improved overall, this does not apply to the right to family. There is a need for change in family reunification, both in national legislation and in administrative procedures, so that children and adolescents do not remain separated from their families for a long period of time or permanently, contrary to their wishes.

1. Einleitung

Am 19. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates an den Eziden¹ als Völkermord im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen anerkannt. Im Jahr 2014 waren tausende Angehörige der religiösen Minderheit im Irak verschleppt, vergewaltigt, versklavt und ermordet worden (Deutscher Bundestag 2023). Unter den Schutzsuchenden in Deutschland befanden sich von 2014 bis 2016 viele Ezid*innen aus dem Irak, die vor dem Genozid flüchten konnten. Bei den irakischen Asylsuchenden gehörten im Jahr 2014 61 % und 2015 47,9 % der ezidischen Religionszugehörigkeit an (BAMF 2015: 25) an. Der Irak zählte in diesem Zeitraum

1 Bei den Eziden handelt es sich um eine religiöse Minderheit, deren traditionelle Siedlungsgebiete im Irak, in Syrien, der Türkei und dem Iran liegen. In der Literatur werden unterschiedliche Schreibweisen wie Jesiden oder Yeziden gebraucht. Hier wird die Bezeichnung Eziden verwendet, die die Angehörigen dieser Minderheit seit einigen Jahren benutzen (Kizilhan 2019: 4 und ZED – Zentralrat der Eziden in Deutschland o.J.).

auch zu den Hauptherkunftsländern von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden² (BAMF 2017: 23, 2016: 23), die ohne ihre Familien geflüchtet waren oder auf der Flucht von ihnen getrennt wurden. Diese Kinder und Jugendlichen, denen aufgrund der Verfolgung der ezidischen Minderheit im Irak bis 2017 in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft (Migazin 2017) zuerkannt wurde, hatten meist den Wunsch, wieder mit ihren Eltern und Geschwistern zusammenzuleben. Obwohl sie als Minderjährige ein Recht auf ihre Familien und als anerkannte Flüchtlinge ein Recht auf privilegierten Elternnachzug besitzen, lässt sich dieses Recht häufig nicht oder erst nach mehrjähriger Wartezeit und einer erneuten Trennung der im Herkunftsland oder anderen Zufluchtsländern verbliebenen Familienangehörigen umsetzen (Winzenried 2017, 2020).

Zwar hat der Europäische Gerichtshof das Recht auf Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit zwei Entscheidungen (Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 und Urteil vom 1. August 2022 – C-273/20) gestärkt, nach wie vor scheitert der Familiennachzug jedoch regelmäßig am fehlenden Recht auf Geschwisternachzug im nationalen Recht sowie an bürokratischen Hürden im Nachzugsverfahren. Obwohl Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen seit Langem auf die Problematik des Geschwisternachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufmerksam machen³ und im Koalitionsvertrag (2021: 140) Erleichterungen bezüglich des Geschwisternachzugs angekündigt wurden („Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen“), sind diese bisher leider noch nicht umgesetzt worden. Das bedeutet, dass im Aufenthaltsgesetz zwar ein Rechtsanspruch auf Elternnachzug für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge⁴ formuliert wird, dieser in der Praxis aber kaum realisiert werden kann, weil der Geschwisternachzug nicht möglich ist. Eine Online-Erhebung im Jahre 2018 bei Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige leben, hat ergeben, dass von den meisten an der Befragung beteiligten Einrichtungen keine Familienzusammenführungen erfolgreich durchgeführt werden konnten, obwohl der Wunsch nach Familiennachzug bei den unbegleiteten Minderjährigen häufig sehr groß ist. 54 % der Einrichtungen gaben an, dass die in der Einrichtung lebenden

2 Von 2014 bis Ende 2017 wurden insgesamt ca. 5.000 Asylanträge für unbegleitete Minderjährige aus dem Irak gestellt (BAMF 2015, 2016, 2017, 2018).

3 UNHCR Deutschland 2017: 134, DIMR 2020: 4, terre des hommes 2022.

4 Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG gilt dies darüber hinaus für Eltern von unbegleiteten Minderjährigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge) oder mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG, wenn diese zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative (subsidiär Schutzberechtigte) waren.

unbegleiteten Minderjährigen einen Antrag auf Elternnachzug gestellt haben, ohne Einbeziehung von Rechtsanwält*innen der Familiennachzug jedoch nicht durchgesetzt werden könne (Bundesregierung o.J.: 27).

Im Folgenden sollen zunächst die Ursachen aufgezeigt werden, weshalb Kinder und Jugendliche in Kriegs- und Verfolgungssituationen alleine flüchten und Familien getrennt werden. Anschließend wird das Recht auf Familiennachzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der europäischen und nationalen Gesetzgebung thematisiert. Weiterhin werden die Umsetzung des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen im Hinblick auf bestehende Hürden kritisch betrachtet sowie Reformvorschläge und aktuelle Entwicklungen vorgestellt. Der Beitrag beschränkt sich auf den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind. Familienzusammenführung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Dublin-Verfahrens und innerhalb Deutschlands werden hierbei nicht berücksichtigt.⁵

2. Krieg und Verfolgung als Fluchtgründe

Krieg, Verfolgung und Vertreibung gehören bei Erwachsenen ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen zu den Hauptfluchtgründen, unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet sind. Eine drohende Zwangsrekrutierung in Kriegssituationen stellt insbesondere für männliche Minderjährige eine häufige Fluchtursache dar. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche in Kriegsgebieten und auf der Flucht oft unfreiwillig von ihren Eltern getrennt werden. Manche Eltern versuchen auch ihre Kinder vor den Gefahren des Krieges im Ausland in Sicherheit zu bringen. Dabei handelt es sich keineswegs um ein neues Phänomen, sondern bereits in den 1980er Jahren suchten unbegleitete Minderjährige aus dem Iran Schutz in Deutschland vor dem irakisch-iranischen Krieg und einer Registrierung zum Militärdienst (Makan 1997). Verändert hat sich jedoch der Umfang. Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen hat u. a. in Folge des syrischen Bürgerskriegs und der instabilen Lage in Afghanistan sowie der Verfolgung von religiösen Minderheiten im Irak und Syrien in den letzten Jahren sowohl weltweit als auch in Europa zugenommen. 2016 wurden in Deutschland fast 45.000 allein reisende Minderjährige aus dem Ausland durch die Jugendämter in Obhut genommen. Im vergangenen Jahr waren es noch ca. 11.300 Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen (Destatis 2022).

⁵ Zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens siehe u. a. Informationsverbund Asyl & Migration (o.J.).

Im Rahmen einer Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Zeitraum von September bis November 2018 wurden die folgenden Fluchtgründe besonders häufig genannt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren: Krieg bzw. Bürgerkrieg (64%), Formen psychischer Gewalt (41,6%), Verfolgung aufgrund der ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit (38,7%), Perspektivlosigkeit im Herkunftsland (37%), prekäre wirtschaftliche Lage (33,7%), Formen physischer Gewalt (31,5%) und Zwangsrekrutierung (28,2%). Weniger oft wurden familiäre Probleme (12,6%), sexuelle Gewalt (6%), Zwangsverheiratung (2,1%) und drohende Genitalverstümmelung (1,4%) angegeben. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fluchtgründe vielfältig sind und Konflikte und Gewalt innerhalb der Familie ebenfalls Motive für eine unbegleitete Flucht aus dem Herkunftsland von Kindern und Jugendlichen sein können, Krieg als Fluchtgrund aber am häufigsten genannt wurde (Bundesregierung o. J.: 21 f.).

Zu den Hauptherkunftsländern von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen zählten in den letzten Jahren Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea, Guinea und Somalia. Im Jahr 2021 wurden 3.249 Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige gestellt, darunter entfielen die meisten Anträge auf afghanische und syrische Minderjährige (BAMF 2022: 28). Im Vergleich zu den Asylerstanträgen insgesamt handelt es sich dabei jedoch um eine relativ kleine Zahl.⁶

3. Die rechtliche Situation von unbegleiteten Minderjährigen

Als Flüchtlingskinder sind unbegleitete Minderjährige besonders schutzbedürftig und genießen sowohl die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention als auch alle Rechte, die sich aus der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben. Trotzdem wurden und werden ihre Rechte in europäischen Ländern immer wieder missachtet, eingeschränkt oder nicht vollständig umgesetzt. Nach der Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2010 hat sich die rechtliche Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland erheblich verbessert. Einige der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2014 wurden in den folgenden Jahren umgesetzt und damit die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen

⁶ Im Jahr 2020 waren es 2.232 Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige (2019: 2.689, 2018: 4.087, 2017: 9.084, 2016: 35.039, 2015: 22.255 und 2014: 4.399). Die meisten Asylerstanträge wurden in diesem Zeitraum für afghanische und syrische unbegleiteten Minderjährige gestellt. Die Gesamtzahl der Asylerstantragstellungen betrug im Jahr 2021 insgesamt 148.233 (BAMF 2022).

gestärkt (National Coalition Deutschland 2019: 60). Die zuvor geltende Verfahrensfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsgesetz ab dem 16. Lebensjahr wurde auf 18 Jahre angehoben und im Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen werden speziell geschulte Sonderbeauftragte eingesetzt. Zusätzlich wurde die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ins Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42a SGB VIII) eingefügt. In wesentlichen Bereichen wie der Gesundheitsversorgung, Bildung, Altersschätzung sowie beim Familiennachzug sind aber weiterhin Verbesserungen nötig (National Coalition Deutschland 2019).

4. Die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 hatte Deutschland u. a. eine ausländerrechtliche Vorbehaltserklärung abgegeben, die es ermöglichte, Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Kindern zu machen. Die damalige Regierung behielt sich dementsprechend vor, deutsche und ausländische Kinder unterschiedlich zu behandeln.

Damit setzte sich die Bundesrepublik dem Verdacht aus, gegen das Nicht-Diskriminierungsverbot zu verstoßen, was zu anhaltender Kritik von Kinder- und Menschenrechtsorganisationen und im Deutschen Bundestag sowie der Forderung nach einer Rücknahme dieses Vorbehalts führte. Es ist anzunehmen, dass die nicht nachlassenden Bemühungen insbesondere von Nichtregierungsorganisationen und die Kritik im Deutschen Bundestag letztendlich zur Rücknahme des Vorbehalts beigetragen haben (Krappmann 2010: 503 ff.) Nach 18 Jahren wurde die Rücknahme-Erklärung im Juli 2010 schließlich bei den Vereinten Nationen hinterlegt und Flüchtlingskindern in Deutschland dadurch alle Rechte der UN-Kinderrechtskonvention gewährt. Das Wohl des Kindes ist nach Art. 3 UN-KRK ein Gesichtspunkt, der seitdem auch für ausländische Kinder „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden (...) vorrangig zu berücksichtigen ist“. Nach Art. 22 Abs. 1 UN-KRK steht Flüchtlingskindern „angemessener Schutz und humanitäre Hilfe“ zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu. Dies gilt für begleitete und unbegleitete Flüchtlingskinder gleichermaßen. Von einem Kind oder seinen Eltern gestellte Anträge auf Familienzusammenführung sind von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten (Art. 10 Abs. 1 UN-KRK).

5. Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im europäischen und nationalen Recht

Das Recht als Familie zusammenzuleben ist grund- und menschenrechtlich verbrieft (DIMR 2020) sowie im internationalen, europäischen und nationalen Recht verankert. Das nationale Asyl- und Aufenthaltsrecht wird wesentlich von der Gesetzgebung auf europäischer Ebene beeinflusst. In der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) und der EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) sind Garantien im Verfahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen unter den Asylsuchenden, zu denen auch unbegleitete Minderjährige gehören, formuliert. Gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie ist ein unbegleiteter Minderjähriger, ein Minderjähriger, „der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurück gelassen wurden“ (Art. 2e). Nach der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) gilt diese Bezeichnung für „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind“ (Art. 2f.).

5.1 ELTERN- UND GESCHWISTERNACHZUG

Gemäß der Familienzusammenführungsrichtlinie besteht für Eltern ein Anspruch auf Nachzug zu ihren minderjährigen ledigen und als Flüchtling anerkannten Kindern (Art. 10 Abs. 3 FamZ-RL). Die weiteren minderjährigen ledigen Kinder besitzen ebenfalls einen Anspruch auf Nachzug zu ihren Eltern (Art. 4 FamZ-RL). Die Lebensunterhaltssicherung stellt bei anerkannten Flüchtlingen im Unterschied zum sonstigen Familiennachzug grundsätzlich keine Voraussetzung für den Familiennachzug dar. Vorgaben für den Geschwisternachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling sind in dieser Richtlinie nicht enthalten (Deutscher Bundestag 2021a: 1). Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 wurde der Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG umgesetzt und der Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen (BT-Drs. 16/5065). Voraussetzung für den Eltern-

nachzug ist, dass sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Zum Nachzug von Geschwistern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finden sich auch im Aufenthaltsgesetz keine Regelungen. Als sonstige Familienangehörige können die Geschwister, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ermessens erhalten (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Im Unterschied zum Elternnachzug nach Abs. 1 ist für den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen nach Abs. 2 zusätzlich zum Vorliegen einer besonderen Härte auch die Lebensunterhaltssicherung und ein Wohnraumnachweis für die Geschwister zu erbringen. Da weder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge noch die nachziehenden Eltern den Lebensunterhalt für ihre Geschwister bzw. Kinder sichern können, stellt dies die größte Hürde für den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dar. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Geschwister mit den Eltern gemeinsam nachziehen (§ 32 AufenthG), aber auch hier wird eine Sicherung des Lebensunterhalts und ein Wohnraumnachweis gefordert.

Dies führt in der Praxis dazu, dass sich Eltern zwischen ihren Kindern im Herkunftsland und ihrem unbegleiteten Kind in Deutschland entscheiden müssen, d.h. sie sind gezwungen, entweder die Kinder im Herkunftsland alleine zurückzulassen oder auf den Familiennachzug zu verzichten (Hörich 2019, DIMR 2020, Winzenried 2017). Falls nur ein Elternteil nachzieht und der andere bei den weiteren Kindern im Herkunftsland verbleibt, ist das ebenfalls mit einer meist langfristigen Trennung und der Ungewissheit, ob eine Familienzusammenführung in Zukunft überhaupt gelingen wird, verbunden. Hierbei sind auch die Schwierigkeiten der Betreuung von kleinen Kindern und die Sicherung des Familienunterhalts zu berücksichtigen, wenn ein Elternteil im Herkunftsland fehlt.

In anderen europäischen Mitgliedstaaten gibt es teilweise Regelungen, die den Geschwisternachzug bzw. Kindernachzug ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis ermöglichen. So besteht in Frankreich seit 2020 eine solche Rechtslage und auch in Schweden und den Niederlanden ist zumindest ein Nachzug der Eltern von unbegleiteten minderjährigen Geschwistern gemeinsam mit ihren weiteren Kindern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich (Deutscher Bundestag 2021a: 6 ff.).

Zwar erwerben Eltern bzw. Elternteile, die nach ihrer Einreise einen Antrag auf Familienasyl gestellt haben, bei positiver Entscheidung einen eigenständigen Anspruch auf privilegierten Familiennachzug des*der Ehepartners*in und ihrer minderjährigen Kinder, aber sowohl bezüglich des Familienasylverfahrens als auch bezüglich des an-

schließenden Familiennachzugsverfahren ist von einer längeren Dauer von insgesamt bis zu mehreren Jahren auszugehen (Winzenried 2020). Aufgrund dessen lässt sich nach der aktuellen Rechtslage bzw. Verwaltungspraxis ein gemeinsamer Nachzug von Eltern und Geschwistern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Regel nicht umsetzen. Familien bleiben durch Krieg und Verfolgung langfristig oder dauerhaft getrennt. Die psychischen Folgen für die betroffenen Familien, insbesondere die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen sind weitreichend und wirken sich auch auf ihre Lebenssituation im Aufnahmeland aus.¹

Im Staatenberichtsverfahren 2018 hat sich der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besorgt darüber geäußert, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen eine Gewährleistung von Unterhalt und Unterbringung der gesamten Familien verlangen. Dadurch käme es zu einer höheren Anzahl an Ablehnungen oder zur Verhinderung der Familienzusammenführung (CESCR 2018: 5).

5.2 MINDERJÄHRIGKEIT DES UNBEGLEITETEN FLÜCHTLINGS ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN FAMILIENNACHZUG?

Außer dem fehlenden Rechtsanspruch auf Geschwisternachzug stellt die eintretende Volljährigkeit eine weitere Hürde beim Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dar. Die Mehrzahl der unbegleiteten Minderjährigen war bei ihrer Einreise im Jahr 2016 zwischen 14 und 17 Jahre alt (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 19). Von den im Jahr 2018 durch die Jugendämter vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen hatten 68 % ein Alter von über 16 Jahren (Bundesregierung o. J.: 17).

Eine der Voraussetzungen für den Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen ist die Anerkennung als Asylberechtigte*r oder als Flüchtling (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Hierfür muss der*die unbegleitete Minderjährige ein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchlaufen. Zuständig für die Asylantragsstellung ist der*die Vormund*in oder das Jugendamt als gesetzliche Vertretung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme. Während des Asylverfahrens, welches abhängig vom Herkunftsland mehrere Monate bis zu über einem Jahr dauern kann und des sich anschließenden Familiennachzugsverfahrens wird ein großer Teil der Jugendlichen volljährig (DIMR 2020: 5). Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien 12,3

¹ Vgl. Scholaske/Kronenbitter 2021: 75 ff., BT-Drucksache 19/17810: 5, Brandy/Koerber 2022: 17.

Monate und aus dem Irak 12,0 Monate, 2018 waren es bei syrischen unbegleiteten Minderjährigen noch 11,7 Monate und bei irakischen 9,5 Monate (Bundesregierung o. J.: 69 f.). Hinzu kommen die Bearbeitungszeiten für das Familiennachzugsverfahren. Allein für einen Termin zur Beantragung des Familiennachzugs bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsland betragen die Wartezeiten in den vergangenen Jahren bis zu einem Jahr, in einigen deutschen Botschaften sogar länger (Pro Asyl o. J.).

In dem Runderlass des Auswärtigen Amtes an die Ausländerbehörden aus dem Jahr 2017 zum Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling wird daraufhin gewiesen, dass der Anspruch auf Nachzug der Eltern zum Kind nur besteht, „solange die Referenzperson in Deutschland noch minderjährig ist“ (Auswärtiges Amt 2017). Sollte die Volljährigkeit des Schutzberechtigten innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung eintreten, sei das Visum lediglich bis zur Erreichung der Volljährigkeit auszustellen (ebd.).

In diesem Zusammenhang kommt der Entscheidung des EuGH zur Frage, an welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit vorliegen müsse, große Bedeutung zu. In seinem Urteil vom 12. April 2018 (C-550/16, A) hat der EuGH festgestellt, dass der Zeitpunkt der Asylantragsstellung entscheidend für den Anspruch auf Elternnachzug ist. Das Recht auf Familienzusammenführung dürfe nicht davon abhängen, wann die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt ist. Ein Antrag auf Familienzusammenführung müsse aber innerhalb einer Zeit von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt werden (Habbe 2018: 150). Da es sich bei diesem Verfahren um einen Fall in den Niederlanden handelte, wurde seitens der damaligen Bundesregierung zunächst erklärt, dass eine Abstimmung bezüglich der Übertragbarkeit auf das deutsche Recht stattfinden müsse (BT-Drs. 19/4961). Sechs Monate nach dem Urteil des EuGH wurde dann mitgeteilt, dass bezogen auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf bestehe. Daher müsse abgewartet werden, wie eine Entscheidung des EuGH in einem entsprechenden „deutschen“ Fall ausfallen würde (DRK 2018). Im April 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Vorabentscheidung beim EuGH zum Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit beim Elternnachzug eingeholt (Beschluss v. 23. April 2020 BVerwG 1.C 9.19). Nach über zwei Jahren hat der EuGH am 1. August 2022 (C-273/20, C-355/20) bestätigt, dass der Anspruch auf Nachzug der Eltern eines unbegleiteten minderjährig eingereisten Flüchtlings nicht mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet. In den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 1. August 2022 an die zuständigen Ministerien zu den Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zum Familiennachzug wird nun bezüglich der Prüfschritte im Rahmen des Familiennachzugs

auf folgende Änderungen hingewiesen: Kinder, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Entscheidung des Visumantrags nicht mehr minderjährig sind, gelten trotzdem als minderjährig, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Asylantrags noch minderjährig und unbegleitet waren sowie der Antrag auf Familiennachzug innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung des unbegleiteten Kindes gestellt wurde, wenn das Kind bei der Visumsantragsstellung bereits volljährig war.

5.3 FAMILIENNACHZUG ZU SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTEN

Bei subsidiär Schutzberechtigten handelt es sich um Personen, denen ein ernsthafter Schaden wie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen. Weiterhin wird der subsidiäre Schutz gewährt, wenn die Gefahr „eine[r] ernsthafte[n] individuelle[n] Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (Art. 15 Richtlinie 2011/95/EU) besteht. Der Anspruch auf Familiennachzug für subsidiäre Schutzberechtigte wurde 2016 im Rahmen des Asylpakets II für zwei Jahre ausgesetzt.² Seit August 2018 ist der Familiennachzug wieder möglich, jedoch nur im Rahmen des Ermessens bei Vorliegen von humanitären Gründen und eines Kontingents von maximal 1.000 Personen monatlich. Von der Aussetzung des Familiennachzugs und der seit 2018 geltenden Einschränkungen beim Familiennachzug sind viele syrische Geflüchtete betroffen, die in den Jahren 2015 und 2016 einreisten und den subsidiären Schutz erhielten, darunter auch zahlreiche unbegleitete Minderjährige, die die Volljährigkeit erreichten, bevor die neue Regelung eingeführt wurde. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition wurde angekündigt, dass subsidiär Geschützte bei der Familienzusammenführung mit GFK-Flüchtlingen gleichgestellt werden sollen (Koalitionsvertrag 2021: 140). Der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, das am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, soll noch ein „zweites Migrationspaket“ folgen (Europäische Kommission 2022). Hierzu liegt bisher aber kein Gesetzentwurf vor.

5.4 FAMILIENNACHZUG ZU MINDERJÄHRIGEN VERTRIEBENEN AUS DER UKRAINE

Vertriebene aus der Ukraine müssen im Unterschied zu Schutzsuchenden aus anderen Herkunftsländern kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten eine Aufenthalts-

2 Nach langjährigen Forderungen von u. a. UNHCR war der Familiennachzug für GFK-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge im August 2015 mit einer gesetzlichen Regelung gerade erst angeglichen worden (Mantel 2018).

erlaubnis (§ 24 Abs. 1 AufenthG) gemäß der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) vom 20. Juli 2011, die durch den Beschluss des Rats der europäischen Innenminister*innen am 4. März 2022 erstmals zur Anwendung kam. Ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben oder ihren Lebensmittelpunkt dort hatten, können bis vorerst zum 31. Mai 2023 visumsfrei nach Deutschland einreisen und sich bis 90 Tage nach Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten. Anschließend ist der Aufenthalt nur noch rechtmäßig, wenn zuvor eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde (UkraineAufenthÜV).³

Für den Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gibt es weder Regelungen in der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz noch im § 36 Abs. 1 AufenthG. Es wird vermutlich davon ausgegangen, dass kein Regelungsbedarf besteht, da die Eltern von unbegleiteten Minderjährigen mit vorübergehendem Schutz einen eigenen Anspruch auf Schutz nach dieser Richtlinie besitzen (DRK 2022).

6. Forderungen und Reformvorschläge

Von Menschenrechts-, Flüchtlings- und Wohlfahrtsorganisationen sowie von politischen Parteien sind in den vergangenen Jahren gesetzliche und administrative Änderungen beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen gefordert und Vorschläge zur Umsetzung formuliert worden.⁴

Die Forderungen beziehen sich insbesondere auf eine gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf Nachzug von Geschwistern zu unbegleiteten Minderjährigen mit internationalem Schutzstatus, Ermöglichung des Nachzugs von Eltern und Geschwistern auch nach Eintritt der Volljährigkeit im Asyl- oder Familiennachzugsverfahren von unbegleitet minderjährig Eingereisten, den Abbau von administrativen Hürden wie langen Wartezeiten auf die Vergabe von Terminen zur Antragsstellung sowie lange Bearbeitungsdauer des Familiennachzugsverfahrens.

In dem Gutachten von Hörich (2019) zum Geschwisternachzug wird vorgeschlagen, § 36 Abs. 1 AufenthG, der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet: „Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis (...) besitzt, ist abwei-

³ Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V 1) geändert worden ist.

⁴ UNHCR 2017, DIMR 2020, Hörich 2019, National Coalition Deutschland 2022.

chend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“, um die minderjährigen Geschwister zu ergänzen, also „Den Eltern und den minderjährigen Geschwistern eines unbegleiteten Minderjährigen, (...)“ (Hörich 2019: 17).

Im März 2021 hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (BT-Drs. 19/27189) vorgelegt, der Erleichterungen beim Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorsah.⁵ Geplant war eine Änderung des § 32 AufenthG, damit bei einem gemeinsamen Nachzug von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zum unbegleiteten Kind in Deutschland keine Sicherung des Lebensunterhalts und kein Wohnraumnachweis mehr erforderlich sind. Zusätzlich sollte § 36 Abs. 1 AufenthG (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen) und § 36a AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) dahingehend ergänzt werden, dass bei der Minderjährigkeit des unbegleiteten Kindes auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung abzustellen sei.

Auf der Landesebene wurden in den letzten beiden Jahren ebenfalls einzelne Lösungsansätze für den Umgang mit der Problematik des Geschwisternachzugs entwickelt.⁶ Eine bundeseinheitliche Regelung ist aber dringend erforderlich, damit die Umsetzung des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen nicht davon abhängt, in welchem Bundesland sie leben.

Das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht beinhaltet u. a. Erleichterungen für den Nachzug zu Familienangehörigen von Fachkräften, nicht aber für subsidiär Schutzberechtigte und den Geschwisternachzug.

7. Fazit

Das Recht von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen auf ihre Familien ist in Deutschland stark eingeschränkt. Zwar ist der Anspruch auf Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen im Aufenthaltsgesetz seit 2007 in § 36 Abs. 1 AufenthG verankert, es fehlt aber an einer gesetzlichen Regelung des Geschwisternachzugs, damit Familien nicht wiederholt auseinandergerissen werden.

⁵ Auf Veranlassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits 2021 im Deutschen Bundestag eine Expert*innenanhörung zum Thema stattgefunden (Deutscher Bundestag 2021b).

⁶ Siehe hierzu den Erlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration von Schleswig-Holstein vom 9. März 2020, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_20200309-Erlass-Familiennachzug.pdf.

Darüber hinaus sollten international Schutzberechtigte, zu denen GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte gehören, beim Familiennachzug gleichbehandelt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die im Koalitionsvertrag angekündigten Gesetzesänderungen zum Geschwisternachzug und der Gleichbehandlung von international Schutzberechtigten beim Familiennachzug in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Für viele der in den letzten Jahren als unbegleitete Minderjährige eingereisten Flüchtlinge werden diese Erleichterungen jedoch zu spät kommen, weil der Familiennachzug nicht vor Eintritt der Volljährigkeit umsetzbar war und das Urteil des EuGH von 2018 mehr als vier Jahre nicht angewendet wurde. Es bleibt deshalb aus menschenrechtlicher Sicht weiterhin erforderlich, dass Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen auf das Recht von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ihre Familien aufmerksam machen und gesetzliche Änderungen und vereinfachte Verfahrensabläufe beim Familiennachzug zu dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe unter den Geflüchteten anmahnen.

Literatur

- Auswärtiges Amt (2017): Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-03-20-Runderlass-Auswaertiges-Amt-Geschwisternachzug.pdf>
- Brandy, Hilke/Koerber, Lisa (2022): *Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Niedersachsen. Empfehlungen für Politik und Praxis*, <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/04/Fluechtlingsrat-2022-German-version.pdf>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): *Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): *Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): *Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): *Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): *Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): *Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): *Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): *Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling, 1. August 2022, https://fluechtlingsrat-rlp.de/wp-content/uploads/2022/12/221107_Laenderschreiben_EuGH_FZ_Informationen_Weisung_AA_Umsetzung.pdf

- Bundesregierung (o.J.): Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gem. § 42e SGB VIII – Die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/148642/43592ef3cccc4a39f8ab039da77162d5/uma-bericht-2020-data.pdf>
- CESCR (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) (2018): Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands (E/C.12/DEU/CO/6), 27. November 2018, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/6._Staatenbericht/ICESCR_Staatenbericht_DEU_6_Abschl_2018.pdf
- Destatis (2022): Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter aufgrund unbegleiteter Einreisen nach Deutschland von 2012 bis 2021, 1. August 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/581604/umfrage/inobhutnahmen-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-einreisenden-nach-deutschland/>
- Deutscher Bundestag (2021a): Fragen zum Familiennachzug von Geschwistern eines unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlings. Darstellung der Rechtslage in Deutschland und ausgewählten EU-Staaten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/868104/eb665ed13c5d24b501b978e90bbb6939/WD-3-128-21-pdf-data.pdf>
- Deutscher Bundestag (2021b): Pro und Contra zum Geschwisternachzug, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-inneres-geschwisternachzug-847774>
- Deutscher Bundestag (2023): Bundestag erkennt IS-Verbrechen an Jesiden als Völkermord an, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw03-de-jesiden-927032>
- DIMR (Deutsches Institut für Menschenrechte) (2020): *Stellungnahme*. Hürden beim Familiennachzug. Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte. Berlin: DIMR.
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz) (2018): Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen, September 2018, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/09/drk-suchdienst_fachinformation_familienzusammenfuehrung_fleuechtlinge-september-2018.pdf
- DRK (2022): Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen, 17. März 2022, https://www.drk-suchdienst.de/fileadmin/user_upload/05_interner_bereich/05_orga/05_rundschreiben/2022/RS_04_22/DRK-Suchdienst_Fachinformation_17.03.22.pdf
- Europäische Kommission (2022): Bundestag führt Chancen-Aufenthaltsrecht ein, https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/bundestag-fuehrt-chancen-aufenthaltsrecht-ein_de
- Habbe, Heike (2018): Familiennachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen. In: *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 5, 149-153.
- Hörich, Carsten (2019): *Die vergessenen Kinder. Gutachten zum Geschwisternachzug*. Berlin: Save the Children Deutschland e. V., 2. Auflage.
- Informationsverbund Asyl & Migration (o.J.): Grundsätze der Zusammenführung, <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsätze-dublin-iii-verordnung>.
- Kizilhan, Jan Ilhan (2019): *Fünf Jahre nach dem Völkermord an den Yaziden. Eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen*. Göttingen: Gesellschaft für bedrohte Völker, https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2019/GfbV-Dokumentation_zur_Lage_yezidischer_Frauen.pdf
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Berlin.

- Krappmann, Lothar (2010): Die Rücknahme der Vorbehalte der Bundesrepublik gegen die Kinderrechtskonvention. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 58(4), 502-509, <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-502>
- Makan, Mahmud Reza (1997): *Der Integrationsprozeß bei iranischen Immigranten in der Bundesrepublik*. Marburg, Dissertation.
- Mantel, Johanna (2018): Schutzberechtigt, aber ungleich behandelt. Zur Rechtsstellung von Personen nach Schutzuerkennung. In: *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 12, 397-405.
- Migazin (2017): Weniger Jesiden als Flüchtlinge anerkannt, 3. August 2017, <https://www.migazin.de/2017/08/03/heuchelei-weniger-jesiden-als-fluechtlinge-anerkannt/>
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland e. V. (2019): *Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen*. Berlin.
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2022): Forderung an die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen. Recht auf Familiennachzug umsetzen!, 20. September 2022, <https://netzwerk-kinderrechte.de/2022/09/19/recht-auf-familiennachzug-umsetzen/>
- Pro Asyl e. V. (o.J.): Familiennachzug, <https://www.proasyl.de/thema/familiennachzug/>
- Scholaske, Laura/Kronenbitter, Lara (2021): *Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland*. DeZIM Projekt Report 3, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).
- Tägermann, Julia/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokustudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Terre des hommes (2022): Pressemitteilung zum Tag der Kinderrechte am 20. November. Geschwister gehören zusammen!, 17. November 2022, <https://www.tdh.de/geschwister-gehoren-zusammen/>
- UNHCR Deutschland (2017): Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz. Rechtliche Probleme und praktische Auswirkungen. In: *Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 4, 132-137.
- Winzenried, Heike (2017): Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 10-11, 369-374.
- Winzenried, Heike (2020): Familienschutz für Angehörige von unbegleiteten Minderjährigen – Die Bedeutung des Familienschutzes für den Eltern- und Geschwisternachzug. In: *Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 4, 111-118.
- ZED – Zentralrat der Eziden in Deutschland (o.J.), <https://zentralrat-eziden.com>

Alle angeführten Internetquellen wurden zuletzt am 4. März 2023 aufgerufen.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2764>

NACHTRAG ZUM TOD VON GEORG LOHMANN

Marcus Düwell

Ein geschichtlicher Blick auf die Menschenwürde: moralisch, politisch, rechtlich

ANMERKUNGEN ZUR AKTUALITÄT DER UNTERSCHIEDUNGEN VON GEORG LOHMANN

In den vielen Diskussionen mit Georg Lohmann zu Menschenwürde und Menschenrechten ebenso wie in seinen zahllosen Publikationen zum Thema traten zwei Motive stets wieder hervor: Zum einen war da das Insistieren auf der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Thematisierung von Menschenwürde und Menschenrechten: moralisch, politisch und rechtlich. Zum anderen die stete Erinnerung daran, dass mit dem Gebrauch des Menschenwürde-Gedankens nach dem Zweiten Weltkrieg ein neues Kapitel in einer langen Geschichte des Begriffs aufgeschlagen wurde; ein Kapitel, das vornehmlich mit dessen expliziter Rolle im *Grundgesetz* aber auch im internationalen Recht zu tun hatte. Mit diesen beiden Motiven bewegt sich Georg Lohmann zum Teil im Fahrwasser aktueller internationaler Debatten, die sich im Anschluss an Charles Beitz (2009) mit der praktisch-politischen Rolle der Menschenrechte beschäftigen und sich dagegen verwehren, die Menschenrechte als moralische Ansprüche unabhängig von politischen und rechtlichen Institutionen zu verstehen. Die Betonung der „Menschenwürde nach 45“ schließlich war geprägt von der Überzeugung, dass man derartige moralisch-politische Debatten nur historisch verstehen kann; die Zusammenarbeit über Lohmanns Beitrag zur sozialistischen Tradition der Menschenwürde (Lohmann 2014) habe ich dann auch in besonders guter Erinnerung. Aus irgendwelchen Gründen war ich stets anderer Meinung als Georg, wenngleich es stets schwer war, genau festzumachen, worin die Differenz bestand. Doch waren die Differenzen weitaus geringer als dies in diesen Diskussionen scheinen mochte – immerhin hatten wir beide stets großes Vergnügen an rhetorischer Zuspitzung, und ich kenne aus seiner Generation kaum jemandem, mit dem oder der man sich akademisch so vergnüglich „kabbeln“ konnte, wie wir Westfalen zu sagen pflegen. Und es ist tieftraurig, dass dies nicht mehr möglich ist.

In diesem Beitrag will ich mich zu der Unterscheidung des dreifachen Sinns der Menschenwürde aus einer historischen Perspektive verhalten, die den derzeitigen Diskurs zu transzendieren versucht. Dabei sind diese Überlegungen von der Sorge getrieben, dass im derzeitigen politischen Klima nicht allein die spezielle politische Konstellation der „Menschenwürde nach 45“ bald Vergangenheit sein könnte, sondern dass derzeit auch die Fähigkeit politischer Institutionen erodiert, politische Auseinandersetzungen friedlich integrieren zu können. In diesem Kontext steht nicht nur die globale Anerkennung von Menschenrechten offen zur Diskussion. Vielmehr scheinen Menschenrechte gerade dort, wo sie als moralische Legitimation einer liberalen und offenen Gesellschaft aufgefasst werden, nicht mehr als normative Basis akzeptiert zu werden; die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch in den USA demonstriert derzeit die Tiefe des Antagonismus. Zum anderen ist aber auch umstritten, ob die Menschenrechte im Hinblick auf Menschheitsherausforderungen wie den Klimawandel, das Artensterben und die Regulierung von Digitalisierung und neuer Technologien wirklich etwas zu sagen haben. Geben die Menschenrechte lediglich normative Antworten auf die Herausforderungen der Vergangenheit oder dürfen wir von ihnen auch für die Zukunft normative Orientierung erwarten? Ich will daher kurz in die Geschichte zurückgehen, um von dorthier etwas zur Zukunft der Menschenrechte zu sagen.

Ein Blick zurück

Brian Tierney behauptete vor nicht allzu langer Zeit, dass Marsilius von Padua im 14. Jahrhundert der Erste gewesen sei, der einen Begriff von subjektiven Rechten entwickelt habe, während andere hier William von Ockham als relevanten Autor sehen (Tierney 1997, 2014; ferner Brett 1997). Der Kontext ist der „Franziskanische Armutsstreit“. Seit römischer Zeit wurde das Zusprechen eines Rechtstitels an die Zugehörigkeit zu einem „dominium“ gebunden. „Dominium“ ist nicht eigentlich Privateigentum, sondern eine Herrschaftsdomäne, die politisch respektiert wird und der anzugehören, Rechtstitel verleiht. Diese Rechtstitel waren verbunden mit politischen Einflussmöglichkeiten, Angehörige einer bestimmten Familie mit bestimmten Reichtümern hatten Anspruch auf politische Mitsprache. Mit der Idee der Franziskaner-Minoriten, dass die Nachfolge Jesu sie zur radikalen Besitzlosigkeit verpflichtete, stand die Frage im Raum, was dies für ihren Rechtsstatus bedeute. In diesem Kontext wurde die Frage nach dem Zusammenhang von Rechtsstatus und Eigentum differenzierter betrachtet und verschiedene Formen bedacht, in denen man die Dinge der Welt gebrauchen und

genießen könne („usufructus“), und dabei Eigentum nur als eine Möglichkeit entdeckt. Man kann es als Nebeneffekt dieser Diskussion sehen, dass eine Theorie „subjektiver Rechte“ gefunden wurde, wonach Rechtstitel dem Subjekt zukommen und nicht erst das Resultat von Eigentum darstellen.

Interessant ist dieser Kontext schon, denn Marsilius wird im Allgemeinen mit Blick auf die mittelalterliche Aristoteles-Rezeption als radikalster politischer Denker gesehen. Alan Gewirth (1951) hat Marsilius (2001) bereits 1951 ins Gespräch gebracht. Gewirth bezweifelt zwar, dass wir eine Theorie von Rechten bei Marsilius finden, aber er analysiert ihn dergestalt, dass die wichtigsten Ingredienzien anwesend sind. Es wird dabei hervorgehoben, dass Marsilius drei argumentative Stränge zugleich vertritt; womit laut Gewirth auch vorgezeichnet ist, was Politische Theorie bzw. Philosophie zu leisten habe. Zum Ersten bedarf es einer Theorie der gerechten politischen Ordnung. Diese war für Marsilius selbstredend naturrechtlich begründet und hatte zum Gegenstand, dass der Staat dasjenige zu garantieren habe, was für jeden Mensch ein hinreichend gutes Leben möglich macht. Es geht hier also nicht um die ideale Staatsordnung, sondern um Wahrung einer stabilen Ordnung zur Gewährleistung von notwendigen Gütern zu einem zumindest hinreichend guten Leben. Zum Zweiten bedarf es einer Theorie staatlicher Gewalt; wobei alle Parteien dieser staatlichen Gewalt strikt untergeordnet sind (inclusive die Kirche). Zum Dritten bedarf es einer Theorie, wonach diese politische Ordnung durch den Willen der Mitglieder der politischen Gemeinschaft legitimiert werden muss; wobei Marsilius sich nicht festlegt bezüglich der genauen Form dieser Legitimation.

Warum ist dies systematisch interessant? Wir sehen bereits hier eine ideengeschichtliche Perspektive, die die Möglichkeit, Menschenrechte zu denken, plausibel macht. Dabei ist es aufschlussreich, dass für Marsilius – in der Rekonstruktion von Gewirth – das Verständnis des Gerechten notwendig verbunden war mit dem Aspekt der Gewalt, wodurch Staatlichkeit entsteht. Die Idee der Kirchenunabhängigkeit des Staates ist nicht motiviert durch Religionsfreiheit im modernen Sinne, denn es gab ja nur die eine Kirche. Doch selbst wenn bei Marsilius politische und kirchliche Gemeinschaft personell identisch sind, ist eine Unterordnung der Kirche unter die politische Gewalt aus grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Autorität des Staates erforderlich. Der Staat ist in diesem Sinne – anders als in einem dominanten Narrativ in der Moderne – kein Nebenprodukt religionspolitischer Streitigkeiten. Und schließlich ist auch die Legitimation der staatlichen Ordnung durch den Willen der Bürger aus der grundlegenden Erwägung erforderlich, dass Politik vom Streit der Bürger lebt, und es geht nicht einfach darum, eine gute Ordnung am Willen der Bürger vorbei durchzusetzen. Zugleich

ist der Wille der Bürger nicht als *factum brutum* die letzte normative Bezugsgrundlage, sondern muss sich stets zur Theorie des Gerechten in eine Beziehung setzen.

Falls es stimmt, dass wir bei Marsilius eine Theorie subjektiver Rechte finden, so beinhaltet diese Theorie einen moralischen Anspruch, der in einer politischen Gemeinschaft eine Rechtsform annimmt, die gewaltsam durchgesetzt wird und die ganz wesentlich zum Inhalt hat, dass für alle Bürger die basalen Möglichkeiten eines hinreichend guten Lebens gesichert und ihr Standing im politischen Streit gewährleistet sein müssen. Dieser moralische Anspruch geht also nicht an der politischen Ordnung vorbei, sondern es ist der Inhalt des Moralischen, den politischen Streit und auch die politische Gewalt möglich zu machen, ohne die Recht nicht gedacht werden kann. Eine Theorie „subjektiver Rechte“ entsteht also nicht als Nebenprodukt der Religionskriege, sie ist auch nicht geboren in weltenferner, moralischer Innerlichkeit, und sie ist ebenso wenig abhängig von einem bürgerlichen Eigentumsgedanken. Vielmehr ist diese Idee subjektiver Rechte verbunden mit der Einsicht, dass der Schutz der Möglichkeit von Politik und Recht den Gegenstand moralischer Verpflichtung darstellt.

Ein Blick voraus

Wie eingangs gesagt, haben wir Gründe anzunehmen, dass das Modell der „Würde nach 45“ vor einer Transformation steht; was durchaus konsistent mit der historischen Lesart der Menschenrechte von Georg Lohmann zu denken ist. Wenn 1945 ein neues Kapitel in der Geschichte der Menschenrechte aufgeschlagen wurde, so muss dies ja nicht das Schlusskapitel sein. Diese Transformation kann allerdings auch schlicht zur Abschaffung des Menschenrechtsregimes führen – eine Aussicht, die anscheinend von vielen keineswegs als dystopisch betrachtet wird. Eine Transformation, die den normativen Kern der Menschenrechte zu bewahren trachtet, wird nicht einfach einige inhaltliche Anpassungen anstreben können; im Sinne der „Reinigung“ von kolonialen oder patriarchalen Restbeständen oder der Hinzufügung von Regulierungen im Sinne von Klimaschutz und Digitalisierung. Vielmehr geht es darum, den normativen Kern der Menschenrechte zu verstehen, der mit ihren möglichen Funktionen verbunden sein kann. Und dabei spielt die Unterscheidung einer moralischen, politischen und rechtlichen Dimension in der Tat eine zentrale Rolle. Nicht aber in dem Sinne, dass sich hier lediglich unterschiedliche Verwendungsweisen von Begriffen in verschiedenen diskursiven Kontexten unterscheiden ließen. Vielmehr stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Position des Individuums, der politisch-rechtlichen Ordnung und der Rolle des Politischen.

Um diesen Zusammenhang adäquat interpretieren zu können, scheint mir ein Blick in die Vorgeschichte der Menschenrechte sinnvoll. Nicht um zu behaupten, dass das heutige Modell von Menschenrechten „immer schon“ da war. Aber der Sinn der Menschenrechte erschließt sich eher, wenn man ihn nicht von institutionellen Konstellationen her versteht, die Antworten auf ganz bestimmte Herausforderungen darstellten und darstellen; wie die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Konfessionen oder den Kampf um ethnische Priorität. In Zeiten von Klimawandel und Digitalisierung wird es wesentlich sein, dass die Menschenrechte einerseits auch Kollektivgüter schützen und andererseits dafür sorgen, dass die Auseinandersetzung über das Gute und Gerechte noch stets im Raum des Politischen geführt werden kann. Menschenrechte stellen somit ein Kriterium dar, bei dem es zum einen darum geht, die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben sicher zu stellen, und dies zugleich unter Bedingungen zu tun, unter denen der politische Streit noch möglich ist. Kurzum: Der moralische Sinn der Menschenrechte schützt ihre rechtliche Form und die Möglichkeit des politischen Streits. Dieser Zusammenhang kann, wie wir gesehen haben, historisch verschiedene Formen annehmen. Die dreifache Unterscheidung von Georg Lohmann erweist sich als fruchtbar.

Literatur

- Beitz, Charles (2009): *The Idea of Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Brett, Annabel (1997): *Liberty, Right and Nature: The Language of Individual Rights in Later Scholastic Thought*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gewirth, Alan (1951): *Marsilius of Padua and Medieval Philosophy*. New York: Columbia University Press.
- Lohmann, Georg (2014): Human Dignity and Socialism. In: Marcus Düwell/Jens Braarvig/Roger Brownsword/Dietmar Mieth (Hg.): *The Cambridge Handbook of Human Dignity: Interdisciplinary Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, 126-134.
- Marsilius of Padua (2001): *Defensor pacis* (trans. by Alan Gewirth, with a new afterword and bibliography by Cary J. Nederman). New York: Columbia University Press.
- Tierney, Brian (1997): *The Idea of Natural Rights: Studies on Natural Rights, Natural Law, and Church Law 1150-1625*. Atlanta: Emory University Press.
- Tierney, Brian (2014): *Liberty & Law. The Idea of Permissive Natural Law 1000-1800*, Washington DC: The Catholic University of America Press.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2765>

Martin Muránsky

Georg Lohmann in der Slowakei

Eines der Schlüsselereignisse, die Georg Lohmann mit unserem Land verband, war unsere gemeinsame Aktivität im Zusammenhang der Übersetzung des von ihm und Arnd Pollmann gemeinsam herausgegebenen Werks „Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch“ (Pollmann/Lohmann 2012, 2017). Die Veröffentlichung dieser recht aufwendigen Übersetzung im Jahr 2017 wurde von einer Vortragsreise der beiden Herausgeber an fünf slowakische Universitäten begleitet. Nicht zuletzt wäre ohne diese Aktivität auch die Gründung der Abteilung für Normativität und Menschenrechte am Philosophischen Institut der *Slowakischen Akademie der Wissenschaften* (SAV) nicht möglich gewesen. Und die Rezeption dieses Werkes in unserem akademischen Umfeld wäre bestimmt eine eigene Studie wert. An dieser Stelle aber möchte ich die Aufmerksamkeit der Leserinnen und Leser auf einen anderen Aspekt von Lohmanns Wirkungsgeschichte lenken und einige grundlegende Themen aus seinen drei in der Slowakei veröffentlichten Studien in Erinnerung rufen. Ich erlaube mir, einen Satz, mit dem Lohmann selbst oft seine Texte begann, leicht abzuändern: Da diese drei Texte „im Einzelnen außerordentlich kompliziert und komplex“ sind, können deren zentrale Thesen „hier nur ausschnittsweise betrachtet und behandelt werden“ (Lohmann 2018: 3).

Persönlich traf ich Professor Lohmann zum ersten Mal auf der internationalen Konferenz „Jürgen Habermas’ Kritische Theorie in der soziologischen Forschung“, die am 8. und 9. November 2012 im Haus der Europäischen Union in Bratislava stattfand. Nach der EU-Finanzkrise ergab sich unmittelbar ein Gespräch über die zunehmend spürbar werdende Demokratiemüdigkeit und die Voraussetzungen für deren langfristige Überwindung. Anstatt unumwunden und in der 3. Person Plural all die Regeln zu adressieren, die die Menschen hier in Osteuropa „nicht befolgen“, begann Lohmann selbst dieses Gespräch mit einer Reflexion auf eigene Erfahrungen in der 1. Person Singular, die er dann fünf Jahre später erneut in einem Interview mit unserer Tageszeitung *Pravda* zur Sprache brachte: „Als ich noch zur Schule ging, das war etwa 1963, sagte mein Geschichtslehrer zu uns, dass die Demokratie eine „Schwatzbude“ sei (...). Eine positive Einstellung zur Demokratie hat sich in der deutschen Gesellschaft erst 20 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durchgesetzt“ (Lohmann 2017: 2). Erst als die Menschen sahen, so Lohmann weiter, dass

verschiedenste schwierige Konflikte tatsächlich mit demokratischen Mitteln bewältigt werden konnten, haben sie damit begonnen, dem neuen System zu vertrauen. Zugleich konnte Lohmann diese intellektuell redliche Einstellung zur Demokratie mit zwei konzeptionellen Hinweisen untermauern, und zwar, erstens, mit der Annahme von Bürgerinnen und Bürgern, die neben ihren individuellen Interessen auch die allgemeinen Interessen des Gemeinwesens in demokratischer – verfahrensgemäßer – Weise achten und fördern können. Und, zweitens, mit der kontrastierenden Feststellung, dass diese Bürgerinnen und Bürger nicht nur *Freiheit*, sondern auch *Wohlfahrt* verlangen: „Die Demokratie allein wird das Volk nicht ernähren“ (Lohmann 2017: 4). Und wenn diese Bedingungen nicht erfüllt seien, so Lohmann, setze die Demokratie mündigkeit ein.

Es ist wohl kein Zufall, dass sich diese beiden zentralen Denkmotive – die Schaffung einer nicht bloß privaten, sondern auch öffentlichen Autonomie zum einen und die Unteilbarkeit liberaler Abwehrrechte, politischer Teilhaberechte sowie sozialer und wirtschaftlicher Leistungsrechte als Bedingung des Ausgleiches der Interessen in einer funktionierenden Demokratie zum anderen – dann auch prominent in seinen drei in der Slowakei publizierten Texten wiederfinden lassen. Was Georg Lohmann zu einem unvergleichlichen Autor der Menschenrechtsagenda – und zwar nicht nur in der Slowakei – macht, sind sein Talent und sein Interesse, derart zentrale Streitthemen, die leider oft nur ideologisch oberflächlich „pro und kontra“ diskutiert werden, auf ein philosophisch solides Fundament zu stellen.

Schon in dem ersten Text, abgedruckt im Tagungsband zur oben bereits erwähnten Habermas-Konferenz (Lohmann 2013), ging es ihm nicht in erster Linie um die Menschenrechte an sich, sondern um deren genauere Definition und Rolle im Beziehungsgeflecht von Moral, Recht und Politik – vor dem Hintergrund einer kritischen Reflexion dieses Verhältnisses bei Jürgen Habermas. Von Marx' Kritik eines liberalen Verständnisses der Menschenrechte ausgehend, macht Lohmann auf zwei sehr verschiedene Bedeutungen der Menschenrechte aufmerksam: als vorstaatliche, rein moralische Rechte einerseits, die aber andererseits im Gegensatz zu ihrer strikt juristischen Auffassung stehen. Als moralische Rechte sind sie nur „schwache“ Rechte (nicht einklagbar vor Gericht). Eben diese Auffassung wird häufig in der liberalen Tradition vertreten, in der die Menschenrechte natur- oder vernunftrechtlich begründet als vorstaatliche Rechte verstanden werden. Doch paradoxerweise enthält bereits diese Bestimmung implizit das Potenzial für ihren Missbrauch, der im Namen der Menschenrechte „Politik“ und „Recht“ auf bloße Mittel zur Durchsetzung jener „Moral“ der Menschenrechte reduziert.

Im Anschluss daran (sowie an Habermas) lautet Lohmanns politisch lebendige und zudem realistische These: Auch liberale Abwehrrechte – verstanden als Naturrechte – müssen „als politische Rechte interpretiert“ und um Rechte auf „soziale Teilhabe“ und „politische Partizipation“ ergänzt werden. Sie setzen ein konkretes Rechtskollektiv in Raum und Zeit bereits voraus. Diese „juristische“ Konzeption der Menschenrechte wird daher häufig mit einer „republikanischen“ Auffassung von Politik in Verbindung gebracht: Hier werden nicht länger vorrechtliche, rein moralische Rechte deklariert, sondern rechtlich kodifizierte Normen als Grundlage einer jeden modernen Staatsgründung. Die Menschenrechte und das Prinzip der Volkssouveränität schließen sich nicht etwa aus, sondern setzen sich gegenseitig voraus.

Konzeptionell entscheidend ist dann Lohmanns Hinweis auf eine nicht zu beseitigende Spannung zwischen den moralisch begründbaren, „unbedingten“, universellen und egalitären Ansprüchen „schwacher“ Menschenrechte, die schlicht jedem Menschen zukommen sollen, und ihrer jeweils unvermeidlichen, politisch-rechtlichen und damit „starken“ Konstitution in unterschiedlichen Rechtskollektiven. An dieser Stelle spricht der Autor eine wichtige, aber gleichwohl konzeptionell anregende Warnung aus: „Sollte ein politisches Gemeinwesen eine passende moralische Einstellung oder Gesinnung seiner Bürger mit rechtlichen Zwangsmitteln erreichen wollen, so würde es nicht nur die Moral verfehlen, sondern sich auch selbst gefährden, weil dies zu einer Tugendddiktatur führen könnte“ (Lohmann 2013: 14). Wenn darüber hinaus die konkreten Verwendungsweisen eines Begriffs seine Bedeutungen festlegen, so Lohmann weiter, dann gilt es zu berücksichtigen, dass der Menschenrechtsbegriff auch realpolitisch oft unterschiedlich verwendet wird. Er kann sich dann kritisch gegen jede allzu voreilige und einseitige Moralisierung der Weltpolitik auf der Grundlage der Menschenrechte und ihrer Konsequenzen wenden; eine politische Haltung, die Lohmann als „moralisierenden Menschenrechtsfundamentalismus“ bezeichnet (Lohmann 2013: 24).

Sein zweiter in der Slowakei veröffentlichter Text (Lohmann 2018) musste nicht erst übersetzt werden. Er wurde in der von der Universität in Prešov herausgegebenen Zeitschrift *Studia Kantiana*, und zwar wie alle anderen Studien darin auch, auf Deutsch publiziert.¹ Es handelt sich um eine Polemik zu Immanuel Kants „Intellektualismus“, aber zugleich auch um eine sehr empfehlenswerte Auseinandersetzung mit dessen Republikanismus. Die Erörterungen fußen insgesamt auf Lohmanns Ablehnung einer für den „Mainstream“ der Kant-Forschung typischen Reduktion von dessen praktischer Philosophie auf „die Perspektive des individuellen Handelns“. Würde man dieser Auf-

1 Wie Georg es geschafft hat, die Redaktion der Zeitschrift noch während der erwähnten Vortragsreise zu kontaktieren, ist mir noch immer ein Rätsel. Geplant war das nicht.

fassung folgen, würde Kants Frage „Was soll ich tun?“ primär das Handeln (oder Nicht-handeln) des Individuums, und zwar mit dem Versprechen einer authentischen Normativität im Sinne der negativen Freiheit oder Unabhängigkeit von anderen, betreffen. Eine alternative, republikanische Lesart würde dieselbe Frage anders verstehen: „Was soll ich in Gemeinschaft mit (allen) anderen tun oder unterlassen?“ (Lohmann 2018: 19).

Dieser Verweis auf die Gemeinschaft hat bei Lohmann eine grundlegend „arendtische“ Bedeutung: Es kann niemand Rechte im „starken“ Sinne haben, ohne bereits ein anerkanntes Mitglied der entsprechenden Rechtsgemeinschaft zu sein. Die Pointe dieser impliziten Kritik an kontraktualistischen Konzeptionen ergibt sich aus ihrer engen Verknüpfung mit dem Begriff der Autonomie, der hier in Einklang mit Immanuel Kant und auch Ernst Tugendhat als „Grund der Würde“ verstanden wird. Auch als Träger der Menschenwürde kann der Mensch weder als ein atomistisch reduziertes Individuum ohne soziale Beziehungen noch als eine metaphysische Entität – „vor“ jeder Empirie konkreter Rechtsgemeinschaften – aufgefasst werden. Nach dieser republikanischen Deutung ist der Begriff der Würde vielmehr als ein relationaler Begriff zu verstehen, dessen Verwendung abhängig von der Idee einer jeweils individuellen Teilnahme an der „allgemeinen Gesetzgebung“ ist. Daher erscheint es unplausibel, die Menschenwürde ihrerseits als eine intrinsische Qualität zu verstehen, die unabhängig von der Beziehung zu anderen wäre.

Dasselbe gilt nach Lohmann übrigens auch mit Blick auf den Grundbegriff „Eigentum“, und zwar insbesondere im Zusammenhang der „Unenteilbarkeit“ von Menschenrechten sowie mit Blick auf deren spezifisch soziale und wirtschaftliche Dimensionen, aus denen sich ein Konflikt zwischen Eigentumsrechten einerseits und Ansprüchen auf ein menschenwürdiges Leben andererseits ergibt. Georg Lohmann hat dieses Problem auf seine ganz eigene Weise reformuliert und dabei auf Kants Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht Bezug genommen. Was Kant „Privatrecht“ nenne, drücke sich in den Beziehungen zwischen „negativ freien Bürgern“ aus, die durch „gegenseitige Verträge“ miteinander verbunden seien. Aber diese Rechtsverhältnisse sind stets vorläufig, weil sie „nach dem allgemeinen Gesetz der Freiheit“ keine Verbindlichkeit haben. Nur der öffentliche Rechtszustand verspricht dauerhafte Rechtsverhältnisse, und zwar in Form einer republikanischen Rechtsordnung. Nach dieser zentralen These muss das Privatrecht, um Recht im vollen Sinne des Wortes zu sein, in öffentliches Recht transformiert werden. Das zentrale Motiv für diesen Übergang vom Naturzustand zum Rechtsstaat verdeutlicht Lohmann demnach mit dem Hinweis auf die „Instabilität rein privater Eigentumsverhältnisse“. Um diese zu stabilisieren, muss der Rechtsstaat sie im Gegensatz zu Kants rein rationalen Gründen bereits aus pragmatischen Erwä-

gungen schaffen. Denn das formale Zusammenwirken von willkürlich individuellen Freiheiten in Gestalt von „freien Wahlen“, „Gewaltenteilung“ und „Rechtsstaatlichkeit“ reicht für eine „echte Demokratie“ nicht aus. Zu dieser Einsicht kommt Lohmann in dem bereits zitierten Interview in der damals noch meistgelesenen slowakischen Tageszeitung *Pravda*. Hier demonstriert Lohmann die grundsätzliche Möglichkeit und Fähigkeit zum demokratischen Interessenausgleich, indem er auf dessen ebenso mögliche Negation im Rahmen einer „Plutokratie“ hinweist, in der stattdessen der „Reichtum das Wahlsystem korrumpiert hat“ (Lohmann 2018b: 4).

Diese überaus knappen Ausführungen und Erinnerungen lassen eine einzigartige Fähigkeit von Georg Lohmann aufscheinen, die man bei öffentlichen Intellektuellen heute immer seltener antrifft.² Gemeint ist sein kritisches Gespür für die republikanische Relevanz aktueller Fehlentwicklungen auf Seiten der normativen und mithin gemeinschaftlichen Infrastruktur. Während sich andere oft zu sehr mit dem konkreten Tagesgeschäft beschäftigten, hat Lohmann stets tiefer „gebohrt“. Das erforderte ganz unheroische Qualitäten: seine skeptische Sensibilität für die Korruption jener normativen Infrastruktur der Gemeinschaft; die jeweils vorsichtige Antizipation von Gefahren, die die geistige Grundlagen der geteilten politischen Lebensformen bedrohen; sein feines Gespür dafür, was fehlt und was „anders hätte sein können“ sowie Phantasie und Vorstellungskraft beim Skizzieren von Alternativen. Auch in der Slowakei hat Georg Lohmann mit diesen intellektuellen Qualitäten seine unauslöschbaren Spuren hinterlassen.

Literatur

- Lohmann, Georg (2013): Medzi morálkou, právom a politikou: Teória ľudských práv Jürgena Habermasa. In: Miroslav Tižik (Hg.): *Kritická teória Jürgena Habermasa v sociologickom výskume*. Bratislava: Sociologický ústav SAV, 19-37.
- Lohmann, Georg (2017): Ludské práva musia byť vymáhateľné. In: *Pravda Online*, 11. Dezember 2017, <https://zurnal.pravda.sk/rozhovory/clanok/450914-georg-lohmann-ludske-prava-musia-byt-pravne-vymahatelne/> (Zugriff: 19. Mai 2023).
- Lohmann, Georg (2018a): K metodologickým otázkam antropológie a „obrazu človeka“ s „ľudskou dôstojnosťou. In: *Filozofia*, Nr. 8/2018, 660-674.
- Lohmann, Georg (2018b): Kants Republikideale und die Menschenrechte. In: *Studia Philosophica Kantiana*, Nr.2/2018, 3-20.
- Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) (2012): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler.
- Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) (2017): *Ludské práva. Interdisciplinárna príručka*. Bratislava: Kalligram.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2766>

² Der Beitrag wird im Rahmen des Projektes APVV-18_0122 veröffentlicht.

BUCHBESPRECHUNGEN

Heiner Bielefeldt (2022): Sources of Solidarity: A Short Introduction to the Foundations of Human Rights. FAU-Studien zu Menschenrechten. Erlangen: FAU-Press, 180 Seiten (Open Access)



The opening words of this book are ‘human rights are a powerful idea’. In a sense, the remainder of the book seeks to unravel a series of conundrums which have beset those who concur this with this assertion. The first six of its eight chapters reflect in turn on a range of familiar questions: the authority of human rights; what human rights actually are; the function of human rights; the universalist claims of human rights; how to make sense of human rights in a world marked by inequalities and asymmetric power relationships; how to ensure that the assertion of a human right by one person does not undermine the enjoyment of the rights of another. The final two chapters take a somewhat different approach, offering some reflections on why human rights violations remain so widespread,

and how international human rights protection can offer a degree of ‘solidarity across boundaries’ when it comes to their protection. The paradox which human rights present is nicely encapsulated in the final paragraph of the opening chapter, where it is said that they are both ‘easy and complicated’ (p. 18). In a sense, the same can be said of this book.

Although described as a ‘short introduction’, in many ways it is no such thing. As a text of some 180 pages it is not particularly long and it is certainly written in an easy to read style. There is none of the density or obscurity that so often is allowed to masquerade as academic sophistication. On the contrary, it is written in a direct, engaging and forthright approach, wearing its academic and philosophical foundations lightly. This does not make it ‘introductory’ in the sense of its being a book which merely ‘scratches the surface’ of the subject. It is a serious, deep reflection on the ‘state’ of human rights discourse, theoretically and practically. Moreover, it is clearly deeply informed by the experience of the author who, inter alia, was for six years the UN Special Rapporteur on the Freedom of

Religion or Belief. This is a right which, perhaps more than any other, forms an epicentre for the tensions which underly the topics explored in its various chapters, and it is not difficult to feel the author's own wrestling with these questions as one reads his reflections upon them. One suspects that, in some ways, it is a deeply personal account of how an academic, philosopher and practitioner of human rights has come to terms with the 'complexities' of this 'easy' subject.

There is a degree of defensiveness about the entire human rights enterprise, though the author clearly does not believe that there is a need to be defensive about human rights themselves. He seeks to counter the famous comment of Jacques Maritain, that agreement on the rights is possible provided we do not say why, by stressing the 'inherently compelling' nature of the idea that we all have basic rights by virtue of being human, and that this is not the preserve of the academic or the philosopher: we do not need them to be intellectually grounded for them to be real. They are a response to 'humanity's yearning for justice' (p. 18). This is not mere rhetoric; it has consequences, some of which might surprise. Thus the second chapter stresses that there is timeless canon of human rights, and the – despite all that is said about it – the Universal Declaration of Human Rights 'is not a document of eternal validity' (p. 22), not least because of newly emerging understand-

ings of matters which give rise to human rights concerns.

There is also something of an appeal to keep human rights 'simple', in the sense of focusing on key human yearnings, perhaps, rather than on increasing its complexity: the author quotes a Danish lawyer as saying 'Today, human rights law has all the clarity of a tax code' (p. 26). It is difficult to disagree with this, and, as the author points out, this contestability of the content of human rights law makes it easier to contest human rights themselves. The answer, it is argued, is a clearer articulation of key elements of a human rights *approach*, which is that, as rights, they can be insisted upon, and insisted upon against the state. Again, this has consequences, in that the implementation of human rights implies statehood: but this cannot mean that states have authority over human rights. At the same time, the author is keen that we do not over-invest in human rights: they are not 'everything' ('we cannot insist on being loved', for example). Similarly, rights belong to everyone, but whilst this is often grounded in human dignity, what does this actually mean? And similarly with a third underlying principle, that of equal freedom – where does this take us? Indeed, can anything and everything be turned into a human rights claim? The author thinks not: 'nice to have's' are not really the subject matter of human rights and nor, more controversially, should

global aspirations, as this merely overburdens and thus weakens the systems for protecting human rights' (p. 41). This sums up the essence of the problem that the author is facing: how to link the aspirational quality of human rights thinking with the practical delivery of meaningful protection.

Nor are human rights to be used as a means to challenge the relational nature of human society. Whilst rights belong to individuals, they are not to be used in ways which dissolve the communities of which we form a part and which are so vital for human flourishing: they are to 'transform', not 'erode' communal life; to make society a better place for *us all*, not just 'for me'. But are they the same for everyone? This takes us to the question of universality. Do human rights have a role in opening up closed systems of governance? Should they challenge the diversity of cultures? Is there a risk that they become a vehicle for a form of latter day of hegemony? The author is clear that universality should not become a mask for homogeneity or uniformity (p. 68) and argues in favour of an approach based on the articulation of diversity within a paradigm of respect for human dignity. It has to be admitted that at this point the author seems to be straining to hold the ring between the universal applicability of rights and a pluralistic societal model than embraces diversity. There is a risk of descending into a dis-

cursive dialogue that simply ends up seeking to justify differential levels of enjoyment of rights, but perhaps that just cannot be avoided.

There are always tensions to be reconciled, and rarely will the outcomes suit everyone. This becomes clear in the chapters that follow, concerning equality and non-discrimination, where the place of tradition also needs acknowledging if there is to be a diversity of culture and where human rights might play a role in securing a place for everyone: but what place is not clear. It is also accepted that human rights approaches tend to point in certain directions when it comes to forms of governance, and in particular to democracy – though not populist majoritarianism which is seen as antithetical to a human rights' informed democracy. But rights have limits too – and it is governments which have to police them. The gist of the author's argument here is that it is not really a question of 'limiting rights' as such, and certainly not of balancing rights against each other, but of clarifying the contours of the right in a given situation, coupled with the need for clear and strict justifications for the approach adopted. The author argues that limitation clauses should be seen less as restrictions on rights and more as means of preserving rights which are under pressure from crisis, conflict or emergency (p. 124). This, however, runs the risk of underestimating the extent to which rights

do rub up against each other in the more normal run of things and this too needs addressing. It is not only crises with result in a need to limit the enjoyment of rights, nor is every limitation a harbinger of a crisis. For most rights most of the time it is the norm, not the exception: we have to balance competing priorities all the time, and why this is not the case for some (though not for all) rights is not necessarily obvious.

It is, perhaps, a question of who is to strike the balance rather than the need for a balance to be struck that is the bigger issue, and the final chapters are trenchant reminders of the dangers of leaving this unquestioningly in the hands of authorities who are prone to endemic corruption, and to the politics of scapegoating and fear. The emergence of corruption as a driver of human rights abuses, and as a human rights abuse, is a comparatively recent – and long overdue – phenomenon. Nor does the author pull his punches about the hypocrisy of authoritarian governments embracing the language of rights in theory whilst trampling on them in practice. Although he argues that, in the absolute sense of the word, authoritarian governments are fundamentally ‘weak’, this does not blunt their power over those whom they hold in their sway, and there is a sense in which the focus on individual cases of abuse can divert attention from the systemic abuses of some states, and the reluctance of others to call

them out. Whilst the author rightly argues that to reject international mechanisms which focus on individual cases would be the wrong reaction (p. 143), it is obvious that this cannot be the *only* reaction; yet so often it is.

The final chapter seeks to argue that the international mechanisms created to challenge the abuses of states *do* help address this deficit. The trouble is that international action often remains just that – action at the level of international interaction – and it does not really permeate down to the level of real behaviours at the national level. The author therefore argues strongly in favour of the newest generation of international human rights instrument, such as the Optional Protocol to the UN Convention against Torture, which brings international and domestic protections together, helping to create a better human rights ‘ecosystem’.

At the end of the day, however, the author offers no easy solutions – for there are none. It is, as he says, easy – and complicated: easy to intuitively grasp the significance of human rights to human flourishing; complicated to make the enjoyment of those rights a reality in a messy and complex world. This book offers readers a wonderfully heart-felt, penetrating and thought-provoking exploration and reflection upon these enduring questions.

Sir Malcolm Evans KCMG

Arnd Pollmann (2022): Menschenrechte und Menschenwürde. Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts. Berlin: Suhrkamp, 451 Seiten



Das Erbe Immanuel Kants – Arnd Pollmanns „Menschenrechte und Menschenwürde“

Der Philosoph Immanuel Kant veröffentlichte im Jahr 1795 – sechs Jahre nach der französischen, knapp 20 Jahre nach der amerikanischen Revolution – eine Schrift unter dem Titel „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“, in der er die Utopie einer Weltgemeinschaft von Demokratien bzw. Republiken erwo: einer Weltgemeinschaft, in der genau deshalb kein Krieg mehr herrschen würde, weil alle Staaten republikanisch regiert werden.

Indes: Im Dezember 1948, drei Jahre nach Ende des Zweiten, 30 Jahre nach Ende des Ersten Weltkrieges verkündeten die Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, deren erster Artikel so lautete: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

In seiner ebenso umfangreichen wie kenntnisreichen Schrift geht der Berliner Philosoph Arnd Pollmann dieser Thematik in drei großen, jeweils fünf Paragraphen enthaltenden Kapiteln nach. Sie beginnt mit der Frage der einschlägigen Begriffsbestimmungen, entfaltet sodann präzise die Funktionsbestimmungen von Menschenrechten und Menschenwürde, um endlich auf deren „Inhaltsbestimmungen“, also auf den Fortschritt von historischer Gewalt zu einem menschenwürdigen Leben aller einzugehen. Eine solche Begründung ist unerlässlich: Waren doch die „Menschenrechte“ frühestens seit den von Karl Marx in seiner Schrift zur „Judenfrage“ geäußerten Argumenten scharfer Kritik ausgesetzt; einer Kritik, die bis zu Carl Schmitts Ausspruch: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“, sowie zu Hannah Arendts Einwänden in ihrem 1943 publizierten Aufsatz „Wir Flüchtlinge“ reichen. Hier und in späteren Arbeiten versuchte Arendt nachzuweisen, dass Menschenrechte ohne Zugehörigkeit zu einem Staat, also ohne Staatsbürgerrechte, wertlos sind.

Man kann Pollmanns Studie als einen kritischen Kommentar zu diesen Einwänden lesen. Steht doch bei ihm – immer im Dialog mit Kant – die Frage nach der Positivierung der Menschenrechte im Zentrum. Vor allem: Verdienen die sog. „Men-

schenrechte“ ihren Namen tatsächlich, solange es auch nur einen Staat auf dem Globus gibt, in dem sie nicht positivrechtlich gelten?

Diese Frage führt auf die philosophische Begründung der Menschenrechte im Begriff der „Menschenwürde“ und damit zur Frage, ob und warum diese Rechte wirklich jedem einzelnen Exemplar der biologischen Gattung „Homo sapiens“ zukommen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Fähigkeiten und eigenem moralischen Verhalten bzw. Missverhalten. Vor diesem Hintergrund stellt Pollmann – ganz im Sinne des Positivierungsproblems – eine historische These auf: „Nicht die ‚Ideen‘ der Menschenwürde und der Menschenrechte sind neu, sondern deren systematische Verknüpfung im Rahmen eines revolutionierten Rechtsempfindens.“ Und zwar aufgrund der der an Grausamkeit nicht zu überbietenden Geschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Freilich beharrt Pollmann darauf, dass nicht die Idee der Menschenwürde die Menschenrechte begründet, sondern – im Gegenteil – dass ein zeitgemäßer Begriff der „Menschenwürde“ auf den inzwischen positivierten Menschenrechten aufbauen muss. Indes hat der so positivierte Begriff der „Menschenwürde“ dann auch Auswirkungen sogar auf unser alltägliches Verhalten: Wer auch nur die Würde eines einzelnen Menschen verletzt, stellt damit die Würde aller Menschen und damit sogar die eigene Würde in Frage.

Diese Problematik stellt sich auch und nicht zuletzt gegenüber – durchaus auch demokratisch ermächtigten – staatlichen Behörden. In diesem Zusammenhang geht Pollmann ausführlich auf die Problematik der den Menschenrechten gegenüberstehenden Menschenpflichten ein – Pflichten, die zumal jene binden, deren vorrangige Aufgabe es sein sollte, Menschenrechte zu schützen. Tun sie dies nicht, mehr noch, verletzen sie sogar die Menschenrechte jener, die zu schützen sie verpflichtet sind, dann greift das, was Pollmann mit dem Philosophen Arthur Schopenhauer als „doppelte Ungerechtigkeit“ bezeichnet und den er entsprechend wörtlich zitiert: Demnach ist doppelte Ungerechtigkeit dann gegeben, „wo Jemand ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, einen Andern in bestimmter Hinsicht zu schützen, folglich die Nichterfüllung dieser schon Verletzung des Andern, mithin Unrecht wäre; er nun aber überdies jenen Andern, eben darin, wo er ihn schützen sollte, selbst angreift und verletzt.“ Eine Aussage, die angesichts der zunehmenden Konflikte zwischen Demonstrant*innen – vor allem Klimaschützer*innen – und der Polizei aktueller nicht sein könnte.

Am Ende seiner Ausführungen unternimmt Pollmann den Versuch, die mit der Menschenwürde verbundenen Rechte im Einzelnen zu entfalten. Demnach hat ein menschenwürdiges Leben mindestens diese Dimensionen: das Recht auf materi-

elle Sicherheit, wirtschaftliche Subsistenz, Schutz der Privatsphäre, das Recht gegenüber staatlichen Behörden, politische Partizipation sowie auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechte, die allenfalls ein Minimum dessen darstellen, was ein gerechtes gesellschaftliches Gemeinwesen ausmacht.

Pollmann schließt sein ebenso informatives wie nachdenkliches Werk mit einer Überlegung zum Mehrheitswillen in Demokratien – einem Mehrheitswillen, der evtl. die Rechte von Minderheiten einschränkt. „Deshalb“, so Pollmann, „käme es besonders in historischen Krisensituationen darauf an, den Staat in menschenrechtliche Schranken zu verweisen, damit ein menschenwürdiges Leben für alle – und nicht nur für manche – *möglich bleibt*.“

In Krisensituationen freilich, etwa, wenn Staaten als Opfer eines ungerechtfertigten Angriffskrieges gezwungen sind, ebenfalls Gewalt auszuüben, geht es um Abwägungen und – worum es Pollmann besonders geht – um „Grenzen der Abwägung“. Diesen Grenzen ist der letzte, der 15. Paragraph seiner Studie gewidmet. Dazu präsentiert der Autor ein – wie er es nennt – Standardmodell der Abwägung, das entsprechende Eingriffe unter drei genau definierten Bedingungen zulässt: Der Eingriff muss legitim sein, das heißt, menschenrechtliche Grundansprüche müssen tatsächlich kollidieren; der Eingriff muss zudem geeignet sein und er muss sich schließlich als alternativlos

„erforderlich“ erweisen. Man denke etwa an den Einsatz polizeilicher Schusswaffen im Falle eines seine Geiseln mit dem Tode bedrohenden Kidnappers.

Als letzte Bedingung freilich postuliert Pollmann einen letzten Vorbehalt: „Der Eingriff hätte mit derart guten Gründen zu erfolgen, dass diese Gründe selbst noch jene Person überzeugen könnten müssten, deren subjektive Rechtsansprüche im Abwägungsfall unterliegen.“ Ein Vorbehalt, der freilich kaum zu akzeptieren ist: Sollten, könnten paranoide, rassistische Geiselnnehmer*innen einsehen, dass die ihnen gegenüber ausgeübte Gewalt verständlich und legitim ist? An diesen und ähnlichen Paradoxien zeigt sich, dass sich seine Studie besonders gut für eine diskursive Einführung in die Thematik der Menschenrechte und der ihnen entsprechenden Politik auch in Lehre und Unterricht eignet. Zudem: Pollmann schließt – bei philosophischen Werken eher unüblich – mit einer prägnanten Inhaltsübersicht zu allen 15 Paragraphen seines Buches. Hier referiert er Themen und Thesen seines Buches in einer überaus klaren und übersichtlichen Weise – und zwar so, dass das lesende Publikum sich mit ihnen vertraut machen kann, bevor es sich auf die ausführlicher begründenden Kapitel und Paragraphen einlässt.

Prof. Dr. Micha Brumlik,
Selma Stern Zentrum für Jüdische Studien
Berlin-Brandenburg, Berlin

Michaela Lissowsky (2021): Das Menschenrecht auf Reparationen: Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof. Berlin: Duncker & Humblot, 266 Seiten



Das Recht auf Reparationen ist unverzichtbarer Bestandteil eines modernen Menschenrechtsdiskurses, der schwere Menschenrechtsverletzungen nicht nur verurteilt, sondern die Anerkennung der Opferfahrung mit einem Anspruch auf Entschädigungsleistungen verbindet. Neben Strafverfolgung, Wahrheitsfindung und Prävention gehören Reparationen mittlerweile zum unbestrittenen Maßnahmenkatalog, der Eingang in den globalen Rechtsdiskurs gefunden hat, namentlich auf der Ebene der Vereinten Nationen. Besonders erwähnt seien an dieser Stelle die sog. „van Boven-Prinzipien“ über die Rechte von Opfern auf Schutz und Wiedergutmachung, welche 2005 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurden. Parallel dazu ist über die Jahre ein beachtlicher Literaturkorpus entstanden, welcher die normativen Grundlagen eines Rechts auf Reparation im Lichte geltender Menschenrechtsstandards untersucht.

In diese Fachliteratur reiht sich die hier zu besprechende Monographie ein. Michaela Lissowskys Studie, welche an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen wurde, hebt sich von dieser Literatur aber auch in zweierlei Hinsicht ab: einerseits durch einen breit angelegten interdisziplinären Ansatz, der neben rechtlichen Fragen auch die philosophische Dimension der Thematik in eindrücklicher Weise beleuchtet; andererseits durch einen fruchtbaren Dialog zwischen Theorie und Praxis, zwischen theoretischen Grundsatzdiskussionen und dokumentierten Opfererfahrungen im konkreten historischen Kontext. Es sind gerade diese zwei Aspekte, welches dieses Buch lesenswert machen für all diejenigen, die über eine eng positivrechtliche Analyse hinaus daran interessiert sind, über die theoretische und praktische Bedeutung eines Rechts auf Reparationen nachzudenken.

Lissowskys Studie ist in zwei Teile aufgeteilt. Teil 1 enthält Grundsatzreflexionen zum Menschenrecht auf Reparationen, während Teil 2 dessen praktischer Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof gewidmet ist. Vorerst möchte ich auf die im ersten Teil enthaltene konzeptuelle Diskussion eingehen, die ich als sehr gelungen erachte.

Die Autorin der Studie ist – zu Recht – darauf bedacht, den Begriff „Menschenrecht auf Reparationen“ aus einer Opferperspektive zu diskutieren, welche menschenrechtliche Unrechtserfahrungen und die Forderung nach Anerkennung ins Zentrum der Reflexion stellt. Die Diskussion um „Opferwerdung durch Unrechtserfahrung“ geht über einen allzu oft eng rechtstechnischen Reparationsdiskurs hinaus, indem Grundsatzfragen aufgeworfen werden: Was bedeutet es Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden? Welche Unrechts- und Missachtungserfahrungen gehen damit einher? Wie kann Anerkennung den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zukommen, und welche Rolle spielt dabei ein Recht auf Reparationen? Die Studie kann für sich in Anspruch nehmen, diese zentralen Fragen kritisch zu untersuchen im Dialog mit zahlreichen philosophischen Denkerinnen und Denkern sowie im Kontext konkreter Fälle.

Insbesondere die Diskussion um die Anerkennung der Opfer nimmt Bezug auf Theoriensätze prominenter zeitgenössischer Theoretiker/innen. Die Autorin diskutiert namentlich die einflussreichen Anerkennungstheorien von Axel Honneth und Charles Taylor, die Anerkennung als identitätsstiftende Praxis verstehen, wobei gerade Taylor einer „Politik der Differenz“ große Bedeutung beimisst. Solchen Ansätzen zieht Lissowsky ein Anerkennungsmodell vor, wie es die US-

amerikanische Philosophin Nancy Fraser entwickelt hat. Dieses Modell zielt darauf, „soziale Parität“ zu ermöglichen und dadurch Unterdrückung und Ungleichheit zu überwinden. Wenn Einzelnen ungegerechtfertigt Schaden und Leid zugefügt wird und eine anerkennende soziale Antwort ausbleibt, dann wird ihnen nach Fraser eben dieser Anspruch auf gleichberechtigte Partizipation abgesprochen – und genau hier sieht Lissowsky eine Verbindung zum universellen Menschenrechtsdiskurs mit seiner Forderung nach gleicher Würde für alle.

Nun kann man sich allerdings an dieser Stelle fragen, ob es bei Anerkennung von Opfern durch Reparationen einzig um die Herstellung „sozialer Parität“ geht. Wie Lissowsky betont, sind Menschenrechtsverletzungen extreme Unrechtserfahrungen und als solche beschädigen sie – wie es die Autorin ausdrückt – „Leib und Seele der Betroffenen und erfassen ihre gesamte Persönlichkeit“ (S. 56). Im Dialog mit Jean Améry und Ruth Klüger legt sie dar, wie die Opferwerdung in Situationen außerordentlicher Gewalt mit traumatischen Erfahrungen der Sprachlosigkeit und Beschädigung einhergehen – Unrechtserfahrungen, die sich kaum über den Begriff „gleichberechtigte Partizipation“ einfangen lassen. Etwas ist nach solchen traumatisierenden Erfahrungen für immer zerstört, in den Festen erschüttert (Améry nennt es „Weltvertrauen“). Anzunehmen, dass solch

immenses Leid durch rechtliche Verfahren und Reparationen „aus der Welt geschafft“ werden könne, wäre nicht nur eine heillose Überschätzung der Wirkung des Rechts; es käme auch einer Missachtung der Opfer gleich.

Es ist der Autorin hoch anzurechnen, dass sie diese Dimension der Sprachlosigkeit und Unfassbarkeit stets im Blick behält. In einer rechtlichen Abhandlung ist die Versuchung groß, juristische Patentlösungen für komplexe soziale Probleme zu verkünden. Dieser Versuchung widersteht die Autorin, indem sie kontinuierlich den Blick offen hält für alternative Formen der Anerkennung und Reparation (namentlich Wahrheitskommissionen), über justizielle Wiedergutmachungsverfahren hinaus.

Gleichzeitig besteht die Autorin – zu Recht – darauf, dass ein *Rechtsanspruch* auf Reparation ein wesentliches Instrument ist für die offizielle Anerkennung der sichtbaren und nicht-sichtbaren Leiden der Opfer grober Menschenrechtsverletzungen. Rechtliche Ansprüche auf Reparationen können zwar „das eigentliche Opfersein nicht auflösen“, aber sie können sehr wohl – in den Worten der Autorin – „die Folgen der Viktimisierung lindern und die verlorene Würde wieder erfahrbar machen“ (S. 247).

Wie erwähnt, widmet sich Lissowsky im zweiten Teil ihrer Studie Fragen der praktischen Umsetzung eines Menschenrechts auf Reparationen. Untersuchungs-

gestand ist dabei der Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), dem die Autorin große Bedeutung beimisst als „Anerkennungsort für Opfer“. Wie zu Recht bemerkt wird, stellt der Gerichtshof in vielerlei Hinsicht einen Meilenstein dar auf dem Weg der praktischen Umsetzung eines Menschenrechts auf Reparationen. Dies ist nicht zuletzt daran ersichtlich, dass am IStGH dieses Recht zum ersten Mal in der Geschichte internationaler strafrechtlicher Tribunale normiert und institutionell verankert wurde. In ihrer detaillierten Einzelfallstudie des Verfahrens gegen Ahmad Al Mahdi zeigt die Autorin auf, wie der IStGH in diesem Fall eine breite Palette individueller und kollektiver Reparationsmaßnahmen in den Blick genommen und recht innovativ auch Gemeinschaftsaspekte berücksichtigt hat, gerade in Bezug auf die Zerstörung der historischen und religiösen Gebäude in Timbuktu. Hier zeigt sich exemplarisch, so die Autorin, „dass den theoretischen Überlegungen zum Menschenrecht auf Reparationen in allen Kulturen praktische Geltung verschafft werden kann“ (S. 247).

Allerdings betrachtet Lissowsky das Reparationssystem des IStGH keineswegs unkritisch. Sie weist auf verschiedene Probleme und Herausforderungen hin, die namentlich aus der Selektivität der Fälle und der Bindung an individuelle Schuld erwachsen. Ebenfalls kritisch durchleuchtet wird die Rolle des Treu-

handfonds für Opfer. Lissowsky weist auf „Kardinalfehler“ hin, die bei der Gestaltung des Rechtsrahmens begangen wurden und die Effektivität des Fonds beeinträchtigen – so etwa die ungeklärte Stellung des Fonds im Gesamtsystem, die sich in vieler Hinsicht negativ auf die praktische Umsetzung von Reparationen auswirkt.

Nun kann man sich durchaus fragen, ob das Reparationssystem des IStGH nicht für grundsätzlichere Kritik anfällig ist. Manche Autoren haben nämlich behauptet, dass dieses System zwar gut gemeint sei, aber den echten Bedürfnissen

der Opfer systematischer Menschenrechtsverletzungen und deren Forderungen nach Reparationen kaum gerecht werden könne. Eine Auseinandersetzung mit diesen kritischen Stimmen wäre gerade aus der Perspektive aktueller Debatten um „Transitional Justice“ lohnenswert gewesen.

Wie dem auch sei, die Studie von Michaela Lissowsky ist zu begrüßen als ein wichtiger Beitrag zu einem wichtigen Thema.

Dr. Frank Haldemann

Interdisziplinäres Institut für Ethik und Menschenrechte, Universität Fribourg

Matthias Lemke/Robert Chr. van Ooyen (Hg.) (2022): Grundrechte – Menschenrechte – Polizei. Perspektiven im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit. Unter Mitarbeit von Martin H. W. Möllers. Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS., 521 Seiten



Die Texte des umfangreichen Sammelbandes mit 20 Beiträgen handeln von den Freiheitsrechten in der polizeilichen Sicherheitspraxis. Wie Martin H. W. Möllers, dem der Band zum 70. Geburtstag

gewidmet ist, waren auch die beiden Herausgeber Matthias Lemke und Robert Chr. van Ooyen als Politikwissenschaftler an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung tätig. In ihrer Einleitung stellen sie fest, dass die Polizei unter kritischer Beobachtung steht. Angesichts der präventiven und repressiven Aufgaben sei die Reflexion des Spannungsfeldes von Sicherheit und Freiheit in Wissenschaft und Ausbildung daher besonders wichtig. Damit die Konflikte nicht einseitig zugunsten von Sicherheit aufgelöst werden, ist es „für das Polizeischüler*innen zu

vermittelnde Verständnis“ nötig, „dass Eingriffe in die Grundrechte Ausnahmen sind und in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen und umso besser begründet werden müssen, je intensiver der Eingriff erfolgt“, schreiben Tim Gburrek und Matthias Lemke in ihrem Beitrag *Helles Licht bei Nacht Überlegungen zur disziplinären und didaktischen Verortung der Grund- und Menschenrechtsausbildung des gehobenen Dienstes der Bundespolizei* (S. 91-118, hier S. 95). Dabei ist der Grad oft schmal: Bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung „kann sowohl ein Zuviel als auch ein Zuwenig Menschenrechte verletzen“. Die Polizei hat also ihre Obliegenheiten „im rechten Maße“ zu erfüllen“ (S. 95). Ich will vier Beiträge hervorheben, weil in ihnen aktuelle und prinzipielle (Menschenrechts-)Fragen miteinander verbunden werden.

Rüdiger Voigt rollt in seinem Beitrag *Sicherheitsstaat versus Freiheitsstaat: Gesundheitsschutz durch Freiheitsbegrenzung* noch einmal die Problematik von Gesundheitsschutz und Freiheitsbegrenzung in der staatlichen Pandemiepolitik auf (S. 177-196). Er kommt, ausgehend von der staatlichen Legitimationsressource Sicherheit, nach einer ausführlichen Argumentation zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass das Dilemma nicht auflösbar sei und empfiehlt „in dubio pro libertate“ (S. 195). Etwas problematisch scheint mir bei Voigts Vorgehen die Parallelisierung von Pandemie und Terroris-

mus unter dem Gesichtspunkt Freiheit vs. Sicherheit zu sein.

Robert Chr. van Ooyens Beitrag „*Besonderes Gewaltverhältnis“ im „Kernstaat“? Das Bundesverfassungsgericht und der Streit um das „Kopftuch“ in Schule – Polizei – Justiz* (S. 119-134) entfaltet eine grundlegende Kritik des Staatskirchenrechtes und des dahinterstehenden Staatsverständnisses. Denn das Staatskirchenrecht denkt „die Stellung der Religion institutionell und vom Staat her“ (S. 121), anstatt von der individuellen Religionsfreiheit in der pluralistischen Gesellschaft auszugehen.

Armin Pfahl-Traughbers *Einwände gegen die Extremismustheorie in der Kritik: Eine Auseinandersetzung mit „klassischen“ Einwänden* (S. 279-299) wollen mit einer Positiv-Definition von Extremismus die Debatte entscheidend weiterbringen. Ihm geht es um die „Erfassung der formalen Gemeinsamkeiten [...], welche sich bei der Frontstellung gegen die Grundlagen eines demokratischen Verfassungsstaates artikulieren. Angesprochen sind damit Denkungsarten, die sowohl linken, wie rechten wie religiösen Extremisten eigen sind.“ (S. 282) Zum Kriterienkatalog des Autors gehörten „erstens der exklusive Erkenntnisanspruch (Glaube an ein ‚höheres Wissen‘), zweitens der dogmatische Absolutheitsanspruch (Behauptung der unbezweifelbaren Richtigkeit eigener Positionen), drittens das essentialistische Deutungsmonopol (alleinige Erfassung des ‚wahren Wesens‘ der Dinge), viertens

die holistischen Steuerungsabsichten (beabsichtigte ganzheitliche Kontrolle der Gesellschaft), fünftens das deterministische Geschichtsbild (Wissen um den vorgegebenen historischen Weg), sechstens die identitäre Gesellschaftskonzeption (Forderung nach politischer Homogenität der Gesellschaft), siebtens der dualistische Rigorismus (Denken in kompromisslosen Gegensatzpaaren wie Gut-Böse, Freund-Feind) und achtens die fundamentale Verwerfung (rigorose Verdammung des Bestehenden)“ (S. 282). Pfahl-Traughber unterstreicht „Abwahlmöglichkeit, Gewaltverteilung, Menschenrechte, Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit, Säkularität und Volkssouveränität“ (S. 295) als die konstitutiven Werte der Demokratie und wirft der verbreiteten Extremismustheorie-Kritik einen „problematischen Demokratie- und Menschenrechtsrelativismus“ (S. 295) vor.

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah fragt unter der Überschrift *Instrumentalisierte Entrechtung entfesselt Terror: Was offenbaren die Anfänge des „Islamischen Staates“? Was vermag aus seiner Zerschlagung noch zu erwachsen?* (S. 331-357) nach dem ideologischen und sozio-politischen Nährboden des „Islamischen Staates“ (IS) im Irak und in Syrien und seiner auch aus dem Westen kommenden Unterstützerinnen und Unterstützer. Dazu legt sie interessante Zahlen und Forschungsergebnisse vor und entwickelt Handlungsvorschläge, „um dem fundamentalisti-

schen Salafismus auf der einen und dem in seinem Namen geführten Terrorismus auf der anderen Seite beikommen zu können.“ (S. 332)

Zur (Schutz-)Pflichtenkollision, einem durchgängigen Thema des Bandes, trägt Hans Peter Bull in seinem Beitrag *Grundrechte-Rechtsprechung, Grundrechtsrhetorik und Grundrechtspolitik* (S. 63-90) folgende Beobachtung bei: „Zu den erfreulichsten Entwicklungen in der deutschen Politik nach dem Zweiten Weltkrieg gehört die allgemeine Hochschätzung der Grundrechte. Es ist in erster Linie das Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, dass die Artikel 1 bis 19 GG im Bewusstsein der Deutschen heute fest verankert sind.“ (S. 63) Was ist dann aber unter dem kritischen Begriff „Grundrechtsrhetorik“ zu verstehen? Aus der Sicht des Autors führt die Anerkennung von Menschen- und Grundrechten in der Rechtsprechung und die Popularisierung von entsprechenden Urteilen zu hohen Erwartungen an ihre Effektivität. Mit dem Begriff „Grundrechtsrhetorik“ will der Autor „eine Methode des Sprechens über verfassungsrechtliche Probleme“ benennen, „die die normative Wirksamkeit der Grundrechte als Individualrechte betont und sich nicht auf Relativierungen und Abwägungen mit entgegenstehenden Interessen oder Rechten einlässt.“ (S. 67) Der Autor bezieht sich auf die gegenwärtigen und zukünftigen Krisen, die uns Opfer abverlangen. „Wir werden Mitmenschlichkeit und So-

lidarität benötigen, und die Individualrechte werden nur Bestand haben, wenn sie gemeinschaftsverträglich sind.“ (S. 90) Auch wenn solche Sätze selbst nach verbrauchter Krisen-, Opfer- und Gemeinschaftsrhetorik klingen, sollten sie doch als Reflexion eines erfahrenen Politikers und Juristen zur weiteren Diskussion anregen.

Nicht alle einschlägigen Menschenrechtsthemen sind in dem Band vertreten,

wie etwa das Bayrische Polizeiaufgabengesetz, die Frage nach strukturellem Rassismus bei der Polizei sowie das Thema des Racial Profiling. Aber wer Themen der polizeilichen Hochschulbildung wahrnehmen will oder wer in der politischen Bildung tätig ist, sollte das Buch zu Hand nehmen.

Dr. Otto Böhm,
Nürnberger Menschenrechtszentrum

AUTOR*INNEN

Carlos Martín Beristain ist ein spanischer Arzt und Psychologe und war Mitglied der kolumbianischen Wahrheitskommission.

Wiebke Buth arbeitet als Lehrerin an einem Gymnasium in Nordrhein-Westfalen und ist Vorstandsmitglied für Menschenrechtsbildung und Training bei Amnesty International Deutschland e. V.

Marcus Düwell war bis 2020 Direktor des Ethik Instituts der Universität Utrecht und lehrt derzeit Philosophie an der Technischen Universität Darmstadt.

Julia Eiperle ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Promovendin am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Norbert Frieters-Reermann ist promovierter Erziehungswissenschaftler und Professor für Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit an der Katholischen Hochschule NRW.

Markus Gloe ist Professor für Politische Bildung und Didaktik der Sozialkunde, Politik & Gesellschaft am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Paul Gragl ist Professor für Europarecht an der Universität Graz.

Julia Hagen, promovierte Politikwissenschaftlerin im Fachbereich Internationale Beziehungen, ist Leiterin und Fachreferentin der Servicestelle Friedensbildung, angesiedelt bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.

Hans-Joachim Heintze, ist emeritierter Professor für Völkerrecht am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum.

Linda Helfrich, promovierte Politikwissenschaftlerin, ist derzeit Beraterin im Sektorvorhaben Menschenrechte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Stephan Kirste ist Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

Michael Krennerich ist Professor für Politikwissenschaft am Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie Vorsitzender des Nürnberger Menschenrechtszentrums e. V.

Friedrich Lohmann ist Professor für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Angewandte Ethik an der Universität der Bundeswehr München.

Martin Muránsky ist Professor für Praktische Philosophie an der Comenius Universität und wirkt als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Philosophischen Institut der Slowakischen Akademie der Wissenschaften in Bratislava.

Barbara Rohmann ist Volljuristin und war für internationale Organisationen u. a. in Afghanistan, Guatemala, Mexiko, Osttimor und Sudan tätig. Für die OSZE leitete sie von 2015 bis 2019 als Direktorin die Menschenrechtsabteilung im Kosovo.

Rita Schäfer ist freiberufliche, promovierte Ethnologin und Dozentin an universitären und außeruniversitären Instituten. Sie forscht vor allem über Gender im südlichen Afrika.

Heike Winzenried ist seit 2019 Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Siegen. Zuvor arbeitete sie viele Jahre in der Asylverfahrens- und Flüchtlingsberatung.

Jonas Wolff ist Professor für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Transformationsforschung, Fokus Lateinamerika, an der Goethe-Universität Frankfurt/M. sowie Vorstandsmitglied und Leiter des Programmbereichs „Innerstaatliche Konflikte“ am Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).

WISSENSCHAFT
FÜR DIE PRAXIS

WIR LEBEN IN EINER ZEIT
MULTIPLER KRISEN. DIESES
HEFT NIMMT DIE
KONSEQUENZEN FÜR DAS
POLITISCHE SYSTEM
SYSTEMATISCH UND
UMFASSEND IN DEN BLICK.

POLITIKUM

Heft 2 | 2023

ANALYSEN | KONTROVERSEN | BILDUNG

DEUTSCHLAND IM KRISENMODUS



rd. € 12,80, Coverabb. € 12,80, Schwärz. 89f. 16/90

NEU
Jetzt gratis
testen

Resiliente
Demokratie?
Wie Krisen Stärken und
Schwächen des Regierungs-
systems offenlegen
Grundrechte und
Rechtsstaat
Trägt der
Sozialstaat noch?
Zusammenhalt in
schwierigen Zeiten
Ernannt, aber
nicht erwählt:
Expert*innen

 **WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Zeitschrift 9. Jahrgang, Sommer 2023 ISSN 2364-4737



JETZT GRATIS-HEFT ANFORDERN UNTER
WWW.POLITIKUM.ORG

 **WOCHEN
SCHAU
VERLAG**



**WOCHENSCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Politisches Sachbuch

Jörn Böhme, Christian Sterzing

Kleine Geschichte des israelisch- palästinensischen Konflikts

Dieses Buch bietet einen kurzen, leicht lesbaren und trotzdem multiperspektivischen Überblick über die komplexe Geschichte des Konflikts und die mühsamen Versuche, eine faire und dauerhafte Regelung zu erreichen. Die Kernpunkte kontroverser Debatten werden knapp geschildert. Karten, eine Chronologie und Literatur- und Medienempfehlungen runden die Darstellung ab, die als erste Orientierung in diesem lang andauernden Konflikt geeignet ist.



9. überarb. erw. und aktual. Auflage 2023
ISBN 978-3-7344-1527-2, 248 S., € 18,00
PDF ISBN 978-3-7566-1527-8, € 17,99



ISBN 978-3-7344-1431-2,
208 S., € 18,90
PDF 978-3-7344-1432-9,
€ 17,99



ISBN 978-3-7344-1490-9,
240 S., € 18,90
PDF 978-3-7344-1491-6,
€ 17,99



ISBN 978-3-7344-1193-9,
296 S., € 24,90
PDF 978-3-7344-1194-6,
EPUB 978-3-7344-1195-3,
je € 21,99



ISBN 978-3-7344-1273-8,
256 S., € 22,90
PDF 978-3-7344-1274-5,
€ 21,99





WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Andreas Kost, Peter Massing,
Marion Reiser (Hg.)

HANDBUCH DEMOKRATIE



WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Andreas Kost, Peter Massing, Marion Reiser (Hg.)

Handbuch Demokratie

Wie kann Demokratie aussehen – in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft? Das Handbuch für Multiplikator*innen der politischen Bildung bietet eine umfassende politikwissenschaftliche Einordnung des Begriffs „Demokratie“.

ISBN 978-3-7344-0951-6, 368 S., € 39,90

PDF ISBN 978-3-7344-0952-3, € 35,99

EPUB ISBN 978-3-7344-1075-8, € 35,99

*„Es ist ein bemerkenswert fundiertes Buch,
sehr gut aufgebaut, umfassend und kritisch gestaltet.“*

(Heike Ließmann, hr.iNEO)

© Wochenschau Verlag, Frankfurt/M.

STANDARDWERK